

Jahresabschluss

2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
2	Vermögensrechnung zum 31.12.2017	3
3	Ergebnisrechnung	5
3.1	Ergebnisrechnung 2017	5
3.2	Teilergebnisrechnung	6
4	Finanzrechnung	22
4.1	Finanzrechnung 2017 -Muster 16-	22
4.2	Teilfinanzrechnungen Investitionstätigkeit	23
4.3	Teilfinanzhaushalt Finanzierungstätigkeit	30
5	Anhang	31
5.1	Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	31
5.2	Erläuterungen zur Vermögensrechnung	31
5.2.1	Aktiva	31
5.2.2	Passiva	39
5.3	Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	45
5.3.1	Ergebnisrechnung	46
5.3.2	Teilrechnungen der Teilhaushalte	47
5.4	Erläuterung zur Finanzrechnung	62
5.5	Sonstige Angaben	65
5.5.1	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	65
5.5.2	Organe	66
5.5.3	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	68
5.5.4	Organisation der Verwaltung	68
5.5.5	Haftungsverhältnisse	71
5.5.6	Sonstige finanzielle Verpflichtungen	73
5.6	Anlagen zum Anhang	74
5.6.1	Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagespiegel in 1.000 Euro)	74
5.6.2	Übersicht über den Stand der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände	75
5.6.3	Eigenkapitalentwicklung	76
5.6.4	Übersicht über Rückstellungen und Rücklagen	77
5.6.5	Übersicht über Verbindlichkeiten	78
5.6.6	Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen	79
5.6.7	Inanspruchnahme und Vortrag von Kreditermächtigungen	81
5.6.8	Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen	81
6	Rechenschaftsbericht	81
6.1	Vorbemerkung	81
6.2	Entwicklung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage	82
6.2.1	Ergebnisrechnung	82
6.2.2	Wesentliche Investitionen	83
6.2.3	Bilanzkennzahlen	85

Abkürzungsverzeichnis

(g)GmbH	(gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Abs.	Absatz
AK	Anschaffungskosten
ARAP	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AV	Anlagevermögen
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BstBl.	Bundessteuerblatt
Co. KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
DV	Datenverarbeitung
eG	eingetragene Genossenschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
FAG	Finanzausgleichsgesetz
ff.	fortfolgende
FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GewO	Gewerbeordnung
GV	Gemeindeverbände
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HK	Herstellungskosten
HKO	Hessische Landkreisordnung
HVersRücklG	Hessisches Versorgungsrücklagengesetz
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IZ	Investitionszuweisung
KA	Kreisausschuss
KBI	Kreisbrandinspektor
KiBiS	Kinder-/Jugendbetreuung und Bildungsstätten Darmstadt-Dieburg
KIP	Kommunales Investitionsprogramm des Bundes
KJH	Kreisjugendheim
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KT	Kreistag
mbH	mit beschränkter Haftung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
Pos.	Position
PRAP	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
SGB II (V, VIII, XII)	Zweites (Fünftes, Achtes, Zwölftes) Buch Sozialgesetzbuch
SIP	Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen
Sp.	Spalte

SV	Sondervermögen
Verr.Kto.	Verrechnungskonto
vUntern.	verbundene Unternehmen
ZAS	Zweckverband Abfallverwertung Südhessen
ZAW	Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung

1 Einführung

Nach § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 112 HGO hat der Landkreis für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen.

Der Jahresabschluss 2017 ist in Euro aufgestellt und besteht aus:

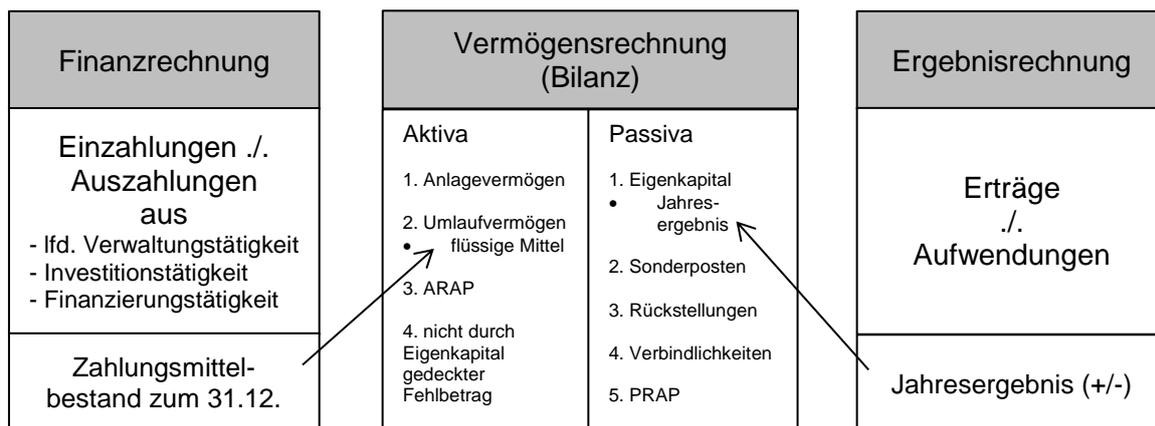
1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) dient im Wesentlichen der Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage zum Bilanzstichtag. Die Aktivseite zeigt die Höhe und Zusammensetzung des Vermögens, die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert ist und wie sich das Eigenkapital verändert.

Die Ergebnisrechnung weist die Aufwendungen und Erträge eines Haushaltsjahres aus. Das Jahresergebnis ergibt sich aus der Gegenüberstellung aller Erträge und Aufwendungen und wird in einem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen. Übersteigen die Erträge die Aufwendungen, entsteht als Saldo ein Jahresüberschuss; andernfalls wird ein Fehlbetrag ausgewiesen.

Die Finanzrechnung enthält sämtliche im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten. Dadurch gibt sie unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage.

Das Zusammenwirken der drei Komponenten verdeutlicht das folgende Schaubild:



Im Anhang befinden sich zu diesen drei Bestandteilen Erläuterungen. Darüber hinaus enthält der Anhang Übersichten u. a. über das Anlagevermögen, über die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie über die Rückstellungen und Rücklagen. Außerdem ist eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

Der Jahresabschluss ist zudem durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und zu bewerten.

Die Teilhaushalte sind produktbereichsbezogen aufgestellt und stellen die jeweiligen Budgets im Sinne des § 4 Abs. 1 GemHVO dar. Darüber hinaus sind die Budgets in Teilbudgets unterteilt, die fest in der Organisation verankert sind. Dadurch wird eine eindeutige Zuordnung der Budgetverantwortung erreicht.

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Alle Beträge werden einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen, mit Ausnahme in Betrieben gewerblicher Art. Bei den Erläuterungen können durch Rundungen geringfügige Differenzen zu den in den Tabellen ausgewiesenen Werten entstehen.

Eine Besonderheit und wesentliche Änderung in 2017 war die Übernahme von bestehenden Altdarlehen der Kreiskliniken in Höhe von rund 30 Mio. Euro zum 31.12.2016 (siehe KT-Beschluss zur Vorlagennummer 3269-2015 vom 01.02.2016). Die Übertragung wurde teils in Form einer Kapitalerhöhung, teils in Form eines Gesellschaftsdarlehens durchgeführt. Dies führte in der Vermögensrechnung zu entsprechenden Veränderungen auf der Aktiv- und Passivseite (Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen).

2 Vermögensrechnung zum 31.12.2017

Pos.	Bezeichnung		31.12.2017	31.12.2016
1	2	3	4	5
Aktiva				
1	Anlagevermögen	∑	518.063.211,79	494.014.739,05
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	∑	47.582.698,89	49.989.936,51
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte		1.395.366,13	1.261.290,80
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse		46.187.332,76	48.728.645,71
1.2	Sachanlagen	∑	249.581.040,29	252.688.816,85
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte		113.005.531,32	112.755.288,81
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken		110.336.995,16	114.681.030,91
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen		7.835.585,21	6.978.938,29
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung		7.062,27	1.944,75
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		17.767.138,39	18.083.827,58
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		628.727,94	187.786,51
1.3	Finanzanlagen	∑	51.340.119,83	21.776.632,91
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		25.534.337,30	8.834.337,30
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen		13.461.680,13	650.000,00
1.3.3	Beteiligungen		1.328.543,56	1.328.543,56
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens		11.003.897,84	10.818.697,99
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)		11.661,00	145.054,06
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen		169.559.352,78	169.559.352,78
2	Umlaufvermögen	∑	56.709.830,94	52.706.410,95
2.1	Vorräte einschließlich Roh, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,00	0,00
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren		0,00	0,00
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	∑	46.881.075,66	47.461.274,26
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüsse und Investitionsbeiträgen		40.170.692,97	44.691.062,59
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen		5.931.842,09	1.696.130,13
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		267.598,97	300.687,63
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen		377.617,41	592.368,14
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände		133.324,22	181.025,77
2.4	Flüssige Mittel		9.828.755,28	5.245.136,69
3	Rechnungsabgrenzungsposten		10.985.384,17	10.813.644,23
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	0,00
	Summe Aktiva	∑	585.758.426,90	557.534.794,23

Vermögensrechnung zum 31.12.2017

Pos.	Bezeichnung		31.12.2017	31.12.2016
1	2	3	4	5
Passi				
1	Eigenkapital	Σ	78.802.573,21	65.003.563,01
1.1	Nettoposition		213.914.840,76	213.914.840,76
1.2.	Rücklagen und Sonderrücklagen	Σ	4.677.843,42	4.677.843,42
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		0,00	0,00
1.2.3	Sonderrücklagen		0,00	0,00
1.2.4	Stiftungskapital		0,00	0,00
1.2.5	Zweckgebundene Rücklagen		4.677.843,42	4.677.843,42
1.3	Ergebnisverwendung	Σ	-139.790.110,97	-153.589.121,17
1.3.1	Ergebnisvortrag			
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		-152.415.406,75	-170.342.105,59
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		-1.173.714,42	-1.173.714,42
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag			
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		13.918.876,35	17.926.698,84
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		-119.866,15	0,00
2	Sonderposten	Σ	98.669.231,46	107.640.957,76
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	Σ	96.142.553,58	103.107.055,45
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich		95.822.350,22	102.785.308,84
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich		320.203,36	321.746,61
2.1.3	Investitionsbeiträge		0,00	0,00
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich		218.670,76	0,00
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG		2.308.007,12	4.533.902,31
2.4	Sonstige Sonderposten		0,00	0,00
3	Rückstellungen	Σ	107.705.322,89	94.145.850,16
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		74.291.138,36	71.037.952,75
3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz		0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien		0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen		33.414.184,53	23.107.897,41
4	Verbindlichkeiten	Σ	297.620.442,28	287.618.223,94
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen		0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Σ	135.211.991,25	114.859.266,65
4.2.1	davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		1.614.092,01	777.869,10
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		99.684.270,68	76.812.258,09
4.2.2	davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		1.115.183,89	729.296,36
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern		35.527.720,57	38.047.008,56
	davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		498.908,12	48.572,74
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung		139.905.908,15	155.811.816,30
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen		6.866.770,89	2.949.268,19
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.658.975,32	3.316.830,43
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben		0,00	0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Sondervermögen		12.701.941,73	10.533.926,04
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten		274.854,94	147.116,33
5	Rechnungsabgrenzungsposten		2.960.857,06	3.126.199,36
	Summe Passiva	Σ	585.758.426,90	557.534.794,23

3 Ergebnisrechnung

3.1 Ergebnisrechnung 2017

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 / Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	457.839	494.900	426.748	68.152
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.496.697	13.113.519	18.568.501	-5.454.982
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	21.562.897	20.877.044	22.414.536	-1.537.492
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	195.176.690	209.610.408	209.564.799	45.609
6	547	Erträge aus Transferleistungen	92.519.921	110.406.924	109.204.723	1.202.201
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	130.268.499	124.681.921	118.627.083	6.054.838
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	15.882.640	10.751.385	12.397.518	-1.646.133
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	6.097.691	606.188	8.065.075	-7.458.887
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	474.462.875	490.542.289	499.268.984	-8.726.695
11	62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	58.823.548	62.467.251	61.715.437	751.814
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	7.434.231	4.460.000	9.623.613	-5.163.613
13	60,61, 67-69 (697)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31.229.761	27.297.508	28.851.961	-1.554.453
14	66	davon: Einstellungen in Sonderposten	4.533.902	0	2.526.678	-2.526.678
15	71	Abschreibungen	14.709.805	15.830.271	15.056.569	773.702
16	73	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	74.737.671	79.038.182	80.233.480	-1.195.298
17	72	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen	52.205.925	55.970.274	55.342.649	627.625
18	70,74,76	Transferaufwendungen	216.394.374	238.794.199	233.742.450	5.051.749
19		Sonstige ordentliche Aufwendungen	577.446	571.300	570.275	1.025
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	456.112.761	484.428.985	485.136.435	-707.450
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 / Nr. 19)	18.350.114	6.113.304	14.132.550	-8.019.246
21	56,57	Finanzerträge	4.332.854	4.320.740	4.444.240	-123.500
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.756.269	5.551.594	4.657.913	893.681
23		Finanzergebnis (Nr. 21 / Nr. 22)	-423.415	-1.230.854	-213.673	-1.017.181
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	478.795.728	494.863.029	503.713.224	-8.850.195
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	460.869.029	489.980.579	489.794.348	186.231
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 / Nr. 25)	17.926.699	4.882.450	13.918.876	-9.036.426
27	59	Außerordentliche Erträge	139.230	4.500	234.853	-230.353
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	156.370	0	354.719	-354.719
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 / Nr. 28)	-17.140	4.500	-119.866	124.366
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	17.909.559	4.886.950	13.799.010	-8.912.060
31		Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0		0	
32		Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	17.140		0	
33		Jahresergebnis nach Rücklagen	17.926.699		13.799.010	

Ergebnisrechnung

3.2 Teilergebnisrechnung

Produktbereich 01 Innere Verwaltung

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.821.310	1.596.122	1.825.233	-229.111
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.732.981	1.845.912	1.612.366	233.546
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich	0	0	0	0
6	547	Erträge aus Transferleistungen	0	0	0	0
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	0	0	7.000	-7.000
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	343.584	239.272	401.841	-162.570
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	1.983.548	469.908	1.406.280	-936.372
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	5.881.423	4.151.214	5.252.721	-1.101.507
11	62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	13.780.264	14.465.836	14.144.759	321.077
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	2.553.940	1.619.469	5.218.747	-3.599.278
13	60,61 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.324.097	7.899.305	6.548.625	1.350.680
	(697)	davon: Einstellungen in Sonderposten	0	0	0	0
14	66	Abschreibungen	1.287.055	1.480.081	1.254.538	225.543
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.462.181	2.411.681	2.245.819	165.862
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0	0	0	0
17	72	Transferaufwendungen	0	0	0	0
18	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.986	6.050	4.223	1.827
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	26.419.524	27.882.422	29.416.712	-1.534.290
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Pos. 19)	-20.538.100	-23.731.208	-24.163.991	432.783
21	56,57	Finanzerträge	40.653	38.000	72.494	-34.494
22	77	Finanzaufwendungen	11	0	30.279	-30.279
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	40.642	38.000	42.215	-4.215
24		Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)	-20.497.458	-23.693.208	-24.121.776	428.568
25	59	Außerordentliche Erträge	15.336	0	694	-694
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	1	0	3.367	-3.367
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	15.335	0	-2.674	2.674
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Nr. 24 und Nr. 27)	-20.482.123	-23.693.208	-24.124.450	431.242
29	9	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	19.464.427	22.421.652	23.496.157	-1.074.505
30	9	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0	65.235	0	65.235
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (Nr. 29 bis 30)	19.464.427	22.356.417	23.496.157	-1.139.739
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Nr. 28 und Nr. 31)	-1.017.696	-1.336.791	-628.293	-708.498

Ergebnisrechnung

Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 / Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.656.762	3.811.347	4.475.929	-664.582
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	2.121.711	2.117.476	2.113.952	3.524
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0	0	0	0
6	547	Erträge aus Transferleistungen	0	0	0	0
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.600	2.000	2.800	-800
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	135.101	120.127	121.734	-1.606
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	25.422	0	417.907	-417.907
10		Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 bis 9)	5.942.596	6.050.950	7.132.321	-1.081.371
11	62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	6.180.114	6.527.695	6.839.473	-311.778
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	622.244	374.471	603.196	-228.725
13	60,61 67-69 (697)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.288.374	1.260.697	1.589.374	-328.677
14	66	davon: Einstellungen in Sonderposten	0	0	218.671	0
15	71	Abschreibungen	302.451	247.671	365.246	-117.576
16	73	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	178.188	190.250	196.775	-6.525
17	72	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0	0	0	0
18	70,74,76	Transferaufwendungen	0	0	0	0
19		Sonstige ordentliche Aufwendungen	491	680	736	-56
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 bis 18)	8.571.863	8.601.464	9.594.800	-993.336
20		Verwaltungsergebnis (Pos. 10 / Pos. 19)	-2.629.267	-2.550.513	-2.462.479	-88.035
21	56,57	Finanzerträge	0	0	-6	6
22	77	Finanzaufwendungen	0	0	0	0
23		Finanzergebnis (Pos. 21 / Pos. 22)	0	0	-6	6
24		Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 und Pos. 23)	-2.629.267	-2.550.513	-2.462.485	-88.029
25	59	Außerordentliche Erträge	12.038	0	9.934	-9.934
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	113	0	10.234	-10.234
27		Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 / Pos. 26)	11.925	0	-301	301
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Pos. 24 und Pos. 27)	-2.617.342	-2.550.513	-2.462.785	-87.728
29	9	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0	4.130	0	4.130
30	9	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	2.693.808	3.351.325	4.090.729	-739.404
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (Pos. 29 bis 30)	-2.693.808	-3.347.195	-4.090.729	743.534
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Pos. 28 und Pos. 31)	-5.311.150	-5.897.709	-6.553.515	655.806

Ergebnisrechnung

Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 / . Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	401	900	394	506
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.234.049	1.147.300	1.277.058	-129.758
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	64.201.004	68.962.989	68.935.161	27.828
6	547	Erträge aus Transferleistungen	741.946	750.000	748.380	1.620
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.673.350	2.133.000	1.881.583	251.417
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	13.876.067	8.959.322	10.344.102	-1.384.780
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	1.083.834	120.000	856.312	-736.312
10		Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 bis 9)	82.810.651	82.073.511	84.042.990	-1.969.479
11	62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	5.310.762	5.610.092	5.708.625	-98.533
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	279.690	177.957	325.109	-147.152
13	60,61 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.957.438	9.285.413	10.879.844	-1.594.430
	(697)	davon: Einstellungen in Sonderposten	4.533.902	0	2.308.007	0
14	66	Abschreibungen	10.022.836	10.138.077	10.166.350	-28.273
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	47.020.158	49.203.600	49.581.570	-377.970
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0	0	0	0
17	72	Transferaufwendungen	2.005	3.000	4.720	-1.720
18	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 bis 18)	80.126.791	74.418.139	76.666.218	-2.248.078
20		Verwaltungsergebnis (Pos. 10 / . Pos. 19)	2.683.861	7.655.372	7.376.772	278.600
21	56,57	Finanzerträge	0	0	0	0
22	77	Finanzaufwendungen	975.159	935.725	935.721	4
23		Finanzergebnis (Pos. 21 / . Pos. 22)	-975.159	-935.725	-935.721	-4
24		Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 und Pos. 23)	1.708.702	6.719.647	6.441.051	278.596
25	59	Außerordentliche Erträge	9.262	0	8.242	-8.242
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	6.116	0	22.312	-22.312
27		Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 / . Pos. 26)	3.146	0	-14.071	14.071
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Pos. 24 und Pos. 27)	1.711.848	6.719.647	6.426.980	292.666
29	9	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0	4.605	0	4.605
30	9	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	6.245.750	6.989.955	6.426.980	562.975
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (Pos. 29 bis 30)	-6.245.750	-6.985.350	-6.426.980	-558.370
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Pos. 28 und Pos. 31)	-4.533.902	-265.703	0	-265.703

Ergebnisrechnung

Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 J. Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	818.046	696.800	682.471	14.329
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	49.006	8.660	138.351	-129.691
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0	0	0	0
6	547	Erträge aus Transferleistungen	185.170	167.300	407.791	-240.491
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	384.714	273.000	373.651	-100.651
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	3.338	2.496	2.498	-2
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	50.459	4.000	8.150	-4.150
10		Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 bis 9)	1.490.734	1.152.256	1.612.911	-460.655
11	62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	1.167.395	1.338.276	1.261.571	76.705
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	32.603	26.849	95.516	-68.667
13	60,61 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.050.772	895.848	974.014	-78.167
	(697)	davon: Einstellungen in Sonderposten	0	0	0	0
14	66	Abschreibungen	7.149	9.712	10.030	-317
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	76.827	116.700	118.308	-1.608
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0	0	0	0
17	72	Transferaufwendungen	12.307	5.500	39.808	-34.308
18	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 bis 18)	2.347.053	2.392.885	2.499.248	-106.363
20		Verwaltungsergebnis (Pos. 10 J. Pos. 19)	-856.319	-1.240.629	-886.337	-354.292
21	56,57	Finanzerträge	0	0	0	0
22	77	Finanzaufwendungen	0	0	0	0
23		Finanzergebnis (Pos. 21 J. Pos. 22)	0	0	0	0
24		Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 und Pos. 23)	-856.319	-1.240.629	-886.337	-354.292
25	59	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
27		Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 J. Pos. 26)	0	0	0	0
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Pos. 24 und Pos. 27)	-856.319	-1.240.629	-886.337	-354.292
29	9	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0	507	0	507
30	9	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	645.711	852.990	1.126.510	-273.520
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (Pos. 29 bis 30)	-645.711	-852.483	-1.126.510	274.027
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Pos. 28 und Pos. 31)	-1.502.031	-2.093.112	-2.012.847	-80.265

Ergebnisrechnung

Produktbereich 05 Soziale Leistungen

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.812	0	0	0
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	736.431	1.365.800	6.729.863	-5.364.063
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	13.165.386	12.523.399	14.394.754	-1.871.355
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0	0	0	0
6	547	Erträge aus Transferleistungen	75.467.235	90.035.536	89.366.492	669.044
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	50.534.382	51.541.681	45.090.603	6.451.078
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	63.153	48.949	49.511	-562
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	207.830	0	462.207	-462.207
10		Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 bis 9)	140.176.229	155.515.365	156.093.430	-578.065
11	62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	16.317.084	17.566.876	17.685.845	-118.969
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	2.587.268	1.496.873	2.278.579	-781.706
13	60,61 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.835.883	4.485.890	5.559.505	-1.073.616
	(697)	davon: Einstellungen in Sonderposten	0	0	0	0
14	66	Abschreibungen	881.538	533.573	1.093.605	-560.033
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.230.615	1.136.022	1.838.296	-702.274
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0	0	0	0
17	72	Transferaufwendungen	166.491.082	186.468.929	180.294.032	6.174.897
18	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.104	1.230	1.119	111
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 bis 18)	195.344.574	211.689.393	208.750.982	2.938.411
20		Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Pos. 19)	-55.168.345	-56.174.028	-52.657.552	-3.516.476
21	56,57	Finanzerträge	404	1.000	2.592	-1.592
22	77	Finanzaufwendungen	65	100	0	100
23		Finanzergebnis (Pos. 21 ./ Pos. 22)	338	900	2.592	-1.692
24		Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 und Pos. 23)	-55.168.006	-56.173.128	-52.654.960	-3.518.167
25	59	Außerordentliche Erträge	95.783	0	113.446	-113.446
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	135.045	0	302.803	-302.803
27		Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	-39.262	0	-189.358	189.358
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Pos. 24 und Pos. 27)	-55.207.268	-56.173.128	-52.844.318	-3.328.810
29	9	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0	70.294	75.167	-4.873
30	9	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	6.146.595	7.508.697	8.000.473	-491.776
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (Pos. 29 bis 30)	-6.146.595	-7.438.402	-7.925.305	486.903
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Pos. 28 und Pos. 31)	-61.353.863	-63.611.530	-60.769.623	-2.841.906

Ergebnisrechnung

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 / . Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	452.825	493.400	425.021	68.379
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.629.862	1.118.500	1.153.302	-34.802
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	1.552.987	1.499.171	1.156.256	342.915
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0	0	0	0
6	547	Erträge aus Transferleistungen	16.125.570	19.454.088	18.682.060	772.028
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.331.656	1.131.756	1.580.179	-448.423
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	655.432	651.416	650.480	936
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	1.359.665	5.280	1.766.505	-1.761.225
10		Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 bis 9)	23.107.997	24.353.611	25.413.802	-1.060.191
11	62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	10.835.110	11.247.057	10.557.037	690.020
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	830.350	467.739	803.939	-336.200
13	60,61 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.117.810	2.303.393	2.209.438	93.955
	(697)	davon: Einstellungen in Sonderposten	0	0	0	0
14	66	Abschreibungen	733.230	731.092	815.930	-84.838
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.229.369	1.588.992	1.920.570	-331.578
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0	0	0	0
17	72	Transferaufwendungen	49.886.084	52.312.770	53.401.483	-1.088.713
18	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	401	680	1.332	-653
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 bis 18)	64.632.354	68.651.722	69.709.729	-1.058.007
20		Verwaltungsergebnis (Pos. 10 / . Pos. 19)	-41.524.357	-44.298.112	-44.295.928	-2.184
21	56,57	Finanzerträge	461.732	460.000	461.712	-1.712
22	77	Finanzaufwendungen	0	0	0	0
23		Finanzergebnis (Pos. 21 / . Pos. 22)	461.732	460.000	461.712	-1.712
24		Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 und Pos. 23)	-41.062.625	-43.838.112	-43.834.216	-3.896
25	59	Außerordentliche Erträge	5.408	4.500	3.871	629
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	14.620	0	1.317	-1.317
27		Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 / . Pos. 26)	-9.212	4.500	2.553	1.947
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Pos. 24 und Pos. 27)	-41.071.837	-43.833.612	-43.831.663	-1.949
29	9	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
30	9	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	4.520.639	4.856.207	3.887.480	968.727
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (Pos. 29 bis 30)	-4.520.639	-4.856.207	-3.887.480	-968.727
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Pos. 28 und Pos. 31)	-45.592.476	-48.689.819	-47.719.143	-970.676

Ergebnisrechnung

Produktbereich 07 Gesundheitsdienste

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 / Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	0	0	0	0
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0	0	0	0
6	547	Erträge aus Transferleistungen	0	0	0	0
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	3	2	2	0
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	351.783	0	216.789	-216.789
10		Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 bis 9)	351.786	2	216.792	-216.789
11	62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	26.811	6.396	4.588	1.808
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	16.294	2.606	1.717	889
13	60,61	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.860	6.094	3.884	2.209
	67-69					
	(697)	davon: Einstellungen in Sonderposten	0	0	0	0
14	66	Abschreibungen	2.341	4	-138	142
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	7.283.737	10.421.377	10.420.377	1.000
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.430.231	4.380.964	4.380.198	766
17	72	Transferaufwendungen	0	0	0	0
18	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 bis 18)	11.764.274	14.817.440	14.810.626	6.814
20		Verwaltungsergebnis (Pos. 10 / Pos. 19)	-11.412.488	-14.817.438	-14.593.834	-223.604
21	56,57	Finanzerträge	0	0	0	0
22	77	Finanzaufwendungen	88.459	84.920	84.920	0
23		Finanzergebnis (Pos. 21 / Pos. 22)	-88.459	-84.920	-84.920	0
24		Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 und Pos. 23)	-11.500.947	-14.902.358	-14.678.754	-223.604
25	59	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	164	-164
27		Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 / Pos. 26)	0	0	-164	164
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Pos. 24 und Pos. 27)	-11.500.947	-14.902.358	-14.678.918	-223.440
29	9	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
30	9	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	31.675	2.776	3.710	-934
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (Pos. 29 bis 30)	-31.675	-2.776	-3.710	934
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Pos. 28 und Pos. 31)	-11.532.622	-14.905.134	-14.682.628	-222.506

Ergebnisrechnung

Produktbereich 08 Sportförderung

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 / Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	0	0	0	0
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0	0	0	0
6	547	Erträge aus Transferleistungen	0	0	0	0
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	38.204	37.346	37.346	0
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0
10		Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 bis 9)	38.204	37.346	37.346	0
11	62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	44.730	42.180	42.416	-236
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	5.526	1.827	4.095	-2.268
13	60,61 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.373	2.955	3.941	-986
	(697)	davon: Einstellungen in Sonderposten	0	0	0	0
14	66	Abschreibungen	104.485	135.948	116.694	19.254
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.597.049	1.650.500	1.627.553	22.947
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0	0	0	0
17	72	Transferaufwendungen	46	1.000	907	93
18	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 bis 18)	1.755.209	1.834.410	1.795.605	38.804
20		Verwaltungsergebnis (Pos. 10 / Pos. 19)	-1.717.005	-1.797.063	-1.758.259	-38.804
21	56,57	Finanzerträge	0	0	0	0
22	77	Finanzaufwendungen	0	0	0	0
23		Finanzergebnis (Pos. 21 / Pos. 22)	0	0	0	0
24		Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 und Pos. 23)	-1.717.005	-1.797.063	-1.758.259	-38.804
25	59	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
27		Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 / Pos. 26)	0	0	0	0
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Pos. 24 und Pos. 27)	-1.717.005	-1.797.063	-1.758.259	-38.804
29	9	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0	165	0	165
30	9	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	17.574	18.765	18.048	717
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (Pos. 29 bis 30)	-17.574	-18.600	-18.048	-551
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Pos. 28 und Pos. 31)	-1.734.578	-1.815.663	-1.776.307	-39.356

Ergebnisrechnung

Produktbereich 09 Räumliche Planung und Entwicklung

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 / . Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	202.507	204.276	201.315	2.961
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0	0	0	0
6	547	Erträge aus Transferleistungen	0	0	0	0
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	121.606	104.600	132.270	-27.670
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	180	50	73	-23
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	98	0	0	0
10		Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 bis 9)	324.390	308.926	333.658	-24.732
11	62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	372.046	407.727	401.166	6.561
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	59.342	35.044	47.046	-12.002
13	60,61 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	97.632	82.762	94.100	-11.338
	(697)	davon: Einstellungen in Sonderposten	0	0	0	0
14	66	Abschreibungen	25.510	25.308	25.329	-21
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	134.551	160.000	137.337	22.663
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	19.521	0	0	0
17	72	Transferaufwendungen	0	0	0	0
18	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 bis 18)	708.601	710.841	704.977	5.864
20		Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Pos. 19)	-384.211	-401.915	-371.319	-30.596
21	56,57	Finanzerträge	0	0	0	0
22	77	Finanzaufwendungen	0	0	0	0
23		Finanzergebnis (Pos. 21 ./ Pos. 22)	0	0	0	0
24		Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 und Pos. 23)	-384.211	-401.915	-371.319	-30.596
25	59	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	9	0	0	0
27		Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	-9	0	0	0
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Pos. 24 und Pos. 27)	-384.220	-401.915	-371.319	-30.596
29	9	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0	1.573	0	1.573
30	9	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	183.227	175.950	380.850	-204.900
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (Pos. 29 bis 30)	-183.227	-174.377	-380.850	206.473
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Pos. 28 und Pos. 31)	-567.447	-576.292	-752.169	175.877

Ergebnisrechnung

Produktbereich 10 Bauen und Wohnen

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 / Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.746.077	4.480.000	3.602.796	877.204
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	2.000	100.000	15.894	84.106
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0	0	0	0
6	547	Erträge aus Transferleistungen	0	0	0	0
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	4.175	1.592	1.592	0
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	40.537	0	165.163	-165.163
10		Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 bis 9)	3.792.790	4.581.592	3.785.445	796.147
11	62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	2.869.839	3.250.055	3.076.137	173.918
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	201.273	90.120	79.639	10.481
13	60,61 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	132.708	298.559	144.018	154.541
	(697)	davon: Einstellungen in Sonderposten	0	0	0	0
14	66	Abschreibungen	33.334	91.370	23.855	67.515
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	0	0	0	0
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0	0	0	0
17	72	Transferaufwendungen	2.600	0	0	0
18	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	412	350	300	50
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 bis 18)	3.240.165	3.730.453	3.323.948	406.505
20		Verwaltungsergebnis (Pos. 10 / Pos. 19)	552.624	851.138	461.497	389.642
21	56,57	Finanzerträge	0	0	0	0
22	77	Finanzaufwendungen	0	0	0	0
23		Finanzergebnis (Pos. 21 / Pos. 22)	0	0	0	0
24		Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 und Pos. 23)	552.624	851.138	461.497	389.642
25	59	Außerordentliche Erträge	0	0	11.430	-11.430
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	463	0	11.955	-11.955
27		Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 / Pos. 26)	-463	0	-525	525
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Pos. 24 und Pos. 27)	552.161	851.138	460.972	390.166
29	9	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0	14.274	0	14.274
30	9	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	1.118.233	1.242.701	1.157.287	85.414
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (Pos. 29 bis 30)	-1.118.233	-1.228.427	-1.157.287	-71.140
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Pos. 28 und Pos. 31)	-566.072	-377.288	-696.315	319.027

Ergebnisrechnung

Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 / Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	0	0	0	0
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0	0	0	0
6	547	Erträge aus Transferleistungen	0	0	0	0
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	0	0	0	0
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	1	0	384	-384
10		Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 bis 9)	1	0	384	-384
11	62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	0	0	0	0
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13	60,61 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	50.000	55.000	54.999	1
	(697)	davon: Einstellungen in Sonderposten	0	0	0	0
14	66	Abschreibungen	0	0	1.565	-1.565
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	32.465	28.284	28.283	1
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0	0	0	0
17	72	Transferaufwendungen	0	0	0	0
18	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 bis 18)	82.465	83.284	84.848	-1.564
20		Verwaltungsergebnis (Pos. 10 / Pos. 19)	-82.464	-83.284	-84.463	1.179
21	56,57	Finanzerträge	148.907	148.000	97.013	50.987
22	77	Finanzaufwendungen	0	0	0	0
23		Finanzergebnis (Pos. 21 / Pos. 22)	148.907	148.000	97.013	50.987
24		Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 und Pos. 23)	66.443	64.716	12.549	52.167
25	59	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
27		Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 / Pos. 26)	0	0	0	0
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Pos. 24 und Pos. 27)	66.443	64.716	12.549	52.167
29	9	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
30	9	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (Pos. 29 bis 30)	0	0	0	0
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Pos. 28 und Pos. 31)	66.443	64.716	12.549	52.167

Ergebnisrechnung

Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 / Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	650	650	650	0
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	20.440	16.100	24.492	-8.392
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0	0	0	0
6	547	Erträge aus Transferleistungen	0	0	0	0
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	239.368	239.368	243.687	-4.319
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	433.778	361.283	460.131	-98.848
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	854.764	7.000	2.516.097	-2.509.097
10		Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 bis 9)	1.549.000	624.401	3.245.057	-2.620.656
11	62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	71.293	76.950	81.661	-4.711
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	49.061	22.112	42.083	-19.971
13	60,61 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	935.992	358.504	329.777	28.727
	(697)	davon: Einstellungen in Sonderposten	0	0	0	0
14	66	Abschreibungen	710.106	809.779	808.581	1.198
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	11.958.028	11.958.500	11.955.858	2.642
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0	0	0	0
17	72	Transferaufwendungen	0	0	0	0
18	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.128	2.105	2.126	-21
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 bis 18)	13.726.609	13.227.950	13.220.085	7.865
20		Verwaltungsergebnis (Pos. 10 / Pos. 19)	-12.177.609	-12.603.549	-9.975.027	-2.628.521
21	56,57	Finanzerträge	29.327	27.990	27.997	-7
22	77	Finanzaufwendungen	0	0	0	0
23		Finanzergebnis (Pos. 21 / Pos. 22)	29.327	27.990	27.997	-7
24		Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 und Pos. 23)	-12.148.281	-12.575.559	-9.947.031	-2.628.528
25	59	Außerordentliche Erträge	1.389	0	81.745	-81.745
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	677	-677
27		Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 / Pos. 26)	1.389	0	81.068	-81.068
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Pos. 24 und Pos. 27)	-12.146.893	-12.575.559	-9.865.963	-2.709.596
29	9	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0	392	0	392
30	9	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	39.289	44.156	71.952	-27.796
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (Pos. 29 bis 30)	-39.289	-43.764	-71.952	28.187
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Pos. 28 und Pos. 31)	-12.186.182	-12.619.323	-9.937.914	-2.681.408

Ergebnisrechnung

Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 / Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.241	0	391	-391
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	84.483	36.400	95.321	-58.921
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.206.740	1.214.283	1.206.896	7.387
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0	0	0	0
6	547	Erträge aus Transferleistungen	0	0	0	0
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	70.131	52.000	77.600	-25.600
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.876	2.381	1.050	1.331
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	19	0	0	0
10		Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 bis 9)	1.364.489	1.305.064	1.381.259	-76.195
11	62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	1.475.157	1.559.498	1.538.978	20.520
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	99.708	91.660	64.462	27.198
13	60,61 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	188.003	190.141	205.510	-15.369
	(697)	davon: Einstellungen in Sonderposten	0	0	0	0
14	66	Abschreibungen	8.827	1.828	761	1.067
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	21.810	51.660	42.610	9.050
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0	0	0	0
17	72	Transferaufwendungen	250	3.000	1.500	1.500
18	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	983	1.000	836	164
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 bis 18)	1.794.739	1.898.786	1.854.656	44.130
20		Verwaltungsergebnis (Pos. 10 / Pos. 19)	-430.249	-593.722	-473.397	-120.325
21	56,57	Finanzerträge	0	0	0	0
22	77	Finanzaufwendungen	0	0	0	0
23		Finanzergebnis (Pos. 21 / Pos. 22)	0	0	0	0
24		Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 und Pos. 23)	-430.249	-593.722	-473.397	-120.325
25	59	Außerordentliche Erträge	0	0	5.135	-5.135
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	1.601	-1.601
27		Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 / Pos. 26)	0	0	3.534	-3.534
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Pos. 24 und Pos. 27)	-430.249	-593.722	-469.863	-123.860
29	9	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0	104.169	23.826	80.343
30	9	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	528.181	689.566	618.209	71.356
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (Pos. 29 bis 30)	-528.181	-585.397	-594.383	8.987
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Pos. 28 und Pos. 31)	-958.431	-1.179.119	-1.064.246	-114.873

Ergebnisrechnung

Produktbereich 14 Umweltschutz

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.675	7.000	2.542	4.458
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	175.753	177.508	175.931	1.577
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0	0	0	0
6	547	Erträge aus Transferleistungen	0	0	0	0
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	218	100	100	0
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	17	0	503	-503
10		Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 bis 9)	178.663	184.608	179.076	5.532
11	62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	193.716	198.381	198.102	279
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	23.418	11.482	8.811	2.671
13	60,61 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.389	9.502	7.595	1.908
	(697)	davon: Einstellungen in Sonderposten	0	0	0	0
14	66	Abschreibungen	397	2.696	550	2.146
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	28.178	24.216	15.416	8.800
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0	0	0	0
17	72	Transferaufwendungen	0	0	0	0
18	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 bis 18)	252.098	246.277	230.473	15.805
20		Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Pos. 19)	-73.436	-61.670	-51.397	-10.273
21	56,57	Finanzerträge	0	0	0	0
22	77	Finanzaufwendungen	0	0	0	0
23		Finanzergebnis (Pos. 21 ./ Pos. 22)	0	0	0	0
24		Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 und Pos. 23)	-73.436	-61.670	-51.397	-10.273
25	59	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	3	0	248	-248
27		Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	-3	0	-248	248
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Pos. 24 und Pos. 27)	-73.439	-61.670	-51.645	-10.024
29	9	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0	567	0	567
30	9	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	66.784	71.943	68.488	3.455
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (Pos. 29 bis 30)	-66.784	-71.376	-68.488	-2.888
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Pos. 28 und Pos. 31)	-140.223	-133.045	-120.133	-12.912

Ergebnisrechnung

Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.962	1.500	1.336	164
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	99.335	22.959	97.271	-74.312
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0	0	0	0
6	547	Erträge aus Transferleistungen	0	0	0	0
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	723	242	251	-9
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	4.126	-4.126
10		Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 bis 9)	102.021	24.701	102.984	-78.283
11	62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	179.229	170.232	175.081	-4.849
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	73.513	41.791	50.675	-8.884
13	60,61 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	224.422	151.546	235.330	-83.783
	(697)	davon: Einstellungen in Sonderposten	0	0	0	0
14	66	Abschreibungen	1.816	492	1.032	-540
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	96.540	96.400	104.708	-8.308
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0	0	0	0
17	72	Transferaufwendungen	0	0	0	0
18	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	558.623	558.630	558.623	8
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 bis 18)	1.134.142	1.019.092	1.125.448	-106.357
20		Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Pos. 19)	-1.032.122	-994.391	-1.022.464	28.074
21	56,57	Finanzerträge	3.530.000	3.530.000	3.530.000	0
22	77	Finanzaufwendungen	0	0	0	0
23		Finanzergebnis (Pos. 21 ./ Pos. 22)	3.530.000	3.530.000	3.530.000	0
24		Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 und Pos. 23)	2.497.878	2.535.609	2.507.536	28.074
25	59	Außerordentliche Erträge	0	0	357	-357
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	39	-39
27		Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	0	0	318	-318
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Pos. 24 und Pos. 27)	2.497.878	2.535.609	2.507.854	27.756
29	9	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0	55.190	0	55.190
30	9	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	83.163	130.583	163.571	-32.988
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (Pos. 29 bis 30)	-83.163	-75.393	-163.571	88.178
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Pos. 28 und Pos. 31)	2.414.715	2.460.217	2.344.283	115.934

Ergebnisrechnung

Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 / Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	0	0	0	0
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	130.975.686	140.647.419	140.629.638	17.781
6	547	Erträge aus Transferleistungen	0	0	0	0
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	75.909.693	69.204.516	69.237.711	-33.195
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	326.807	326.807	326.807	0
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	139.715	0	244.652	-244.652
10		Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 bis 9)	207.351.901	210.178.742	210.438.808	-260.066
11	62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	0	0	0	0
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13	60,61	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.008	11.900	12.007	-107
	67-69	davon: Einstellungen in Sonderposten	0	0	0	0
14	66	Abschreibungen	588.730	1.622.641	372.641	1.250.000
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere	387.975	0	0	0
		Finanzaufwendungen				
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	47.756.173	51.589.310	50.962.451	626.859
17	72	Transferaufwendungen	0	0	0	0
18	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.318	575	980	-405
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 bis 18)	48.746.204	53.224.426	51.348.079	1.876.347
20		Verwaltungsergebnis (Pos. 10 / Pos. 19)	158.605.698	156.954.316	159.090.729	-2.136.413
21	56,57	Finanzerträge	121.831	115.750	252.439	-136.689
22	77	Finanzaufwendungen	3.692.575	4.530.849	3.606.993	923.856
23		Finanzergebnis (Pos. 21 / Pos. 22)	-3.570.744	-4.415.099	-3.354.554	-1.060.545
24		Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 und Pos. 23)	155.034.954	152.539.217	155.736.175	-3.196.958
25	59	Außerordentliche Erträge	14	0	0	0
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
27		Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 / Pos. 26)	14	0	0	0
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Pos. 24 und Pos. 27)	155.034.968	152.539.217	155.736.175	-3.196.958
29	9	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	2.856.203	3.323.328	2.419.136	904.192
30	9	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (Pos. 29 bis 30)	2.856.203	3.323.328	2.419.136	904.192
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Pos. 28 und Pos. 31)	157.891.171	155.862.545	158.155.311	-2.292.766

4 Finanzrechnung

4.1 Finanzrechnung 2017 -Muster 16-

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	399.703	494.900	469.646	25.254
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.220.397	13.113.519	14.016.818	-903.299
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	20.986.405	20.877.044	22.969.448	-2.092.404
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	194.870.385	209.610.408	209.831.067	-220.659
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	84.314.646	110.406.924	112.331.062	-1924.138
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	126.731.206	124.681.921	118.179.806	6.502.115
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.387.627	4.320.740	4.437.045	-116.305
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	821.280	610.688	850.887	-240.199
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	444.731.648	484.116.144	483.085.779	1.030.365
10	Personalauszahlungen	58.501.263	62.467.251	61.737.086	730.165
11	Versorgungsauszahlungen	4.238.527	4.460.000	4.296.932	163.068
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	25.264.777	27.297.008	25.679.311	1617.697
13	Auszahlungen für Transferleistungen	214.908.251	238.794.199	224.103.629	14.690.570
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	77.551.742	79.038.182	70.256.031	8.782.151
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	52.205.925	55.970.274	55.342.649	627.625
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	4.824.924	5.551.594	4.622.027	929.567
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	700.507	571.300	692.306	-121006
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	438.195.916	474.149.808	446.729.972	27.419.836
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	6.535.732	9.966.336	36.355.807	-26.389.471
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1806.291	1200.647	1837.141	-636.494
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	8.030	0	154.630	-154.630
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	6.008	3.680	5.390	-1710
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	1.820.329	1.204.327	1.997.161	-792.834
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	789.687	1624.921	1557.893	67.029
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1917.475	9.441.752	2.420.307	7.021.445
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	8.754.816	10.566.947	4.856.858	5.710.089
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	5.050	7.650	2.550	5.100
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	11.467.027	21.641.270	8.837.608	12.803.662
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-9.646.699	-20.436.943	-6.840.447	-13.596.496
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	-3.110.966	-10.470.607	29.515.361	-39.985.968
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	11813.918	12.529.154	7.795.133	4.734.021
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	20.069.910	12.546.175	16.954.089	-4.407.914
33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	-8.255.992	-17.021	-9.158.956	9.141.935
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und 33)	-11.366.958	-10.487.628	20.356.405	-30.844.033
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	273.482.047	1.487.493	79.615.647	-78.128.154
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	258.989.121	0	95.406.907	-95.406.907
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)	14.492.926	1.487.493	-15.791.260	17.278.753
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	2.151.758	5.245.137	5.245.137	0
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	3.125.968	-9.000.135	4.565.145	-13.565.280
39a	Veränderung des Bestandes bei Verrechnungs- und Klärungskonten	-32.589	0	18.473	-18.473
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38, 39 und 39a)	5.245.137	-3.754.998	9.828.755	-13.583.754

Bei den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit sind auch Umschuldungen enthalten. Die Tilgung eines Kredits in Höhe von 867.673,49 Euro wurde von einer Bank statt im Dezember 2017 erst im Januar 2018 abgebucht. Der Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit ohne Umschuldungen beträgt 10.026.629,02 Euro.

4.2 Teilfinanzrechnungen Investitionstätigkeit
Produktbereich 01 Innere Verwaltung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 / Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
8208060004	Investitionszuweisungen von gesetzl. Sozialvers.	7.363	0	0	0
8208060008	Investitionszuweisungen von übrigen Bereichen	0	0	9.758	-9.758
8225910099	Verr.Kto. Anlagenverk. GP Grundst., Geb., Anlage	0	0	150.360	-150.360
8225912099	Verr.Kto. Anlagenverk. GP über 1000 EUR	6.560	0	2.050	-2.050
8238060255	Rückflüsse Darlehen Bedienstete	6.008	3.680	5.390	-1.710
	Summe Investive Einzahlungen	19.931	3.680	167.558	-163.878
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
8408050502	Geleistete IZ an Gemeinden (GV)	3.000	31.500	13.500	18.000
8408050508	Geleistete IZ an übrige Bereiche	0	2.500	0	2.500
8418050000	Investition von Grundstücken und Gebäuden	2.288	0	0	0
8428050300	Investition für Hochbaumaßnahmen	26.401	5.907.000	146.569	5.760.431
8428050302	Investition für sonstige Baumaßnahmen	0	316.599	606.642	-290.043
8438050100	Investition v. bew egl. Sachanlagen des AV ohne GWG	441.011	2.009.591	509.919	1.499.672
8438050101	Investition von bew egl. Sachanlagen des AV nur GWG	378.557	0	536.634	-536.634
8438050102	Investition von immateriellem AV ohne GWG	81.724	436.883	368.271	68.612
8438050103	Investition von immateriellem AV nur GWG	43.906	0	37.908	-37.908
8448050255	Gewährung von Darlehen an Bedienstete	5.050	7.650	2.550	5.100
	Summe Investive Auszahlungen	981.937	8.711.723	2.221.992	6.489.731
	Saldo aus Investitionstätigkeit (Einzahlungen / Auszahlungen)	-962.005	-8.708.043	-2.054.434	-6.653.609

Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
8208060001	Investitionszuweisungen vom Land	10.500	0	10.000	-10.000
	Summe Investive Einzahlungen	10.500	0	10.000	-10.000
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
8408050502	Geleistete IZ an Gemeinden (GV)	51.162	79.717	0	79.717
8428050300	Investition für Hochbaumaßnahmen	0	20.000	0	20.000
8438050100	Investition v. bew egl. Sachanlagen des AV ohne GWG	127.401	260.935	162.511	98.424
8438050101	Investition von bew egl. Sachanlagen des AV nur GWG	93.127	75.000	23.539	51.461
8438050102	Investition von immateriellem AV ohne GWG	27.108	33.307	35.484	-2.177
8438050103	Investition von immateriellem AV nur GWG	0	0	279	-279
	Summe Investive Auszahlungen	298.798	468.959	221.814	247.145
	Saldo aus Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-288.298	-468.959	-211.814	-257.145

Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
8208060000	Investitionszuweisungen vom Bund	1.763	0	0	0
8208060001	Investitionszuweisungen vom Land	109.741	109.000	109.871	-871
	Summe Investive Einzahlungen	111.504	109.000	109.871	-871
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
8408050502	Geleistete IZ an Gemeinden (GV)	0	9.000	0	9.000
8408050505	Geleistete IZ an vUntern.,Beteiligungen, SV	2.200.000	0	0	0
8438050100	Investition v. bew egl. Sachanlagen des AV ohne GWG	3.036.403	6.112.037	1.787.881	4.324.156
8438050101	Investition von bew egl. Sachanlagen des AV nur GWG	860.967	4.601	886.385	-881.784
8438050102	Investition von immateriellem AV ohne GWG	39.809	683	62.223	-61.540
8438050103	Investition von immateriellem AV nur GWG	48.630	0	60.553	-60.553
	Summe Investive Auszahlungen	6.185.809	6.126.321	2.797.042	3.329.279
	Saldo aus Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-6.074.305	-6.017.321	-2.687.172	-3.330.149

Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschrieben er Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
	Summe Investive Einzahlungen	0	0	0	0
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
8438050100	Investition v. bew egl. Sachanlagen des AV ohne GWG	3.278	22.439	13.247	9.192
8438050101	Investition von bew egl. Sachanlagen des AV nur GWG	4.610	0	2.423	-2.423
8438050103	Investition von immateriellem AV nur GWG	0	0	1.130	-1.130
	Summe Investive Auszahlungen	7.889	22.439	16.800	5.639
	Saldo aus Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-7.889	-22.439	-16.800	-5.639

Produktbereich 05 Soziale Leistungen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschrieben er Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
8225912199	Verr.Kto. Anlagenverk. GP kleiner 1000 Euro	0	0	180	-180
	Summe Investive Einzahlungen	0	0	180	-180
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
8408050503	Geleistete IZ an Zw eckverbänden dergl.	6.228	2.491	2.491	0
8418050000	Investition von Grundstücken und Gebäuden	769.930	1.550.000	1.557.893	-7.893
8428050302	Investition für sonstige Baumaßnahmen	712.536	0	16.518	-16.518
8438050100	Investition v. bew egl. Sachanlagen des AV ohne GWG	533.683	461.972	24.566	437.406
8438050101	Investition von bew egl. Sachanlagen des AV nur GWG	489.551	0	36.294	-36.294
8438050102	Investition von immateriellem AV ohne GWG	81.362	217.282	104.881	112.401
8438050103	Investition von immateriellem AV nur GWG	0	0	559	-559
	Summe Investive Auszahlungen	2.593.290	2.231.745	1.743.201	488.544
	Saldo aus Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-2.593.290	-2.231.745	-1.743.021	-488.724

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 / Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
8208060008	Investitionszuweisungen von übrigen Bereichen	0	5.722	5.722	0
	Summe Investive Einzahlungen	0	5.722	5.722	0
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
8428050302	Investition für sonstige Baumaßnahmen	0	80.000	1.533	78.467
8438050100	Investition v. bew egl. Sachanlagen des AV ohne GWG	745	41.258	12.282	28.977
8438050101	Investition von bew egl. Sachanlagen des AV nur GWG	7.803	25.531	9.213	16.318
8438050103	Investition von immateriellem AV nur GWG	0	0	1.118	-1.118
	Summe Investive Auszahlungen	8.548	146.789	24.145	122.644
	Saldo aus Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-8.548	-141.067	-18.423	-122.644

Produktbereich 07 Gesundheitsdienste

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 / Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
	Summe Investive Einzahlungen	0	0	0	0
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
8438050102	Investition von immateriellem AV ohne GWG	2.654	0	0	0
	Summe Investive Auszahlungen	2.654	0	0	0
	Saldo aus Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-2.654	0	0	0

Produktbereich 08 Sportförderung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
	Summe Investive Einzahlungen	0	0	0	0
8408050508	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit Geleistete IZ an übrige Bereiche	189.357	316.770	101.667	215.103
	Summe Investive Auszahlungen	189.357	316.770	101.667	215.103
	Saldo aus Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-189.357	-316.770	-101.667	-215.103

Produktbereich 10 Bauen und Wohnen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
	Summe Investive Einzahlungen	0	0	0	0
8438050102	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit Investition von immateriellem AV ohne GWG	0	349.290	0	349.290
	Summe Investive Auszahlungen	0	349.290	0	349.290
	Saldo aus Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0	-349.290	0	-349.290

Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschrieben er Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
	Summe Investive Einzahlungen	0	0	0	0
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
8408050502	Geleistete IZ an Gemeinden (GV)	0	63.450	50.000	13.450
8408050507	Geleistete IZ an private Unternehmen	0	0	5.950	-5.950
	Summe Investive Auszahlungen	0	63.450	55.950	7.500
	Saldo aus Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0	-63.450	-55.950	-7.500

Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschrieben er Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
8208060001	Investitionszuw eisungen vom Land	795.800	204.800	762.000	-557.200
8225910099	Verr.Kto. Anlagenverk. GP Grundst., Geb., Anlage	1.470	0	2.040	-2.040
	Summe Investive Einzahlungen	797.270	204.800	764.040	-559.240
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
8428050310	Investition f.Baumaßnahmen PG Kreisstraßen	1.178.537	3.118.153	1.649.047	1.469.106
	Summe Investive Auszahlungen	1.178.537	3.118.153	1.649.047	1.469.106
	Saldo aus Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-381.267	-2.913.353	-885.007	-2.028.346

Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschrieben er Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
	Summe Investive Einzahlungen	0	0	0	0
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
8418050000	Investition von Grundstücken und Gebäuden	17.469	74.921	0	74.921
8438050102	Investition von immateriellem AV ohne GWG	0	10.710	5.950	4.760
	Summe Investive Auszahlungen	17.469	85.631	5.950	79.681
	Saldo aus Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-17.469	-85.631	-5.950	-79.681

Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschrieben er Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
	Summe Investive Einzahlungen	0	0	0	0
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
8438050100	Investition v. bew egl. Sachanlagen des AV ohne GWG	874	0	0	0
8438050101	Investition von bew egl. Sachanlagen des AV nur GWG	1.865	0	0	0
	Summe Investive Auszahlungen	2.740	0	0	0
	Saldo aus Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-2.740	0	0	0

Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschrieben er Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 J. Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
8208060001	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit Investitionszuweisungen vom Land	881.124	881.125	939.790	-58.665
	Summe Investive Einzahlungen	881.124	881.125	939.790	-58.665
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
	Summe Investive Auszahlungen	0	0	0	0
	Saldo aus Investitionstätigkeit (Einzahlungen J. Auszahlungen)	881.124	881.125	939.790	-58.665

4.3 Teilfinanzhaushalt Finanzierungstätigkeit

Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschrieben er Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 J. Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
826*	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	11.813.918	12.529.154	7.795.133	4.734.021
	Summe Einzahlungen	11.813.918	12.529.154	7.795.133	4.734.021
846*	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten	20.069.910	12.546.175	16.954.089	-4.407.914
	Summe Auszahlungen	20.069.910	12.546.175	16.954.089	-4.407.914
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Einzahlungen J. Auszahlungen)	-8.255.992	-17.021	-9.158.956	9.141.935

5 Anhang

5.1 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Bewertung des Vermögens und der Schulden werden die gesetzlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und die Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen zu Grunde gelegt.

Grundsätzlich gilt, soweit möglich, für Grundstücke, Gebäude, Straßen, sonstiges Infrastrukturvermögen sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung, die nach dem 1. Januar 1993 angeschafft oder hergestellt worden sind, der Ansatz von Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die Abschreibungen werden nach Maßgabe der Abschreibungstabellen für kommunale Gebietskörperschaften, die an die steuerlichen Richtlinien angelehnt sind, vorgenommen. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Geringwertige Vermögensgegenstände des beweglichen abnutzbaren Anlagevermögens werden in einem Sammelposten im Sinne des § 41 Abs. 5 GemHVO erfasst und pauschal über 5 Jahre abgeschrieben.

5.2 Erläuterungen zur Vermögensrechnung

Gemäß § 112 HGO hat der Landkreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Vermögensrechnung (Bilanz) aufzustellen, in der die Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren Werten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen sind. Die Vermögensrechnung ist die Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva). Die Aktiva weisen die Mittelverwendung nach und die Passiva die Mittelherkunft. Beide Seiten müssen einander immer genau entsprechen.

Die Bilanz zeigt zum 31.12.2017 eine Bilanzsumme i. H. v. 585.758.426,90 Euro.

5.2.1 Aktiva

5.2.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von der Kommune genutzt zu werden. Merkmale für die Dauerhaftigkeit sind, dass der Vermögensgegenstand nicht zur Veräußerung bestimmt ist und seine Zweckbestimmung darin besteht, dass er dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dient.

Die Veränderungen im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen ergeben sich aus den im Jahr 2017 getätigten Investitionen reduziert um die auf die Nutzungsdauer verteilten Abschreibungen. Des Weiteren werden unterjährig Umbuchungen aus den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau getätigt, wenn die Herstellung des Vermögensgegenstandes abgeschlossen ist. Im Folgenden werden die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, die nicht überwiegend auf Abschreibungen basieren, dargestellt.

5.2.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind nichtstoffliche Vermögenswerte des Landkreises, die sich in die Positionen „Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte“ und „Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse“ gliedern. Sie weisen einen Bestand am Ende des Haushaltsjahres in Höhe von 47,583 Mio. Euro auf und haben sich somit im Haushaltsjahr 2017 um 2,407 Mio. Euro reduziert.

Unter die **Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechten** fallen im Wesentlichen Lizenzen für Software. Lizenzen stellen Rechte dar, die einem Dritten zustehen, bei denen dieser jedoch dem Landkreis gegen Entgelt ein Nutzungsrecht auf Zeit oder auf Dauer einräumt.

Die selbstständig verwertbare Software und die damit erworbenen Lizenzen werden zu fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten als immaterielle Vermögensgegenstände bilanziert.

Systemsoftware, die mit der Hardware geliefert wird und bei der keine Trennung der Anschaffungskosten in Hard- und Software möglich ist, wird mit der Hardware (PC) unter den technischen Anlagen bzw. der Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen.

Da beim Landkreis Darmstadt-Dieburg Vermögensgegenstände aus den Bereichen Hard- und Software in der Regel länger als 3 Jahre genutzt werden, wird abweichend von gängigen Abschreibungstabellen die Nutzungsdauer auf 4 Jahre für die Bereiche Hard- und Software festgeschrieben.

Im Vergleich zum Vorjahr (1,261 Mio. Euro) weist diese Position am Ende des Haushaltsjahres einen Betrag in Höhe von 1,395 Mio. Euro auf. Zu den wesentlichen Neuanschaffungen zählen unter anderem die Software Vision i.C. (ca. 99.000 Euro) und die Schnittstelle Open/Prosoz SGB XII-Asyl (ca. 97.000 Euro).

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse (Investitionsförderungen an Dritte) sind aufgrund der Besonderheiten öffentlichen Handelns gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren. Diese können nach § 43 Abs. 5 GemHVO von der Gemeinde jährlich mit einem Zehntel abgeschrieben werden, wenn die Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes für die Gemeinde zu aufwändig wäre. Der Landkreis macht von der Variante der zehnjährigen Abschreibung Gebrauch.

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen stellen die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse an Dritte mit 46,187 Mio. Euro den größeren Posten dar. Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich der Wert um 2,541 Mio. Euro.

Die Abweichung basiert auf Abschreibungen in Höhe von 2,782 Mio. Euro, denen gegenüber ein Zugang in Höhe von 240.208 Euro (inkl. Umbuchungen) steht. Der wesentliche Anteil der Zugänge ist auf die Zuschüsse im Bereich der Sportförderung sowie für E-Tankstellen und den Aufbau von WLAN-Netzen zurückzuführen.

5.2.1.1.2 Sachanlagevermögen

Im Gegensatz zu den immateriellen Vermögensgegenständen stellen Sachanlagen materielle Vermögensgegenstände dar.

Das Sachanlagevermögen hat mit 249,581 Mio. Euro einen Anteil von 48,18 % an der Bilanzsumme des Anlagevermögens. Innerhalb des Sachanlagevermögens tragen insbesondere die Grundstücke und die grundstücksgleichen Rechte sowie die Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken zum Vermögen bei.

Das Sachanlagevermögen umfasst nach § 49 Abs. 3 Nr. 1.2 GemHVO die folgenden Positionen:

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der kommunale Grundstücksbegriff lehnt sich an § 70 BewG an, wonach die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ein Grundstück bildet. Hiernach können mehrere

grundbuchrechtlich abgebildete Einzelgrundstücke oder Flurstücke ein Grundstück darstellen.

Grundstücksgleiche Rechte bezeichnen dingliche Rechte, die aufgrund einer eigenständigen grundbuchrechtlichen Eintragung wie Grundstücke zu behandeln sind. Die gebräuchlichsten Beispiele sind Erbbau-, Abbau-, Wege- sowie Wohnungseigentumsrechte.

In der kommunalen Bilanz stehen grundstücksgleiche Rechte den Grundstücksrechten gleich und werden somit in einem gemeinsamen Posten ausgewiesen.

Der Bestand hat sich zum 31.12.2017 um 250.243 Euro gegenüber dem Vorjahr erhöht. Dies ist sowohl auf den Kauf der Liegenschaft Storckebrunnchen in Weiterstadt als auch auf das Umlegeverfahren der Kreissporthalle am Pfaffenberg in Nieder-Ramstadt zurückzuführen.

Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

Zum Begriff der Bauten wurde ein Erlass der obersten Finanzbehörde der Länder (BStBl. I, 1992, Nr. 10 S. 342 ff.) hinsichtlich der Gebäudedefinition herausgegeben. Die Definition lautet dort wie folgt:

„Ein Bauwerk ist als Gebäude anzusehen, wenn es Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einiger Beständigkeit und ausreichend standfest ist.“

Des Weiteren sind dem Bilanzposten die Vermögensgegenstände auf fremden Grund und Boden zuzuordnen. Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer des Grund und Bodens und der Kommune als Eigentümer der darauf stehenden Bauten ist dadurch gekennzeichnet, dass nicht wie bei den grundstücksgleichen Rechten ein dingliches Recht durch Grundbucheintragung besteht, sondern das Rechtsverhältnis für die darauf stehenden Bauten mittels Vertrag geregelt ist.

Zum Bereich der Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken des Landkreises, gehört das Vermögen in Form der Schulgebäude, Kindergärten, -tagesstätten und -horte, Jugend- und Freizeiteinrichtungen, Sportanlagen, Sonstige Betriebsgebäude, Verwaltungsgebäude, Andere Bauten, Grundstückseinrichtungen sowie Wohngebäude.

Im Laufe des Haushaltsjahres erfolgten Zugänge in Höhe 1,389 Mio. Euro und Umbuchungen aus Anlagen im Bau in Höhe von 54.530 Euro. Der Zugang ist in erster Linie auf den Ankauf der Liegenschaft Storckebrunnchen (1,134 Mio. Euro) zurückzuführen. Dagegen stehen Abschreibungen in Höhe von 5,734 Mio. Euro.

Somit beträgt der Wert zum Ende des Haushaltsjahres für diese Position 110,337 Mio. Euro.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Zum Bereich der Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen des Landkreises wird das Vermögen in Form von Kreisstraßen, Wegen und Plätzen, Sonstigem allgemeinem Infrastrukturvermögen, Kulturgütern und der Kanalisation aufgeführt.

Unter dem Infrastrukturvermögen sind haushaltsrechtlich die öffentlichen Einrichtungen zu verstehen, die im engeren Sinne eine Grundvoraussetzung für das Leben in einer Kommune bilden.

Der Anfangsbestand in diesem Bereich liegt bei 6,979 Mio. Euro.

Der Landkreis hat Zugänge in Höhe von 1,693 Mio. Euro (inkl. Umbuchungen) im Bereich der Kreisstraßen (K 116 Umgestaltung Ortsdurchfahrt Nieder-Klingen, K 137/K 138 Modau –

Abzweigung Neutsch-Frankenhausen und K 123/124 Habitzheim-Semd u. Habitzheim L3115) zu verzeichnen. Ein Abgang konnte nicht festgestellt werden. Der Abschreibungswert für das Haushaltsjahr liegt bei 836.274 Euro und führt somit zu einem Bestand am Ende des Haushaltsjahres von 7,836 Mio. Euro.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

In den Bereich der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung gehört das Vermögen in Form von Werkstätteneinrichtungen und -geräten, Werkzeugen, Werksgeräten und Modellen, Prüf- und Messmittel, Lager- und Transporteinrichtungen und Sonstige andere Anlagen sowie Fuhrpark, Sonstige Betriebsausstattung, Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen, Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände, Sonstige Geschäftsausstattung und Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG).

Im Laufe des Jahres wurden Zugänge in Höhe von 4,053 Mio. Euro (inklusive Umbuchungen) verbucht. Des Weiteren wurden Abgänge in Höhe von ca. 2,103 Euro verbucht. Dem gegenüber stehen Abschreibungen in Höhe von 2,270 Mio. Euro.

Die Zu- und Abgänge der Anschaffungs- und Herstellungskosten stellen sich wie folgt dar:

	Zugänge	Abgänge
Werkstätteneinrichtungen	0,00	0,00
Werkzeuge, Werksgeräte	0,00	1.164,46
Lager-Transporteinrichtungen	6.911,59	20.840,39
Fuhrpark	34.992,75	18.136,57
Sonstige Betriebsausstattung	243.388,40	22.205,11
Büromaschinen, DV-Anlagen	1.270.833,74	63.454,44
Büromöbel und sonstige Ausstattung	852.876,19	228.811,23
Sonstige Geschäftsausstattung	81.917,46	14.507,06
GWG der BGA	1.562.570,18	1.733.996,03
	4.053.490,31	2.103.115,29

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 28.11.2012 (1248-2012/DaDi) wurde für die Bewertung und Abschreibung von geringwertigen Vermögensgegenständen des beweglichen abnutzbaren Anlagevermögens im Sinne des § 41 Abs. 5 GemHVO die Bildung von Sammelposten vorgeschrieben. Die Regelung wird seit Beginn des Haushaltsjahres 2013 angewendet. Anschaffungen bis zur Wertgrenze von 150 Euro netto werden direkt kostenartengerecht gebucht und Anschaffungen zwischen 150 und 1.000 Euro im Rahmen des Sammelpostens pauschal über 5 Jahre abgeschrieben. Am Ende des Haushaltsjahres 2017 ist erstmalig ein Sammelposten (Haushaltsjahr 2013) in Höhe von 1,734 Mio. Euro als Abgang gebucht worden.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen sind Vorauszahlungen an einen Lieferanten oder Hersteller, ohne bereits in den Besitz des Vermögensgegenstandes oder der vereinbarten Leistung gekommen zu sein. Nach Erfüllung des Rechtsgeschäftes ist der als geleistete Anzahlung gebuchte Betrag entsprechend seiner Verwendung umzubuchen.

Um Anlagen im Bau handelt es sich bei Vermögensgegenständen, die in mehreren Arbeitsschritten hergestellt werden. Sie sind hierdurch über eine längere Zeit unfertig und somit nicht betriebsbereit.

Der Bilanzposten Anlagen im Bau dient der Sammlung der einzelnen aktivierungsfähigen Bestandteile der Herstellungskosten, die bei endgültiger Fertigstellung bzw.

Betriebsbereitschaft summiert auf die endgültige Anlage nach der Vermögensverwendung umgebucht werden. Während der Bauzeit werden die unterschiedlichen Zugänge zu einer Investition wie Fremdleistungen, Eigenleistungen oder Entnahme von Lagermaterial auf der Anlage im Bau gesammelt.

Mit der Umbuchung wird die Anlage im Bau entsprechend ihrer Vermögensverwendung aktiviert. Gleichzeitig beginnt die Phase der (Ab-)Nutzung, die durch Abschreibungen darzustellen ist.

Die geleisteten Anzahlungen und die Anlagen im Bau haben einen Stand zum Ende des Haushaltsjahres von 628.727,94 Euro.

Anzahlung zur Sanierung des Vereinsheimes TuS Griesheim 1899 e.V.	12.500,00
Anzahlung zur Beratungsleistung für die Einrichtung des Werkraumes nach Umbau an der Anna-Freud-Schule	2.619,31
Anzahlung für die Veranstaltungstechnik an der Albrecht-Dürer-Schule	22.648,92
Planungskosten Kreisstraße K 128	15.323,30
Planungskosten Kurt-Schumacher-Ring	18.740,41
Verkabelung für die Leitstellentische der Rettungsleitstelle in Dieburg	2.331,86
Beratungsleistung zur Anschaffung der NaWi-Lehrmittel an der Albrecht-Dürer-Schule	16.345,74
Umbau der Trakte 2 und 3 (Kreishaus Darmstadt)	538.218,40

5.2.1.1.3 Finanzanlagevermögen

Die bilanzielle Aufgliederung des Finanzanlagevermögens soll die Möglichkeiten beziehungsweise das unterschiedliche Ausmaß der Einflussnahme auf das Unternehmen, in das investiert wurde, erkennen lassen.

Für eine spätere Konsolidierung innerhalb des kommunalen Konzerns wurde der Bereich der Finanzanlagen in Anlehnung an die handelsrechtliche Bilanz ausgestaltet. Das kommunale Finanzanlagevermögen zeigt sich daher wie folgt:

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Finanzanlagevermögen um 135,76 % auf 51,340 Mio. Euro erhöht.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Hinsichtlich des Ausweises unter diesem Bilanzposten knüpft das Haushaltsrecht an die handelsrechtlichen Regelungen an. Anteile an verbundenen Unternehmen sind hiernach alle nach den Vorschriften über Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss als Tochterunternehmen einzubeziehende Unternehmen.

Entscheidend für den Ausweis ist dabei das Vorliegen bestimmter Merkmale, wie beispielsweise Mehrheitsbeteiligung, abhängige und herrschende Unternehmen oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrages.

Die Anteile des Landkreises an verbundenen Unternehmen umfassen zum 31.12.2017 die Kreiskrankenhäuser (22,320 Mio. Euro), das Da-Di-Werk (3,189 Mio. Euro) sowie die Betreuung DaDi gGmbH (25.000 Euro). Gegenüber dem Vorjahr basiert die Veränderung in Höhe von 16,700 Mio. Euro auf der Kapitalerhöhung aufgrund der Darlehensübernahme bei den Kreiskliniken (siehe KT-Beschluss zur Vorlagennummer 3269-2015 vom 01.02.2016).

Ausleihungen an verbundenen Unternehmen

Die Ausleihungen in Höhe von 13,462 Mio. Euro stellen langfristige Forderungen aus Geld- und Finanzgeschäften dar. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen, Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden sowie stille Beteiligungen. Die Erhöhung um 12,812 Mio. Euro

ist auf ein Gesellschafterdarlehen an die Kreiskliniken gemäß Darlehensvertrag vom 01.07.2017 zurückzuführen.

Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile der Kommune an Unternehmen und Einrichtungen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesen Unternehmen und Einrichtungen herzustellen. Entscheidend ist hierbei die Beteiligungsabsicht und nicht die Beteiligungshöhe. Danach ergibt sich eine Beteiligungsdefinition, die somit grundsätzlich größer Null lautet. Eine Auflistung der Beteiligungen befindet sich im Kapitel 5.5.6.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Unternehmensanteile, die weder als Anteile an verbundenen Unternehmen noch als Beteiligung anzusehen sind, und sonstige Wertpapiere (z.B. Pfandbriefe, Obligationen, Anleihen), die auf Dauer angelegt sind, werden als Wertpapiere des Anlagevermögens ausgewiesen.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden Anteile am Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds zur Erhöhung der Versorgungsrücklage in Höhe von 185.200 Euro gekauft. Die Bildung der Versorgungsrücklage erfolgt nach den Maßgaben des § 14a BBesG. Gemäß § 33 a der Satzung der Versorgungskasse Darmstadt wird diese von ihr ermittelt und die berechneten Beträge vom Landkreis erhoben.

Sonstige Ausleihungen

Der Bestand der sonstigen Ausleihungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 133.393 Euro reduziert. Dies basiert darauf, dass die Bilanzierung der Sicherungshypotheken nicht mehr im Finanzanlagevermögen abgebildet wird.

5.2.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Sparkassen sind dem gemeinen Nutzen dienende wirtschaftliche Unternehmen ihrer Träger (§ 2 Hessisches Sparkassengesetz). Insofern sind sie unter den Beteiligungen zu aktivieren. Wegen der zwischen den Sparkassen und ihren Trägern bestehenden öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehungen stellen sie allerdings eine Beteiligung im weiteren Sinne dar. In der GemHVO wird deshalb empfohlen, die Beteiligung an einer Sparkasse als (besonderen) Vermögensgegenstand in der Bilanz unter der Position „Beteiligungen“ gesondert auszuweisen. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde über einen Sparkassen-Zweckverband an einer kommunalen Sparkasse beteiligt ist.

Die Position der Sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen beträgt wie bereits im Vorjahr 169,559 Mio. Euro.

5.2.1.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen bezeichnet diejenigen Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Kommune zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören u. a. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Vorräte, Forderungen und liquide Mittel. Ein Bestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie an fertigen und unfertigen Erzeugnissen, Leistungen und Waren wird zum 31.12.2017 nicht ausgewiesen, weil die Kreisverwaltung keine derartigen wesentlichen Bestände führt.

Die Darstellung des Umlaufvermögens beschränkt sich daher auf die Bereiche der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der liquiden Mittel.

5.2.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen machen zum 31.12.2017 rund 82,67 % des Umlaufvermögens des Landkreises aus. Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhen und erlischt in der Regel durch Zahlung.

Nach dem Vorsichtsprinzip sind alle Risiken zu berücksichtigen. Die Forderungen, bei denen vorhersehbare Risiken vorliegen, werden einzelwertberichtigt. Es bestehen jedoch auch Risiken, dass ein Teil der aus den als nicht akut ausfallgefährdet eingestuften Forderungen zu einem nach dem Bilanzstichtag liegenden Zeitpunkt ausfallen könnte. Wegen der Unkenntnis über dieses Risiko können für diese Forderungen jedoch keine Einzelwertberichtigungen gebildet werden. Um aber dennoch diese latenten Risiken bei der Bewertung des gesamten Forderungsbestandes zu berücksichtigen, wurde die Position der Pauschalwertberichtigung geschaffen.

Forderungen mit einer Nettofälligkeit älter als 2 Jahre werden zu 100 % pauschal wertberichtigt, da aufgrund des Alters die Werthaltigkeit als nicht nachhaltig gesichert angesehen werden kann. Es wird bis zur Feststellung der Pauschalwertberichtigungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten berücksichtigt, ob ein Zahlungseingang im Folgejahr vorliegt. Ausnahmen bilden Forderungen gegenüber Unternehmen, an denen ein Beteiligungsverhältnis von über 50% besteht. Diese werden nicht wertberichtigt.

Forderungen haben innerhalb des Umlaufvermögens eine große Bedeutung. Die Bilanzposition weist einen Betrag in Höhe von 46,881 Mio. Euro auf und ist wie folgt untergliedert (vgl. Forderungsübersicht unter Punkt 5.6.2):

Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Diese Bilanzposition stellt mit 40,171 Mio. Euro insgesamt 85,69 % der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen dar. Zuweisungen sind Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen. Transferleistungen sind Geldleistungen, die ohne Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung erbracht werden. Sie beruhen in der Regel auf einseitigen Geschäftsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch.

Der größte Teil dieser Bilanzposition fällt dabei auf offene Forderungen von Investitionszuweisungen anlässlich des Sonderinvestitionsprogramms des Landes Hessen (SIP) und des Kommunalen Investitionsprogrammes des Bundes (KIP), welche allein mit 21,733 Mio. Euro zum Ende des Haushaltsjahres zu Buche stehen.

Entsprechend der Förderrichtlinien zum Gesetz zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms und zum Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes sowie zum Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder sind die Tilgungsanteile der Länder buchhalterisch als Forderungen in die Bilanz einzustellen, gleichzeitig wird ein Sonderposten gebildet. Das Land finanziert über 30 Jahre jährlich 1/30 seiner Tilgungsverpflichtung der Kommune als Zuweisung für Schuldendienste.

Des Weiteren liegen Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 20,482 Mio. Euro vor. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Verringerung von 4,112 Mio. Euro. Dies geht überwiegend auf verringerte ausstehende Erstattungen vom Land im Bereich „unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer“ (3,983 Mio. Euro statt wie im Vorjahr 7,797 Mio. Euro) zurück.

Zusätzlich sind zum 31.12.2017 Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber dem Land in Höhe von 3,566 Mio. Euro vorhanden. Diese basieren auf der Kostenerstattung im Bereich SGB XII - Grundsicherung für das 4. Quartal gegenüber dem Regierungspräsidium.

Die Summe der hier aufgeführten Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen wurde in Höhe von 5,642 Mio. Euro wertberichtigt.

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen

In den Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben werden die Forderungen des Landkreises aus Steuern und Abgaben abgebildet, die gegenüber natürlichen und juristischen Personen bestehen. Im Gegensatz zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen lässt sich hier kein direktes Leistungs-Gegenleistungsverhältnis erkennen. Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören die Gebühren-, Beitrags-, Steuerforderungen sowie sonstige Forderungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen.

Die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen betragen zum 31.12.2017 inklusive Pauschalwertberichtigung 5,932 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie um 4,236 Mio. Euro gestiegen. Dies ist überwiegend auf die neue Nutzungsentgeltgebührenverordnung für Gemeinschaftsunterkünfte des Fachbereiches Zuwanderung und Flüchtlinge zurückzuführen. Entsprechende Rückstellungen wurden von Seiten der Kreisagentur für Beschäftigung und des Jugendamtes gebildet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Hiervon spricht man, wenn die aus dem Verwaltungs-/Betriebszweck entsprechende Geschäftstätigkeit auf Grundlage einer privatrechtlichen Leistungsbeziehung (Umsatzstätigkeit) basiert. Hierunter fallen beispielsweise Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die in Rechnung gestellt, aber noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden; erbrachte Leistungen, auch wenn sie noch nicht abgerechnet sind; Kostenerstattungen und -ersatzleistungen; aufgelaufene Gebäudemieten, Pachten auf Land und Bodenschätze sowie Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 31.12.2017 inklusive Pauschalwertberichtigung 267.599 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie um 33.089 Euro gesunken.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Hierunter dürfen nur konzernrelevante Geschäftsvorfälle erfasst werden. Unter Forderungen gegen verbundene Unternehmen und solchen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind sämtliche Forderungen auszuweisen, die nicht den Ausleihungen (Finanzanlagevermögen) zuzuordnen sind.

Diese Forderungen betragen zum 31.12.2017 insgesamt 377.617 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie um 214.751 Euro gesunken. Dies ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass die Personalkostenerstattung gegenüber dem ehemaligen Eigenbetrieb KiBiS (seit 01.01.2016 Regiebetrieb) an dieser Stelle entfällt.

Sonstige Vermögensgegenstände

Der Bilanzposten sonstige Vermögensgegenstände stellt eine Sammelposition dar, unter der Vermögensposten auszuweisen sind, die keiner speziellen Zuordnungsregelung unterliegen. Zur Gruppe der sonstigen Vermögensgegenstände zählen alle Vermögensgegenstände, die nicht unter die bereits genannten Forderungen fallen, wie beispielsweise Vorsteuererstattungen, Nebenforderungen aus Mahnverfahren und Forderungen aus Verwarnungen, Buß- und Zwangsgeldern.

Diese Forderungen betragen zum 31.12.2017 insgesamt 133.324 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie um 47.702 Euro gesunken.

5.2.1.2 Flüssige Mittel

Es handelt sich um Geldmittel, die dem Landkreis zur Zahlungsbereitschaft zu Verfügung stehen. In diesem Bilanzposten sind Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten auszuweisen.

Flüssige Mittel	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres
Guthaben bei Kreditinstituten	9.706.783,65	4.993.261,62
Kassen	121.971,63	251.875,07
	9.828.755,28	5.245.136,69

5.2.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen zum 31.12.2017 insgesamt 10,985 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie um 171.740 Euro gestiegen.

Die größten Posten der Aktiven Rechnungsabgrenzung ergeben sich aus den monatlichen Zahlungen an leistungsberechtigte Personen im Bereich der Grundsicherung nach dem SGB II, im Bereich der Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII sowie bei Mietkostenvorauszahlungen im Bereich der Zuwanderung und Flüchtlinge. Die übrige Rechnungsabgrenzung zieht sich durch viele Bereiche, wie z.B. die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, die Kindertagesbetreuung, Jugendhilfemaßnahmen und die Schülerbeförderung.

5.2.2 Passiva**5.2.2.1 Eigenkapital**

Das Eigenkapital des Landkreises beträgt insgesamt 78,803 Mio. Euro und teilt sich in die Nettoposition, die Rücklagen und Sonderrücklagen und die Ergebnisverwendung.

5.2.2.1.1 Nettoposition

Die Nettoposition ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen sowie Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Ergebnisverwendung, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Am Ende des Haushaltsjahres 2017 beträgt sie wie bereits im Vorjahr 213,915 Mio. Euro.

5.2.2.1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

Nach § 23 GemHVO kann eine Gemeinde für unterschiedliche Zwecke Rücklagen bilden.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Verwaltungserträge und Finanzerträge) den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Verwaltungsaufwendungen und Finanzaufwendungen), ist der Unterschiedsbetrag bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres (§ 24 Abs. 1 GemHVO) oder zum Ausgleich der Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (§ 106 Abs. 2 HGO) benötigt wird. Die Überschüsse können zur Abdeckung in späteren Jahren erwirtschafteter Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis verwendet werden.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses betragen weiterhin Null Euro, da der Landkreis Darmstadt-Dieburg noch Fehlbeträge beim ordentlichen Ergebnis aus Vorjahren auszugleichen hat.

Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Gleiches gilt bei Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis. Wenn also die außerordentlichen Erträge die außerordentlichen Aufwendungen übersteigen, ist der Unterschiedsbetrag bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres oder zur Deckung der Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren benötigt wird. Zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses dürfen sowohl der außerordentliche Überschuss als auch die Mittel der daraus gebildeten Rücklage nur verwendet werden, wenn sie nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen außerordentlichen Tilgung von Krediten benötigt werden.

Da der Ausgleich von Fehlbeträgen Vorrang vor der Ansammlung von Rücklagen hat, wurden die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses bereits zum 31.12.2016 vollständig aufgelöst und zur Reduzierung des Fehlbetrages bei den außerordentlichen Ergebnissen aus Vorjahren verwendet. Die Position beträgt daher wie im Vorjahr Null Euro.

Zweckgebundene Rücklagen

Die zweckgebundenen Rücklagen betragen am Ende des Haushaltsjahres wie bereits im Vorjahr 4,678 Mio. Euro. Die Einzelaufstellung zu den Rücklagen ist der Anlage über die Rücklagen und Rückstellungen unter Punkt 5.6.4 zu entnehmen.

5.2.2.1.3 Ergebnisverwendung

Das Gemeindehaushaltsrecht sieht sowohl für die Planung als auch für die Rechnungslegung die Trennung von ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis vor. Ein ordentlicher Jahresüberschuss stellt die positive Differenz zwischen ordentlichen Erträgen (Verwaltungserträge und Finanzerträge) und ordentlichen Aufwendungen (Verwaltungsaufwendungen und Finanzaufwendungen) eines Haushaltsjahres dar. Ein ordentlicher Jahresfehlbetrag ergibt sich aus der entsprechenden negativen Differenz.

Ebenso gilt, dass ein außerordentlicher Jahresüberschuss die positive Differenz zwischen außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen eines Haushaltsjahres darstellt. Ein außerordentlicher Jahresfehlbetrag ergibt sich aus der entsprechenden negativen Differenz.

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs. 2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 GemHVO.

Generell gilt, dass Überschüsse nach § 106 Abs. 2 HGO und § 25 GemHVO vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren einzusetzen sind, sofern Fehlbeträge vorhanden sind. Hierbei sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses einzusetzen und Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses.

Im Einzelnen bedeutet dies, dass ein ordentlicher Jahresüberschuss nach § 24 Abs. 1 GemHVO zunächst zum Ausgleich eines Defizits beim außerordentlichen Ergebnis heranzuziehen ist. Ein dann noch verbleibender Restbetrag ist nach § 106 Abs. 2 HGO für den Ausgleich von Fehlbeträgen beim ordentlichen Ergebnis aus Vorjahren einzusetzen.

Sollten keine Fehlbeträge vorhanden sein, ist der Betrag wie beschrieben der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zuzuführen.

Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis hingegen sind zunächst gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sofern dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann unter strengen Voraussetzungen eine Verrechnung mit einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis oder den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass bei den Aufwendungen alle Einsparmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden bzw. diese Mittel nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen außerordentlichen Tilgung von Krediten benötigt wurden (§ 25 Abs. 2 GemHVO). Ein danach noch verbleibender ordentlicher Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO auf das neue Haushaltsjahr vorzutragen und durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre auszugleichen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind analog der Vorschrift des § 24 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO wie bereits beschrieben ein Ausgleich durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf das neue Haushaltsjahr vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Zum 31.12.2017 konnten ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von 13,919 Mio. Euro sowie ein Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 119.866 Euro verzeichnet werden.

Der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis wurde zum 31.12.2017 der Position „ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ zugeordnet, während der Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis bei der Position „außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ ausgewiesen wird. Im Jahr 2018 wird der Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis durch den Überschuss im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen werden. Der restliche Überschuss wird genutzt werden, um die Fehlbeträge der Vorjahre auszugleichen.

5.2.2.2 Sonderposten

Als Sonderposten sind gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO vom Landkreis empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge in der Vermögensrechnung auszuweisen. Diese sind nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen aufzulösen. Darüber hinaus sind nach § 41 Abs. 8 GemHVO Überschüsse aus der Schulumlage, die zur Deckung der Kosten aus der Schulträgerschaft erhoben wird, als Sonderposten zu passivieren und im Folgejahr ertragswirksam aufzulösen.

Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Als Sonderposten werden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche der Landkreis zur Förderung von Investitionen von anderen staatlichen Stellen oder privaten Unternehmen erhält. Die Auflösung erfolgt über die Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsguts, dem die Zuweisung entsprechend zugeordnet wurde.

Der Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge beläuft sich zum 31.12.2017 auf 96,143 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Reduzierung von 6,965 Mio. Euro. Als neue Sonderposten wurden Zuwendungen vom Land für Straßenbau (1,062 Mio. Euro) und für Schulen@Zukunft

(rund 110.000 Euro) gebildet. Dem gegenüber stehen die Auflösungen der Sonderposten, was im Ergebnis zu einer Reduzierung der Sonderposten führt.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich (§ 41 Abs. 7 GemHVO) wird bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gebildet, wenn die Benutzungsgebühren (§ 10 KAG) in dem Haushaltsjahr höher waren als die Kosten, die durch die Gebühr gedeckt werden sollen. Der gebildete Sonderposten wird im folgenden Haushaltsjahr ertragswirksam aufgelöst. Der Sonderposten zum 31.12.2017 beträgt 218.671 Euro für den Gebührenhaushalt „Rettungsdienst“.

Sonderposten für Umlagen § 50 Abs. 3 FAG

Der Sonderposten für die Rückzahlung von Umlagen (§ 41 Abs. 8 GemHVO) wird bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gebildet, wenn die tatsächlichen Erträge der Schulumlage (§ 50 Abs. 3 FAG) in dem Haushaltsjahr höher waren als die Aufwendungen, die mit der Schulumlage finanziert werden sollen (Kosten der Schulträgerschaft). Der gebildete Sonderposten ist im folgenden Haushaltsjahr ertragswirksam aufzulösen; dadurch wird der Umlagebedarf dieses Haushaltsjahres entsprechend reduziert. Der Sonderposten zum 31.12.2017 beträgt 2,308 Mio. Euro. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Reduzierung von 2,226 Mio. Euro.

5.2.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen stellen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder gegenüber sich selbst (Instandhaltungsrückstellungen) dar, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind.

Für die in § 39 Abs. 1 S. 1 GemHVO genannten Verpflichtungen, die bezüglich ihres Eintretens bzw. ihrer Höhe nach noch nicht völlig sicher sind und bei denen eine Inanspruchnahme wahrscheinlich ist, müssen Rückstellungen gebildet werden. Für weitere ungewisse Verbindlichkeiten können Rückstellungen gebildet werden. Zu den Pflichtrückstellungen nach § 39 Abs. 1 S. 1 GemHVO zählen unter anderem Rückstellungen für Pensionen und Beihilfeverpflichtungen, Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen, unterlassene Instandhaltung, drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

Beim Landkreis Darmstadt-Dieburg wird in Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie sonstige Rückstellungen unterschieden. Die Entwicklung der Rückstellungen ist der Anlage unter Punkt 5.6.4 zu entnehmen.

5.2.2.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen betragen zum 31.12.2017 insgesamt 74,291 Mio. Euro und umfassen die Rückstellung für Pensionen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertragsrechtlichen Ansprüchen, für Beihilfeverpflichtungen und für Verpflichtungen für Altersteilzeit. Gegenüber dem Vorjahr steigen sie um 3,253 Mio. Euro an.

Die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt durch die Versorgungskasse Darmstadt mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens. Rechengrundlage sind die Richttafeln 1998 sowie die Richttafel 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO wurde für die Berechnung des Teilwerts ein Rechnungszinsfuß von 6 % angesetzt, wie er im Übrigen auch für die Steuerbilanz verbindlich vorgeschrieben ist. Ist der anzuwendende Rechnungszinsfuß (6 v.H.) höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungszinssatz (3,68 v.H.) nach § 253 Abs. 2 HGB, sind die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben (Kommentar zu §39 Nr. 4).

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO sind daneben auch Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie allen Bediensteten für die Zeit

nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu bilden. Als Berechnungsgrundlage wurden hierzu geeignete Krankenversicherungstarife genutzt. Versicherungsmathematisch wurde aus diesen Tarifen eine zu erwartende Krankenkostenleistung unterstellt und bewertet. Dabei wurde ein Rechnungszinsfuß von 5,5 % angewandt (orientiert an § 6 EStG).

Die Rückstellungen für Altersteilzeit sind nur für genehmigte Anträge auf Altersteilzeit eingestellt worden.

5.2.2.3.2 sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen steigen um 10,306 Mio. Euro auf 33,414 Mio. Euro und setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellung für unterlassene Instandhaltung

Unterlassene Instandhaltungen sind nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO pflichtig als Rückstellungen auszuweisen, wenn die Nachholung der Instandhaltung so hinreichend konkret beabsichtigt ist, dass sie nachgeholt wird und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Es wurden Rückstellungen für den Bereich der Instandhaltung von Kreisstraßen gebildet. Diese Rückstellungsart weist zum 31.12.2017 einen Betrag in Höhe von 231.496 Euro auf.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Diese Rückstellung wird für diverse anhängige Prozesse und deren Folgekosten sowie für mögliche Prozessrisiken vom Rechtsamt und von der Bauaufsicht veranschlagt. Hier sind Rückstellungen in Höhe von 342.322 Euro verzeichnet.

Sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten

Die Rückstellungen in diesem Bereich betragen 32,840 Mio. Euro und setzen sich wie folgt zusammen:

Die größten Anteile resultieren aus offenen Abrechnungen der Konzernsteuerung inkl. Beteiligungen (13,467 Mio. Euro), Jugendhilfeleistungen (4,192 Mio. Euro), Leistungen nach dem AsylbLG (4,024 Mio. Euro) sowie aus dem Bereich Schule/Gebäudemanagement (5,733 Mio. Euro). Hinzu kommen Rückstellungen in Höhe von 4,1 Mio. Euro auf Seiten der KfB aufgrund der bereits erwähnten Änderung der Nutzungsentgeltgebührenverordnung für Gemeinschaftsunterkünfte.

5.2.2.4 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der auf die Zahlung einer bestimmten Summe Geldes gerichtete Anspruch eines Dritten gegen den Landkreis aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt in der Regel durch Zahlung.

Als Verbindlichkeit sind alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Schulden auszuweisen. Die Aufgliederung und die Restlaufzeiten sind der Anlage 5.6.5 dieses Berichtes zu entnehmen.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Verbindlichkeiten um 10,002 Mio. Euro auf 297,620 Mio. Euro erhöht und gliedern sich wie folgt:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Diese Position gliedert sich in die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern. Im Vergleich zum Vorjahr sind diese Verbindlichkeiten um 20,353 Mio. Euro gestiegen. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 99,684 Mio. Euro handelt es sich um Kredite (§ 103 HGO), die im Finanzhaushalt für

Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Im Haushaltsjahr 2017 wurden keine Investitionsdarlehen aus der Kreditermächtigung 2017 aufgenommen. Stattdessen wurden insgesamt 2,260 Mio. Euro aus der Kreditermächtigung 2015 aufgenommen. Die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten basiert darüber hinaus auf der Übernahme der Darlehen des Eigenbetriebes Kreiskliniken (vgl. 5.2.1.1.3).

Die Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern in Höhe von 35,528 Mio. Euro setzen sich aus Kreditverbindlichkeiten aus KIP, SIP und dem Investitionsfond des Landes Hessen zusammen.

Im Übrigen ergibt sich das Saldo aus den laufenden Darlehensverträgen.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Die Position entspricht dem Stand der Kassenkredite zum 31.12.2017. Kassenkredite/Liquiditätskredite werden als kurzfristige Verbindlichkeiten erfasst, die die Schuldnerin/der Schuldner zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe einget. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich diese Position um 15,906 Mio. Euro reduziert.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

Zuweisungen und Zuschüsse sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers. Hierzu gehören Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und für Investitionen. Zuweisungen sind Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen. Transferleistungen sind Geldleistungen, die ohne Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung erbracht werden.

Hierbei handelt es sich - wie bei den nachfolgenden Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen - zumeist um kurzfristige Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn Ansprüche der benannten Arten gegen den Landkreis in einem früheren Haushaltsjahr entstehen als die erfüllenden Zahlungen geleistet werden. Sie sind jedoch von den nachfolgenden Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen zu unterscheiden, da sie nicht auf einer wirtschaftlichen Austauschbeziehung, sondern auf einem einseitigen Rechtsakt (Bewilligung von Zuweisungen, Zuschüssen oder Transferleistungen oder der Heranziehung zu Investitionsbeiträgen) beruhen.

Diese kurzfristigen Verbindlichkeiten entstehen in erster Linie, wenn im neuen Jahr noch Aufwand ins alte Jahr gebucht wird, insbesondere durch Rückrechnung im Bereich der Transferleistungen aus dem SGB VIII und dem SGB XII.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen um 3,918 Mio. Euro gestiegen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Kommune Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Gegenleistung noch aussteht (Leistungsverzug/Erfüllungsrückstand). Diese Art von Verbindlichkeiten ist gegenüber dem Vorjahr um 657.855 Euro gesunken.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Sondervermögen

In dieser Kontengruppe werden nur konsolidierungsrelevante Geschäftsvorfälle im Sinne des § 112 Abs. 5 HGO erfasst. Konsolidierungsrelevant sind alle Geschäftsbeziehungen zu

verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht. Zum Ende des Haushaltsjahres weist diese Position einen Betrag in Höhe von 12,702 Mio. Euro auf (Vorjahr: 10,534 Mio. Euro).

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich hauptsächlich um Verbindlichkeiten gegenüber dem Da-Di-Werk für den Bereich Gebäudemanagement.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Beteiligungen und Zweckverbänden bestehen zudem gegenüber der HEAG mobilo GmbH für die Jobtickets des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Position enthält Verbindlichkeiten aus steuerlichen Angelegenheiten, Verwahrgeldern, durchlaufenden Posten und anderen sonstigen Verbindlichkeiten.

Verwahrgelder (treuhänderische Gelder) und durchlaufende Posten sind Beträge, die die Kommune im Namen und für Rechnung eines Dritten erhält und gleichzeitig die Verpflichtung besteht, diese vollständig an einen Dritten weiterzuleiten. Es fehlt also an einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zwischen dem Empfänger und dem Geber der Beträge. Die Kommune ist lediglich Bindeglied und tritt als Mittelsperson zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahlungsverpflichteten auf.

Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten umfassen insbesondere Verbindlichkeiten aus erhaltenen Fördermitteln im Ergebnishaushalt für Projekte, die zum 31.12.2017 noch nicht abgeschlossen wurden.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um 127.739 Euro erhöht.

5.2.2.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Die Passive Rechnungsabgrenzung beinhaltet transitorische Posten, d.h. es handelt sich um Geschäftsvorfälle, die im laufenden Haushaltsjahr zu Einzahlungen führen, die aber erst im folgenden Haushaltsjahr Ertrag darstellen. Die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen zum 31.12.2017 insgesamt 2,961 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie um 165.342 Euro gesunken.

Bei den sonstigen passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich hauptsächlich um bereits Ende Dezember für Januar eingegangene Erstattungen des Bundes im Bereich des SGB II.

5.3 Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Neben der Vermögensrechnung (Bilanz) wird in der Ergebnisrechnung, als zweite Komponente der „Drei-Komponenten-Rechnung“, der Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

Basierend auf den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§ 275 HGB) für die Gewinn- und Verlustrechnung hat der Landesgesetzgeber die strukturellen Bestimmungen in der HGO (§ 112) und in der GemHVO (§ 46) entwickelt. Ausgewiesen werden der wertmäßige Ressourcenverzehr als Aufwendungen und der wertmäßige Ressourcenzufluss als Erträge. Sie dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Die Ergebnisrechnung besteht aus den Teilrechnungen der Teilhaushalte entsprechend dem Ergebnishaushalt und dessen Teilhaushalten.

5.3.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen und mindestens so zu gliedern wie der Ergebnishaushalt (§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 2 GemHVO). Sie dient der Ermittlung des Jahresergebnisses.

Die nachfolgenden Erläuterungen betrachten die Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz, der neben dem eigentlichen Haushaltsansatz auch die Reste aus Vorjahren sowie über- oder außerplanmäßige Ermächtigungen oder Planüberträge im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach den §§ 19 und 20 GemHVO enthält, und dem Ergebnis des Haushaltsjahres 2017.

Die Ergebnisrechnung 2017 schließt mit einem Überschuss von 13.799.010 Euro ab. Der im fortgeschriebenen Ansatz prognostizierte Überschuss von 4,887 Mio. Euro konnte damit auf rund 280 % erhöht werden. Wie bereits in Kapitel 5.2.2.1.3 beschrieben standen zum Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses (119.866 Euro) keine Mittel aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zur Verfügung. Der Fehlbetrag wurde somit auf das neue Haushaltsjahr vorgetragen. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 13.918.876 Euro wurde dem ordentlichen Jahresüberschuss auf der Passivseite der Bilanz zugeführt.

Die deutliche Verbesserung zeigt sich besonders im Verwaltungsergebnis. Der fortgeschriebene Ansatz ergibt 6,113 Mio. Euro, während das tatsächliche Ergebnis 14,133 Mio. Euro beträgt. Dies entspricht einer Verbesserung von 8,019 Mio. Euro. Ursächlich hierfür sind hauptsächlich Mehrerträge von 8,727 Mio. Euro, denen Mehraufwendungen von 0,708 Mio. Euro entgegenstehen. Das Finanzergebnis verbessert sich um 1,017 Mio. Euro. Unter zusätzlicher Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses ergibt sich eine Verbesserung des Jahresergebnisses gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von 8,912 Mio. Euro.

Mehrerträge sind insbesondere bei den Verwaltungsgebühren im Produktbereich Soziales (ca. 5,364 Mio. Euro) und dort hauptsächlich durch die Nutzungsentgeltgebührenverordnung im Bereich Asyl festzustellen. Höhere Gebühren wurden auch in den Produktbereichen Sicherheit und Ordnung (ca. 665.000 Euro) sowie Innere Verwaltung (ca. 229.000 Euro) erzielt. Dem gegenüber stehen geringere Bauaufsichtsgebühren (ca. 886.000 Euro).

Des Weiteren sind höhere Erstattungen des Bundes für Verwaltungskosten im Bereich SGB II (ca. 1,63 Mio. Euro) zu verzeichnen.

Die hohe Plan-Ist-Abweichung bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen resultiert aus Mindererträgen bei den Zuweisungen vom Land für Hilfen für Asylbewerber (ca. 6,7 Mio. Euro). Ursache hierfür ist insbesondere die Absenkung der kleinen Pauschale, wofür jedoch die Nutzungsgebühren für Gemeinschaftsunterkünfte erhöht wurden. Entgegenstehend gibt es Mehrerträge im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfen (ca. 448.000 Euro).

Zudem sind höhere Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus der Schulumlage (ca. 1,125 Mio. Euro) sowie im Schulbereich (ca. 260.000 Euro) und der Inneren Verwaltung (ca. 163.000 Euro) zu verzeichnen.

Bei der Position „sonstige ordentliche Erträge“ sind die höheren Erträge in erster Linie auf die Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen in Höhe von 4,973 Mio. Euro und die Auflösung von Pensionsrückstellungen (ca. 2,199 Mio. Euro) sowie auf die Korrektur der Pauschalwertberichtigungen (ca. 245.000 Euro) zurückzuführen. Im Gegensatz dazu befinden sich im Bereich Versorgungsaufwendungen höhere Aufwendungen durch die Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen.

Die Mehraufwendungen bei Sach- und Dienstleistungen resultieren aus der Bildung des Sonderpostens nach § 41 Abs. 8 GemHVO in Höhe von 2,308 Mio. Euro im Produktbereich „Schulträgeraufgaben“ und des Sonderpostens für den Gebührenausschlag bei den Rettungsdienstgebühren (219.000 Euro). Diesen stehen Einsparungen insbesondere in den Produktbereichen 01 (ca. 1,351 Mio. Euro) und 03 (ca. 714.000 Euro) gegenüber.

Zusätzlich liegen höhere Aufwendungen bei den Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen vor. Diese ergeben sich durch die Rückerstattung von SGB II Leistungen an den Bund (ca. 394.000 Euro), Mehraufwendungen für die Schuldnerberatungsstelle (ca. 143.000 Euro), für Betreuungsangebote an Schulen (209.000 Euro) und die Förderung in Tagespflege (ca. 113.000 Euro) sowie im Schulbereich (ca. 378.000 Euro) insbesondere für Hausaufgaben- und Integrationshilfen, bei der Ersatzschulfinanzierung und Externbeschulung und für den Pakt für den Nachmittag.

Minderaufwendungen bei den Transferleistungen verzeichnen hauptsächlich die Bereiche SGB II (ca. 4,024 Mio. Euro), SGB XII (ca. 271.000 Euro) und die Hilfen für Asylbewerber (2,432 Mio. Euro). Dem stehen Mehraufwendungen bei den UVG-Leistungen (ca. 528.000 Euro) und im Produktbereich 06 für die Tagespflege (ca. 1,087 Mio. Euro) entgegen.

Ebenfalls sind durch konsequente Nutzung des aktuell günstigen Zinsmarktes geringere Zinsaufwendungen angefallen.

Das außerordentliche Ergebnis resultiert hauptsächlich aus Aufwendungen wegen in unzureichender Höhe gebildeter Rückstellungen (203.000 Euro), denen Erträge aus der Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen für Instandhaltung gegenüberstehen (80.000 Euro).

5.3.2 Teilrechnungen der Teilhaushalte

Gemäß § 48 GemHVO sind die Teilrechnungen entsprechend der Teilhaushalte aufzustellen. Den Werten der Teilrechnungen sind die fortgeschriebenen Ansätze der Teilhaushalte gegenüberzustellen. Die Gliederung der Teilrechnungen folgt dem Produktplan, die Teilhaushalte bilden die einzelnen Produktbereiche ab.

Allgemein gilt, dass die in den Teilergebnishaushalten unter Pos. 14 dargestellten Abschreibungen neben den Abschreibungen auf das Anlagevermögen auch die Abschreibungen auf Forderungen (Kontengruppe 667) enthalten, die zentral beim Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft geplant, jedoch dezentral gebucht wurden.

Wird die sich gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz ergebende Verbesserung von 8,912 Mio. Euro auf die einzelnen Teilhaushalte verteilt, so ergibt sich bei Betrachtung der Teilergebnisse (nach interner Leistungsverrechnung) folgendes Bild:

Produktbereich 01 Innere Verwaltung	+0,708 Mio. Euro
Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung	- 0,656 Mio. Euro
Produktbereich 05 Soziale Leistungen	+2,842 Mio. Euro
Produktbereich 06 Kinder-, Jugend und Familienhilfe	+0,971 Mio. Euro
Produktbereich 07 Gesundheitsdienste	+0,223 Mio. Euro
Produktbereich 10 Bauen und Wohnen	- 0,319 Mio. Euro
Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	+2,681 Mio. Euro
Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	+2,293 Mio. Euro

Sonstige Produktbereiche	+0,169 Mio. Euro
--------------------------	------------------

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, basiert die Verbesserung von 8,912 Mio. Euro aus der Summe vieler Verbesserungen verschiedener Produktbereiche. Die größten Verbesserungen weisen die Produktbereiche 05, 12 und 16 auf. Den Verbesserungen stehen lediglich die Verschlechterungen der Produktbereiche 02 und 10 gegenüber.

Die weitere Darstellung des Ergebnishaushalts und demzufolge auch des Rechnungsergebnisses erfolgt auf Budgetebene.

Schulumlage

Im Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben sind zur Abbildung der Kosten der Schulträgerschaft die durch die Schulumlage mit zu finanzierenden anteiligen Zinsaufwendungen in Höhe von 2.419.136 Euro im Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen dargestellt.

Die Schulumlage schließt im Haushaltsjahr 2017 wie folgt ab:

Erträge im Produktbereich 03	15.116.070,47
Aufwendungen im Produktbereich 03	75.316.244,03
anteilige Zinsaufwendungen	2.419.135,84
ILV	4.007.844,48
Fehlbetrag	66.627.153,88
Schulumlage	68.935.161,00
Überschuss	2.308.007,12

In Höhe des Überschusses von 2.308.007,12 Euro wurde gemäß § 41 Abs. 8 GemHVO ein Sonderposten gebildet (siehe auch Punkt 5.3.2.2), der im Haushaltsjahr 2018 ertragswirksam aufgelöst wird.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Nach § 46 Abs. 4 GemHVO sind außerordentliche Erträge und Aufwendungen zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis von 119.866,15 Euro ergibt sich aus Erträgen in Höhe von 234.852,65 Euro und Aufwendungen in Höhe von 354.718,80 Euro. Bei den Erträgen handelt es sich überwiegend um eine Schenkungsrückforderung sowie um Rückstellungsaufösungen für Instandhaltungen.

Die Aufwandsseite umfasst periodenfremde Aufwendungen, für die unzureichende Rückstellungen gebildet wurden sowie Aufwendungen aus Vermögensabgängen.

Budgets in der Ergebnisrechnung sowie die dazugehörigen Erläuterungen

Im Folgenden werden die Budgets der Ergebnisrechnung dargestellt. Aufgezeigt werden die fortgeschriebenen Planansätze, Ist-Daten zum 31.12.2017 sowie die Abweichungen. Die Budgets, die wesentliche Abweichungen aufzeigen, werden zudem durch Erläuterungen der Budgetverantwortlichen ergänzt. Für wesentlich wurde eine Abweichung dann erachtet, wenn der Ist-Wert mindestens 20 % vom fortgeschriebenen Ansatz abweicht, die Abweichung mindestens 10.000 Euro beträgt und höhere Aufwendungen gebucht wurden als geplant.

Anhang

PB = Produktbereich

VB = Verantwortungsbereich

PB	VB		Plan 2017	Ist 2017	Abweichung	Erläuterungen
01 Innere Verwaltung			820.640	1.761.070	940.430	
01	9101	Büro der Kreistagsvorsitzenden Fr. Schuster	-61.181	12.587	73.768	Im Jahr 2017 haben sowohl Mehrerträge als auch Minderaufwendungen zur Verbesserung in diesem Budget geführt. Mehrerträge in Höhe von rund 27.000 Euro konnten durch die Rückzahlung von nicht verbrauchten Fraktionsfördermitteln aus Vorjahren verzeichnet werden. Zudem wurde der Planansatz in Höhe von 50.000 Euro für Aufwendungen für Rechtsanwälte nicht benötigt. Dem gegenüber stehen Mehraufwendungen in Höhe von rund 3.000 Euro für den allgemeinen Geschäftsbedarf.
01	9102	Büro des Landrates, Verwaltungsleitung Hr. Leiß	-212.176	-216.140	-3.963	
01	9103	Büro der Kreisbeigeordneten Fr. Griga / Fr. Hahn	-3.100	-2.502	598	
01	9104	Büro des Ersten Kreisbeigeordneten Fr. Löffler	-3.807	-3.599	209	
01	9111	Büro für Chancengleichheit Fr. Abendschein	-7.820	-4.114	3.706	
01	9120	Interkulturelles Büro Fr. Kroll	125.667	78.593	-47.074	Im Jahr 2017 wurden weniger Personalkostenerstattungen (ca. 54.000 Euro) verzeichnet als erwartet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die beiden über den Bund finanzierten Projektstellen "Kommunale Bildungskoordinatoren für Neuzugewanderte" und die über das Land finanzierte Projektstelle "Wirkoordination" jeweils nicht für 12 Monate besetzt waren. Dem gegenüber stehen Minderaufwendungen in Höhe von ca. 7.000 Euro, da bei verschiedenen Projekten und Veranstaltungen Kooperationen eingegangen wurden und somit weniger Eigenmittel benötigt wurden.
01	9210	Konzernsteuerung Fr. von Massow	35.343	85.436	50.094	Die Abweichung basiert in erster Linie auf Mehrerträgen aus der interkommunalen Zusammenarbeit in Höhe von rund 67.000 Euro. Dem gegenüber stehen vereinzelt Mindererträge bei Kostenerstattungen.

Anhang

01	9220	Personal	Hr. Gärtner	-246.270	-349.575	-103.305	Die Abweichung resultiert überwiegend aus Mindererträgen (149.000 Euro), denen Minderaufwendungen (46.000 Euro) gegenüberstehen. Mindererträge konnten unter anderem bei den Verwaltungskostenerstattungen von der Betreuung DaDi gmbH verzeichnet werden. Die Minderaufwendungen sind unter anderem darauf zurückzuführen, dass Planüberträge aus dem Budget 01 9221 nicht vollständig benötigt wurden. So wurden beispielsweise 50.000 Euro für die Vergabe des Auftrages "Entwicklung einer Arbeitgebermarke" und 11.500 Euro für die Personalrekrutierung übertragen, die allerdings nicht vollständig abgerufen wurden. Erwähnenswert ist weiterhin, dass im Jahr 2017 auf Grundlage von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts Entschädigungszahlungen nach § 15 Abs. 2 AGG an alle altersdiskriminierte Beamtinnen und Beamte (134.000 Euro) zu leisten waren. Dieser Betrag konnte ebenfalls vollständig durch Minderaufwendungen im Budget 01 9221 gedeckt werden.
01	9221	Allgemeine Verwaltung, Organisation	Fr. Deichmann	-756.322	-50.623	705.699	Im Jahr 2017 konnten Mehrerträge im Bereich der Personal- und Sachkostenerstattungen (rund 10.000 Euro) sowie durch gestiegene Schadensersatzleistungen (rund 15.000 Euro) verzeichnet werden. Zudem wurden Rückstellungen in Höhe von rund 245.000 Euro aufgelöst. Dem gegenüber stehen aufgrund des Auszuges des Da-Di-Werkes Mindererträge aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von rund 60.000 Euro. Zusätzlich konnten folgende Minderaufwendungen verzeichnet werden: Der Papieraufwand der Gesamtverwaltung hat sich um ca. 20.000 Euro reduziert und die Aufwendungen für externe Berater bei Bauleistungen und durchgeführten Instandhaltungen wurden größtenteils durch KIP-Mittel finanziert (Einsparungen von ca. 838.000 Euro). Diese Einsparungen wurden teilweise (rund 250.000 Euro) zur Deckung von Mehraufwendungen in den Fachbereichen 102, 220 und 310 verwendet. Weitere 115.000 Euro wurden intern dem Budget VB 9221 zur Verfügung gestellt.
01	9222	IT	Hr. Debus	-99.700	-4.481	95.218	Die Verbesserung basiert überwiegend darauf, dass für das Jahr 2017 geplante Projekte und Dienstleistungen (z. B. Kristall in der KfB, Umstieg des Exchange Servers auf die Version 2016, Netzwerzugangskontrolle) in spätere Haushaltsjahre geschoben wurden. Dadurch wurde der Ansatz für Schulungs- und Beratungsleistungen in Höhe von 120.000 Euro nur teilweise benötigt.
01	9230	Finanz- und Rechnungswesen	Hr. Hutterer	-192.766	-166.062	26.704	

Anhang

01	9231	Kasse	Hr. Dühr	671.700	820.343	148.643	Die Abweichung ist in erster Linie auf Mehrerträge bei den Vollstreckungsgebühren externer Aufträge (rund 152.000 Euro) durch die Steigerung der Vollstreckungstätigkeit, insbesondere durch die Abnahme des gerichtlichen Vermögensverzeichnisses und der erlassenen Forderungspfändungen, zurückzuführen.
01	9240	Kommunalaufsicht, Recht	Fr. Zöller	101.177	60.791	-40.386	Im Jahr 2017 beruht die Abweichung auf zwei Faktoren. Zum einen wurden mehr Rückstellungen neu gebildet als Rückstellungen aufgelöst wurden (rund 93.000 Euro). Zum anderen konnten Minderaufwendungen in Höhe von rund 49.000 Euro bei den Aufwendungen für Rechtsanwälte und Gerichtskosten verzeichnet werden, da die Gerichtsverfahren überwiegend gewonnen wurden.
01	9250	Revision	Hr. Nickel	1.095.557	1.120.624	25.067	
01	9310	Wirtschaft, Standort- und Regionalentwicklung	Hr. Rinnenbach	-15.506	-13.964	1.542	
01	9420	Ländlicher Raum, Veterinärwesen, Verbraucherschutz	Hr. Herling	393.416	394.172	757	
01	9888	Personalvertretung	Fr. Amrhein	-3.570	-417	3.153	
02 Sicherheit und Ordnung				5.016.040	5.408.541	392.501	
02	9210	Konzernsteuerung	Fr. von Massow	-15.543	-10.084	5.459	
02	9240	Kommunalaufsicht, Recht	Fr. Zöller	24.418	24.655	237	
02	9310	Wirtschaft, Standort- und Regionalentwicklung	Hr. Rinnenbach	-10.206	-10.211	-5	
02	9411	Natur- Gewässer- und Bodenschutz, Landschaftspflege	Hr. Dr. Fischbach	399.670	446.637	46.967	
02	9420	Ländlicher Raum, Veterinärwesen, Verbraucherschutz	Hr. Herling	743.319	694.126	-49.193	In den Bereichen Verbraucherschutz und Tierschutz liegen weniger Erträge aus Gebühren (25.475 Euro) als geplant vor. Die Erträge durch Bußgelder sind insbesondere im Bereich Verbraucherschutz aufgrund sehr geringer Zahl an eingeleiteten Verfahren stark rückläufig (5.000 Euro). Im Bereich Tierschutz konnten im Jahr 2017 keine Erlöse für Ersatzvornahmen vereinnahmt werden (5.000 Euro). Die entsprechenden Aufwendungen sind jedoch bereits angefallen. Die Aufwendungen für zwei praktizierende Tierärzte, die im amtlichen Auftrag Gesundheitsbescheinigungen für Pferdeexporte erstellen, wurden irrtümlich im Haushaltsansatz 2017 nicht berücksichtigt (6.290 Euro).

Anhang

02	9510	Ausländerwesen	Fr. Gebler	709.186	619.270	-89.916	Deutlich gestiegener Mehrbedarf an Arbeitsmaterial aufgrund steigender Mitarbeiterzahlen. Die Anzahl der monatlich bei der Bundesdruckerei beantragten Aufenthaltstitel und Pässe hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht. Dadurch entstanden erhebliche Ausstellungskosten. Da es sich bei den Erteilungen sehr oft um Flüchtlinge mit Sozialhilfebezug handelt, kann keine Gebühr eingenommen werden. Außerdem wurden durch aktuelle Rechtsprechungen der Gerichte die Anforderungen an den Erlass einer Ausreisungsverfügung ständig erhöht. Dies führte zu einem deutlichen Mehraufwand in der Sachbearbeitung. Durch personelle Probleme verstärkt bestehen teils erhebliche Rückstände. Auch die Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebungshaft wurden durch eine Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2014 erschwert. Die Abschiebungszahlen sind daher rückläufig.
02	9710	Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst	Hr. Schecker	857.960	1.163.727	305.767	Die Abweichung resultiert hauptsächlich aus Mehreinnahmen bei den Rettungsdienstgebühren aufgrund von gesteigerten Einsatzzahlen.
02	9720	Ordnungs- und Gewerbebereich	Hr. Schmitt	355.441	594.977	239.536	Die Abweichung resultiert aus Mehrerträgen aus Verwaltungsgebühren. Diese ergeben sich zum einen aus den den Landkreisen neu zugewiesenen Aufgaben nach §§ 34 a und 34 i der Gewerbeordnung (rund 127.000 Euro). Zum anderen stammen die erhöhten Verwaltungsgebühren aus dem Bereich Waffen- und Sprengstoffrecht (rund 112.500 Euro). 2017 gab es weiterhin einen Boom auf kleine Waffenscheine. Deren Erteilung ist gebührenpflichtig und auch die Nachfolgearbeiten mit diesen Neukunden führen wieder zu Gebühreneinnahmen. Diese Antragswelle entstand aus dem subjektiven Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und war nicht vorhersehbar. Zusätzlich sind bei diesem Produkt generell mehr Anträge bearbeitet worden.
02	9730	Verkehr	Fr. Buchsbaum	1.951.795	1.885.444	-66.351	
03	Schulträgeraufgaben			-55.160.993	-54.238.523	922.470	
03	9140	Betreuungsangebote an Schulen	Fr. Dr. Sauer	-168.300	-146.752	21.548	Weniger Schulen als ursprünglich angenommen haben von dem Betreuungsangebot "Pakt für den Nachmittag" Gebrauch gemacht.
03	9222	IT	Hr. Debus	-2.000	-253	1.748	
03	9540	Soziales, Pflege und Senioren	Fr. Kühnle	-987	-1.582	-595	

Anhang

03	9610	Schulservice	Fr. Röhrig	-54.800.455	-53.920.188	880.267	Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen aus Vorjahren (rund 670.000 Euro). Hierbei handelt es sich größtenteils um Rückstellungen für die Kostenerstattung an das Gebäudemanagement. Zudem liegen Mehrerträge aus Gastschulbeiträgen aufgrund angestiegender Gastschülerzahlen an den Schulen des Landkreises vor. Hinzu kommen Minderaufwendungen für Material und Instandhaltung von rund 850.000 Euro, davon wurden 350.000 Euro gemäß Budgetierungsrichtlinie in das Jahr 2018 übertragen. Dem entgegen stehen -344.000 Euro verringerte Landeszuweisungen für Ganztagschulen, da vom Land mehr Ressourcen in Stellen als in Mittel zugewiesen wurden. Aufgrund eines Anstiegs der Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen lagen Mehraufwendungen für Ersatzschulfinanzierung vor (rund -230.000 Euro).
03	9620	Volkshochschule, Bildungsbüro	Fr. Simon	-189.250	-169.748	19.502	Einmalige Mehrausgaben durch Umstrukturierung bei der Auszahlung der Mittel für Hausaufgabenhilfe. Dem entgegen läuft eine höhere Personalkostenerstattung durch ein Drittmittelprojekt des Bundes.
04 Kultur und Wissenschaft				138.412	498.129	359.717	
04	9102	Büro des Landrates, Verwaltungsleitung	Hr. Leiß	-67.819	-58.745	9.074	
04	9220	Personal	Hr. Gärtner	-5.000	0	5.000	
04	9221	Allgemeine Verwaltung, Organisation	Fr. Deichmann	-60.000	0	60.000	Die für die Einrichtung eines Kreisarchivs eingeplanten 60.000 Euro sind nicht für Sachmittel, sondern für die Personalaufwendungen des neuen Kreisarchivars verwendet worden.
04	9310	Wirtschaft, Standort- und Regionalentwicklung	Hr. Rinnenbach	31	894	863	
04	9541	Zuwanderung und Flüchtlinge	Fr. Stockhardt	-54.250	-48.592	5.658	
04	9620	Volkshochschule	Fr. Simon	325.450	604.572	279.122	Das Kursangebot bei den Integrationskursen und den Kursen für Deutsch als Zweitsprache / Deutsch als Fremdsprache wurde erweitert. Hierdurch haben sich die Aufwendungen und Erträge erhöht. Darüber hinaus ist die Zuweisung des Landes nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz im Rahmen des Weiterbildungspaktes gestiegen. Ferner liegen bei dem Projekt Sprachförderung Mehrerträge durch eine Personalkostenerstattung in Höhe von rund 130.000 Euro vor.
05 Soziale Leistungen				-35.873.729	-31.103.111	4.770.619	
05	9111	Büro für Chancengleichheit	Fr. Abendschein	-524.300	-520.905	3.395	
05	9120	Interkulturelles Büro	Fr. Hahn	-23.422	-22.297	1.125	
05	9210	Konzernsteuerung	Fr. von Massow	-228.587	-228.587	0	Da die eingeplante Umlage für den Senio-Verband nicht ausreichend war, wurde ein Planübertrag in Höhe von 42.287 Euro vorgenommen.
05	9310	Wirtschaft, Standort- und Regionalentwicklung	Hr. Rinnenbach	-4.006	4.817	8.823	

Anhang

05	9520	Planung, Zentrale Angelegenheiten	Hr. Gebhardt	12.238.406	13.725.043	1.486.637	<p>Die Mehrerträge in Höhe von ca. 1,8 Mio. Euro resultieren im Wesentlichen aus der Ausweitung von Personal im Bereich materielle Hilfe sowie den Tarifierpassungen im öffentlichen Dienst. Die hierdurch zusätzlich spitz abrechenbaren Personalkosten wirken sich auch insgesamt positiv auf die pauschale Erstattung der Gemein- und Personalnebenkosten aus. Das Plus relativiert sich etwas durch die gebildete Rückstellung in Höhe von 120.000 Euro für eine mögliche Rückerstattung an den Bund sowie die bereits erfolgte Rückzahlung von zu viel abgerufenen Mitteln in Höhe von 240.000 Euro. Beim Projekt "Integration durch Austausch (IdA) III" führen Probleme im Bereich der Abrechnung mit dem Bund für die Mittel aus dem Europäischen Sozialfond (ESF) zur Mehrerträgen. Aufgrund von EDV-Problemen beim Bundesverwaltungsamt konnten in 2016 keine ESF-Mittel abgerufen werden. Die Mittel werden in 2017 und, da die rückwirkende Abrechnung sehr zeitaufwendig ist, auch in 2018 abgerufen.</p>
05	9521	Materielle Hilfe	Fr. Beyer	-26.763.100	-27.170.793	-407.693	<p>Die Mindererträge sind Folge der niedrigeren Transferaufwendungen. Die Minderaufwendungen resultieren aus einer geringeren Anzahl an Bedarfsgemeinschaften (Plan 8.500, Ist 7.769). Die Kosten pro Bedarfsgemeinschaft pro Monat haben sich bei den optionalen Leistungen erhöht (Plan 580,70 Euro, Ist 605,68 Euro). Im Bereich der kommunalen Leistungen liegen die Kosten der Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft pro Monat unter dem geplanten Wert (Plan 435,00 Euro, Ist 421,70 Euro). Bis zum 3. Quartal des Jahres konnte bereits eine entsprechende Verbesserung prognostiziert werden, auf deren Basis ein Planübertrag in Höhe von 485.000 Euro zum Ausgleich der Mehraufwendungen im Bereich MVZ vorgenommen werden konnte. Aufgrund der Ende des Jahres beschlossenen, rückwirkend zum 01.01.2017 geltenden Änderung des Landesaufnahmegesetzes, die zu einer Erhöhung der an den FB 541 zu zahlenden Gebühren für Gemeinschaftsunterkünfte führt, wurde jedoch eine Rückstellung in Höhe von 4,1 Mio. Euro gebildet. Unter Einbeziehung der Rückstellung relativiert sich der Wert der durchschnittlichen Kosten pro Bedarfsgemeinschaft pro Monat, dieser würde demnach bei 465,67 Euro liegen. Mehrerträge ergeben sich aus einer höheren Quote bei der Geltendmachung von vorrangigen Leistungen und der Steigerung von angerechnetem Einkommen (Erstattungsansprüche und endgültige Festsetzungen).</p>

Anhang

05 9522 Aktivierende Hilfe	Hr. Hegemann	-764.000	-303.938	460.062	<p>Im Bereich der optionalen Leistungen sind die Transferaufwendungen geringer als geplant. Hierfür gibt es mehrere Ursachen: Während beispielsweise beim Eingliederungszuschuss und den Arbeitsgelegenheiten die gewünschte Auslastung erreicht werden konnte, ist diese in den Bereichen Berufliche Reha, FbW (Förderung berufl. Weiterbildung) und VB Anbahnung Arbeit rückläufig. Im Bereich FbW ist beispielsweise ein Grund, dass Arbeitgeber Übernahmen von Personal nicht mehr unbedingt von entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen abhängig machen. Bei den Gruppenmaßnahmen konnte eine Maßnahme mangels Bedarf nicht mehr verlängert werden, sodass die hierfür geplanten Mittel nicht in Anspruch genommen werden konnten. Bei den kommunalen Leistungen liegen Minderaufwendungen bei der Förderung benachteiligter Menschen in Höhe von 260.000 Euro vor, da Mittel für Kofinanzierungen aus Landesprogrammen nicht benötigt und Sprachberatungen (ab B2) geringer als erwartet in Anspruch genommen wurden. Zudem liegen die Aufwendungen der Psychosozialen Betreuung unter den Erwartungen (110.000 Euro). Aus dem Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget des Landes konnten mehr Mittel für die Erstattung von Personalkosten der VHS, des Sozialen Dienstes des Jugendamts sowie der Integrationslotsen generiert werden, woraus Mehrerträge und Mehraufwendungen resultieren.</p>
05 9530 Jugendamt - Verwaltung	Fr. Pullmann-Krüger/ Fr. Kedwesch	-729.105	-768.913	-39.808	<p>Der Zuschussbedarf hat sich aufgrund der massiven Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 erhöht. Für Kinder von Alleinerziehenden wird nun bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (davor bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) Unterhaltsvorschuss gezahlt. Zudem wurde die maximale Bezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben. Die Ausweitung der Anspruchsvoraussetzungen und die damit verbundenen Mehraufwendungen, die nur teilweise vom Land erstattet werden, waren bei Erstellung des Haushaltsplanes 2017 nicht absehbar.</p>

Anhang

05	9540	Soziales, Pflege und Senioren	Fr. Kühnle	-23.669.360	-22.454.035	1.215.326	<p>Der Zuschussbedarf hat sich gegenüber dem Plan um rd. 1,7 Mio. Euro reduziert. Hiervon wurden 0,5 Mio. Euro zur Deckung der Mehraufwendungen der Kreiskliniken verwendet.</p> <p>Die Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze II und III waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltes für 2017 nicht absehbar. Die Gesetze wurden erst im Dezember 2016 verabschiedet. Die Minderaufwendungen in Höhe von rd. 1,4 Mio. Euro haben im Wesentlichen zwei Ursachen. Zum einen werden neu geschaffene Leistungen (wie z.B. Verbesserung des Wohnumfeldes) noch nicht in Anspruch genommen, zum anderen werden die Entgelte im Bereich der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen seit dem 01.01.2017 auf Grundlage eines einrichtungseinheitlichen Eigenanteils kalkuliert. Das bedeutet, dass alle Heimbewohner, unabhängig ihres Pflegegrades, einen einheitlichen Eigenanteil zu erbringen haben. Von dieser Regelung profitieren diejenigen Bewohner, die Ende 2016 einen ohnehin höheren Pflegebedarf und damit Kostenaufwand hatten, da diese im Zuge des gesetzlichen Überleitungsverfahrens in die Pflegegrade 3 bis 5 überführt wurden und dennoch ab 01.01.2017 lediglich den einheitlichen Eigenanteil zahlen müssen. Diesen Minderaufwendungen stehen Mehraufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe aufgrund von Fallzahlsteigerungen und einem Anstieg der Leistungsentgelte sowie im Bereich der Krankenhilfe nach § 264 SGB V aufgrund einer höheren Anzahl an Leistungsberechtigten durch Personen, die aus dem Bereich des Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB XII wechseln, gegenüber.</p> <p>Mehrerträge in Höhe von 360.000 Euro resultieren aus der Erstattung der Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten in Einrichtungen durch den Landeswohlfahrtsverband für das Jahr 2016, die erst im Jahr 2017 vereinnahmt wurden. Darüber hinaus konnten durch unvorhersehbare Rückzahlungen gewährter Hilfen und Erstattungen anderer Träger in den Produkten Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege Mehrerträge erzielt werden.</p>
----	------	-------------------------------	------------	-------------	-------------	-----------	---

Anhang

05	9541	Zuwendung und Flüchtlinge	Fr. Stockhardt	4.593.745	6.636.497	2.042.752	<p>Der Überschuss hat sich gegenüber dem Plan um rd. 3,0 Mio. Euro erhöht. Hiervon wurden 965.000 Euro zur Deckung der Mehraufwendungen der Kreiskliniken und im Bereich UVG verwendet.</p> <p>Die Minderaufwendungen in Höhe von 2,2 Mio. Euro sind vor allem auf eine geringere Anzahl an Leistungsberechtigten zurückzuführen (Plan 3.380, Ist 2.232). Diese resultiert zum einen aus weniger Neuzuwisungen (Plan 1.200, Ist 398), zum anderen aus einer großen Anzahl abgeschlossener Asylverfahren.</p> <p>Dass trotz der Minderaufwendungen die Erträge um 0,8 Mio. Euro höher liegen als im Plan, ergibt sich hauptsächlich aus einem höheren Anteil abrechenbarer Personen. Zudem ist zu beachten, dass die Änderung des Landesaufnahmegesetzes zu einer leichten Ergebnisverbesserung führt. Danach wurde die kleine Pauschale von 343 Euro auf 120 Euro abgesenkt, dafür erhöhten sich die Nutzungsgebühren für Gemeinschaftsunterkünfte.</p>
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe				-30.594.621	-31.482.464	-887.843	
06	9140	Betreuungsangebote an Schulen	Fr. Dr. Sauer	51.009	61.886	10.877	<p>Die Abweichung ist in erster Linie auf eine Personalkostenerstattung (10.000 Euro) vom Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V. an die Hahner Schule in Pfungstadt zurückzuführen. Der Verband hat die Betreuung an der Hahner Schule übernommen. Eine davon betroffene Beschäftigte in Altersteilzeit wurde beim Landkreis weiterbeschäftigt und deren Kosten wurden erstattet.</p>
06	9530	Jugendamt - Verwaltung	Fr. Pullmann-Krüger/ Fr. Kedwesch	-3.528.647	-4.237.867	-709.220	<p>Im Jahr 2017 wurde die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII vermehrt in Anspruch genommen. Der dafür benötigte Mehraufwand in Höhe von 1,087 Mio. Euro war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht absehbar. Diese Mehraufwendungen konnten teilweise durch Mehrerträge (355.000 Euro) gedeckt werden, denn mit den Fallzahlen steigen auch die pauschale Landesförderung, die sich an den Betreuungszahlen orientiert, und die Anzahl der Kostenbeiträge durch die Eltern. Zusätzlich wurden Rückstellungen in Höhe von ca. 28.000 Euro aufgelöst.</p>
06	9531	Jugendamt - Soziale Dienste	Hr. Behnis	-27.756.681	-27.862.401	-105.720	<p>Die Abweichung ist auf verschiedene Positionen zurückzuführen. Insgesamt konnten Mindererträge von rund 300.000 Euro verzeichnet werden, denen Minderaufwendungen von rund 200.000 Euro gegenüber stehen. Auf Seiten der Mindererträge ist zu erwähnen, dass zwar Rückstellungen in Höhe von 1,058 Mio. Euro aufgelöst wurden, aber auch weniger Kostenerstattungen (1,329 Mio. Euro) als geplant vereinnahmt wurden. So ist beispielsweise der Umfang der Personalkostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer von den Fallzahlen abhängig. Die für das Jahr 2017 erwartete Steigerung der Fallzahlen ist nicht eingetreten.</p>

Anhang

06	9532	Jugendamt - Sonderdienste	Hr. Schreiner	9.925	-162.533	-172.458	In erster Linie basiert die Abw eichung auf Mehraufw endungen in Höhe von rund 164.000 Euro, die sich aufgrund des Änderungsvertrages mit der Stadt Darmstadt vom 20.01.2017 über die Fortsetzung der Drogenhilfe ergeben.
06	9533	Jugendamt - Prävention, Bildung	Fr. Weiser-Kärcher	78.454	176.604	98.150	Im Jahr 2017 konnten sowohl Mindererträge als auch Minderaufw endungen verzeichnet w erden. Neben diversen kleineren Abw eichungen w urden bei den Mindererträgen 30.000 Euro w eniger Erträge durch KJH Vermietung gebucht als geplant. Dem gegenüber stehen rund 13.000 Euro Minderaufw endungen beim Wareneinkauf KJH. Weiterhin w urden unter anderem w eniger Zuschüsse zu Fahrten, Lagern und Kinderfreizeiten (rund 49.000 Euro) abgerufen und insgesamt 51.000 Euro w eniger Aufw endungen für Honorarkräfte verbucht. Hinzu kommt, dass rund 15.000 Euro Projektkosten für das Zentrum für schulische Erziehungshilfe in 2017 nicht benötigt w urden.
06	9534	Jugendamt - Kinderbetreuung, Jugendhilfeplanung	Hr. Hauptmann	7.958	-18.435	-26.393	Die Abw eichung beruht in erster Linie auf der Vertragsänderung bezüglich der Zuschüsse an den Hausfrauenbund Darmstadt. Im Jahr 2017 w urde der Vertrag rückw irkend zum 01.01.2017 von 85.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben. Zusätzlich w urden Ende 2017 Personalkosten w egen einer unklaren Formulierung im Vertrag nachgefordert, w ovon 7.800 Euro noch in 2017 gezahlt und rund 19.000 als Rückstellung eingebucht w urden. Dem gegenüber stehen unter anderem Minderaufw endungen für Honorarkräfte (rund 11.000 Euro) und für Öffentlichkeitsarbeit (rund 2.000 Euro).
06	9610	Schulservice	Fr. Kühn	543.360	560.282	16.922	Im Jahr 2017 w urden Mehrerträge in Höhe von rund 28.000 Euro aus Betriebskostenzuschüssen des Landes Hessen, Zuschüssen zu Personalkosten aufgrund der Betreuung eines Kindes mit Behinderung sowie aus Benutzungsgebühren für den Internationalen Kindergarten verzeichnet. Zudem kam es zu Minderaufw endungen (11.000 Euro) aufgrund geringerer Betriebskosten, Materialaufw endungen und Dienstleistungen für den laufenden Geschäftsbetrieb der Einrichtung. Dem gegenüber stehen Mehraufw endungen in Höhe von rund 22.000 Euro aufgrund der Bildung einer Rückstellung für die unabw ägbare Rückforderung von Betriebskostenzuschüssen des Landes Hessen.
07 Gesundheitsdienste				-14.887.296	-14.696.281	191.015	
07	9102	Büro des Landrates, Verwaltungsleitung	Hr. Leiß	0	17.300	17.300	
07	9210	Konzernsteuerung	Fr. von Massow	-10.240.377	-10.068.407	171.970	Der Mehrertrag basiert allein auf der Auflösung von Rückstellungen, die ursprünglich für den Verlustausgleich beim Eigenbetrieb Kreiskliniken im Vorjahr gebildet und nicht vollständig benötigt w urden. Im Jahr 2017 gab es zudem Mehraufw endungen für die Verlustausgleiche bei dem Eigenbetrieb Kreiskliniken (1,269 Mio. Euro) und dem MVZ (485.000 Euro). Diese konnten vollständig durch Minderaufw endungen bei den Fachbereichen 521, 540 und 541 gedeckt w erden.

Anhang

07	9230	Finanz- und Rechnungswesen	Fr. Herliz	-4.465.884	-4.465.118	766	
07	9540	Soziales, Pflege und Senioren	Fr. Kühnle	-181.035	-180.056	979	
08 Sportförderung				-1.654.455	-1.631.796	22.659	
08	9102	Büro des Landrates, Verwaltungsleitung	Hr. Leiß	-1.654.455	-1.631.796	22.659	
09 Räumliche Planung und Entwicklung				81.364	127.900	46.536	
09	9310	Wirtschaft, Standort- und Regionalentwicklung	Hr. Rinnenbach	81.364	127.900	46.536	Die Abweichung basiert sowohl auf Mehrerträgen als auch auf Minderaufwendungen. Die Mehrerträge beziehen sich auf in 2017 eingegangene Bundesfördermittel für die Erstellung des Klimaschutzkonzeptes (ca. 23.000 Euro) und des Konzeptes der erneuerbaren Energiepotenziale (ca. 6.800 Euro). Diese waren in 2016 erwartet und in 2017 eingegangen. Die Minderaufwendungen resultieren aus der Umlage zum Zweckverband NGA-Netz Darmstadt-Dieburg, die im Jahr 2017 rund 21.800 Euro weniger betragen hat als geplant.
10 Bauen und Wohnen				4.343.656	3.551.160	-792.496	
10	9410	Bauaufsicht, Denkmalschutz, Immissionsschutz	Hr. Klos	4.344.355	3.552.281	-792.074	Die Abweichung ist sowohl auf Minderaufwendungen als auch auf Mindererträge zurückzuführen. So konnten Minderaufwendungen bei der Inanspruchnahme von Rechten (75.000 Euro) und für bezogene Leistungen (85.000 Euro) verzeichnet werden. Dem gegenüber stehen Mindererträge in Höhe von rund 950.000 Euro, die überwiegend aus den Bauaufsichtsgebühren (rund 886.000 Euro) resultieren. Auf Seiten der eingereichten Bauvoranfragen, der eingereichten Bauanträge im Normalverfahren gemäß § 58 HBO, der eingetragenen Baulasten und der Anzahl der Kopieraufträge wurde eine starke Erhöhung der Erträge verzeichnet. Allerdings wurden Großbauprojekte im Sonderbau (z.B. Neubau des Bettenhauses am KKH Groß-Umstadt) nicht wie geplant in 2017, sondern erst in 2018 beantragt, was zu Mindererträgen in Höhe von 1,450 Mio. Euro geführt hat.
10	9540	Soziales, Pflege und Senioren	Fr. Kühnle	-699	-1.121	-422	Die Abweichung resultiert aus Mehraufwendungen für Büromaterial, Zeitschriften, Fachliteratur und Fortbildungen.
11 Ver- und Entsorgung				64.716	14.115	-50.601	
11	9210	Konzernsteuerung	Fr. Crößmann-Scharf	93.000	42.398	-50.602	Die dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zuzuordnende Ausschüttung des Zweckverbandes ZAS aus dem Jahresergebnis 2016 war niedriger als ursprünglich geplant.
11	9220	Personal	Hr. Gärtner	-28.284	-28.283	1	

Anhang

12	9104	Büro des Ersten Kreisbeigeordneten	Fr. Löffler	-293	-274	19	
12	9210	Konzernsteuerung	Fr. Crößmann-Scharf	-11.457.115	-8.945.835	2.511.280	Der Mehrertrag resultiert aus der anteiligen Auflösung einer Rückstellung, da der an die HEAG mobilo GmbH zu zahlende Verlustausgleich 2016 niedriger ausfiel als geplant. Hintergrund hierfür war insbesondere die Auswirkung der neuen Berechnung der Pensionsrückstellungen auf das Ergebnis der HEAG mobilo GmbH.
12	9230	Finanz- und Rechnungswesen	Fr. Herliz	15.980	24.411	8.431	
12	9310	Wirtschaft, Standort- und Regionalentwicklung	Fr. Girschick	-583.820	-469.703	114.117	
13 Natur- und Landschaftspflege				1.087.117	1.172.089	84.972	
13	9210	Konzernsteuerung	Fr. Crößmann-Scharf	-43.900	-43.695	206	
13	9310	Wirtschaft, Standort- und Regionalentwicklung	Hr. Rinnenbach	-2.666	-2.671	-5	
13	9411	Natur- Gewässer- und Bodenschutz, Landschaftspflege	Hr. Dr. Fischbach	155.190	235.788	80.598	Die positive Abweichung basiert auf Mehrerträgen bei den Verwaltungsgebühren (rund 45.000 Euro), den Bußgeldern (rund 14.000 Euro) und den Zuweisungen durch das Land Hessen (rund 25.000 Euro).
13	9420	Ländlicher Raum, Veterinärwesen, Verbraucherschutz	Hr. Herling	978.493	982.667	4.174	
14 Umweltschutz				155.612	160.462	4.850	
14	9220	Personal	Hr. Gärtner	-24.216	-15.416	8.800	
14	9410	Bauaufsicht, Denkmalschutz, Immissionsschutz	Hr. Klos	6.280	1.907	-4.374	
14	9420	Ländlicher Raum, Veterinärwesen, Verbraucherschutz	Hr. Herling	173.548	173.971	423	
15 Wirtschaft und Tourismus				2.747.883	2.739.696	-8.187	
15	9210	Konzernsteuerung	Fr. Crößmann-Scharf	2.971.370	2.971.378	8	
15	9310	Wirtschaft, Standort- und Regionalentwicklung	Hr. Rinnenbach	-223.487	-231.682	-8.194	Die Mehraufwendungen sind infolge Nachforderungen (rund 8.000 Euro) von Zuwendungen für die Personalkosten der Geschäftsführung für den Geo-Naturpark Odenwald-Bergstraße entstanden. An dieser Stelle ist weiterhin zu erwähnen, dass es zu Mehraufwendungen infolge der Beauftragung und Nutzung der digitalen Stellenbank "Job-Zentrale und Job News" (rund 74.300 Euro) kam, die allerdings vollständig durch das kommunale Jobcenter Darmstadt-Dieburg erstattet wurden.

Anhang

16 Allgemeine Finanzwirtschaft		153.835.051	155.537.356	1.702.305		
16	9230 Finanz- und Rechnungswesen	Fr. Schönberger	158.377.700	159.004.509	626.809	
16	9231 Kasse	Hr. Dühr	-4.542.649	-3.467.152	1.075.497	Die positive Abweichung basiert auf Minderaufwendungen bei den Kredit- und Kassenkreditzinsen durch weiterhin konsequente Nutzung des aktuellen Zinsmarktes.
Summe Budgets nach Verantwortlichkeit		18.094.149	28.426.943	10.332.794		
Personalaufwand		Hr. Gärtner	-66.876.351	-65.960.446	915.905	
Pensions- und Beihilferückstellung		Fr. Saßmannshausen	0	-3.129.612	-3.129.612	Der Aufwand resultiert aus der Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen. Diese werden nicht geplant. Der Betrag wird von der Zusatzversorgungskasse Darmstadt mit finanzmathematisch-qualifizierten Berechnungen ermittelt.
Fraktionsmittel/ Ehrenamtliche § 27 HGO		Fr. Schuster	-683.857	-576.381	107.476	
Budget VB 9221		Fr. Deichmann	-8.202.994	-7.782.338	420.656	
Budget VB 9222		Hr. Debus	-1.328.100	-1.244.857	83.243	
Nicht budgetierte Erträge und Aufwendungen		Fr. Saßmannshausen	63.884.103	64.065.702	181.599	Die positive Abweichung basiert auf der Gegenüberstellung von Mehrerträgen (rund 1,867 Mio. Euro) und Mehraufwendungen (rund 1,685 Mio. Euro). Mehraufwendungen resultieren in erster Linie aus der Zuführung zum Sonderposten für die Schulumlage gem. § 41 Abs. 8 GemHVO im Produktbereich "Schulträgeraufgaben" im Zuge des vorliegenden Jahresabschlusses (2,308 Mio. Euro). Dem gegenüber stehen unter anderem Mehrerträge aus der Auflösung des im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 gebildeten Sonderpostens (1,125 Mio. Euro).
Summe			4.886.950	13.799.010	8.912.060	

5.4 Erläuterung zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt einen Überblick über die Liquidität des Kreises. Sie lässt sich z. T. mit der kaufmännischen Kapitalflussrechnung (Cash-Flow-Rechnung) vergleichen. Die Finanzrechnung erfasst alle Zahlungsströme, also Einzahlungen und Auszahlungen, innerhalb eines Haushaltsjahres. Dabei werden die zahlungswirksamen Vorgänge nach laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit strukturiert. Darüber hinaus werden die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge nachgewiesen.

Die Summe der Zahlungsströme muss die Differenz zwischen dem Zahlungsmittelbestand am Anfang und am Ende des Haushaltsjahres abbilden. Zum 01.01.2017 lagen flüssige Mittel in Höhe von 5.245.137 Euro vor. Der Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2017 beträgt 9.828.755 Euro. Insofern ergibt sich im Jahr 2017 ein Zahlungsmittelüberschuss von 4.583.618 Euro.

Die Finanzrechnung kann gem. § 47 Abs. 1 GemHVO nach der direkten Methode, bei der das Finanzrechnungskonto primär bebucht und das entsprechende Konto der Ergebnisrechnung mitbebucht wird, oder nach der indirekten Methode, bei der der Zahlungsmittelfluss aus den Konten der Ergebnisrechnung und den Bilanzkonten entwickelt wird, geführt werden. Da der Finanzhaushalt 2017 in der direkten Variante aufgestellt wurde, ist auch die Finanzrechnung in dieser Form zu erstellen.

Die Struktur der Finanzrechnung entspricht dem Finanzhaushalt. In Spalte 4 sind die fortgeschriebenen Ansätze des Haushaltsjahres 2017 anzugeben. Die fortgeschriebenen Ansätze enthalten die Planzahlen aus dem Finanzhaushalt 2017, die übertragenen Ermächtigungen aus Vorjahren (Reste) sowie erfolgte Planüberträge. Das in Spalte 5 abgebildete Ergebnis wurde durch eine direkte Ermittlung des Zahlungsmittelflusses aus den einzelnen Konten festgestellt.

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit wurde ein Zahlungsmittelüberschuss i.H.v. 10,0 Mio. Euro geplant. Aufgrund von geringeren Auszahlungen hat sich der Zahlungsmittelüberschuss um 26,4 Mio. Euro auf 36,4 Mio. Euro erhöht.

Bei einer gemeinsamen Betrachtung der Ein- und Auszahlungen für Transferleistungen ist eine Verbesserung von 16,6 Mio. Euro zu verzeichnen. 4,9 Mio. Euro resultieren aus dem Bereich Asyl, denen jedoch Mindereinzahlungen i.H.v. 6,7 Mio. Euro aus der Pauschalerstattung des Landes (Nr. 6) sowie Mehreinzahlungen i.H.v. 1,1 Mio. Euro aus den Gebühren für Gemeinschaftsunterkünfte (Nr. 2) gegenüberstehen. Eine weitere große Abweichung ist auf den Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zurückzuführen. Anstatt wie geplant eine hundertprozentige Erstattung der Auszahlungen zu erhalten, liegt hier ein Zahlungsmittelüberschuss von 5,9 Mio. Euro vor, da offene Forderungen aus den Vorjahren gegenüber dem Land ausgeglichen wurden. Darüber hinaus liegen Minderauszahlungen bei den Leistungen nach dem SGB II sowie dem SGB XII, hier vor allem bei der Hilfe zur Pflege, vor.

Höhere Kostenerstattungen (Nr. 3) ergeben sich hauptsächlich aus dem Verwaltungskostenbudget des Bundes im SGB II-Bereich. Die 1,6 Mio. Euro Minderauszahlungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich aus diversen Einzelpositionen zusammen, insbesondere in den Bereichen Innere Verwaltung und Schule.

Auch die Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen liegen deutlich unter dem Planansatz. Dies resultiert aus noch nicht ausgezahlten Erstattungen an die Eigenbetriebe Da-Di-Werk (2,3 Mio. Euro) und

Kreiskliniken (3,9 Mio. Euro) sowie an die MVZ GmbH (0,5 Mio. Euro) und für den ÖPNV (2,8 Mio. Euro). Diesen Minderauszahlungen stehen Mehrauszahlungen im SGB II-Bereich i.H.v. 0,8 Mio. Euro durch die Rückzahlungen von Bundesmitteln gegenüber.

Die LWV-Umlage liegt aufgrund eines niedrigeren Hebesatzes 0,6 Mio. Euro unterhalb des geplanten Betrags (Nr. 15). Schließlich führen auch geringere Personal- und Versorgungsauszahlungen (Nr. 10 und 11) sowie niedrigere Zinsen (Nr. 16) zu Minderauszahlungen.

Im nächsten Abschnitt der direkten Finanzrechnung (Nr. 20 bis 29) werden die finanziellen Ergebnisse der Investitionstätigkeit dargestellt. Zu den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen zählen insbesondere die Zuweisungen für Kreisstraßen sowie Zuweisungen aus den Sonderprogrammen SIP und KIP. Die Mehreinzahlung bei Nr. 21 resultiert überwiegend aus einer Entschädigungszahlung im Rahmen einer vereinfachten Umlegung.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 8.837.608 Euro. Hierin enthalten sind Investitionen i.H.v. 538.218 Euro, die im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms (KIP) für Kreishäuser gezahlt wurden. Diesen Auszahlungen, die nicht geplant waren, stehen noch keine Einzahlungen gegenüber, da der Investitionskredit hierfür erst in 2018 aufgenommen wird.

Da die Auszahlungsermächtigung für die 538.218 Euro gemäß § 11 Abs. 3 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes außerplanmäßig bereitgestellt wurde, wurden von dem Ansatz i.H.v. 21,6 Mio. Euro 8,3 Mio. Euro in Anspruch genommen. Folglich bestehen Minderauszahlungen in Höhe von rd. 13,3 Mio. Euro. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass Reste über rd. 12,8 Mio. Euro gebildet wurden, die in das nächste Jahr übertragen werden. Die darüber hinausgehenden 0,5 Mio. Euro konnten eingespart werden bzw. werden nicht mehr benötigt.

Bei den Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden handelt es sich hauptsächlich um den Ankauf der Liegenschaft Storckebrunnchen, darüber hinaus um einen Wohncontainer für die Unterbringung von Flüchtlingen. Baumaßnahmen wurden an den Kreisstraßen in Höhe von 1,6 Mio. Euro vorgenommen. Der größte Anteil entfällt hierbei auf die K 124 Habitzheim-Semd. An den Kreishäusern wurden Baumaßnahmen in Höhe von 0,8 Mio. Euro durchgeführt, davon 0,5 Mio. Euro im Rahmen von KIP. Zudem erfolgten kleinere Baumaßnahmen an den Unterkünften von Flüchtlingen und der Preschool.

Von den getätigten Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen i.H.v. 4,9 Mio. Euro entfallen 2,8 Mio. Euro auf den schulischen Bereich. Neben den Schulbudgets lagen hier in 2017 insbesondere Auszahlungen für Hard- und Software, für den Erwerb interaktiver Tafeln sowie für Einrichtungsmaßnahmen vor. Für Hard- und Software, die nicht den schulischen Bereich betreffen, sind Auszahlungen i.H.v. 1,0 Mio. Euro getätigt worden. Darüber hinaus wurde vor allem in den Erwerb von Büromöbeln und Telekommunikations-Sachanlagen sowie in die Bereiche Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz investiert. Weiterhin wurden an Vereine Zuschüsse für Vereinssportanlagen und an die Städte und Gemeinden des Landkreises Zuweisungen zur Errichtung von Stromtankstellen gezahlt.

Unter die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen fallen gewährte Arbeitgeberdarlehen. Rückflüsse aus gewährten Arbeitgeberdarlehen liegen in Höhe von 5.390 Euro vor.

Der Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 bis 33) stellt die Ein- und Auszahlungen in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen gegenüber. Hierzu gehören

ausschließlich die Investitionskredite, da die Kassenkredite im Bereich der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge abzubilden sind. Im Jahr 2017 sind neue Investitionskredite in Höhe von 7.795.133 Euro aufgenommen worden, davon sind 5.535.447 Euro auf Umschuldungen zurückzuführen. Folglich wurden 2.259.686 Euro aus der Kreditermächtigung aufgenommen. Getilgt werden konnten 16.954.089 Euro. Der Anteil an Umschuldungen beträgt hier nur 4.667.774 Euro, da ein umgeschuldetes Darlehen in Höhe von 867.673 Euro von einer Bank erst Anfang Januar 2018 abgebucht wurde.

Zur Dokumentation sämtlicher Zahlungsvorgänge werden in der Finanzrechnung auch die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge nachgewiesen (Nr. 35 bis 37). In 2017 wurden 24.905.908 Euro Kassenkredite getilgt, aufgenommen wurden 9.000.000 Euro. Die Kassenkredite sind somit erstmals seit vielen Jahren gesunken, nämlich um 15.905.908 Euro auf 139.905.908 Euro. Ob Bewegungen bei den Kassenkrediten stattfinden und wie hoch diese sind, ist abhängig von dem Bedarf sowie von den Ergebnissen aus dem Vergleich der Angebote. Bei den weiteren haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen beträgt die Differenz von Einzahlungen und Auszahlungen im Jahr 2017 114.648 Euro. Hierzu gehören u.a. durchlaufende Posten, bei denen Abweichungen mit Verschiebungen um die Jahreswechsel zu erklären sind, ferner Zahlungen im Rahmen der Umsatz- und Vorsteuer.

Das Muster der GemHVO wurde um die Zeile 39a „Veränderung des Bestandes bei Verrechnungs- und Klärungskonten“ ergänzt. In dieser sind zum Bilanzstichtag nicht zugeordnete Geldströme abgebildet.

Abschließend ist festzustellen, dass der Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit das dritte Jahr in Folge einen positiven Saldo ausweist. Nachdem in den beiden Vorjahren mit dem erzielten Zahlungsmittelüberschuss die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung der Investitionskredite nicht vollständig gedeckt werden konnten, reicht der Zahlungsmittelüberschuss in 2017 hierfür aus. Zudem konnte der Kassenkreditbestand reduziert werden.

5.5 Sonstige Angaben

5.5.1 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Die Hessische Landkreisordnung hat hierzu Regelungen getroffen, die nachfolgend auszugsweise dargestellt werden:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist eine Gebietskörperschaft und ein Gemeindeverband. Das Kreisgebiet umfasst das Gebiet der Städte und Gemeinden.

Die Landkreise nehmen in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, diejenigen öffentlichen Aufgaben wahr, die über die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen. Sie fördern die kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben, ergänzen durch ihr Wirken die Selbstverwaltung der Gemeinden und tragen zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden bei. Sie sollen sich auf diejenigen Aufgaben beschränken, die der einheitlichen Versorgung und Betreuung der Bevölkerung des ganzen Landkreises oder eines größeren Teils des Landkreises dienen.

Der Landkreis hat die Aufgabe, im Rahmen seines Wirkungskreises und in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für die Kreisangehörigen erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

Neue Pflichten können den Landkreisen nur durch Gesetz auferlegt werden; dieses hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Eingriffe in die Rechte der Landkreise sind nur durch Gesetz zulässig.

Nach § 5a der HKO hat jeder Landkreis eine Hauptsatzung zu erlassen. In dieser ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der HKO der Hauptsatzung vorbehalten ist.

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am 15.05.2006 eine Hauptsatzung beschlossen, die zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung am 13.11.2006 verändert wurde.

Wirtschaftliche Grundlagen

Der Landkreis hat sein Vermögen und seine Einkünfte so zu verwalten, dass die Kreisfinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreisangehörigen und Gemeinden ist Rücksicht zu nehmen (§ 9 HKO).

Nach § 52 HKO gelten für die Wirtschaftsführung des Landkreises die Bestimmungen des sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung und der dazu erlassenen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen mit Ausnahme des § 93 Abs. 2 Nr. 2 und der §§ 119 und 129 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Danach erhebt der Landkreis Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

Weiterhin hat der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zum Ausgleich des Haushalts und zum Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht ausreichen, nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage) von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erheben.

Nach § 50 Abs. 3 FAG erheben die Landkreise zum Ausgleich ihrer Belastungen als Schulträger von kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, einen Zuschlag zur Kreisumlage. Diese Umlage soll kostendeckend sein.

Der Hebesatz für die von den Kreisgemeinden für das Haushaltsjahr 2017 zu erhebende Kreisumlage wurde auf 35,87 % der Kreisumlagegrundlagen festgesetzt. Der Hebesatz für den von den Kreisgemeinden für das Haushaltsjahr 2017 zu erhebenden Zuschlag zur Kreisumlage wurde auf 17,59 % der Kreisumlagegrundlagen festgesetzt (Schulumlage).

5.5.2 Organe

Die Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Kreisausschuss. Der von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises gewählte Kreistag ist das oberste Organ des Landkreises. Der Kreistag trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Die laufende Verwaltung besorgt der Kreisausschuss.

Kreistag

Der Kreistag besteht aus 71 in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählten Kreistagsabgeordneten. Er setzt sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Frau Dagmar Wucherpennig	Vorsitzende des Kreistages
Herr Prof. Dr. Friedrich Battenberg	Stellvertretender Vorsitzender des Kreistages
Herr Lutz Köhler	Stellvertretender Vorsitzender des Kreistages
Herr Alexander Ludwig	Stellvertretender Vorsitzender des Kreistages
Herr Wilhelm Reuscher	Stellvertretender Vorsitzender des Kreistages
Frau Christel Sprößler	Stellvertretende Vorsitzende des Kreistages
Herr Siegfried Sudra	Stellvertretender Vorsitzender des Kreistages
Frau Bärbel van Dijk	Stellvertretende Vorsitzende des Kreistages
Herr Dr. Albrecht Achilles	Mitglied
Frau Renate Battenberg	Mitglied
Herr Werner Bischoff	Mitglied
Herr Otmar Borschel	Mitglied
Frau Ann-Katrin Brockmann	Mitglied
Herr Martin Deistler	Mitglied
Herr Boris Freund	Mitglied
Herr Dr. Mathias Göbel	Mitglied
Herr Axel Goldbach	Mitglied
Herr Christian Grunwald	Mitglied
Herr Heiko Handschuh	Mitglied
Herr Karl Hartmann	Mitglied
Herr Carsten Helfmann	Mitglied
Frau Margrit Herbst	Mitglied
Frau Susanne Hoffmann-Maier	Mitglied
Frau Heike Hofmann	Mitglied
Herr Pro. Dr. Ingo Jeromin	Mitglied
Herr Bijan Kaffenberger	Mitglied
Frau Gül Karatas	Mitglied
Herr Hans-Dieter Karl	Mitglied
Herr Frank Karnbach	Mitglied
Frau Marita Keil	Mitglied
Frau Gudrun Kirchhöfer	Mitglied
Herr Joachim Knoke	Mitglied
Frau Heidrun Koch-Vollbracht	Mitglied
Herr Andreas Larem	Mitglied
Herr Hans-Joachim Larem	Mitglied
Herr Clemens Laub	Mitglied
Frau Dr. Astrid Mannes	Mitglied
Herr Matti Merker	Mitglied
Herr Hans Mohrmann	Mitglied

Herr Eduard Neudert	Mitglied
Herr Günther Neumann	Mitglied
Frau Gabriele Pauker-Buß	Mitglied
Frau Anke Paul	Mitglied
Herr Manfred Pentz	Mitglied
Frau Corinna Philippe-Küppers	Mitglied
Herr Karl-Heinz Prochaska	Mitglied
Herr Heinz Pullmann	Mitglied
Frau Anna-Elena Resch	Mitglied
Frau Barbara Roos	Mitglied
Herr Christian Röwenstrunk	Mitglied
Herr Joachim Ruppert	Mitglied
Herr Reinhard Rupprecht	Mitglied
Herr Thomas Schaumberg	Mitglied
Herr Maximilian Schimmel	Mitglied
Herr Werner Schuchmann	Mitglied
Herr Horst Schultze	Mitglied
Frau Dr. Helena Schwaßman	Mitglied
Herr Sebastian Rouven Sehlbach	Mitglied
Herr Ulf Seiler	Mitglied
Herr Jürgen Sobich	Mitglied
Frau Karin Spalt	Mitglied
Herr Sebastian Stöveken	Mitglied
Frau Marianne Streicher-Eickhoff	Mitglied
Herr Wolfgang Stühler	Mitglied
Herr Dr. Walter Sydow	Mitglied
Herr Dr. Werner Thomas	Mitglied
Herr Simon Wedemeyer	Mitglied
Frau Anna Wellbrock	Mitglied
Frau Gabriele Winter	Mitglied
Frau Brigitte Zachertz	Mitglied
Herr Christoph Zwickler	Mitglied

Kreisausschuss (Stand zum 31.12.2017)

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden, dem Ersten Kreisbeigeordneten, dem Kreisbeigeordneten und weiteren ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten. Er setzt sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Herr Landrat	
Klaus Peter Schellhaas	Vorsitzender des Kreisausschusses
Herr Christel Fleischmann	Erster Kreisbeigeordneter
Frau Rosemarie Lück	Kreisbeigeordnete
Frau Angelika Dahms	Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete
Herr Dieter Emig	Ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter
Herr Friedrich Herrmann	Ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter
Herr Marco Hesser	Ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter
Frau Doris Hofmann	Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete
Herr Frank Klock	Ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter
Frau Christiane Krämer	Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete
Herr Thomas Lindgren	Ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter
Frau Dr. Margarete Sauer	Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete
Herr Tilman Schmieder-Harth	Ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter
Frau Jessica Tips	Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete

5.5.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zum 31.12.2017 gab es 220 Beamtinnen und Beamte, 163 Beschäftigte an Schulen und 1.012 Beschäftigte in der Verwaltung sowie 1 FÖJ-Leistende/n, 1 FSJ-Leistende/n und 10 Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr.

Weiterhin waren die nachfolgenden Auszubildenden und Anwärterinnen bzw. Anwärter zum 31.12.2017 beschäftigt:

- 17 Kaufleute für Büromanagement
- 10 Verwaltungsfachangestellte
- 2 Fachinformatiker/innen
- 22 Anwärter/innen
- 3 BASS-Studenten/Studentinnen

5.5.4 Organisation der Verwaltung

Mit Wirkung vom 1. April 2017 wurde das Dezernat „Betreuungsangebote an Schulen“ gebildet. Frau Kreisbeigeordnete Dr. Margarete Sauer wurde mit der ehrenamtlichen Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Aufgaben beauftragt, die aus den Dezernaten von Herrn Fleischmann und Frau Lück übertragen werden.

Das Dezernat von Landrat Klaus Peter Schellhaas (SPD) umfasst folgende Büros und Fachbereiche:

Fachthema 100 Politische Steuerung:

- Büro 102 Büro des Landrates, Verwaltungsleitung
- Büro 110 Büro für medizinische Versorgung
- Büro 111 Büro für Chancengleichheit

Fachthema 200 Zentrale Steuerung und Dienste:

- Fachbereich 210 Konzernsteuerung
- Fachbereich 220 Personal
- Fachbereich 221 Allgemeine Verwaltung, Organisation
- Fachbereich 222 IT
- Fachbereich 230 Finanz- und Rechnungswesen
- Fachbereich 231 Kasse
- Fachbereich 240 Kommunalaufsicht, Recht
- Fachbereich 250 Revision

Fachthemen 300 Wirtschaft und Standortentwicklung sowie 500 Gesellschaft und Soziales:

- Fachbereich 310 Wirtschaft, Standort- und Regionalentwicklung
- Fachbereich 510 Ausländerwesen

Fachthema 700 Verkehr und Sicherheit:

- Fachbereich 710 Brand- und Katastrophenschutz
- Fachbereich 720 Ordnungs- und Gewerbeamt
- Fachbereich 730 Verkehr

sowie die Zuständigkeit für den Eigenbetrieb Kreiskliniken.

Das Dezernat des Ersten Kreisbeigeordneten Christel Fleischmann (Grüne) umfasst folgende Büros und Fachbereiche:

Fachthema 100 Politische Steuerung:

- Büro 104 Büro des Ersten Kreisbeigeordneten

Fachthema 400 Bauen und Umwelt:

- Fachbereich 410 Bauaufsicht
- Fachbereich 411 Natur-, Gewässer und Bodenschutz, Landschaftspflege
- Fachbereich 420 Ländlicher Raum, Veterinärwesen, Verbraucherschutz

Fachthema 600 Schule und Bildung:

- Fachbereich 610 Schulservice
- Fachbereich 620 Volkshochschule, Bildungsbüro

sowie die Zuständigkeit für den Eigenbetrieb Da-Di-Werk.

Das Dezernat der Kreisbeigeordneten Rosemarie Lück (SPD) umfasst folgende Büros und Fachbereiche:

Fachthema 100 Politische Steuerung:

- Büro 103 Büro der Kreisbeigeordneten
- Büro 120 Interkulturelles Büro

Fachthema 500 Gesellschaft und Soziales:

- Fachbereich 520 Planung, Zentrale Angelegenheiten
- Fachbereich 521 Materielle Hilfe
- Fachbereich 522 Aktivierende Hilfe
- Fachbereich 530 Verwaltung
- Fachbereich 531 Soziale Dienste
- Fachbereich 532 Sonderdienste
- Fachbereich 533 Prävention, Bildung
- Fachbereich 540 Soziales, Pflege und Senioren
- Fachbereich 541 Zuwanderung und Flüchtlinge

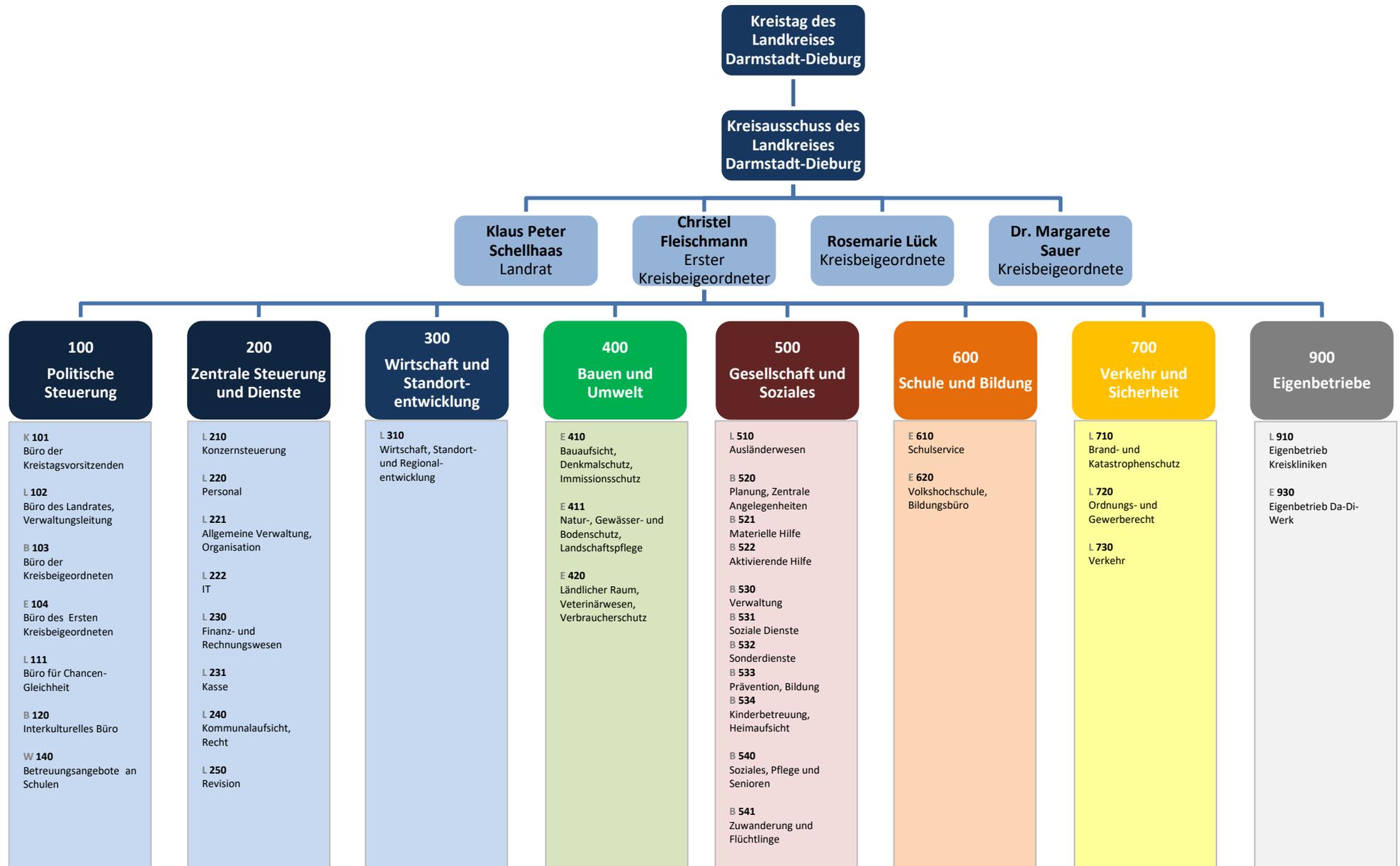
Das Dezernat der Kreisbeigeordneten Dr. Margarete Sauer (FDP) umfasst folgende Büros und Fachbereiche:

Fachthema 100 Politische Steuerung:

- Büro 140 Betreuungsangebote an Schulen

Anhang

Organigramm ab 01. Januar 2017



5.5.5 Haftungsverhältnisse

Eigenbetriebe

Der Landkreis haftet uneingeschränkt für alle Verbindlichkeiten der rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe.

Bürgschaften

Die vom Landkreis übernommenen Bürgschaften stellen sich zum 31.12.2017 wie folgt dar:

1) Seniorendienstleistungszentrum Gersprenz gGmbH - Ausfallbürgschaft für die aus der Mitgliedschaft bei der ZVK entstehenden Forderungen beschränkt auf 117 Personen, die per Personalüberleitungsvertrag vom Kreispflegeheim übernommen wurden; KT-Beschluss vom 03.05.1999.

2) HEAG mobilo GmbH – anteilige Ausfallbürgschaft für ein Darlehen in Höhe von 10.140.000 Euro; KT-Beschluss vom 20.06.2005 i.V.m. KA-Beschluss vom 15.11.2005.

HEAG mobilo GmbH – Ausfallbürgschaft in Höhe von bis zu 13 Mio. Euro für ein Darlehen (Beschaffung von 14 neuen Straßenbahn-Niederflurtriebwagen); KT-Beschluss vom 01.02.2016 (3147-2015/DaDi)

3) Verein Sefo_femkom – Frauenkompetenzzentrum, Ausfallbürgschaft in Höhe von 50.000 Euro bei der Sparkasse Darmstadt. Die übernommene Ausfallbürgschaft (0629-2017/DaDi) wurde um zwei Jahre verlängert und ist zeitlich bis zum 31.12.2019 begrenzt, KT Beschluss v. 20.03.2017.

4) Zentrums der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH, Ausfallbürgschaft in Höhe von 225.000 Euro bei der Sparkasse Dieburg für die Dauer von 3 Jahren (0417-2016/DaDi), eine weitere Ausfallbürgschaft in Höhe von 675.000 Euro bei der Sparkasse Dieburg für die Dauer von 10 Jahren (0455-2016/DaDi).

Selbstschuldnerische Bürgschaften wurden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für folgende Betriebsstätten übernommen:

Betriebsstätte Ober-Ramstadt KT 23.06.2014,
Betriebsstätte Seeheim-Jugenheim KT 28.09.2015,
Betriebsstätte Groß-Umstadt KT 12.12.2016.

5) AZUR GmbH – Ausfallbürgschaft in Höhe von 1,1 Mio. Euro (KT-Beschluss vom 12.12.2016)

Die Bürgschaften aus dem Programm „Gut - Das Förderprogramm für Vereine im Landkreis Darmstadt-Dieburg“, Bürgschaften zu Gunsten der Sicherung, Modernisierung und Sanierung von Sportstätten, Vereinsanlagen und Energiesparmaßnahmen wurden ab 2008 übernommen. Der Landkreis übernimmt entsprechend dem mit den Sparkassen Darmstadt und Dieburg sowie anderen Banken abgeschlossenen Bürgschaftsrahmenvertrages Ausfallbürgschaften für die nachstehenden Vereinsdarlehen.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die bis Ende 2017 im Kreistag beschlossenen Bürgschaften im Rahmen dieses Programms:

Anhang

Lfd. Nr.	KT-Beschluss vom	Darlehen über	Darlehensnehmer
1	08.09.2008	37.000,00 €	Schützenverein 1966 Lengfeld e.V.
2	08.09.2008	40.000,00 €	TSV Lengfeld
3	08.09.2008	25.000,00 €	Reit- und Fahrverein Babenhausen e.V.
4	08.09.2008	50.000,00 €	SC Viktoria 06 Griesheim e.V.
5	08.09.2008	28.000,00 €	SV Viktoria 1945 e.V. Klein-Zimmern
6	10.11.2008	10.000,00 €	TTC Eintracht Pfungstadt
7	15.12.2008	50.000,00 €	Karnevalverein 1838 e.V.
8	15.12.2008	50.000,00 €	Sport-Club Hassia e.V. Dieburg
9*	16.03.2009	35.000,00 €	DJK SV Viktoria Dieburg e.V.
10	11.05.2009	50.000,00 €	SV 1945 e.V. Groß-Bieberau
11	06.07.2009	26.000,00 €	Schützenverein Kuckuck Raibach 1927 e.V.
12	21.09.2009	20.000,00 €	SV 1958 Sickenhofen e.V.
13	21.09.2009	40.000,00 €	SG 1919 Ueberau e.V.
14	21.09.2009	50.000,00 €	TV 1890 Semd e.V.
15	14.12.2009	35.000,00 €	Frei Turngemeinschaft 1900 e.V. Pfungstadt
16	14.12.2009	50.000,00 €	Reit- und Fahrverein Eschollbrücken-Eich e.V.
17	14.12.2009	50.000,00 €	Anglerverein 1952 Groß-Zimmern e.V.
18	14.12.2009	20.000,00 €	SV 1949 Hering e.V.
19	14.12.2009	50.000,00 €	Spielvereinigung Seeheim-Jugenheim
20	08.03.2010	50.000,00 €	Sport- u. Kulturgemeinschaft e.V. Ober-Ramstadt
21	03.05.2010	50.000,00 €	Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt
22	13.12.2010	50.000,00 €	Schützenverein Diana Langstadt e.V.
23	13.12.2010	45.000,00 €	Verein der Kleingärtner e.V. Reinheim
24	20.06.2011	20.000,00 €	TC Gersprenztal Reinheim e. V.
25	07.11.2011	50.000,00 €	Turnverein 1891 Babenhausen e. V.
26	07.11.2011	50.000,00 €	TC 89 Fischbachtal e. V.
27	07.11.2011	50.000,00 €	Rasensportverein Germania 03 e. V. Pfungstadt
28	07.11.2011	13.000,00 €	Tennis-Club e. V. Ober-Ramstadt
29	24.09.2012	30.000,00 €	TSV 1909 Klein-Umstadt
30	24.09.2012	30.000,00 €	SKV Hähnlein e.V.
31	13.08.2013	18.000,00 €	Schützenverein 1954 Reinheim e.V.
32	16.07.2014	gelöscht	Schützenclub 1968 e.V. Klein-Umstadt
33	07.10.2014	30.000,00 €	DJK Sportclub Concordia Pfungstadt e.V.
34	29.06.2015	15.000,00 €	STC Semd e.V.
35	07.10.2015	50.000,00 €	Messeler Tennis Club
36	13.06.2016	50.000,00 €	Sportverein 1911 Traisa e.V.
37	13.06.2016	50.000,00 €	Sportverein 1919 e.V. Münster
38	26.09.2016	50.000,00 €	Tennis-Club Seeheim e.V.
39	07.11.2016	25.000,00 €	TSV Nieder-Ramstadt e.V.
40	07.11.2016	50.000,00 €	Tennis-Club 1970 e.V. Groß-Zimmern
41	08.08.2017	20.000,00 €	Freiwillige Feuerwehr Klein-Umstadt e.V.

Nr. 9* Die Laufzeit wurde auf 15 Jahre und 6 Monate bis 2026 laut KT-Beschluss vom 28.06.2010 verlängert.

5.5.6 Sonstige finanzielle Verpflichtungen**Beteiligungen und Sondervermögen**

Die Anteile des Landkreises an Beteiligungen umfassen:

Beteiligungen	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres
HEAG mobilo GmbH	1,00	1,00
Gruppenwasserwerk Dieburg	1.196.204,25	1.196.204,25
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	80.350,31	80.350,31
Gesellschaft für das Integrierte Verkehrsmanagement Rhein-Main (ivm) mbH	7.500,00	7.500,00
Frankfurt Rhein-Main GmbH	2.500,00	2.500,00
HEAG mobiBus VerwaltungsGmbH	180,00	180,00
HEAG mobiBus GmbH & Co.KG	16.800,00	16.800,00
Zentrum der Medizinischen Versorgung	25.000,00	25.000,00
	1.328.535,56	1.328.535,56

Beteiligungen an Zweckverbänden	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres
Tierkörperbeseitigung Hessen Süd	1,00	1,00
DADINA	1,00	1,00
Abfall- und Wertstoffeinsammlung (ZAW)	1,00	1,00
Abfallverwertung Südhessen (ZAS)	1,00	1,00
Erziehungs- und Jugendberatung	1,00	0,00
Verwaltungsverband Gesundheitsamt	1,00	1,00
NGA-Netz Darmstadt-Dieburg	0,00	1,00
ekom 21 - KGRZ Hessen	1,00	1,00
Zweckverband Senio	1,00	1,00
	8,00	8,00
Beteiligungen Gesamt	1.328.543,56	1.328.543,56

Weitergehende Informationen zu den Beteiligungen und dem Sondervermögen sowie den daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen werden in dem gesondert zu erstellenden Beteiligungsbericht dargestellt.

Anhang

5.6 Anlagen zum Anhang

5.6.1 Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagespiegel in 1.000 Euro)

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen						Buchwert	
	Gesamte AK/HK am Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Gesamte AK/HK am Ende des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen am Beginn des Haushaltsjahres	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen Zugang im Haushaltsjahr	Abschreibungen Abgang im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen am Ende des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	4.511	557	4	0	5.064	3.250	0	423	4	0	3.669	1.395	1.262
1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	67.763	161	3.120	79	64.883	19.034	0	2.781	3.120	0	18.695	46.188	48.728
Summe 1.	72.274	718	3.124	79	69.947	22.284	0	3.204	3.124	0	22.364	47.583	49.990
2. Sachanlagevermögen													
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	112.755	401	151	0	113.005	0	0	0	0	0	0	113.005	112.755
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	489.374	1.389	51	54	490.766	374.693	0	5.785	51	-3	380.430	110.336	114.681
2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	26.297	1.626	0	67	27.990	19.318	0	836	0	0	20.154	7.836	6.979
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	3	6	0	0	9	1	0	0	0	0	1	8	2
2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	50.556	4.081	2.103	-27	52.507	32.472	0	4.353	2.083	3	34.739	17.768	18.084
2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	188	614	0	-173	629	0	0	0	0	0	0	629	187
Summe 2.	679.173	8.117	2.305	-79	684.906	426.484	0	10.974	2.134	0	435.324	249.582	252.688
3. Finanzanlagevermögen													
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	8.834	16.700	0	0	25.534	0	0	0	0	0	0	25.534	8.834
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	650	12.812	0	0	13.462	0	0	0	0	0	0	13.462	650
3.3 Beteiligungen	1.329	0	0	0	1.329	0	0	0	0	0	0	1.329	1.329
3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	9.249	1.755	0	0	11.004	0	0	0	0	0	0	11.004	10.819
3.6 Sonstige Finanzanlagen	145	3	136	0	12	0	0	0	0	0	0	12	145
Summe 3.	20.207	31.270	136	0	51.341	0	0	0	0	0	0	51.341	21.777
4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	169.559	0	0	0	169.559	0	0	0	0	0	0	169.559	169.559
Summe 4.	169.559	0	0	0	169.559	0	0	0	0	0	0	169.559	169.559
Gesamtsumme (1. bis 4.)	941.213	40.105	5.565	0	975.753	448.768	0	14.178	5.258	0	457.688	518.065	494.014

Die Positionen 2-6 stellen die Entwicklungen der einzelnen Posten des Anlagevermögens dar, ebenso stellen die Positionen 7-11 die Entwicklung der Abschreibungen dar. Der aktuelle Buchwert zum Ende des Haushaltsjahres ergibt sich also aus der Differenz der einzelnen Spalten in den Positionen 2-6 und 7-11.

Der Zugang bei der Pos. 3.5 "Wertpapiere des Anlagevermögens" ist in Höhe von 1570.122,90 Euro kein "echter" Zugang. Hier wurde der Nennwert der Anlage zur Sicherung der Versorgungsrücklage zum 01.01.2017 in den Anlagenbestand übernommen. SAP-technisch kann diese Übernahme der Werte nur als Zugang ausgewiesen werden.

Es ergeben sich Rundungsdifferenzen ggü. der Bilanz; da der Anlagespiegel in 1.000 Euro dargestellt wird und die Bilanz Cent-genaue Werte enthält

5.6.2 Übersicht über den Stand der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände

Bezeichnung	zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 inkl. Wertberichtigung	zum Ende des Haushaltsjahres 2017 vor Wertberichtigung	davon mit einer Restlaufzeit von			Wertberichtigung zum Ende des Haushaltsjahres 2017	zum Ende des Haushaltsjahres 2017 inkl. Wertberichtigung
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren		
1	2	3	4	5	6	7	8
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	44.691.062,59	45.812.612,92	41.829.550,55	3.983.062,37	0,00	-5.641.919,95	40.170.692,97
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.696.130,13	6.408.015,01	6.408.015,01	0,00	0,00	-476.172,92	5.931.842,09
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	300.687,63	642.400,27	642.400,27	0,00	0,00	-374.801,30	267.598,97
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	592.368,14	377.617,41	377.617,41	0,00	0,00	0,00	377.617,41
2.3.5 sonstige Vermögensgegenstände	181.025,77	416.921,97	416.921,97	0,00	0,00	-283.597,75	133.324,22
Summe der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände	47.461.274,26	53.657.567,58	49.674.505,21	3.983.062,37	0,00	-6.776.491,92	46.881.075,66

5.6.3 Eigenkapitalentwicklung

Pos.	Bezeichnung	2017	2016	2015	2014	2013
1	Eigenkapital	78.802.573,21	65.003.563,01	45.433.547,81	46.094.704,21	59.417.388,32
1.1	Nettoposition	213.914.840,76	213.914.840,76	212.364.840,76	212.364.840,76	212.364.840,76
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	4.677.843,42	4.677.843,42	3.909.980,99	4.571.137,39	18.696.404,50
1.3	Ergebnisverwendung	-139.790.110,97	-153.589.121,17	-170.841.273,94	-170.841.273,94	-171.643.856,94
1.3.1	Ergebnisvortrag	-153.589.121,17	-171.515.820,01	-170.841.273,94	-170.841.273,94	-159.529.861,88
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	13.799.010,20	17.926.698,84	0,00	0,00	-12.113.995,06

5.6.4 Übersicht über Rückstellungen und Rücklagen

Bezeichnung	Anfangsbestand 31.12.2016	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand 31.12.2017
1	2	4	5	6	7
1. Rücklagen und Sonderrücklagen	4.677.843,42	0,00	0,00	0,00	4.677.843,42
1.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Stiftungskapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5 Zweckgebunden Rücklagen	4.677.843,42	0,00	0,00	0,00	4.677.843,42
1.5.1 Rücklage KJH	1.009.345,28	0,00	0,00	0,00	1.009.345,28
1.5.2 ÖPNV-Rücklage	2.698.216,24	0,00	0,00	0,00	2.698.216,24
1.5.3 Zinssicherungsrücklage	970.281,90	0,00	0,00	0,00	970.281,90
2. Rückstellungen	94.145.850,16	9.601.986,90	7.251.550,65	30.413.010,28	107.705.322,89
2.1 Rückstellungen für Pensionen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertragrechtlichen Ansprüchen (davon durch Mittel der Versorgungsrücklage nach HVersRückIG gedeckt)	56.905.890,90	0,00	1.795.404,42	4.770.760,27	59.881.246,75
2.2 Rückstellungen aus Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern, Beamten und Arbeitnehmern	13.015.641,00	0,00	403.144,12	742.600,12	13.355.097,00
2.3 Rückstellungen aus Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	1.116.420,85	61.626,24	0,00	0,00	1.054.794,61
2.4 Rückstellung für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandsetzung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden	421.580,76	266.166,39	79.818,26	155.900,00	231.496,11
2.5 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.6 Rückstellung für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.7 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.8 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	221.557,09	4.141,70	312,40	125.218,90	342.321,89
2.9 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwabenden Geschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.10 Sonstige Rückstellungen	22.464.759,56	9.270.052,57	4.972.871,45	24.618.530,99	32.840.366,53

Die Bilanzposition „3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ beinhaltet die Positionen 2.1 bis 2.3 der Übersicht, die Bilanzposition „3.5 Sonstige Rückstellungen“ die Positionen 2.4 und 2.8 bis 2.10 der Übersicht.

5.6.5 Übersicht über Verbindlichkeiten

Bezeichnung	zu Beginn des Haushalts- jahres 2017	zum Ende des Haushalts- jahres 2017	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren
1	2	3	4	5	6
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
4. Verbindlichkeiten					
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	114.859.266,65	135.211.991,25	1.614.092,01	11.996.419,46	121.601.479,78
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	76.812.258,09	99.684.270,68	1.115.183,89	10.475.226,80	88.093.859,99
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	38.047.008,56	35.527.720,57	498.908,12	1.521.192,66	33.507.619,79
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	155.811.816,30	139.905.908,15	139.905.908,15	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	2.949.268,19	6.866.770,89	6.866.770,89	0,00	0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.316.830,43	2.658.975,32	2.658.975,32	0,00	0,00
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Untern., mit denen ein Beteil.Verhältnis besteht, Sondervermögen	10.533.926,04	12.701.941,73	12.701.941,73	0,00	0,00
4.9 sonstige Verbindlichkeiten	147.116,33	274.854,94	274.854,94	0,00	0,00
Summe der Verbindlichkeiten	287.618.223,94	297.620.442,28	164.022.543,04	11.996.419,46	121.601.479,78

5.6.6 Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

Pos.	Produkt/Maßnahme	Bezeichnung	Betrag in €
1	010106	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	9.186
2	010107	Instandhaltung Gebäude und Außenanlage	459.658
3	0301**01	Schulbudgets Grundschulen	101.218
4	0302**01	Schulbudgets Kombinierte Grund- und Hauptschulen	8.545
5	0303**01	Schulbudgets Gymnasien	10.752
6	0304**01	Schulbudgets Gesamtschulen	193.374
7	0305**01	Schulbudgets Förderschulen	25.217
8	0306**01	Schulbudgets Berufliche Schulen	14.916
9	0309***	Schulbudgets Sonstige Schulformen und -einrichtungen	3.735
		Summe Ergebnishaushalt	826.601
10	5.100001.530	Förderung von Vereinsanlagen	1.900
11	5.100004.500	Erwerb von Sachanlagen	186.622
12	5.100005.500	Baumaßnahmen Kreishäuser	202.599
13	5.100006.500	Erwerb von Dienstfahrzeugen	40.000
14	5.100008.500	Erwerb von Sachanlagen Kantine	174.089
15	5.100016.500	Erwerb v. Telekommunikations-Sachanlagen	135.457
16	5.100019.500	Erwerb EDV Hard- und Software	259.428
17	5.100021.500	Basisdienst eAkte@ladadi	99.800
18	5.100022.500	Erwerb Hard- und Software Revisionsamt	17.500
19	5.100023.500	Erwerb Hard- und Software Konzernsteuer	28.199
20	5.100024.500	Erwerb Hard- und Software Allg. Verwalt.	95.876
21	5.100027.500	Baumaßnahmen Kreishaus Darmstadt	5.750.000
22	5.100028.500	Baumaßnahmen Kreishaus Dieburg	482
23	5.100029.500	Erwerb Hard- und Software Bauaufsicht	349.290
24	5.100031.530	Zuweisung zum Aufbau eines WLAN-Netzes	4.500
25	5.110003.530	Zuweisung Errichtung Stromtankstelle	5.000
26	5.120002.500	Planungskosten Kreisstraßen	155.000
27	5.120003.500	Erneuerung Lichtsignalanlagen	20.000
28	5.120013.500	K 138 / K 137 Frankenhausen - Ober-Modau	32.484
29	5.120030.500	K 128 OD Gundershausen	530.000
30	5.120034.500	K 123 OD Semd	500.000
31	5.130001.500	Geländeerwerb Naturschutz	74.921
32	5.130003.500	Erwerb Hard- und Software Naturschutz	4.760
33	5.200002.530	Zuw. zur Beschaffung von FW-Fahrzeugen	165.000
34	5.200004.500	Beschaffungen Katastrophenschutz	36.000
35	5.200012.500	Erwerb Hard- und Software Rettungsdienst	14.933
36	5.200016.500	Umstellung Digitalfunk KatS	4.030
37	5.200019.500	Bauliche Maßnahmen Rettungsdienst	602
38	5.300013.500	Inventar/Ausstattung	43.599
39	5.300014.500	Hard- und Software pädag. Bereich	56.809
40	5.300015.500	Erwerb interaktiver Tafeln	11.303
41	5.300017.500	Ausstattung Schulleitungen/Sekretariate	6.500
42	5.300019.500	Beseitigung von Sicherheitsmängeln	6.539
43	5.300020.500	Ausstattung Ganztagsangebot	14.000
44	5.300024.500	Hard- und Software pädag. Bereich	33.794
45	5.300025.500	Erwerb interaktiver Tafeln	2.425
46	5.300034.500	Hard- und Software pädag. Bereich	129.539
47	5.300035.500	Erwerb interaktiver Tafeln	2.263
48	5.300050.500	Inventar/Ausstattung	4.000
49	5.300051.500	Hard- und Software pädag. Bereich	71.353
50	5.300052.500	Erwerb interaktiver Tafeln	235.240
51	5.300054.500	Ausstattung Schulleitungen/Sekretariate	225

Anhang

Pos.	Produkt/Maßnahme	Bezeichnung	Betrag in €
52	5.300055.500	Behindertengerechte Ausstattungen	3.500
53	5.300060.500	Inventar/Ausstattung	4.700
54	5.300061.500	Hard- und Software pädag. Bereich	36.538
55	5.300062.500	Erwerb interaktiver Tafeln	13.721
56	5.300064.500	Ausstattung Schulleitungen/Sekretariate	700
57	5.300067.500	Ausstattung Ganztagesangebot	300
58	5.300071.500	Hard- und Software pädag. Bereich	7.081
59	5.300072.500	Erwerb interaktiver Tafeln	1.289
60	5.300082.500	IT-Ausstattung Schulverwaltung	36.100
61	5.300115.500	G.-Hauptm.Sch: Einr.Zubau Sek II	32.786
62	5.300116.500	A.-Einstein-Sch.: Einr. NW	19.357
63	5.300118.500	A.-Schweitzer-Sch.: Einr. NW	42.615
64	5.300121.500	F-Ebert-Schule: Einr. Sporthalle	1.304
65	5.300124.500	G.-Heinemann-Sch.: Einr. n. Sanierung	10.000
66	5.300126.500	Projektkosten Päd. Schulnetz	11.872
67	5.300135.500	Geiersbergschule: Einrichtung Neubau Mensa	20.712
68	5.300136.500	Friedensschule. Einr. N. Umbau	1.107
69	5.300141.500	Rehbergschule: Einrichtung Mensa	2.923
70	5.300146.500	Max-Planck-Gym: Einr. nach Umbau	1.785
71	5.300154.500	Albrecht-Dürer-Sch.: Einr. N. Sanierung	1.843.337
72	5.300155.500	Hessenwaldschule: Einrichtung Neubau	38.775
73	5.300156.500	Landrat-Gruber-Sch: Einr. Fachräume	261.535
74	5.300159.530	Produktionsschule G-U: Zuweisung	22.000
75	5.300178.500	Schuldorf:Einr.8 Mobi-Skul-Pavillions	29.366
76	5.300184.500	Erwerb PKW Küchenbetriebe	15.000
77	5.300185.500	Max-Planck-Gym: Einr. Curtigasse	9.628
78	5.3090**.500	Schulbudgets Grundschulen	49.526
79	5.3090**.500	Schulbudgets Kombinierte Grund- und Hauptschulen	3.010
80	5.3090**.500	Schulbudgets Gymnasien	2.177
81	5.3090**.500	Schulbudgets Gesamtschulen	45.601
82	5.3090**.500	Schulbudgets Förderschulen	7.149
83	5.3090**.500	Schulbudgets Berufliche Schulen	5.090
84	5.3090**.500	Schulbudgets Sonstige Schulformen und -einrichtungen	4.385
85	5.400001.500	Erwerb von Sachanlagen VHS	1.480
86	5.500007.500	Erwerb EDV Hard- und Software SGB II	112.400
87	5.500008.500	Errichtung Unterkunft Flüchtlinge	364.224
88	5.500010.500	Erwerb von Sachanlagen IdA III	175
89	5.500013.500	Ankauf Liegenschaft Störkebrunnchen	11.742
90	5.600003.500	Preschool: Ausbau Pausenhof	14.990
91	5.600004.500	Erwerb von Sachanlagen Schulsozialarbeit	7.676
92	5.600005.500	Erwerb von Sachanlagen KiJuFö	14.056
93	5.800001.530	Zuschüsse für Vereinssportanlagen	215.103
		Summe Finanzhaushalt	12.832.876

5.6.7 Inanspruchnahme und Vortrag von Kreditermächtigungen

Laut Haushaltssatzung beträgt die Kreditermächtigung für das Jahr 2017 12.529.154 Euro. Die entsprechende Genehmigung des Regierungspräsidiums wurde mit Verfügung vom 05.05.2017 erteilt.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden aus der Kreditermächtigung 2015 Investitionskredite in Höhe von 2.259.686 Euro aufgenommen. Folglich wurden weder die übertragene Kreditermächtigung aus 2016 in Höhe von 7.542.785 Euro noch die Kreditermächtigung aus 2017 in Höhe von 12.529.154 Euro in Anspruch genommen.

Die Kreditermächtigung aus 2017 wird nach § 103 Abs. 3 HGO in voller Höhe in das Folgejahr übertragen, die Kreditermächtigung aus 2016 gilt weiter bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018.

5.6.8 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

Laut Haushaltssatzung beträgt der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in dem Haushaltsjahr 2017 5.950.000 Euro. Die entsprechende Genehmigung des Regierungspräsidiums wurde mit Verfügung vom 05.05.2017 erteilt.

Für folgende Investitionsmaßnahmen lagen in 2017 Verpflichtungsermächtigungen vor:

Produkt	Maßnahme	Betrag
010107	Baumaßnahmen Kreishaus Darmstadt	5.000.000 Euro
030499	Schule auf der Aue: Einrichtung n. Sanierung	400.000 Euro
030299	Eichwaldschule: Einrichtung n. Sanierung	250.000 Euro
030499	Albrecht-Dürer-Schule: Einrichtung n. Sanierung	200.000 Euro
120101	Planungskosten Kreisstraßen	100.000 Euro

In 2017 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen.

6 Rechenschaftsbericht

6.1 Vorbemerkung

Nach § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. In diesem sind nach § 51 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll weiterhin Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien abbilden. Auch sollen Vorgänge mit besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, aufgezeigt werden. Weiter soll der Rechenschaftsbericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken und wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen darstellen.

6.2 Entwicklung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage

6.2.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2017 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 13,799 Mio. Euro ab. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz 2017 von 4,887 Mio. Euro entspricht dies einer Ergebnisverbesserung um ca. 8,912 Mio. Euro.

Die Erträge aus Kreis- und Schulumlage sowie Schlüsselzuweisungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 18,428 Mio. Euro an. Gleichzeitig erhöhten sich die Umlageverpflichtungen um 3,156 Mio. Euro, was einer Ergebnisverbesserung in diesem Bereich von 15,272 Mio. Euro entspricht.

Die Entwicklung der Ergebnisrechnung sowie wesentlicher Erträge und Aufwendungen ist im Nachfolgenden dargestellt:

Gesamtergebnisrechnung

	2017	2016	2015	2014
Verwaltungsergebnis	14.132.550	18.350.114	369.327	-11.969.475
Finanzergebnis	-213.673	-423.415	-1.029.236	-1.265.048
Ordentliches Ergebnis	13.918.876	17.926.699	-659.909	-13.234.523
Außerordentliches Ergebnis	-119.866	-17.140	-1.247	-88.161
Jahresergebnis	13.799.010	17.909.559	-661.156	-13.322.684

Erträge und Aufwendungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs

	2017	2016	2015	2014
Kreisumlage	140.574.428	130.920.406	131.087.396	122.734.335
Schulumlage	68.935.161	64.201.004	55.674.308	55.274.953
Schlüsselzuweisungen	69.173.757	65.133.743*	44.243.295	42.192.226
Summe Erträge	278.683.346	260.255.153	231.005.000	220.201.514
LWV-Umlage	50.962.451	47.756.173	48.271.254	46.448.393
Krankenhausumlage	4.380.198	4.430.231	4.468.204	4.573.273
Summe Aufwendungen	55.342.649	52.186.404	52.739.458	51.021.666

*Neue Systematik mit dem FAG 2016, der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen steht der Wegfall von besonderen Finanzaufwendungen entgegen

Erträge aus Gebühren

	2017	2016	2015	2014
Zentr. Auftragsvergabestelle	71.612	30.332	24.801	3.825
Prüfungsgebühren	881.263	993.240	1.036.600	820.351
Vollstreckungsgebühren	862.323	789.274	705.475	429.918
Ordnungsangelegenheiten	2.794.743	2.802.212	2.471.102	2.423.063
Rettungsdienst	1.592.597	783.865	778.988	722.704
Volkshochschule	681.792	817.243	668.844	694.853
Betreuung	551.860	1.071.657	1.118.409	1.101.117
Int. Kindergarten	561.001	529.375	582.540	569.975

Bauaufsicht	3.503.739	3.650.056	3.735.376	4.034.683
-------------	-----------	-----------	-----------	-----------

Personal- und Versorgungsaufwendungen (ohne Rückstellungen)

	2017	2016	2015	2014
Löhne und Gehälter	61.715.437	58.823.548	53.455.021	51.206.761
Soziale Abgaben	4.295.453	4.246.588	4.024.240	3.621.614

Sonstige Aufwendungen

	2017	2016	2015	2014
Abschreibungen	15.056.569	14.709.805	14.625.153	14.084.054
Transferleistungen	233.742.451	216.394.374	178.499.317	169.125.762
Zinsaufwendungen	4.657.913	4.756.269	5.414.627	6.057.237

6.2.2 Wesentliche Investitionen

Der Haushaltsplan sah für das Haushaltsjahr 2017 Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 12,847 Mio. Euro vor. Aus dem Vorjahr wurden Haushaltsermächtigungen im Umfang von 8,602 Mio. Euro nach 2017 übertragen, hinzu kamen Sollerhöhungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit in Höhe von 0,192 Mio. Euro. Die Gesamtermächtigung betrug daher 21,641 Mio. Euro („fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres“). Insgesamt gelangten 8,838 Mio. Euro zur Zahlung, während 12,833 Mio. Euro ins Haushaltsjahr 2018 übertragen wurden.

Nachfolgend sind die größten Investitionsmaßnahmen, teilweise zusammengefasst, dargestellt:

Rechenschaftsbericht

Bezeichnung	Plan 2017	Vortrag 2016	Planüberträge	Ist 2017	gebildeter Rest
Erwerb von Sachanlagen + Kantine	1.705.000	417.287	-1.300.000	461.574	360.711
Baumaßnahmen Kreishäuser	4.450.000	473.599	1.262.000	232.518	5.953.081
Erwerb v. Telekommunikations-Sachanlagen	60.000	201.250	0	125.793	135.457
Erwerb EDV Hard- und Software	588.000	165.920	0	494.492	259.428
Basisdienst eAkte@ladadi	0	279.415	0	179.614	99.800
Erwerb Hard- und Software Konzernsteuer	53.000	78.383	0	103.183	28.199
Erwerb Hard- und Software Allg. Verwalt.	0	100.000	0	4.123	95.876
Erwerb von Dienstfahrzeugen	30.000	50.719	0	29.523	40.000
Zuw. zur Beschaffung von FW-Fahrzeugen	120.000	79.717	-30.907	0	165.000
Erwerb Hard- und Software Rettungsdienst	75.000	21.936	0	82.002	14.933
Beschaffungen Katastrophenschutz	40.000	19.726	0	20.975	36.000
Einrichtung/Ausstattung Schulen inkl. Schulbudgets	3.401.674	4.185.461	-1.460.654	2.797.042	3.202.558
Geländeerwerb Naturschutz	15.000	59.921	0	0	74.921
Erwerb EDV Hard- und Software SGB II	55.000	66.972	-325	9.246	112.400
Ankauf Liegenschaft Störkebrunnchen	0	0	1.550.000	1.538.258	11.742
Errichtung Unterkunft Flüchtlinge	439.810	18.292	0	93.878	364.224
Erwerb Hard- und Software Bauaufsicht	360.000	0	-10.710	0	349.290
Planungskosten Kreisstraßen	200.000	205.000	0	118.093	155.000
K 128 OD Gundernhausen	530.000	0	0	0	530.000
K 123 OD Semd	500.000	0	0	0	500.000
K124 Hab.-Klein-Zimmern	0	1.193.762	0	1.193.455	0
K 138 / K 137 Frankenhausen - Ober-Modau	0	291.305	0	164.152	32.484
Erneuerung Lichtsignalanlagen	20.000	0	0	0	20.000
Zuschüsse für Vereinssportanlagen	127.000	189.770	0	101.667	215.103

6.2.3 Bilanzkennzahlen

Die unter Beteiligung kommunaler Praktiker erarbeiteten Kennzahlen zur Vermögenslage bilden besondere kommunale Sachverhalte in konzentrierter Form ab und können den inner- und interkommunalen Vergleich sowie die aufsichtsbehördliche Beurteilung kommunaler Haushalte erleichtern.

Eigenkapitalquote I

		2014	2015	2016	2017
<u>Eigenkapital</u>	x 100 =	8,5%	8,4%	11,7%	13,5%
Bilanzsumme					

Die Eigenkapitalquote ist eine doppelte Kennzahl, die angibt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Je höher die Eigenkapitalquote der öffentlichen Gebietskörperschaft ist, desto unabhängiger ist das Unternehmen bzw. die Gebietskörperschaft tendenziell von Fremdkapitalgebern.

Eigenkapitalquote II

		2014	2015	2016	2017
<u>Eigenkapital + Sonderposten</u>	x 100 =	29,6%	29,3%	31,0%	30,3%
Bilanzsumme					

Im Vergleich zur Eigenkapitalquote I werden bei der Eigenkapitalquote II die Sonderposten zum Eigenkapital gerechnet. Auch hier gilt: Je höher die Quote, desto unabhängiger ist die Gebietskörperschaft tendenziell von Fremdkapitalgebern.

Fremdkapitalquote

		2014	2015	2016	2017
<u>Fremdkapital</u>	x 100 =	70,4%	70,7%	69,0%	69,7%
Bilanzsumme					

Die Fremdkapitalquote zeigt an, wie hoch der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist. Allgemein gilt, dass es umso besser ist, je geringer die Fremdkapitalquote der Gebietskörperschaft ist. Dies hat u.a. den Grund, dass bei einer hohen Fremdkapitalquote auch die zu zahlenden Zinssätze vergleichsweise hoch sind.

Anlagenintensität

		2014	2015	2016	2017
<u>Anlagevermögen</u>	x 100 =	92,1%	90,8%	88,6%	88,4%
Bilanzsumme					

Als Anlagenintensität (auch: Anlagequote) bezeichnet man das Verhältnis von Anlagevermögen zu Gesamtvermögen (= Bilanzsumme).

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft bzw. im öffentlichen Unternehmen gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i.d.R. auch auf hohe Fixkosten in der Zukunft schließen. Man betrachtet die Anlagenintensität daher auch als Maß für die Anpassungsfähigkeit und Flexibilität der Gebietskörperschaft.

Bericht des Revisionsamtes über die

**Prüfung des Jahresabschlusses
des Landkreises Darmstadt-Dieburg
zum 31. Dezember 2017**

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung	3
2	Prüfungsansätze und -methoden	5
3	Vorbemerkungen.....	6
4	Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes	7
5	Bereinigungsverfahren aus Vorjahren	8
6	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	8
6.1	Haushaltssatzung.....	8
6.1.1	Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen	10
6.1.2	Verpflichtungsermächtigungen	10
6.1.3	Kassenkredite	10
6.1.4	Auflagen der Aufsichtsbehörde.....	11
6.1.5	Entwicklung der Hebesätze.....	11
6.2	Haushaltsplan.....	12
6.2.1	Haushaltsvermerke	12
6.2.2	Finanzplanung	14
6.2.3	Übertragung von Ansätzen	14
6.2.4	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	15
6.2.5	Prüfung der Mittelverwendung	16
6.2.6	Vorläufige Haushaltsführung	17
7	Erläuterungen zum Jahresabschluss.....	18
7.1	Vermögensrechnung zum 31.12.2017.....	18
7.1.1	Anlagevermögen	21
7.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	21
7.1.1.2	Sachanlagevermögen	22
7.1.1.3	Finanzanlagen.....	27
7.1.1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	31
7.1.2	Umlaufvermögen	31
7.1.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	32
7.1.2.2	Flüssige Mittel	36
7.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	37
7.1.4	Eigenkapital	38
7.1.4.1	Netto-Position.....	39
7.1.4.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	39
7.1.4.3	Ergebnisverwendung.....	40
7.1.5	Sonderposten	41
7.1.6	Rückstellungen.....	42
7.1.7	Verbindlichkeiten	44
7.1.8	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	47
7.2	Ergebnisrechnung zum 31.12.2017.....	48
7.2.1	Verwaltungsergebnis	51
7.2.1.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	53

7.2.1.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	53
7.2.1.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	54
7.2.1.4	Steuern und steuerähnliche Erträge.....	55
7.2.1.5	Erträge aus Transferleistungen	56
7.2.1.6	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen.....	57
7.2.1.7	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	58
7.2.1.8	Sonstige ordentliche Erträge	58
7.2.1.9	Personal- und Versorgungsaufwendungen	59
7.2.1.10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	60
7.2.1.11	Abschreibungen	61
7.2.1.12	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	62
7.2.1.13	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen.....	63
7.2.1.14	Transferaufwendungen.....	64
7.2.1.15	Sonstige ordentliche Aufwendungen	65
7.2.2	Finanzergebnis	65
7.2.3	Außerordentliches Ergebnis	66
7.3	Finanzrechnung zum 31.12.2017.....	67
7.3.1	Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	69
7.3.1.1	Direkte Methode.....	69
7.3.2	Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit.....	70
7.3.3	Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	71
7.3.4	Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	71
7.4	Kosten- und Leistungsrechnung.....	72
7.5	Leistungsziele und Kennzahlen	73
8	Anhang.....	74
9	Rechenschaftsbericht.....	75
10	Sachprüfungen.....	76
10.1	Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen	76
10.2	Innenrevision Fachgebiet 541.3	84
10.3	Innenrevision für die Fachgebiete 533.4 - 533.6.....	90
10.4	Innenrevision für die Fachgebiete 533.2 – 533.3	98
10.5	Innenrevision für das Fachgebiet 533.1.....	103
10.6	Innenrevision für die Wirtschaftliche Jugendhilfe	109
10.7	Innenrevision Fachgebiet 540.4 Eingliederungshilfe.....	113
10.8	Innenrevision Fachgebiet 540.3	117
10.9	Innenrevision Fachgebiet 540.6	120
10.10	Innenrevision Fachgebiet 540.4	124
10.11	Innenrevision Kreisagentur für Beschäftigung	126
10.12	Prüfung Fachbereich Haustechnik Eigenbetrieb DaDi-Werk	145
10.13	Technische Prüfung Eigenbetrieb DA-DI-Kreiskliniken.....	153
11	Schlussbetrachtung.....	166

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revision“.

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Kreistag soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Kreisausschusses entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss des Landkreises Darmstadt-Dieburg für das Jahr 2017.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 08.05.2018 aufgestellt.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,

-
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
 - die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
 - die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
 - die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
 - die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde dem Landkreis Darmstadt-Dieburg übersandt. Mit diesem Schreiben wurde dem Landkreis Darmstadt-Dieburg Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten. Diese Schlussbesprechung fand am 16.11.2020 mit der Finanzverwaltung statt.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge, im Bereich der Systemprüfung auf eine prozessorientierte Prüfung sowie auf einen risikoorientierten Prüfungsansatz.

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

Ein weiterer Aspekt der durchgeführten Prüfung ist die sogenannte prozessorientierte Prüfung. Hierbei sind die zu prüfenden Informationen als Ausfluss eines Geschäftsprozesses (z. B. Erstellung eines Gebührenbescheides) zu verstehen. Je besser der Geschäftsprozess ist, vor allem in Hinblick auf interne Kontrollmaßnahmen bzw. das Funktionieren dieser Maßnahmen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Fehlern aus dem Prozess heraus. Bei der prozessorientierten Prüfung werden demnach im Sinne einer Systemprüfung Fehlerrisiken aus dem Prozess heraus beurteilt.

Der risikoorientierte Prüfungsansatz basiert zunächst auf einer Analyse und Beurteilung der vorhandenen Fehlerrisiken. Diese bestehen aus inhärenten Risiken (Risiken „aus der Sache heraus“, z. B. komplexe Rechtslage) und Kontrollrisiken (Risiko, dass Fehler durch interne Kontrollen nicht verhindert oder aufgedeckt werden) und sind vom Prüfer/der Prüferin nicht beeinflussbar. In risikobehafteten Prüffeldern wird sodann die Prüfungstätigkeit dergestalt ausgeweitet (Anpassung des sogenannten Entdeckungsrisikos), dass das Prüfungsrisiko (Risiko, dass Fehler unentdeckt bleiben) minimiert wird. Das Prüfungsrisiko wird dabei auf einen Umfang minimiert, der zu der Annahme leiten kann, dass das Prüfungsergebnis mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann.

Die Prüfung von Personalkosten konnte aus Kapazitätsgründen nicht durchgeführt werden.

3 Vorbemerkungen

Entlastung Vorjahre

Der Kreistag hat am 21.06.2019 gemäß § 114 Abs. 1 HGO über den Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Kreisausschuss Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Vertretungskörperschaft wird am 07.08.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 liegt mit dem Rechenschaftsbericht und Anlagen vom 08.08.2019 bis 16.08.2019 öffentlich aus.

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem vom Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften und vom Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg beschlossenen Jahresabschluss zum 31.12.2016 ist richtig erfolgt.

Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Kreisausschuss den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und den Kreistag unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 des Landkreises Darmstadt-Dieburg erfolgte mit Datum vom 08.05.2018 und somit nicht fristgerecht.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 26.04.2018 legte Herr Landrat Schellhaas eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der der Landkreis Darmstadt-Dieburg bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg verwendet das Buchführungsprogramm „SAP ERP“ der Firma SAP Deutschland SE & Co. KG in Walldorf.

Folgende Module werden genutzt:

- SAP FI (Finanzwesen)
- SAP CO (Controlling)
- SAP PS (Projektsystem)
- SAP PSCD (Kassen- und Einnahmenmanagement)

Inventur

Eine körperliche Bestandsaufnahme im Sinne des § 35 GemHVO wurde beim Landkreis Darmstadt-Dieburg für das Berichtsjahr nicht durchgeführt. Eine Inventur- und Bewertungsrichtlinie wird derzeit vom Fachbereich Finanz- und Rechnungswesen erarbeitet.

Gemarkungsfläche/Kreiskommunen

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg wird von 23 Städten und Gemeinden gebildet. Die Gemarkungsfläche beläuft sich insgesamt auf 658,65 km².

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Einwohner	289.635	289.071	288.701	288.918	289.199	290.032	284.413	285.407	287.966	292.773	294.744	296.048
Veränderung zum Vorjahr		-564	-370	+217	+281	+833	-5619	+994	+2559	+4807	+1971	+1304

Bei den Werten handelt es sich um Fortschreibungsergebnisse auf Grundlage der Volkszählung von 1987. Durch die Ergebnisse des Zensus 2011 erfolgte eine Korrektur der Einwohnerzahl und es wurde eine neue Grundlage geschaffen, die in den Folgejahren fortgeschrieben wird.

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung des Revisionsamtes folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Landkreises Darmstadt-Dieburg getroffen:

- Die Ergebnisrechnung 2017 schließt mit einem Überschuss von 13,799 Mio. € ab. Der im fortgeschriebenen Ansatz prognostizierte Überschuss von 4,887 Mio. € konnte damit um rd. 180 % erhöht werden.
- Der Stand der Flüssigen Mittel des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat sich im Jahr 2017 um 4.583.618 € verbessert. In Bereich der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge weist das Jahr 2017 insgesamt einen Mittelabfluss in Höhe von 15.791.260 € aus. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Tilgung der Kassenkredite von 155,1 Mio. € zum 31.12.2016 auf rund 139,9 Mio. € zum 31.12.2017.
- Mit Verweis auf den Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit wird im Anhang des Jahresabschlusses erläutert (S. 64), dass der Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit das dritte Jahr in Folge einen positiven Saldo ausweist. Nachdem in den beiden Vorjahren mit dem erzielten Zahlungsmittelüberschuss die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung der Investitionskredite nicht vollständig gedeckt werden konnten, reicht der Zahlungsmittelüberschuss in 2017 hierfür aus. Zudem konnte der Kassenkreditbestand reduziert werden.

Die Aussagen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Aufgrund der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2017 wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 die Bearbeitung bzw. Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem Prüfbericht für das Jahr 2016 nicht überprüft, da eine Erledigung noch nicht erfolgen konnte. Eine Überprüfung der Bearbeitung bzw. Umsetzung wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 erfolgen.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2017 am 12.12.2016 verabschiedet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 erfolgte mit Datum vom 10.05.2017. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 15.05.2017 bis 23.05.2017 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	494.847.132,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	489.753.461,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	4.500,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Überschuss/Fehlbedarf	5.098.171,00 €
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.177.557,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.198.605,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.846.634,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.529.154,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.546.175,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbedarf	-1.487.493,00 €

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 12.529.154 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 5.950.000 € veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 210.000.000 € festgesetzt.

Die Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage werden wie folgt festgesetzt:

- Kreisumlage 35,87 v. H.
- Schulumlage 17,59 v. H.

Es gilt der vom Kreistag am 12.12.2016 beschlossenen Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 12.529.154 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden keine Investitionsdarlehen aus der Kreditermächtigung 2017 aufgenommen. Stattdessen wurden insgesamt 2,260 Mio. Euro aus der Kreditermächtigung 2015 aufgenommen.

Darlehen in Höhe von 538.218 € wurden für Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms aufgenommen; diese Darlehen gelten gemäß § 3 des Artikels 3 des Gesetzes zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen vom 9. März 2009 (GVBl.IS.92) Kraft Gesetzes als festgesetzt und genehmigt.

Da die Kreditermächtigung nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wurde, gilt sie in Höhe des nicht in Anspruch genommenen Betrages gemäß § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wurde, bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 5.950.000 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt folgende Auflagen:

- Die Aufnahme der einzelnen Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bei neuen Maßnahmen ist mit den Anträgen auf Einzelgenehmigung die Haushaltslage zu erläutern und aufzuzeigen, dass die schon eingeschränkte Leistungsfähigkeit nicht noch zusätzlich gefährdet wird.

Verpflichtungsermächtigungen wurden im Berichtsjahr nicht eingegangen.

6.1.3 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 in Anspruch genommen werden durften, auf 210.000.000 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Kassenkredite wurden im geprüften Haushaltsjahr nicht nur zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen in Anspruch genommen. Der Höchstbetrag wurde hierbei nicht überschritten.

Zum Ende des Haushaltsjahres betrug der Kassenkreditbestand 139,9 Mio. €.

Gemäß § 105 HGO gilt für die Aufnahme von Kassenkrediten in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzte Höchstbetrag weiter. Diese Ermächtigung in Höhe von 210.000.000,00 € wurde nicht überschritten.

6.1.4 Auflagen der Aufsichtsbehörde

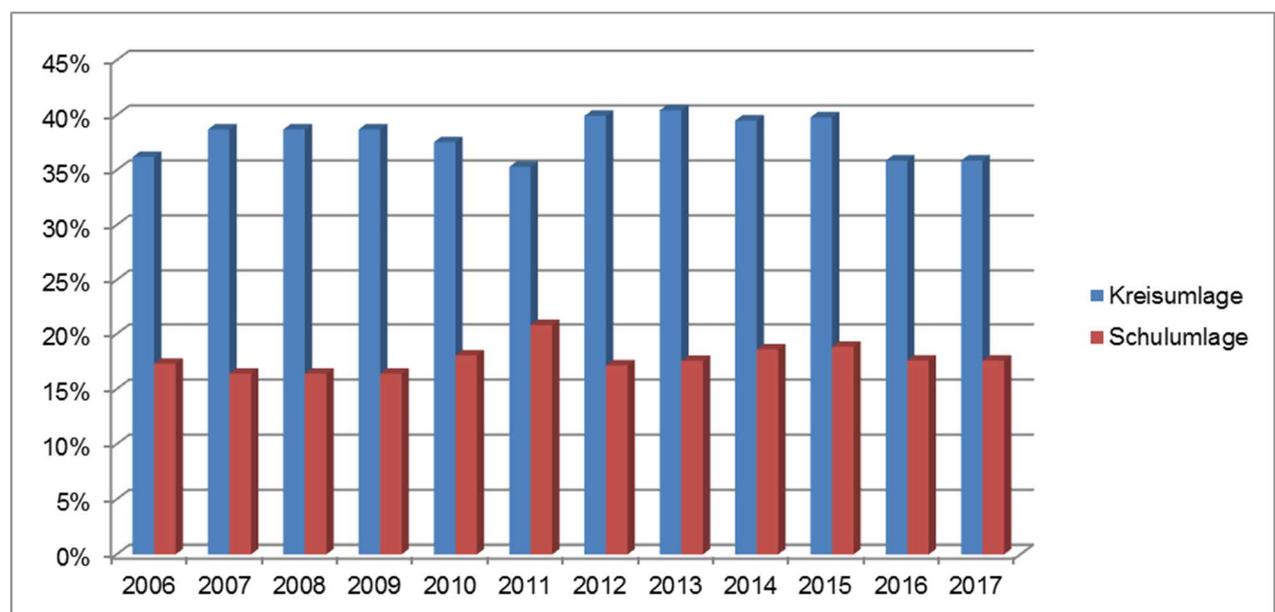
Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg wurde seitens der Aufsichtsbehörde aufgetragen, bei dem Haushaltsvollzug des Jahres 2017 folgende Auflagen zu beachten (Zusammenfassung der Auflagen):

- Am Planungsziel des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs des Finanzplans 2015 bis 2019 ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln festzuhalten.
- Das Haushaltssicherungskonzept ist an die jährliche Entwicklung anzupassen und regelmäßig zu überprüfen. Die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 06. Mai 2010 ist dabei zu berücksichtigen.
- Das Personalkostenbudget im Haushaltsplan und in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe darf nicht überschritten werden. Unabweisbare Mehrbedarfe sind durch interne Maßnahmen auszugleichen.
- Die Aufnahme der einzelnen Kredite im Eigenbetrieb Da-Di-Werk bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Hierzu ist durch das Finanz- und Rechnungswesen des Kreises jeweils Stellung zu nehmen.

6.1.5 Entwicklung der Hebesätze

Die Hebesätze für die von den kreisangehörigen Kommunen erhobenen Umlagen haben sich in den vergangenen Haushaltsjahren wie folgt entwickelt:

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Kreisumlage	36,20%	38,70%	38,70%	38,70%	37,55%	35,30%	39,94%	40,45%	39,51%	39,80%	35,87%	35,87%
Schulumlage	17,30%	16,40%	16,40%	16,40%	18,05%	20,80%	17,16%	17,55%	18,60%	18,84%	17,59%	17,59%



6.2 Haushaltsplan

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2017 wie folgt ausgebracht:

Unter Beachtung des § 19 Abs. 2 GemHVO können grundsätzlich im Rahmen der Budgetierung zahlungswirksame Mehrerträge eines Produktes für zahlungswirksame Mehraufwendungen dieses Produktes verwendet werden.

Das Gleiche gilt gem. § 19 Abs. 4 GemHVO für Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts entsprechend.

Nach § 20 Abs. 1 GemHVO sind grundsätzlich alle zahlungswirksamen Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Als Budget gelten dabei die Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Produktbereiches. Jedes Budget ist untergliedert in Teilbudgets je Verantwortlichkeitsbereich innerhalb des Produktbereiches (siehe hierzu auch die Übersicht Budgets in den Anlagen zum Haushaltsplan). Ausgenommen hiervon sind folgende zentral bewirtschaftete und nicht budgetierte Erträge und Aufwendungen:

- Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen (SK 5392000)
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KG 546)
- Erträge aus Schulumlage (SK 5583000)
- Erträge aus der Veräußerung von Anlagen (KG 591-596)
- Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften (SK 5970000)

- Herabsetzung/Auflösung Rückstellung Pensionen/Beihilfe (SK 5380010)
- Eigenbeteiligung Wahlleistungen HBeihVO (SK 5392010-5392030)

- Personalaufwendungen (KG 62-65)

- Aufwendungen für Fraktionen (SK 6780100)
- Aufwendungen nach § 27 HGO (SK 6780200)

- Strom VB 9221 (SK 6051010)
- Gas VB 9221 (SK 6052010)
- Fernwärme VB 9221 (SK 6053010)
- Heizöl VB 9221 (SK 6054010)
- Treibstoffe VB 9221 (SK 6055010)
- Wasser VB 9221 (SK 6056010)
- Abwasser VB 9221 (SK 6057010)

- Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen VB 9221 (SK 6061010)
- Materialaufwand für Einrichtung und Ausstattung VB 9221 (SK 6063010)
- Reinigungsmaterial VB 9221 (SK 6081010)
- Instandhaltung von Fahrzeugen VB 9221 (SK 6164010)
- Wartungskosten VB 9221 (SK 6166020)
- Fremdreinigung VB 9221 (SK 6173010)

-
- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen VB 9221 (SK 6700010)
 - Leasing VB 9221 (SK 6710010)
 - Sonstige Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten/Diensten VB 9221 (SK 6790010)
 - Porto und Versandkosten VB 9221 (SK 6820010)
 - Telefonkosten VB 9221 (SK 6832010)

 - Amtliche Bekanntmachungen VB 9221 (SK 6840010)
 - Reisekosten VB 9221 (SK 6850010)
 - Aufwendungen für Gästebewirtung VB 9221 (SK 6862010)

 - Beiträge für gebäude-/inventarbezogene Versicherung VB 9221 (SK 6900010)
 - Kfz-Versicherungsbeiträge VB 9221 (SK 6901010)
 - Beiträge für sonstige Versicherungen VB 9221 (SK 6909010)
 - Kfz-Steuer VB 9221 (SK 7030010)
 - Erstattung Gebäudemanagement Verwaltung an Da-Di-Werk (SK 7175100)

 - Wartungskosten Software VB 9222 (SK 6166010)
 - Gebühren Software VB 9222 (SK 6730010)

 - Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (KG 661-665, 669, 791)
 - Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen (außer Wertpapiere) (KG 667)
 - Zuführung SoPo für Umlagen § 37 Abs. 3 FAG (SK 6970100)
 - Verluste aus dem Abgang von Anlagen (KG 794)

 - Umlagekostenarten (Kontenklasse 9)

Das Gleiche gilt nach § 20 Abs. 3 GemHVO für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen entsprechend.

Die Sachkonten bzw. Kontengruppen, die zentral bewirtschaftet werden und nicht budgetiert sind, werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO im gesamten Ergebnishaushalt für jeweils deckungsfähig erklärt.

Darüber hinaus werden folgende Sachkonten nach § 20 Abs. 2 GemHVO im gesamten Ergebnishaushalt für deckungsfähig erklärt:

- Aufwendungen für Rechtsanwälte (SK 6771300)
- Aufwendungen für Gerichtskosten (SK 6771400)
- Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung VB 9220 (SK 6881010)

Auszahlungen für EDV Hard- und Software (Konten 8050100 bis 8050103) werden nach § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 3 GemHVO im gesamten Finanzhaushalt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets können nach § 20 Abs. 5 GemHVO zu Gunsten von Investitionsauszahlungen dieses Budgets verwendet werden.

Nachfolgende Ansätze des Ergebnishaushalts werden gem. § 21 Abs. 1 GemHVO für übertragbar erklärt:

- Gesamter Ergebnishaushalt, SK 6881010 (Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung VB 9220)
- Produkt 010102, SK 6780100 (Aufwendungen für Fraktionen)
- Produkt 010107, SK 6161000 (Instandhaltung Gebäude und Außenanlage (Bauunterhaltung))
- Produkt 030199, div. Kontengruppen (Schulbudgets)
- Produkt 030299, div. Kontengruppen (Schulbudgets)
- Produkt 030399, div. Kontengruppen (Schulbudgets)
- Produkt 030499, div. Kontengruppen (Schulbudgets)
- Produkt 030599, div. Kontengruppen (Schulbudgets)
- Produkt 030699, div. Kontengruppen (Schulbudgets)
- Produkt 030901, div. Kontengruppen (Budgets Beratungsstellen und Verkehrsgärten, Kreisbildstelle)

6.2.2 Finanzplanung

Das vom Kreisausschuss aufgestellte Investitionsprogramm wurde durch den Kreistag beschlossen.

Die nach § 101 HGO vorgeschriebene Ergebnis- und Finanzplanung wurde aufgestellt und fortgeschrieben.

6.2.3 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden.

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d.h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Aufwendungen 826.601 €
- Auszahlungen für Investitionen 12.832.876 €

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO beigelegt.

6.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kreisausschuss, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen ist dem Kreistag davon alsbald Kenntnis zu geben.

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 24.06.2002 entscheidet der Landrat bis zu einem Betrag von 25.000,00 € und der Kreisausschuss bis zu einem Betrag von 50.000,00 € über die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO. Der Kreistag ist von diesen Entscheidungen regelmäßig zu unterrichten. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen. Im geprüften Haushaltsjahr wurden die folgenden über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen:

- 1.269.000,00 € Zuschussbedarf des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“
KT-Beschluss vom 11.12.2017
- 63.450,00 € Förderung von „Elektromobilität im Landkreis Darmstadt-Dieburg“
KT-Beschluss vom 22.05.2017
- 1.550.000 € Ankauf der Liegenschaft Außerhalb 22 „Storckebrunnchen“
KT-Beschluss vom 11.09.2017
- 485.000,00 € Verlustausgleich der MVZ GmbH
KT-Beschluss vom 11.12.2017
- 44.778,00 € überplanmäßige Aufwendungen für den Senio Verband
KA-Beschluss vom 24.11.2017

Die dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden im Buchführungssystem erfasst und führen zu einer entsprechenden Erhöhung der fortgeschriebenen Planansätze im Bereich der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung.

Darüber hinaus wurden auch die beschlossenen Deckungsmittel der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im System erfasst, was wiederum zu einer Verminderung der entsprechenden Planansätze führt.

6.2.5 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Beim Landkreis Darmstadt-Dieburg sind die einzelnen Produktbereiche (Budgets) in Verwaltungsbudgets unterteilt. Diese Verwaltungsbudgets sind jeweils einem Verantwortlichkeitsbereich (Fachbereich/Fachgebiet) zugeordnet. Bei diesen Verwaltungsbudgets wurden im Rahmen der Prüfung der fortgeschriebenen Planansätze – unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften- keine Überschreitungen festgestellt.

Aufgrund der Budgetierung auf organisatorischer Basis kommt es beim Nachvollzug der Zahlen aus Vorjahren zu Problemen, sobald es organisatorische Veränderungen gegeben hat.

Zum Zeitpunkt der Prüfung im Jahr 2019 konnten die Zahlen aus dem Jahr 2017 aufgrund solcher zwischenzeitlich erfolgten organisatorischer Veränderungen nicht mehr vollständig in SAP nachvollzogen werden.

6.2.6 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Kreistag beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen. Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 10.05.2017. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 23.05.2017, so dass sich die Haushaltswirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

Unsere stichprobenartige Prüfung der Auszahlungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung führte zu folgenden Feststellungen:

Auf den Sachkonten „Aufwendungen für Gästebewirtung“ und „sonstige Aufwendungen für Repräsentation“ fielen bis zum Ende der vorläufigen Haushaltsführung Kosten in Höhe von insgesamt rd. 14.700,00 € an, für die nach unserer Auffassung die Voraussetzungen für die Ausgabe während der vorläufigen Haushaltsführung nicht gegeben waren.

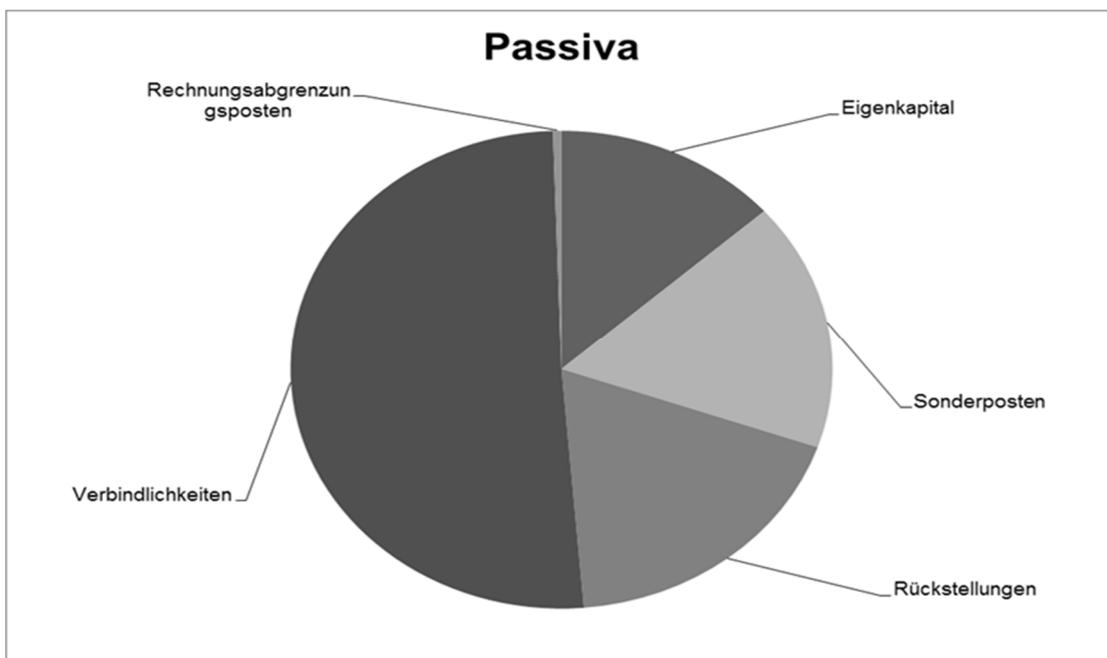
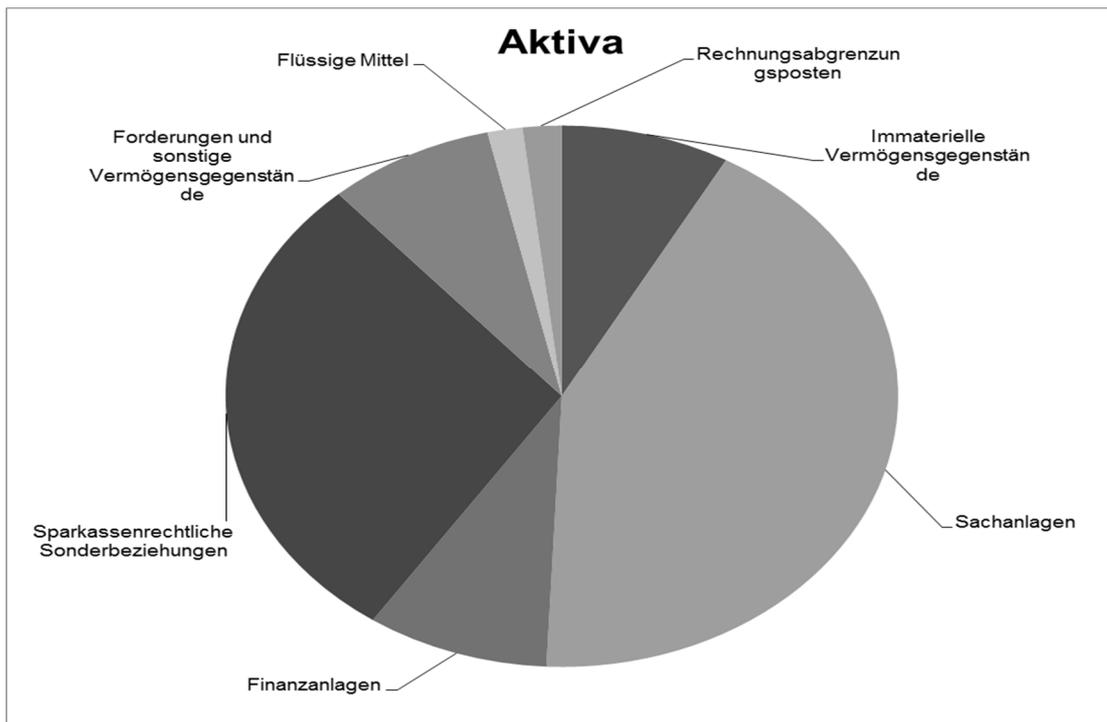
Im Rahmen der Prüfung wurde deutlich, dass für die Budgetverantwortlichen keine verschriftlichten allgemeingültigen Handlungsanweisungen existieren. Im Rahmen der vom Fachbereich Finanz- und Rechnungswesen angebotenen Schulung für die Budgetverantwortlichen „Das Budget im Blick“ wird das Thema „vorläufige Haushaltsführung“ nicht behandelt. Wir empfehlen daher die Erstellung einer Dienstanweisung für die Budgetverantwortlichen, in der grundsätzliche Regelungen aber auch die Regelungen für die Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung enthalten sind. Dies trägt zur Vereinheitlichung des Umgangs mit dem Budget in der haushaltslosen Zeit bei. Auch die Aufnahme des Themas „vorläufige Haushaltsführung“ in die Schulung „Das Budget im Blick“ für die neuen Budgetverantwortlichen ist hilfreich.

7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2017

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum Bilanzstichtag dar.



Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	31.12.2017	31.12.2016	Passiva	31.12.2017	31.12.2016
Flüssige Mittel	9.828.755,28 €	5.245.136,69 €	Eigenkapital	78.802.573,21 €	65.003.563,01 €
Finanzrechnung 2017 Einzahlungen 572.493.720,00 € Auszahlungen 567.928.575,00 € Veränderungen des Bestandes bei Verrechnungskonten und Klärungskonten 18.473,00 € Finanzmittelfluss: 4.583.618,00 €			Ergebnisrechnung 2017 Erträge 503.948.077,00 € Aufwendungen 490.149.067,00 € Jahresergebnis: 13.799.010,00 €		

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum 31.12.2017 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die einzelnen Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

Landkreis Darmstadt-Dieburg 2017
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2017

		Buchwerte 31.12.2017	in %	Buchwerte 31.12.2016	in %			Buchwerte 31.12.2017	in %	Buchwerte 31.12.2016	in %
Aktiva						Passiva					
1	Anlagevermögen	518.063.211,79 €	88,44 %	494.014.739,05 €	88,61 %	1	Eigenkapital	78.802.573,21 €	13,45 %	65.003.563,01 €	11,66 %
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	47.582.698,89 €	8,12 %	49.989.936,51 €	8,97 %	1.1	Netto-Position	213.914.840,76 €	36,52 %	213.914.840,76 €	38,37 %
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	1.395.366,13 €		1.261.290,80 €		1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	4.677.843,42 €	0,80 %	4.677.843,42 €	0,84 %
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	46.187.332,76 €		48.728.645,71 €		1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €		0,00 €	
1.2	Sachanlagen	249.581.040,29 €	42,61 %	252.688.816,85 €	45,32 %	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €		0,00 €	
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	113.005.531,32 €		112.755.288,81 €		1.2.3	Sonderrücklagen	0,00 €		0,00 €	
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	110.336.995,16 €		114.681.030,91 €		1.2.4	Stiftungskapital	0,00 €		0,00 €	
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	7.835.585,21 €		6.978.938,29 €		1.3	Ergebnisverwendung	-139.790.110,97 €	-23,86 %	-153.589.121,17 €	-27,55 %
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	7.062,27 €		1.944,75 €		1.3.1	Ergebnisvortrag	-153.589.121,17 €		-171.515.820,01 €	
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.767.138,39 €		18.083.827,58 €		1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-152.415.406,75 €		-170.342.105,59 €	
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	628.727,94 €		187.786,51 €		1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-1.173.714,42 €		-1.173.714,42 €	
1.3	Finanzanlagen	51.340.119,83 €	8,76 %	21.776.632,91 €	3,91 %	1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	13.799.010,20 €		17.926.698,84 €	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	25.534.337,30 €		8.834.337,30 €		1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	13.918.876,35 €		17.926.698,84 €	
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	13.461.680,13 €		650.000,00 €		1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-119.866,15 €		0,00 €	
1.3.3	Beteiligungen	1.328.543,56 €		1.328.543,56 €		2	Sonderposten	98.669.231,46 €	16,84 %	107.640.957,76 €	19,31 %
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €		0,00 €		2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	96.142.553,58 €	16,41 %	103.107.055,45 €	18,49 %
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	11.003.897,84 €		10.818.697,99 €		2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	95.822.350,22 €		102.785.308,84 €	
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	11.661,00 €		145.054,06 €		2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	320.203,36 €		321.746,61 €	
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	169.559.352,78 €	28,95 %	169.559.352,78 €	30,41 %	2.1.3	Investitionsbeiträge	0,00 €		0,00 €	
2	Umlaufvermögen	56.709.830,94 €	9,68 %	52.706.410,95 €	9,45 %	2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	218.670,76 €	0,04 %	0,00 €	0,00 %
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	2.308.007,12 €	0,39 %	4.533.902,31 €	0,81 %
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.4	Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	46.881.075,66 €	8,00 %	47.461.274,26 €	8,51 %	3	Rückstellungen	107.705.322,89 €	18,39 %	94.145.850,16 €	16,89 %
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	40.170.692,97 €		44.691.062,59 €		3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	74.291.138,36 €	12,68 %	71.037.952,75 €	12,74 %
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	5.931.842,09 €		1.696.130,13 €		3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	267.598,97 €		300.687,63 €		3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	377.617,41 €		592.368,14 €		3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	133.324,22 €		181.025,77 €		3.5	Sonstige Rückstellungen	33.414.184,53 €	5,70 %	23.107.897,41 €	4,14 %
2.4	Flüssige Mittel	9.828.755,28 €	1,68 %	5.245.136,69 €	0,94 %	4	Verbindlichkeiten	297.620.442,28 €	50,81 %	287.618.223,94 €	51,59 %
3	Rechnungsabgrenzungsposten	10.985.384,17 €	1,88 %	10.813.644,23 €	1,94 %	4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	135.211.991,25 €	23,08 %	114.859.266,65 €	20,60 %
						4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	99.684.270,68 €		76.812.258,09 €	
						4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	35.527.720,57 €		38.047.008,56 €	
						4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00 €		0,00 €	
						4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	139.905.908,15 €	23,88 %	155.811.816,30 €	27,95 %
						4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
						4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	6.866.770,89 €	1,17 %	2.949.268,19 €	0,53 %
						4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.658.975,32 €	0,45 %	3.316.830,43 €	0,59 %
						4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
						4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	12.701.941,73 €	2,17 %	10.533.926,04 €	1,89 %
						4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	274.854,94 €	0,05 %	147.116,33 €	0,03 %
						5	Rechnungsabgrenzungsposten	2.960.857,06 €	0,51 %	3.126.199,36 €	0,56 %
Summe Aktiva		585.758.426,90 €	100 %	557.534.794,23 €	100 %	Summe Passiva		585.758.426,90 €	100 %	557.534.794,23 €	100 %

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen des Landkreises Darmstadt-Dieburg stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2017 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	47.581.110,17 €	49.989.936,51 €	-2.408.826,34 €
Sachanlagevermögen	249.581.040,29 €	252.688.816,85 €	-3.107.776,56 €
Finanzanlagevermögen	51.340.119,83 €	21.776.632,91 €	29.563.486,92 €
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	169.559.352,78 €	169.559.352,78 €	0,00 €
Summe:	518.061.623,07 €	494.014.739,05 €	24.046.884,02 €

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum 31.12.2017 werden folgende immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	1.395.366,13 €	1.261.290,80 €	134.075,33 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	46.187.332,76 €	48.728.645,71 €	-2.541.312,95 €
Summe:	47.582.698,89 €	49.989.936,51 €	-2.407.237,62 €

Bilanziert wurden die Lizenzen und ähnliche Rechte mit den Anschaffungsbeträgen. Die Nutzungsdauer wurde entsprechend festgesetzt.

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen stellen die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse an Dritte mit 46,187 Mio. Euro den größeren Posten dar. Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich der Wert um 2,541 Mio. Euro. Die Abweichung basiert auf Abschreibungen in Höhe von 2,782 Mio.

Euro, denen gegenüber ein Zugang in Höhe von 240.208 Euro (inkl. Umbuchungen) steht. Der wesentliche Anteil der Zugänge ist auf die Zuschüsse im Bereich der Sportförderung sowie für E-Tankstellen und den Aufbau von WLAN-Netzen.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betragen 3.204.379,389 € und werden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Das Bilanzierungsverbot gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO wurde beachtet.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	113.005.531,32 €	112.755.288,81 €	250.242,51 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	110.336.995,16 €	114.681.030,91 €	-4.344.035,75 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	7.835.585,21 €	6.978.938,29 €	856.646,92 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	7.062,27 €	1.944,75 €	5.117,52 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.767.138,39 €	18.083.827,58 €	-316.689,19 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	628.727,94 €	187.786,51 €	440.941,43 €
Summe:	249.581.040,29 €	252.688.816,85 €	-3.107.776,56 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	1.502.373,05 €	1.483.729,37 €	18.643,68 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	10.212.023,02 €	9.829.273,79 €	382.749,23 €
Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -	2.467.756,49 €	2.467.756,49 €	0,00 €
Bebaute Grundstücke - Straßen -	4.389.801,88 €	4.390.592,28 €	-790,40 €
Bebaute Grundstücke - Schulen -	94.428.435,25 €	94.578.795,25 €	-150.360,00 €
Grundstücksgleiche Rechte	5.141,63 €	5.141,63 €	0,00 €
Summe:	113.005.531,32 €	112.755.288,81 €	250.242,51 €

Der Bestand zum 31.12.2016 hat sich zum 31.12.2017 um 250.243 Euro erhöht. Dies ist sowohl auf den Kauf des „Storckebrunnchens“ als auch auf das Umlegungsverfahren der Kreissporthalle am Pfaffenberg zurückzuführen.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Schulgebäude	84.969.839,77 €	89.163.740,67 €	-4.193.900,90 €
Kindergärten, Horte, Jugendeinrichtungen	1.704.517,73 €	1.756.314,92 €	-51.797,19 €
Sportanlagen, Schwimmbäder	10.367.110,18 €	11.007.520,94 €	-640.410,76 €
Sonstige Betriebsgebäude	761.131,72 €	802.565,54 €	-41.433,82 €
Verwaltungsgebäude	8.143.868,83 €	8.355.751,67 €	-211.882,84 €
Andere Bauten	870.982,17 €	951.618,97 €	-80.636,80 €
Grundstückseinrichtungen	28.149,49 €	79.720,98 €	-51.571,49 €
Wohngebäude	3.491.449,27 €	2.563.797,22 €	927.652,05 €
Summe:	110.337.049,16 €	114.681.030,91 €	-4.343.981,75 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 5.784.715,86 €, aus Anlagenzugängen in Höhe von 1,389 Mio. € sowie Umbuchungen in Höhe von 51.669,98 €. Der Zugang ist in erster Linie auf den Ankauf der Liegenschaft „Storckebrunnchen“ (1,134 Mio. Euro) zurückzuführen.

Die Zugänge wurden stichprobenartig hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Kreisstraßen	5.630.332,29 €	4.561.320,75 €	1.069.011,54 €
Wege, Plätze	231.178,86 €	294.277,58 €	-63.098,72 €
sonstiges Infrastrukturvermögen	1.826.976,27 €	1.972.256,32 €	-145.280,05 €
Kanalisation	147.097,79 €	151.083,64 €	-3.985,85 €
Summe:	7.835.585,21 €	6.978.938,29 €	856.646,92 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 836.274,22 €, aus Anlagenzugängen in Höhe von 1.625.983,16 € sowie Umbuchungen in Höhe von 66.937,98 €. Ein Abgang konnte nicht gebucht werden.

Die Zugänge im geprüften Haushaltsjahr erfolgten durch die Aktivierung von bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme als Anlagen im Bau ausgewiesenen Vermögensgegenstände, im Wesentlichen die Fertigstellung diverser Straßen, Fußwege, Kreisverkehrsplätze und Parkplätze.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor.

In die Prüfung einbezogen wurde auch die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand. Die stichprobenweise Prüfung der aktivierten Baukosten führte zu keinen Beanstandungen.

Die stichprobenweise Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens betragen 836.274,22 € und wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Anlagen und Maschinen	7.062,27 €	1.944,75 €	5.117,52 €
Summe:	7.062,27 €	1.944,75 €	5.117,52 €

Die Veränderung dieser Bilanzposition resultiert aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 512,83 € sowie den Anlagenzugängen in Höhe von 5.630,35 €.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Werkstätteneinrichtungen und -geräte	157.093,14 €	197.975,24 €	-40.882,10 €
Werkzeuge, Werksgeräte und Modelle	33.755,95 €	51.682,34 €	-17.926,39 €
Lager- und Transporteinrichtungen	60.372,50 €	66.998,75 €	-6.626,25 €
sonstige andere Anlagen	2.312,13 €	3.364,50 €	-1.052,37 €
Fuhrpark	178.423,47 €	181.962,62 €	-3.539,15 €
sonstige Betriebsausstattung	2.386.331,19 €	2.519.885,85 €	-133.554,66 €
Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen	2.334.234,43 €	1.941.120,41 €	393.114,02 €
Büromöbel und sonstige Ausstattung	7.132.095,70 €	7.495.753,48 €	-363.657,78 €
sonstige Geschäftsausstattung	386.510,89 €	381.184,66 €	5.326,23 €
bewegliche Sachanlagen SIP	1.851.480,96 €	1.932.832,78 €	-81.351,82 €
GWG Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.244.528,48 €	3.311.066,95 €	-66.538,47 €
Summe:	17.767.138,84 €	18.083.827,58 €	316.688,74 €

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Zugänge 2017	Aktivierungen 2017	Stand zum 31.12.2017
Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	81.719,31 €	12.500,00 €	79.100,00 €	15.119,31 €
Geleistete Anzahlungen auf Anlagen	0,00 €	22.648,92 €	0,00 €	22.648,92 €
Anlagen im Bau - sonstige Anlagen	75.600,63 €	40.671,90 €	63.531,22 €	52.741,31 €
Anlagen im Bau - Hochbau	28.129,22 €	0,00 €	28.129,22 €	0,00 €
Anlagen im Bau - Sonstige Baumaßnahmen	0,00 €	538.218,40 €	0,00 €	538.218,40 €
Infrastrukturanlagen im Bau	2.337,35 €	0,00 €	2.337,35 €	0,00 €
Summe:	187.786,51 €	614.039,22 €	173.097,79 €	628.727,94 €

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum 31.12.2017 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Anteile an verbundenen Unternehmen	25.534.337,30 €	8.834.337,30 €	16.700.000,00 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	13.461.680,13 €	650.000,00 €	12.811.680,13 €
Beteiligungen	1.328.543,56 €	1.328.543,56 €	0,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	11.003.897,84 €	10.818.697,99 €	185.199,85 €
Sonstige Ausleihungen	11.661,00 €	145.054,06 €	-133.393,06 €
Summe:	51.340.119,83 €	21.776.632,91 €	29.563.486,92 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Als Anteile an verbundenen Unternehmen bilanziert der Landkreis Darmstadt-Dieburg die Anteile an seinen Eigenbetrieben wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Kreiskrankenhäuser	22.320.000,00 €	5.620.000,00 €	16.700.000,00 €
Betreuung Da-Di gGmbH	25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €
Da-Di-Werk	3.189.337,30 €	3.189.337,30 €	0,00 €
Summe:	25.534.337,30 €	8.834.337,30 €	16.700.000,00 €

Nach der Rückgliederung des Eigenbetriebs KiBiS 31.12.2015 in den Regelhaushalt im Jahr 2016 werden als Sondervermögen zum 31.12.2017 noch die Anteilswerte der Eigenbetriebe Kreiskrankenhäuser (22,320 Mio. Euro), das Da-Di-Werk (3,189 Mio. Euro) sowie die Betreuung DaDi gGmbH (25.000 Euro). ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr basiert die Veränderung in Höhe von 16,700 Mio. Euro auf der Kapitalerhöhung aufgrund der Darlehensübernahme bei den Kreiskliniken (siehe KT-Beschluss zur Vorlagennummer 3269-2015 vom 01.02.2016).

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Als Ausleihungen bezeichnet man Kredite, die von einer öffentlichen Einheit (z. B. Bund, Land, Kommune) gewährt werden. Folgende Ausleihungen werden von dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zum Bilanzstichtag bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
AZUR GmbH	300.000,00 €	300.000,00 €	0,00 €
MVZ GmbH	350.000,00 €	350.000,00 €	0,00 €
Gesellschafterdarlehen KKH	12.811.680,13 €	0,00 €	12.811.680,13 €
Summe:	13.461.680,13 €	650.000,00 €	12.811.680,13 €

Die Veränderung zum Vorjahr um 12,812 Mio. Euro ist auf ein Gesellschafterdarlehen an die Kreiskliniken gemäß Darlehensvertrag vom 01.07.2017 zurückzuführen.

Beteiligungen

Die Beteiligungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Gruppenwasserwerk Dieburg	1.196.202,25 €	1.196.202,25 €	0,00 €
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	80.350,31 €	80.350,31 €	0,00 €
HEAG mobiBus GmbH & Co. KG	16.800,00 €	16.800,00 €	0,00 €
Gesellschaft für das integrierte Verkehrsmanagement Rhein-Main (ivm) mbH	7.500,00 €	7.500,00 €	0,00 €
Klinikverbund Hessen GmbH	25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €
Frankfurt Rhein-Main GmbH	2.500,00 €	2.500,00 €	0,00 €
HEAG mobiBus VerwaltungsGmbH	180,00 €	180,00 €	0,00 €
HEAG mobilo GmbH	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Wasserverband Hessisches Ried	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Wasserverband Gersprenzgebiet	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Zweckverband Tierkörperbeseitigung	1,00 €	1,00 €	0,00 €
DADINA	1,00 €	1,00 €	0,00 €
ZAW	1,00 €	1,00 €	0,00 €
ZAS	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Verwaltungsverband Gesundheitsamt	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Erziehungs- und Jugendberatung	1,00 €	1,00 €	0,00 €
ekom 21- KGRZ Hessen	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Senio Zweckverband	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Summe:	1.328.543,56 €	1.328.543,56 €	0,00 €

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten nicht verändert und werden weiterhin mit insgesamt 1.328.5843,56 € ausgewiesen. Grundsätzlich sind Anpassungen beim Wertansatz einer Beteiligung in der Bilanz jeweils dann vorzunehmen, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Dies ist in der Regel bei Verlusten der Beteiligung in drei aufeinanderfolgenden Jahren anzunehmen.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist der Landkreis Darmstadt-Dieburg zum 31.12.2017 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Versorgungsrücklage	1.755.322,75 €	1.570.122,90 €	185.199,85 €
Summe:	1.755.322,75 €	1.570.122,90 €	185.199,85 €

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2016 mit 1.570.122,90 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2017 in Höhe von 185.199,85 € ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2017 ein Bilanzansatz in Höhe von 1.755.322,75 €.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Volksbank Ober-Ramstadt	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
Ausleihungen an Bedienstete - AG-Sozial-Darlehen	6.661,00 €	10.062,76 €	-3.401,76 €
gesicherte Ausleihungen - Sozialamt	0,00 €	129.991,30 €	-129.991,30 €
Summe:	11.661,00 €	145.054,06 €	-133.393,06 €

Der Bestand der sonstigen Ausleihungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 133.393,06 Euro reduziert. Dies basiert darauf, dass die Bilanzierung der Sicherungshypothesen nicht mehr im Finanzanlagevermögen abgebildet wird.

7.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat im Jahresabschluss zum 31.12.2017 folgende sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Zweckverbandssparkasse Dieburg	169.559.352,78 €	169.559.352,78 €	0,00 €
Summe:	169.559.352,78 €	169.559.352,78 €	0,00 €

Für den Bilanzwert der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen ergibt sich im geprüften Haushaltsjahr keine Veränderung.

Die Stände zu den Bilanzstichtagen des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigelegt ist, wiedergegeben.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen des Landkreises Darmstadt-Dieburg setzt sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	46.881.075,66 €	47.461.274,26 €	-580.198,60 €
Flüssige Mittel	9.828.755,28 €	5.245.136,69 €	4.583.618,59 €
Summe:	56.709.830,94 €	52.706.410,95 €	4.003.419,99 €

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	40.170.692,97 €	44.691.062,59 €	-4.520.369,62 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	5.931.842,09 €	1.696.130,13 €	4.235.711,96 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	267.598,97 €	300.687,63 €	-33.088,66 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	377.617,41 €	592.368,14 €	-214.750,73 €
Sonstige Vermögensgegenstände	133.324,22 €	181.025,77 €	-47.701,55 €
Summe:	46.881.075,66 €	47.461.274,26 €	-580.198,60 €

Beim Landkreis Darmstadt-Dieburg wird durch Pauschalwertberichtigungen den latenten Forderungs- und Kreditrisiken Rechnung getragen, weil nach dem Vorsichtsprinzip alle vorhersehbaren Risiken zu berücksichtigen sind.

Alle Forderungen mit einer Nettofälligkeit älter als zwei Jahre werden zu 100 % pauschal wertberichtigt, da auf Grund des Alters die Werthaltigkeit als nicht nachhaltig gesichert angesehen werden kann. Seit dem Buchungsjahr 2017 wird bis zur Feststellung der Pauschalwertberichtigung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten berücksichtigt, ob ein Zahlungseingang vorliegt.

Insgesamt beträgt die pauschale Wertberichtigung auf Forderungen zum Bilanzstichtag 6.776.491,92 €. Der Wert hat sich somit gegenüber dem Vorjahreswert um 244.652,36 € verringert.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen	397,20 €	1.628,76 €	-1.231,56 €
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen gegen sonstige Bereiche	32.000,00 €	0,00 €	32.000,00 €
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen gegen sonstige Bereiche	3.565.503,09 €	3.221.437,35 €	344.065,74 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen gegen das Land	21.732.716,58 €	22.672.506,86 €	-939.790,28 €
Forderungen aus Transferleistungen KiBis	262.774,44 €	141.000,92 €	121.773,52 €
Forderungen aus Transferleistungen	20.219.221,61 €	24.453.303,94 €	-4.234.082,33 €
Wertberichtigung	-5.641.919,95 €	-5.798.815,24 €	156.895,29 €
Summe:	40.170.692,97 €	44.691.062,59 €	-4.520.369,62 €

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 21.732.716,58 € die Forderungen aus Investitionszuweisungen anlässlich des Sonderinvestitionsprogramms des Landes Hessen (SIP) und des Kommunalen Investitionsprogrammes des Bundes (KIP).

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 4.520.369,62 € verringert.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Forderungen aus Steuern	50.868,64 €	313.034,05 €	-262.165,41 €
Forderungen aus Steuern	63,27 €	67,07 €	-3,80 €
Forderungen aus Gebühren	2.243.403,10 €	1.883.876,23 €	359.526,87 €
Forderungen aus Gebühren allgemein	4.113.680,00 €	0,00 €	4.113.680,00 €
Wertberichtigungen	-476.172,92 €	-500.847,22 €	24.674,30 €
Summe:	5.931.842,09 €	1.696.130,13 €	4.235.711,96 €

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Gebühren und Beiträgen ausgewiesen.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 476.172,92 €.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2016 eine Erhöhung um 4.235.711,96 €, die hauptsächlich auf die neue Nutzungsentgeltgebührenverordnung für Gemeinschaftsunterkünfte des Fachbereiches Zuwanderung und Flüchtlinge zurückzuführen ist.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	642.400,27 €	726.411,58 €	-84.011,31 €
Wertberichtigungen	-374.801,30 €	-425.723,95 €	50.922,65 €
Summe:	267.598,97 €	300.687,63 €	-33.088,66 €

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag anhand von Wertberichtigungen korrigiert.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Verminderung um 33.088,66 €.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Forderungen aus Steuern und Abgaben gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen	117.703,17 €	47.992,44 €	69.710,73 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen	668.128,06 €	544.305,70 €	123.822,36 €
Kassenkredit KiBis	183,60 €	0,00 €	183,60 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Beteiligungen	-408.397,42 €	70,00 €	-408.467,42 €
Wertberichtigungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	377.617,41 €	592.368,14 €	-214.750,73 €

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position 377.617,41 € ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insgesamt eine Verminderung um 214.750,73 €. Dies ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass die Personalkostenerstattung gegenüber dem ehemaligen Eigenbetrieb KiBiS (seit 01.01.2016 Regiebetrieb) an dieser Stelle entfällt.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
anrechenbare Vorsteuer	-28,33 €	-28,33 €	0,00 €
Vorsteuererstattung	94,24 €	6.999,09 €	-6.904,85 €
HR-Aufrollungserstattung + Verr.Überz.	14.077,85 €	6.942,80 €	7.135,05 €
sonst. Forderungen/Korrekturen	6.900,00 €	6.900,00 €	0,00 €
Ford. aus Verwarnungen, Buß- und Zwangsgeldern	325.214,85 €	383.424,01 €	-58.209,16 €
Nebenforderungen aus Mahnverfahren	70.640,56 €	72.546,07 €	-1.905,51 €
Wertberichtigungen	-283.597,75 €	-295.757,87 €	12.160,12 €
Förderungen aus durchlauf Posten	22,80 €	0,00 €	22,80 €
Summe:	133.324,22 €	181.025,77 €	-47.724,35 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2017 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 133.324,22 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei mit 325.214,85 € im Wesentlichen um Forderungen aus dem Bereich Forderungen aus Verwarnungen, Buß- und Zwangsgeldern.

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 47.724,35 € vermindert.

7.1.2.2 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zum Bilanzstichtag 31.12.2017 nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Girokonto Postbank	45.626,06 €	60.467,62 €	-14.841,56 €
Girokonto Sparkasse Darmstadt	5.214.548,12 €	2.329.352,77 €	2.885.195,35 €
Girokonto Sparkasse Dieburg	1.749.172,00 €	2.298.126,86 €	-548.954,86 €
Girokonto HELABA	2.280.811,28 €	271.289,15 €	2.009.522,13 €
Girokonto SPK DA AV	29.092,56 €	27.322,67 €	1.769,89 €
VW Bank Tagesgeld	0,00 €	364,59 €	-364,59 €
Girokonto Sparkasse Dieburg KiBiS	387.533,63 €	6.337,96 €	381.195,67 €
Handvorschüsse KJH	371,44 €	796,26 €	-424,82 €
Kassenautomat 1 Darmstadt	48.960,88 €	58.917,05 €	-9.956,17 €
Kassenautomat 2 Pfungstadt/Groß-Umstadt	0,00 €	51.048,88 €	-51.048,88 €
Kassenautomat 3 Dieburg 1	25.282,49 €	39.704,23 €	-14.421,74 €
Kassenautomat 4 Dieburg 2	30.271,81 €	34.223,64 €	-3.951,83 €
Handvorschüsse (Verwaltung)	17.085,01 €	67.185,01 €	-50.100,00 €
Summe:	9.828.755,28 €	5.245.136,69 €	4.583.618,59 €

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge der Kreditinstitute nachgewiesen.

Zum Bilanzstichtag hatte der Landkreis Darmstadt-Dieburg einen Kassenkredit über 139.905.908,15 € aufgenommen, der Bestandteil der flüssigen Mittel ist und in gleicher Höhe entsprechend unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen wird.

Die Erhöhung der flüssigen Mittel um 4.583.618,59 € im Laufe des Jahres 2017 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden.

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 45 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) bestanden beim Landkreis Darmstadt-Dieburg zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
ARAP Lieferungen und Leistungen	741.157,70 €	1.014.475,76 €	-273.318,06 €
Andere ARAP	1.538.260,90 €	1.386.298,60 €	151.962,30 €
Andere ARAP	8.705.965,57 €	8.412.869,87 €	293.095,70 €
Summe:	10.985.384,17 €	10.813.644,23 €	171.739,94 €

Unter dieser Bilanzposition werden beim Landkreis Darmstadt-Dieburg die Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen, die bereits Ende Dezember 2017 für Januar 2018 gezahlten Beamtenbezüge sowie verschiedene im Voraus bereits für das Folgejahr gezahlte Rechnungen ausgewiesen.

Die Veränderung um 171.739,94 € ist stichtagsbedingt. Die größten Posten der Aktiven Rechnungsabgrenzung ergeben sich aus den monatlichen Zahlungen an leistungsberechtigte Personen im Bereich der Grundsicherung nach dem SGB II, im Bereich der Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII sowie bei Mietkostenvorauszahlungen im Bereich der Zuwanderung und Flüchtlinge.

Die übrige Rechnungsabgrenzung zieht sich durch viele Bereiche, wie z.B. die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, die Kindertagesbetreuung, Jugendhilfemaßnahmen und die Schülerbeförderung.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital des Landkreises Darmstadt-Dieburg gliedert sich zum 31.12.2017 wie folgt:

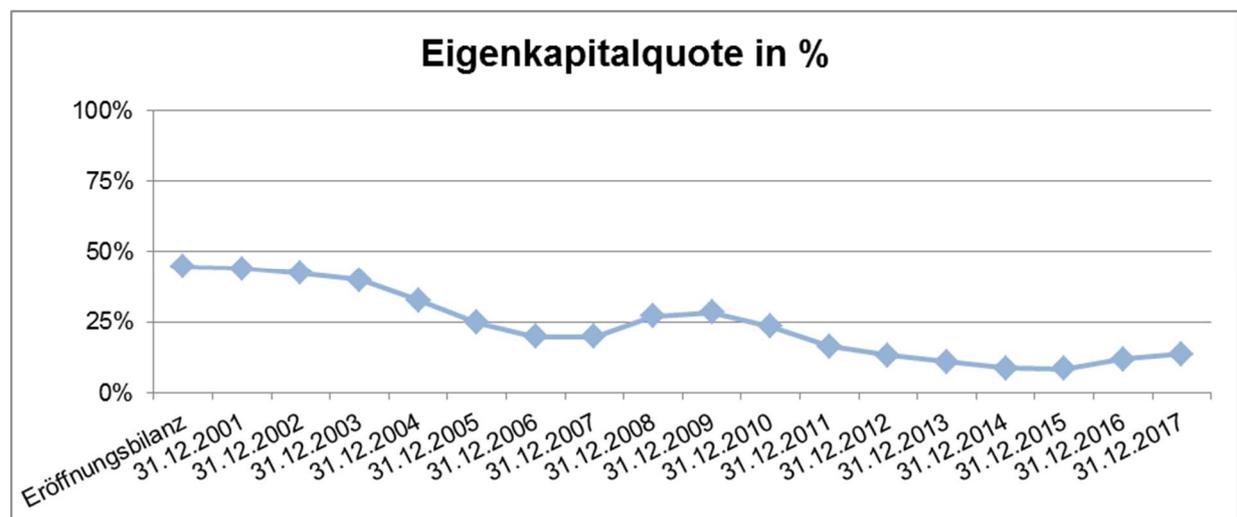
Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Netto-Position	213.914.840,76 €	213.914.840,76 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	4.677.843,42 €	4.677.843,42 €	0,00 €
Ergebnisse aus Vorjahren	-139.790.110,97 €	-153.589.121,17 €	13.799.010,20 €
Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	78.802.573,21 €	65.003.563,01 €	13.799.010,20 €

Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich beim Landkreis Darmstadt-Dieburg aus der Netto-Position sowie den als Ergebnisverwendung ausgewiesenen kumulierten Jahresergebnissen seit Einführung der Doppik zusammen. Weiterhin sind darin Rücklagen und Sonderrücklagen enthalten.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 13.799.010,20 € erhöht.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit Einführung der Doppik zum 01.01.2001 hat sich die Eigenkapitalquote des Landkreises Darmstadt-Dieburg wie folgt entwickelt:



7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Netto-Position	213.914.840,76 €	213.914.840,76 €	0,00 €
Summe:	213.914.840,76 €	213.914.840,76 €	0,00 €

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr. 22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Rücklage KJH	5.474.536,21 €	5.474.536,21 €	0,00 €
Rücklage KJH KiBis	-6.483.881,49 €	-6.483.881,49 €	0,00 €
ÖPNV-Rücklage	-2.698.216,24 €	-2.698.216,24 €	0,00 €
Zinssicherungsrücklage	-933.331,90 €	-933.331,90 €	0,00 €
Zinssicherungsrücklage KiBis	-36.950,00 €	-36.950,00 €	0,00 €
Summe:	-4.677.843,42 €	-4.677.843,42 €	0,00 €

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses betragen weiterhin Null Euro, da der Landkreis Darmstadt-Dieburg noch Fehlbeträge beim ordentlichen Ergebnis aus Vorjahren auszugleichen hat.

7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-152.415.406,75 €	-170.342.105,59 €	17.926.698,84 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-1.173.714,42 €	-1.173.714,42 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	-153.589.121,17 €	-171.515.820,01 €	17.926.698,84 €

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs. 2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Überschüsse sind nach § 106 Abs. 2 HGO und § 25 GemHVO vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren einzusetzen, sofern Fehlbeträge vorhanden sind. Hierbei sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses grundsätzlich für Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses einzusetzen und Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses (Prinzip der Ergebnisspaltung).

Eine Ausnahme vom Prinzip der Ergebnisspaltung stellt § 24 Abs. 3 GemHVO dar. Dieser regelt, dass Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, sofern keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für den Ausgleich zur Verfügung stehen, mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses bzw. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden dürfen. Diese Verfahrensweise ist jedoch den strengen Voraussetzungen unterworfen, dass die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Sofern von der Möglichkeit der Verrechnung Gebrauch gemacht wird, ist seitens der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Sofern die Überschüsse nicht für den Ausgleich der beschriebenen Fehlbeträge verwendet werden müssen oder dürfen, sind sie gemäß den §§ 46 Abs. 3, 24 Abs. 1 GemHVO und 106 Abs. 2 HGO den entsprechenden Rücklagen aus Überschüssen zuzuführen.

Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis sind zunächst gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sofern dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann, wie beschrieben, unter strengen Voraussetzungen eine Verrechnung mit einem Überschuss im außerordentlichen Überschuss oder den entsprechenden Rücklagen erfolgen. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre auszugleichen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind zunächst analog der Vorschrift des § 24 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO ein Ausgleich durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Das Haushaltsjahr 2017 schließt der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit einem Überschuss ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 13.919 Mio. € und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 119.866 Euro €.

7.1.5 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat zum 31.12.2017 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	95.822.350,22 €	102.785.308,84 €	-6.962.958,62 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	320.203,36 €	321.746,61 €	-1.543,25 €
Investitionsbeiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	218.670,76 €	0,00 €	218.670,76 €
Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	2.308.007,12 €	4.533.902,31 €	-2.225.895,19 €
Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	98.669.231,46 €	107.640.957,76 €	-8.971.726,30 €

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund und vom Land Hessen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens – überwiegend für Schulgebäude – passiviert.

Die Veränderungen bei den Zuschüssen in Höhe von -8.971.726,30 € gegenüber dem Vorjahresabschluss setzt sich aus Zugängen in Höhe von 2.528.441,10 €, Umbuchungen in Höhe von 741.882,55 € sowie Auflösungen in Höhe von 12.242.049,95 € zusammen. Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

Die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände stimmt mit den Auflösungszeiträumen der gebildeten Sonderposten überein.

7.1.6 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind beim Landkreis Darmstadt-Dieburg folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen	59.881.246,75 €	56.905.890,90 €	2.975.355,85 €
Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	13.355.097,00 €	13.015.641,00 €	339.456,00 €
Rückstellungen für Altersteilzeit	1.054.794,61 €	1.116.420,85 €	-61.626,24 €
Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandsetzung, die im folgenden Haushaltjahr nachgeholt werden	231.496,11 €	421.580,76 €	-190.084,65 €
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	342.321,89 €	221.557,09 €	120.764,80 €
Sonstige Rückstellungen	32.840.366,53 €	22.464.759,56 €	10.375.606,97 €
Summe:	107.705.322,89 €	94.145.850,16 €	13.559.472,73 €

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuführung	30.413.010,28 €
Inanspruchnahme	-9.601.986,90 €
Auflösung	-7.251.550,65 €
Veränderung	13.559.472,73 €

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 7.251.550,65 € werden zutreffend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden beim Landkreis Darmstadt-Dieburg zum 31.12.2017 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 73.236.343,75 €. Diese wurden – wie bereits für die Eröffnungsbilanz und die Vorjahresabschlüsse – von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Da der von der Versorgungskasse bei der Ermittlung angewandte Rechnungszinsfuß von 6 % gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB liegt, ist über die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte eine entsprechende Angabe im Anhang gemäß dem Hinweis 4 zu § 39 GemHVO erfolgt.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit werden zum Jahresabschluss 2017 mit 1.054.794,61 € ausgewiesen.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden in Höhe von insgesamt 231.496,11 € bilanziert. Sie entfallen im Wesentlichen auf die Instandhaltung von Kreisstraßen.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über die Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg weist zum 31.12.2017 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	135.211.991,25 €	114.859.266,65 €	20.352.724,60 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	139.905.908,15 €	155.811.816,30 €	-15.905.908,15 €
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	6.866.770,89 €	2.949.268,19 €	3.917.502,70 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.658.975,32 €	3.316.830,43 €	-657.855,11 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	12.701.941,73 €	10.533.926,04 €	2.168.015,69 €
Sonstige Verbindlichkeiten	274.854,94 €	147.116,33 €	127.738,61 €
Summe:	297.620.442,28 €	287.618.223,94 €	10.002.218,34 €

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 10.002.218,34 € erhöht. Diese Erhöhung ist überwiegend in der Aufnahme von Investitionsdarlehen begründet.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 1.005,31 € (Vorjahr: 975,82 €) pro Einwohner.

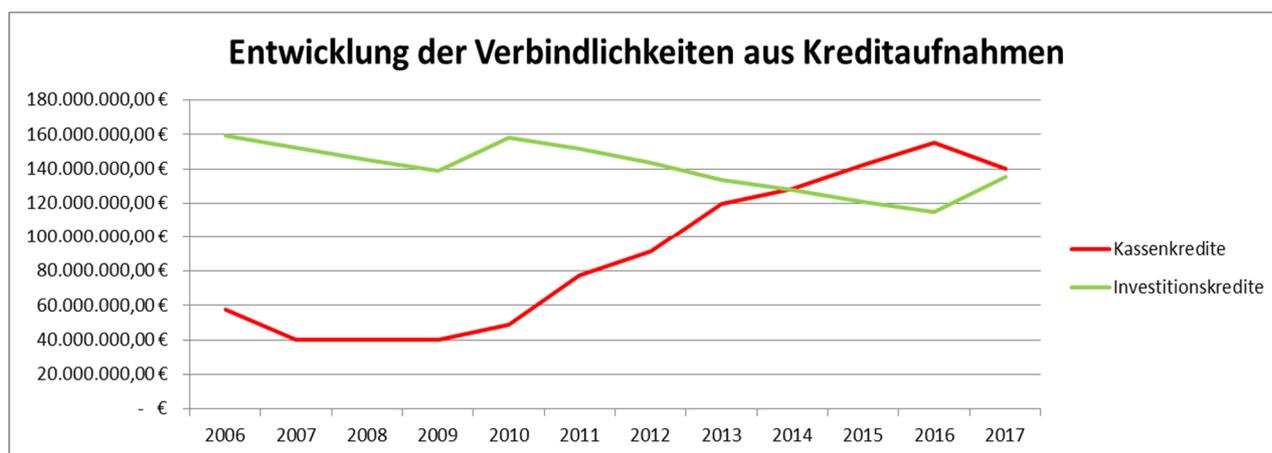
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	99.684.270,68 €	76.812.258,09 €	22.872.012,59 €
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	35.527.720,57 €	38.047.008,56 €	-2.519.287,99 €
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	135.211.991,25 €	114.859.266,65 €	20.352.724,60 €

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert der Landkreis Darmstadt-Dieburg zum 31.12.2017 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 99.684.270,68 € sowie gegenüber öffentlichen Kreditgebern in Höhe von 35.527.720,57 €.

Die Darlehensaufnahme in Höhe von 538.218 € erfolgte im Rahmen des Konjunkturprogrammes.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für Investitionsdarlehen (ohne Darlehen aus Konjunkturprogrammen) wurde in Höhe von 12.529.154 € erteilt. Der im Berichtsjahr aufgenommene Kredit zur Finanzierung von Maßnahmen aus den Konjunkturprogrammen galt bereits per Gesetz als genehmigt, sodass die Genehmigung de facto nicht in Anspruch genommen werden musste.



Die Abbildung verdeutlicht, dass der Schuldenstand für Investitionskredite in den Jahren 2011-2016 kontinuierlich gesunken ist, da die Neuverschuldung unterhalb der regelmäßigen Tilgungsleistungen lag.

Dagegen sind die Kassenkredite in den Jahren 2010 bis 2016 kontinuierlich angestiegen. Der Aufwärtstrend der Kassenkredite ändert sich erstmals im Rahmen des Entschuldungsprogramms der Hessenkasse für hessische Kommunen und Landkreise.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Gemäß § 105 Abs. 1 HGO kann der Landkreis Darmstadt-Dieburg zur rechtzeitigen Leistung seiner Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Im Berichtsjahr wurde der zulässige Höchstbetrag nicht überschritten. Zum Jahresende betragen die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung insgesamt 139.905.908,15 €.

Es war nicht Bestandteil der Prüfung, inwieweit vor der Aufnahme von Kassenkrediten Angebote von Banken eingeholt und Konditionen verglichen wurden.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 6.866.770,89 € und bestehen insbesondere durch Rückrechnungen im Bereich der Transferleistungen aus dem SGB VIII und dem SGB II.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 2.658.975,32 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 12.701.941,73 € Euro zum 31.12.2017 handelt es sich hauptsächlich um Verbindlichkeiten gegenüber dem Da-Di-Werk Gebäude- und Umweltmanagement. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Beteiligungen und Zweckverbänden bestehen zudem gegenüber der HEAG mobilo GmbH für die Jobtickets des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 274.854,94 € betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Steuerzahlungen an das Finanzamt, Verwahrgeldern, durchlaufenden Posten und anderen sonstigen Verbindlichkeiten. Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten umfassen insbesondere Verbindlichkeiten aus erhaltenen Fördermitteln im Ergebnishaushalt für Projekte, die zum 31.12.2017 noch nicht abgeschlossen wurden. Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um 127.739 Euro erhöht.

7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss des Landkreises Darmstadt-Dieburg werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

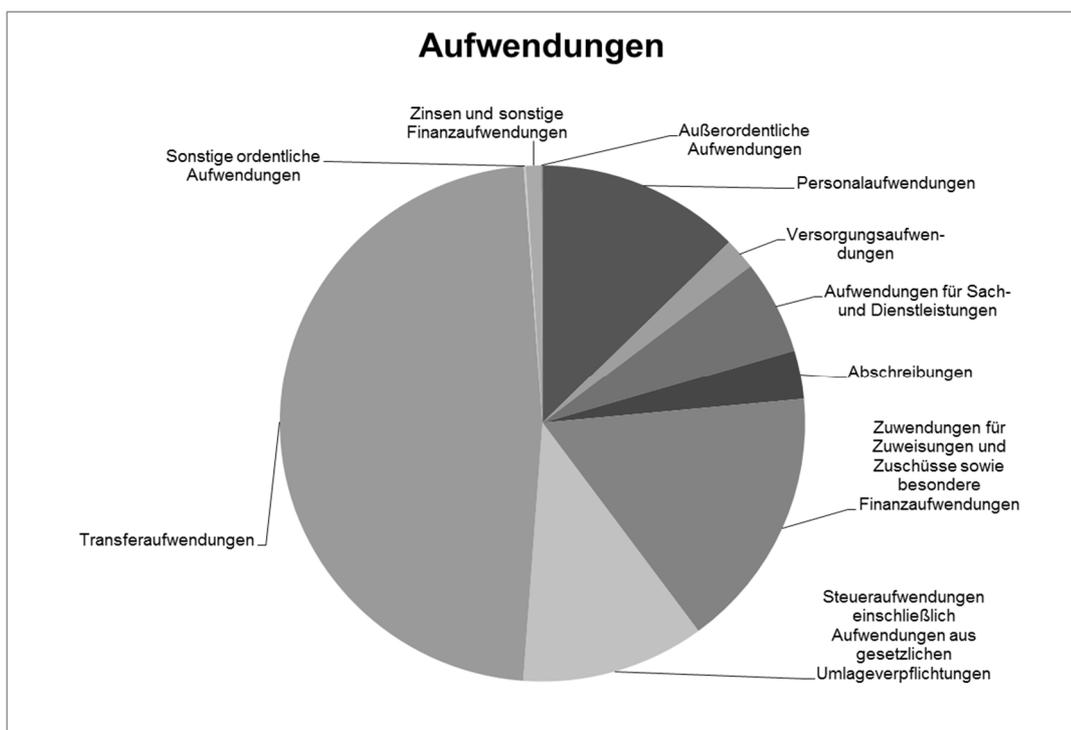
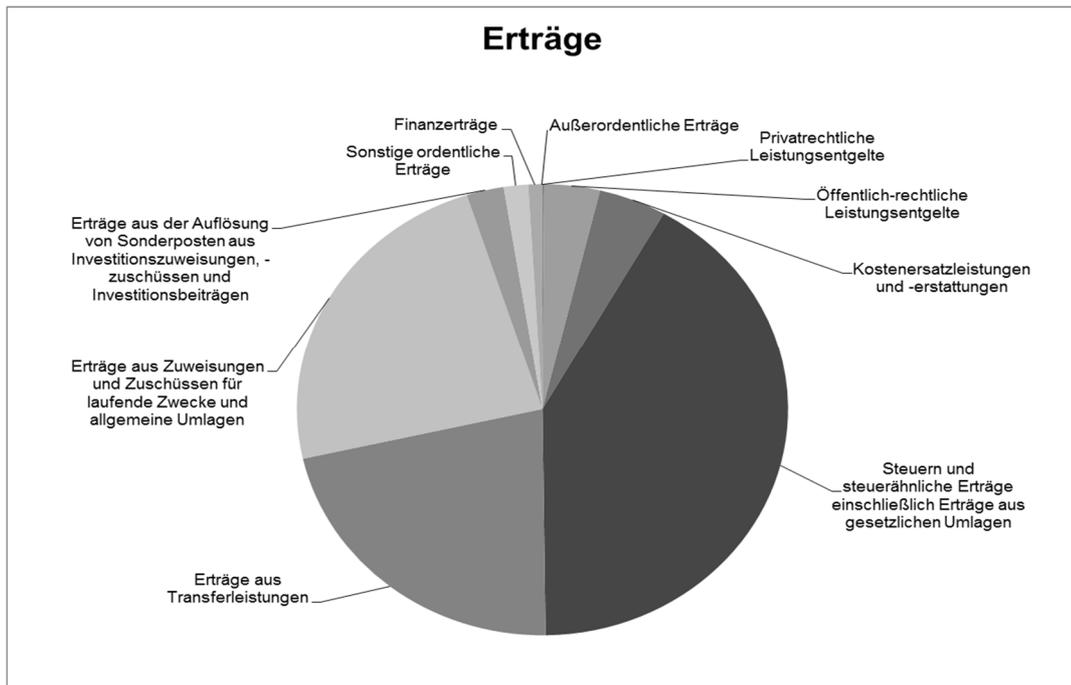
Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
PRAP aus Lieferungen und Leistungen	74.766,36 €	0,00 €	74.766,36 €
sonstige PRAP	2.886.090,70 €	3.126.199,36 €	-240.108,66 €
Summe:	2.960.857,06 €	3.126.199,36 €	-165.342,30 €

Die zum 31.12.2017 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 2.960.857,06 € wurden im Wesentlichen für im Voraus erhaltene Erstattungen des Bundes im Bereich des SGB II gebildet.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2017

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg im Berichtsjahr dar.



Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	457.839,00 €	494.900,00 €	426.748,00 €	68.152,00 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.496.696,77 €	13.113.519,00 €	18.568.501,00 €	-5.454.982,00 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	21.562.896,76 €	20.877.044,00 €	22.414.536,00 €	-1.537.492,00 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	195.176.690,00 €	209.610.408,00 €	209.564.799,00 €	45.609,00 €
Erträge aus Transferleistungen	92.519.921,29 €	110.406.924,00 €	109.204.723,00 €	1.202.201,00 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	130.268.499,41 €	124.681.921,00 €	118.627.083,00 €	6.054.838,00 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	15.882.640,21 €	10.751.385,00 €	12.397.518,00 €	-1.646.133,00 €
Sonstige ordentliche Erträge	6.097.690,60 €	606.188,00 €	8.065.075,00 €	-7.458.887,00 €
Summe der ordentlichen Erträge	474.462.874,04 €	490.542.289,00 €	499.268.983,00 €	-8.726.694,00 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	58.823.548,21 €	62.467.251,00 €	61.715.437,00 €	751.814,00 €
Versorgungsaufwendungen	7.434.231,26 €	4.460.000,00 €	9.623.613,00 €	-5.163.613,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31.229.760,57 €	27.297.508,00 €	28.851.961,00 €	-1.554.453,00 €
Abschreibungen	14.709.804,59 €	15.830.271,00 €	15.056.569,00 €	773.702,00 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben	74.737.671,01 €	79.038.182,00 €	80.233.480,00 €	-1.195.298,00 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	52.205.925,00 €	55.970.274,00 €	55.342.649,00 €	627.625,00 €
Transferaufwendungen	216.394.373,71 €	238.794.199,00 €	233.742.450,00 €	5.051.749,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	577.446,23 €	571.300,00 €	570.275,00 €	1.025,00 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	456.112.760,58 €	484.428.985,00 €	485.136.434,00 €	-707.449,00 €
Verwaltungsergebnis	18.350.113,46 €	6.113.304,00 €	14.132.549,00 €	-8.019.245,00 €
Finanzerträge	4.332.853,85 €	4.320.740,00 €	4.444.240,00 €	-123.500,00 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.756.268,79 €	5.551.594,00 €	4.657.913,00 €	893.681,00 €
Finanzergebnis	-423.414,94 €	-1.230.854,00 €	-213.673,00 €	-1.017.181,00 €
Ordentliches Ergebnis	17.926.698,52 €	4.882.450,00 €	13.918.876,00 €	-9.036.426,00 €
Außerordentliche Erträge	139.230,12 €	4.500,00 €	234.853,00 €	-230.353,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	156.370,42 €	0,00 €	354.719,00 €	-354.719,00 €
Außerordentliches Ergebnis	-17.140,30 €	4.500,00 €	-119.866,00 €	124.366,00 €
Jahresergebnis	17.909.558,22 €	4.886.950,00 €	13.799.010,00 €	-8.912.060,00 €

Das Ergebnis des Jahres 2017 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch die Reste aus Vorjahren sowie die über- und außerplanmäßigen Ermächtigungen oder Planüberträge im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach den §§ 19 und 20 GemHVO.

Das Jahresergebnis in Höhe von 13.799.010,00 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
01 Innere Verwaltung	28.822.066,00 €	29.450.358,00 €	-628.292,00 €
02 Sicherheit und Ordnung	7.142.249,00 €	13.695.763,00 €	-6.553.514,00 €
03 Schulträgeraufgaben	84.051.232,00 €	84.051.231,00 €	1,00 €
04 Kultur und Wissenschaft	1.612.911,00 €	3.625.758,00 €	-2.012.847,00 €
05 Soziale Leistungen	156.284.635,00 €	217.054.258,00 €	-60.769.623,00 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	25.879.385,00 €	73.598.526,00 €	-47.719.141,00 €
07 Gesundheitsdienste	216.792,00 €	14.899.420,00 €	-14.682.628,00 €
08 Sportförderung	37.346,00 €	1.813.653,00 €	-1.776.307,00 €
09 Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformation	333.658,00 €	1.085.827,00 €	-752.169,00 €
10 Bauen und Wohnen	3.796.875,00 €	4.493.190,00 €	-696.315,00 €
11 Ver- und Entsorgung	97.397,00 €	84.848,00 €	12.549,00 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	3.354.799,00 €	13.292.714,00 €	-9.937.915,00 €
13 Natur- und Landschaftspflege	1.410.220,00 €	2.474.466,00 €	-1.064.246,00 €
14 Umweltschutz	179.076,00 €	299.209,00 €	-120.133,00 €
15 Wirtschaft und Tourismus	3.633.341,00 €	1.289.058,00 €	2.344.283,00 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	213.110.383,00 €	54.955.072,00 €	158.155.311,00 €
Summe:	529.962.365,00 €	516.163.351,00 €	13.799.014,00 €

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass der Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ mit 158.155.311,00 €, der Produktbereich „Wirtschaft und Tourismus“ mit 2.344.283,00 € und der Produktbereich „Ver- und Entsorgung“ mit 12.549,00 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen haben. Mit Ausnahme des Produktbereichs „Schulträgeraufgaben“ wurden in allen übrigen Produktbereichen für das Jahr 2017 Fehlbeträge ausgewiesen.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
01 Innere Verwaltung	-1.017.697,00 €	-1.336.791,00 €	-628.292,00 €	-708.499,00 €
02 Sicherheit und Ordnung	-5.311.150,00 €	-5.897.709,00 €	-6.553.514,00 €	655.805,00 €
03 Schulträgeraufgaben	0,00 €	-265.703,00 €	1,00 €	-265.704,00 €
04 Kultur und Wissenschaft	-1.502.029,95 €	-2.093.112,00 €	-2.012.847,00 €	-80.265,00 €
05 Soziale Leistungen	-61.353.863,00 €	-63.611.530,00 €	-60.769.623,00 €	-2.841.907,00 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-45.592.476,00 €	-48.689.819,00 €	-47.719.141,00 €	-970.678,00 €
07 Gesundheitsdienste	-11.532.622,00 €	-14.905.134,00 €	-14.682.628,00 €	-222.506,00 €
08 Sportförderung	-1.734.579,00 €	-1.815.663,00 €	-1.776.307,00 €	-39.356,00 €
09 Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformation	-567.447,00 €	-576.292,00 €	-752.169,00 €	175.877,00 €
10 Bauen und Wohnen	-566.071,00 €	-377.288,00 €	-696.315,00 €	319.027,00 €
11 Ver- und Entsorgung	66.443,00 €	64.716,00 €	12.549,00 €	52.167,00 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-12.186.182,00 €	-12.619.323,00 €	-9.937.915,00 €	-2.681.408,00 €
13 Natur- und Landschaftspflege	-958.431,00 €	-1.179.119,00 €	-1.064.246,00 €	-114.873,00 €
14 Umweltschutz	-140.222,00 €	-133.045,00 €	-120.133,00 €	-12.912,00 €
15 Wirtschaft und Tourismus	2.414.716,00 €	2.460.217,00 €	2.344.283,00 €	115.934,00 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	157.891.170,00 €	155.862.545,00 €	158.155.311,00 €	-2.292.766,00 €
Summe:	17.909.559,05 €	4.886.950,00 €	13.799.014,00 €	-8.912.064,00 €

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Insgesamt ergab sich eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 8.912.064,00 €, die sich aus den Überschüssen von insgesamt zehn der 16 Budgets ergab.

Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. Diese stimmen, abgesehen von kleinen Rundungsdifferenzen, summarisch mit der Ergebnisrechnung überein.

7.2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	457.839,00 €	494.900,00 €	426.748,00 €	68.152,00 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.496.696,77 €	13.113.519,00 €	18.568.501,00 €	-5.454.982,00 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	21.562.896,76 €	20.877.044,00 €	22.414.536,00 €	-1.537.492,00 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	195.176.690,00 €	209.610.408,00 €	209.564.799,00 €	45.609,00 €
Erträge aus Transferleistungen	92.519.921,29 €	110.406.924,00 €	109.204.723,00 €	1.202.201,00 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	130.268.499,41 €	124.681.921,00 €	118.627.083,00 €	6.054.838,00 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	15.882.640,21 €	10.751.385,00 €	12.397.518,00 €	-1.646.133,00 €
Sonstige ordentliche Erträge	6.097.690,60 €	606.188,00 €	8.065.075,00 €	-7.458.887,00 €
Summe der ordentlichen Erträge	474.462.874,04 €	490.542.289,00 €	499.268.983,00 €	-8.726.694,00 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	58.823.548,21 €	62.467.251,00 €	61.715.437,00 €	751.814,00 €
Versorgungsaufwendungen	7.434.231,26 €	4.460.000,00 €	9.623.613,00 €	-5.163.613,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31.229.760,57 €	27.297.508,00 €	28.851.961,00 €	-1.554.453,00 €
Abschreibungen	14.709.804,59 €	15.830.271,00 €	15.056.569,00 €	773.702,00 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben	74.737.671,01 €	79.038.182,00 €	80.233.480,00 €	-1.195.298,00 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	52.205.925,00 €	55.970.274,00 €	55.342.649,00 €	627.625,00 €
Transferaufwendungen	216.394.373,71 €	238.794.199,00 €	233.742.450,00 €	5.051.749,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	577.446,23 €	571.300,00 €	570.275,00 €	1.025,00 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	456.112.760,58 €	484.428.985,00 €	485.136.434,00 €	-707.449,00 €
Verwaltungsergebnis	18.350.113,46 €	6.113.304,00 €	14.132.549,00 €	-8.019.245,00 €

Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von 6.113.304,00 € trat eine Ergebnisverbesserung um 8.019.245,00 € ein, wodurch sich der Überschuss in diesem Bereich auf 14.132.549,00 € erhöht hat.

Dieser Verbesserung liegen überwiegend Mehrerträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 5.454.982,00 € sowie aus den sonstigen ordentlichen Erträge in Höhe von 7.458.887,00 € zugrunde, aber auch die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen sowie die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen haben sich um insgesamt rd. 3,1 Mio. € erhöht. Darüber hinaus trugen Minderaufwendungen für Transferleistungen

in Höhe von 5.051.749,00 € und bei den Personal- und Steueraufwendungen sowie bei den Abschreibungen in Höhe von insgesamt 2.153.141 € zur Ergebnisverbesserung bei. Diesen Ertragssteigerungen stehen Mehraufwendungen aus dem Bereich der Versorgung in Höhe von 5.163.613,00 € – im Wesentlichen aufgrund der Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen – sowie um insgesamt rd. 2,7 Mio. € höhere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben gegenüber. Die ordentlichen Erträge lagen insgesamt um 8.726.694,00 € und die ordentlichen Aufwendungen um 707.449,00 € über dem fortgeschriebenen Planansatz.

In den letzten Jahren hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:



Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen. Hierbei werden nicht – wie in den bisherigen Darstellungen – die gerundeten, sondern die tatsächlichen Beträge ausgewiesen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren). Sie stellen sich für das Jahr 2017 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Vermietung Kreisjugendheim	376.975,97 €	417.000,00 €	387.472,80 €	29.527,20 €
Umsatzerlöse aus Handelsware	1.240,77 €	0,00 €	391,20 €	-391,20 €
Sonstige Umsatzerlöse	79.622,59 €	77.900,00 €	38.884,32 €	39.015,68 €
Summe:	457.839,33 €	494.900,00 €	426.748,32 €	68.151,68 €

Gegenüber dem geplanten Ansatz sind die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 68.151,68 € geringer ausgefallen.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 426.748,32 € einen Anteil von 0,09 % (Vorjahr: 0,10 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	2.961.334,63 €	2.733.897,00 €	3.003.924,17 €	-270.027,17 €
Prüfungsgebühren	995.130,07 €	872.122,00 €	883.482,67 €	-11.360,67 €
Bauaufsichtsgebühren	3.650.055,78 €	4.390.000,00 €	3.503.739,03 €	886.260,97 €
VHS-Gebühren	-2,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Geb. Vollstr. Tätigkeit	789.275,98 €	710.000,00 €	862.322,71 €	-152.322,71 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	3.128.167,56 €	3.575.150,00 €	9.451.054,85 €	-5.875.904,85 €
Kursgebühren VHS	818.048,28 €	696.800,00 €	682.470,79 €	14.329,21 €
Erträge aus Buß- und Verwarnungsgeldern	93.541,56 €	82.550,00 €	108.272,80 €	-25.722,80 €
Erträge aus Zwangsgeldern	61.144,91 €	53.000,00 €	73.233,90 €	-20.233,90 €
Summe:	12.496.696,77 €	13.113.519,00 €	18.568.500,92 €	-5.454.981,92 €

Die im Jahr 2017 vom Landkreis Darmstadt-Dieburg empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 18.568.500,92 € betreffen mit 15.958.718 € im Wesentlichen Bauaufsichtsgebühren sowie öffentlich-rechtliche Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Des Weiteren werden unter dieser Position u. a. Prüfungsgebühren des Revisionsamtes, Kursgebühren der VHS und Gebühren für Vollstreckungstätigkeit ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 5.454.981,92 € erhöht.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 3,72 % (Vorjahr: 2,63 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Kostenerstattungen vom Bund	13.223.464,17 €	12.762.270,00 €	14.448.378,27 €	-1.686.108,27 €
Kostenerstattungen vom Land	5.557.754,97 €	5.599.090,00 €	5.485.293,03 €	113.796,97 €
Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	810.308,79 €	511.370,00 €	680.647,43 €	-169.277,43 €
Gastschulbeiträge	873.767,00 €	869.000,00 €	919.277,00 €	-50.277,00 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	99.661,65 €	88.500,00 €	96.123,15 €	-7.623,15 €
Kostenerstattungen gesetzl. SV.	0,00 €	0,00 €	280,00 €	-280,00 €
Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	737.101,58 €	789.650,00 €	607.346,67 €	182.303,33 €
Kostenerstattungen von sonst. öffentl. Sonderrech.	30.029,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	77.401,36 €	24.000,00 €	36.526,89 €	-12.526,89 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	149.651,15 €	39.264,00 €	24.784,45 €	14.479,55 €
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	600,00 €	55.900,00 €	99.680,41 €	-43.780,41 €
Kostenersätze steuer	3.156,31 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenersatz für Ersatzvornahme	0,00 €	138.000,00 €	16.198,94 €	121.801,06 €
Summe:	21.562.896,76 €	20.877.044,00 €	22.414.536,24 €	-1.537.492,24 €

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen Kostenerstattungen vom Bund, vom Land sowie von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Kostenerstattungen vom Bund betreffen ganz wesentlich den Bundesanteil an den Transferaufwendungen im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II. Die Kostenerstattungen vom Land wurden im Wesentlichen geleistet für Personalkosten der ehemals staatlichen Aufgabenbereiche.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen übertrafen um 1.537.492,24 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 22.414.536,24 € einen Anteil von 4,49 % (Vorjahr: 4,54 %) an den ordentlichen Erträgen.

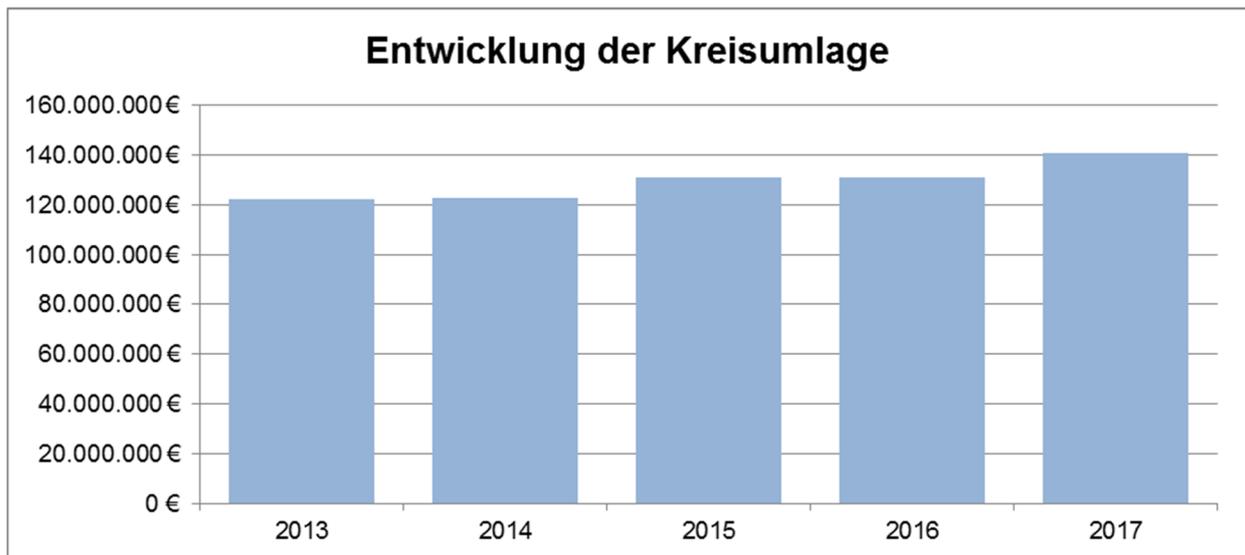
7.2.1.4 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Jagd-und Fischereisteuer	55.280,00 €	55.100,00 €	55.209,52 €	-109,52 €
Erträge Kreisumlage	130.920.406,00 €	140.592.319,00 €	140.574.428,00 €	17.891,00 €
Erträge Schulumlage	64.201.004,00 €	68.962.989,00 €	68.935.161,00 €	27.828,00 €
Summe:	195.176.690,00 €	209.610.408,00 €	209.564.798,52 €	45.609,48 €

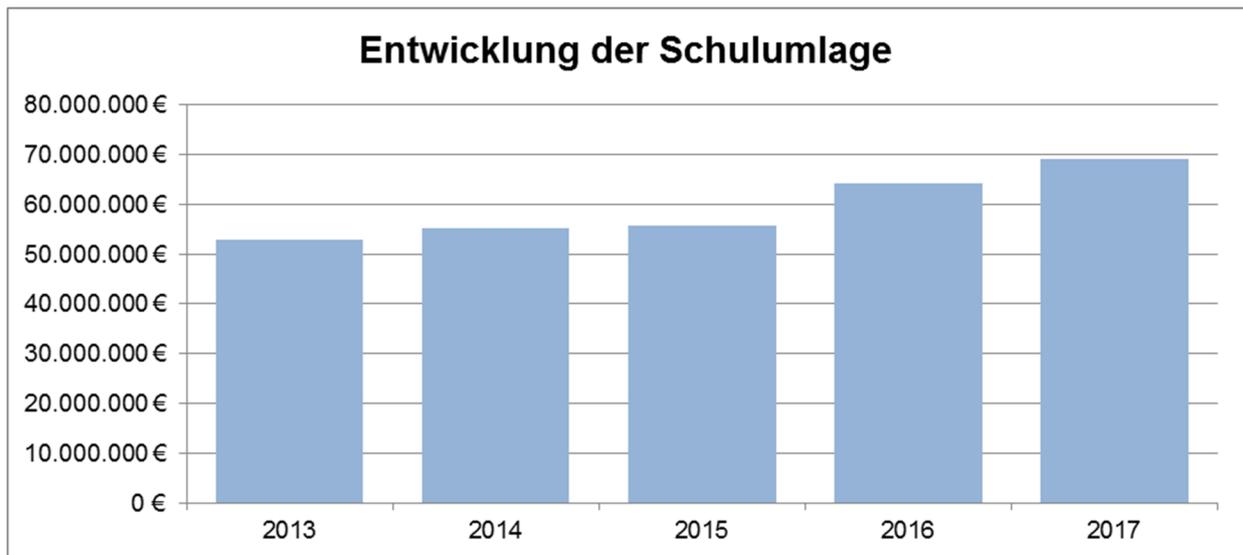
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge des Landkreises Darmstadt-Dieburg betragen im Berichtsjahr 209.564.798,52 € und lagen damit um 45.609,48 € unter den geplanten Erträgen in Höhe von 209.610.408,00 €.

Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 41,97 % (Vorjahr: 41,14 %).

Die Kreisumlage entwickelte sich seit dem Jahr 2013 wie folgt:



Die Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



7.2.1.5 Erträge aus Transferleistungen

Bei den Erträgen aus Transferleistungen handelt es sich im Wesentlichen um Leistungen aus dem Sozialleistungsbereich.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Erträge aus Transferleistungen	92.519.921,29 €	110.406.924,00 €	109.204.723,40 €	1.202.200,60 €
Summe:	92.519.921,29 €	110.406.924,00 €	109.204.723,40 €	1.202.200,60 €

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 21,87 % (Vorjahr: 19,50 %).

7.2.1.6 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

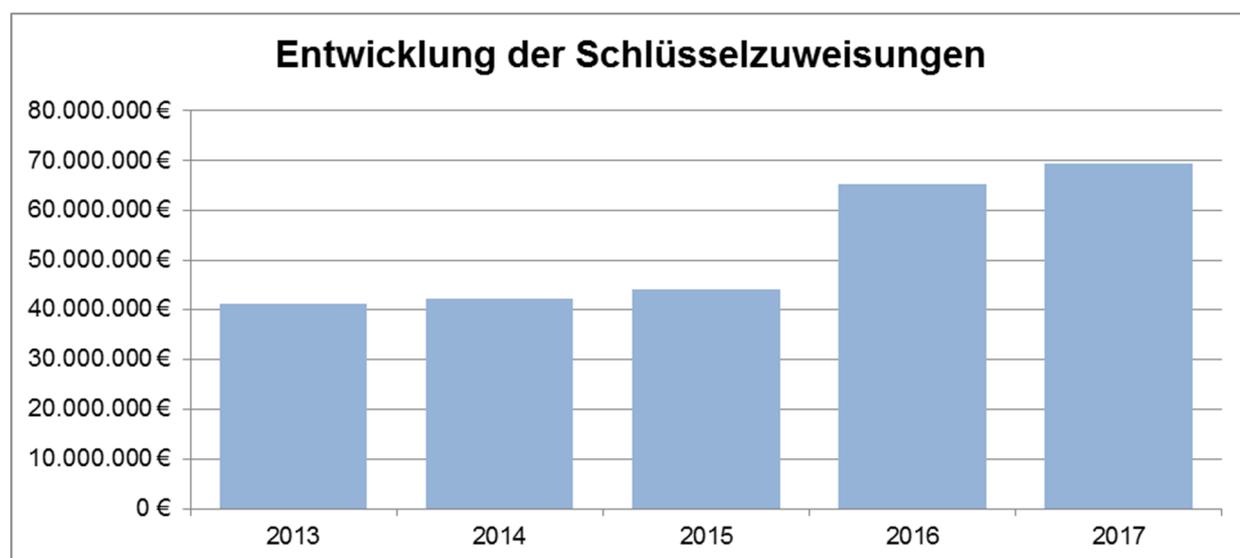
Für das Jahr 2017 weist der Landkreis Darmstadt-Dieburg Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Allg. Finanzzuweisung	10.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Schlüsselzuweisungen	65.133.743,00 €	69.204.516,00 €	69.173.757,00 €	30.759,00 €
Sonstige Zuweisungen der Europäischen Union (EU)	17.320,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Zuweisungen des Landes	775.950,00 €	0,00 €	46.200,00 €	-46.200,00 €
Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund	19.250,00 €	0,00 €	29.749,00 €	-29.749,00 €
Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	54.200.813,91 €	55.352.802,00 €	49.244.368,93 €	6.108.433,07 €
Zuweisungen für lfd. Zwecke von Gemeinden/Gemeindeverbänden	13.539,40 €	14.600,00 €	14.892,20 €	-292,20 €
Zuschüsse für lfd. Zwecke von übrigen Bereichen	90.040,85 €	90.000,00 €	89.862,00 €	138,00 €
Spenden (zweckgebunden)	17.842,25 €	20.000,00 €	10.500,00 €	9.500,00 €
Schuldendiensthilfen Land	0,00 €	0,00 €	17.754,00 €	-17.754,00 €
Summe:	130.268.499,41 €	124.681.918,00 €	118.627.083,13 €	6.063.088,87 €

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 118.627.083,13 € um 6.063.088,87 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 124.681.918,00 € vorsah. Begründet ist dies hauptsächlich in den deutlich niedriger als veranschlagten Zuweisungen vom Land.

Bei den Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke handelt es sich u.a. um Kostenerstattungen für Grundsicherung, Schullastenausgleich und Leistungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 23,76 % (Vorjahr: 27,46 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.2.1.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2017 weist der Landkreis Darmstadt-Dieburg folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen des öffentlichen Bereiches	6.344.618,66 €	5.756.531,00 €	6.261.058,71 €	-504.527,71 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Sonderinvestitionsprogramm	1.585.533,80 €	1.585.534,00 €	1.585.533,79 €	0,21 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich	22.464,92 €	0,00 €	17.023,45 €	-17.023,45 €
Erträge aus Auflösung von Sonderposten für Schulumlage	7.930.022,83 €	3.409.320,00 €	4.533.902,31 €	-1.124.582,31 €
Summe:	15.882.640,21 €	10.751.385,00 €	12.397.518,26 €	-1.646.133,26 €

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 2,48 % (Vorjahr: 3,35 %).

7.2.1.8 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2017 weist der Landkreis Darmstadt-Dieburg folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	130.504,82 €	128.188,00 €	66.396,88 €	61.791,12 €
Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung steuerpflichtig	5.730,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erlöse aus Kantinenbetrieb	171.814,37 €	170.000,00 €	176.432,15 €	-6.432,15 €
Erlöse aus Kantinenbetrieb 7% Ust.	78.167,02 €	65.000,00 €	70.097,46 €	-5.097,46 €
Erlöse aus Kantinenbetrieb 19% Ust.	101.119,11 €	90.000,00 €	85.916,82 €	4.083,18 €
Nebenerlöse aus der Abgabe von Energien	250,00 €	100,00 €	175,00 €	-75,00 €
Nebenerlöse aus Veranstaltungen	26.217,55 €	23.000,00 €	22.215,18 €	784,82 €
Andere sonstige Nebenerlöse	84.004,59 €	55.000,00 €	90.150,19 €	-35.150,19 €
Erträge aus Schadensersatz-/Versicherungsleistungen	47.797,12 €	20.000,00 €	79.702,34 €	-59.702,34 €
Erträge aus der Auflösung und Herabsetzung von Rückstellungen	5.241.883,16 €	0,00 €	7.171.732,39 €	-7.171.732,39 €
Steuererstattungen	2,09 €	0,00 €	1,02 €	-1,02 €
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen	139.714,90 €	0,00 €	244.652,36 €	-244.652,36 €
Wahlleistungen Beihilfe	60.754,43 €	50.900,00 €	50.444,10 €	0,00 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	9.730,50 €	4.000,00 €	7.159,50 €	-3.159,50 €
Summe:	6.097.690,60 €	606.188,00 €	8.065.075,39 €	-7.459.343,29 €

Im Jahr 2017 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 8.065.075,39 € um 7.459.343,29 € über dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 606.188,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei mit 7.171.732,39 € hauptsächlich um deutlich höhere als geplante Erträge aus der Auflösung und Herabsetzung von Rückstellungen. Mit knapp 5 Mio. € haben hier die Auflösungen aus den sonstigen Rückstellungen den größten Anteil.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 1,62 % (Vorjahr: 1,29 %).

7.2.1.9 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2017 verteilen sich wie folgt:

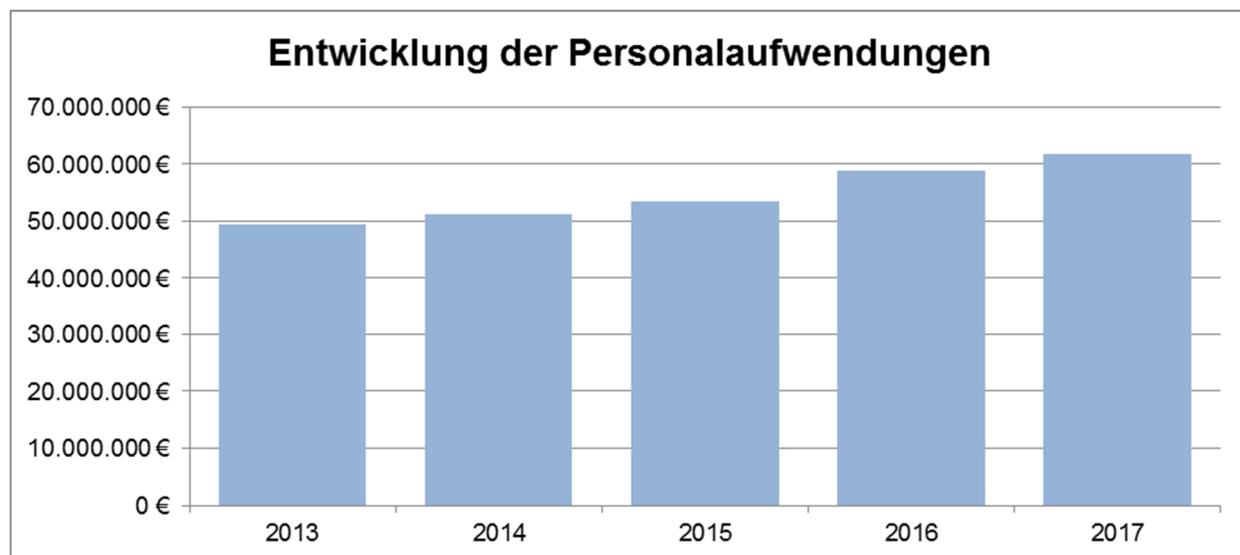
Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Entgeltete Arbeitnehmer	37.377.599,97 €	39.992.688,00 €	39.561.241,49 €	431.446,51 €
Bezüge Beamte	9.301.167,13 €	9.639.403,00 €	9.412.556,29 €	226.846,71 €
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung	11.793.660,84 €	12.450.080,00 €	12.381.761,54 €	68.318,46 €
sonstige Personalaufwendungen	351.120,27 €	385.080,00 €	359.877,80 €	25.202,20 €
Versorgungsaufwendungen	7.434.231,26 €	4.460.000,00 €	9.623.613,49 €	-5.163.613,49 €
Summe:	66.257.779,47 €	66.927.251,00 €	71.339.050,61 €	-4.411.799,61 €

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2017 sind Personalaufwendungen in Höhe von 61.715.437,12 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 9.623.613,49 € ausgewiesen.

Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 62.467.251,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 4.460.000,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen um 4.411.799,61 € über dem geplanten Ansatz. Die Abweichung ist in den deutlich höheren als veranschlagten Rückstellungszuführungen begründet, die durch die insgesamt geringeren Arbeitnehmerentgelte zu einem kleinen Teil aufgefangen werden konnten.

Der Anteil der Personal- und Versorgungsaufwendungen beträgt im Berichtsjahr 14,70 % (Vorjahr: 14,53 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalkosten in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Im Berichtsjahr hatten die Personalkosten mit 61.715.437,12 € den höchsten Stand der letzten Jahre erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

Die Prüfung der Personalkosten für das Jahr 2017 konnte aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

7.2.1.10 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2017 setzen sich beim Landkreis Darmstadt-Dieburg wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	2.871.651,90 €	3.563.529,00 €	3.030.991,65 €	532.537,35 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.622.065,74 €	13.037.115,00 €	12.808.438,99 €	228.676,01 €
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	6.589.694,11 €	5.848.473,00 €	5.456.372,60 €	392.100,40 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	2.442.395,84 €	2.515.549,00 €	2.549.626,37 €	-34.077,37 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	6.703.952,98 €	2.332.842,00 €	5.006.531,22 €	-2.673.689,22 €
Summe:	31.229.760,57 €	27.297.508,00 €	28.851.960,83 €	-1.554.452,83 €

Insgesamt überstiegen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr mit 28.851.960,83 € den geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 27.297.508,00 € um 1.554.452,83 €. Die Überschreitung des Ansatzes resultiert aus der Bildung eines Sonderpostens gem. § 41 Abs. 8 GemHVO in Höhe von 2,3 Mio. € aus der Schulumlage.

Den größten Anteil an den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten mit 12.808.438,99 € die Aufwendungen für bezogene Leistungen. Hierunter fallen u. a die Kosten für die Schülerbetreuung, die über das Projekt „Geld statt Stellen“ durchgeführt wurde sowie die Schülerbeförderung in Höhe von insgesamt rd. 4 Mio. €. Darüber hinaus sind hier Aufwendungen für die Sozialbetreuung von Flüchtlingen in Höhe von 2,67 Mio. € und Kosten für wirtschaftliche Hilfen für Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften in Höhe von rd. 1 Mio. € enthalten. Zusätzlich finden sich hier ebenfalls die Kosten für Honorarkräfte in Höhe von ca. 1,1 Mio. €, wovon der Betrag von rd. 771.000,00 € auf die Honorarkräfte der Volkshochschule entfällt.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 5,95 % (Vorjahr: 6,85 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.11 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2017 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Abschreibungen auf aktivierte Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge	938.746,26 €	0,00 €	1.010.656,76 €	-1.010.656,76 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	6.748.539,91 €	0,00 €	6.620.990,08 €	-6.620.990,08 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	193,28 €	0,00 €	427,88 €	-427,88 €
Abschreibungen Andere Anlagen	1.137,33 €	0,00 €	1.137,32 €	-1.137,32 €
Abschreibungen Betriebsausstattung	470.799,36 €	12.728.055,00 €	445.267,61 €	12.282.787,39 €
Abschreibungen Fuhrpark	34.829,42 €	0,00 €	38.531,90 €	-38.531,90 €
Abschreibungen Geschäftsausstattung	2.082.906,27 €	0,00 €	2.158.106,66 €	-2.158.106,66 €
Pauschalwertberichtigung	216.100,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Einzelwertberichtigung	407.093,34 €	450.000,00 €	-215.732,91 €	665.732,91 €
Sonstige Abschreibungen	3.809.458,58 €	2.652.216,00 €	4.997.183,49 €	-2.344.967,49 €
Summe:	14.709.804,59 €	15.830.271,00 €	15.056.568,79 €	773.702,21 €

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 773.702,21 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 3,10 % (Vorjahr: 3,23 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

7.2.1.12 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen werden für das Jahr 2017 beim Landkreis Darmstadt-Dieburg wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden	119.019,88 €	130.000,00 €	124.501,75 €	5.498,25 €
Zuweisungen für laufende Zwecke an Zweckverbände und dgl.	7.467.074,00 €	7.654.809,00 €	7.632.019,71 €	22.789,29 €
Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundene Unternehmen	4.885.437,00 €	7.568.455,00 €	7.546.907,00 €	21.548,00 €
Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	6.628.000,00 €	6.628.000,00 €	6.627.999,01 €	0,99 €
Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	65.539,50 €	486.500,00 €	486.500,00 €	0,00 €
Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	2.939.684,58 €	2.787.418,00 €	3.228.827,12 €	-441.409,12 €
übrige Zuweisungen und Zuschüsse	387.975,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erstattungen an den Bund	720.815,72 €	0,00 €	394.230,06 €	-394.230,06 €
Erstattungen an das Land	651.206,37 €	545.200,00 €	579.888,69 €	-34.688,69 €
Erstattungen an Gemeinden	330.075,00 €	233.000,00 €	433.425,93 €	-200.425,93 €
Erstattungen an Gemeinden-Gastschulbeiträge	3.629.985,00 €	3.615.000,00 €	3.643.235,00 €	-28.235,00 €
Erstattungen an Zweckverbände und dgl.	6.684,19 €	9.000,00 €	10.868,41 €	-1.868,41 €
Erstattungen an verbundene Unternehmen	43.463.325,78 €	46.134.300,00 €	46.012.095,41 €	122.204,59 €
Erstattungen an private Unternehmen	1.694,43 €	0,00 €	239,40 €	-239,40 €
Erstattungen an übrige Bereiche	3.441.154,56 €	3.246.500,00 €	3.512.742,63 €	-266.242,63 €
Summe:	74.737.671,01 €	79.038.182,00 €	80.233.480,12 €	-1.195.298,12 €

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2017 mit 80.233.480,12 € um 1.195.298,12 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 79.038.182,00 €.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 16,54 % (Vorjahr: 16,39 %) an den ordentlichen Aufwendungen. Nach den Transferaufwendungen sind die Zuweisungen und Zuschüsse die zweitgrößte Aufwandsposition des Landkreises im Berichtsjahr.

Bei den Aufwendungen von Zuweisungen und Zuschüssen werden überwiegend Erstattungen an den Eigenbetrieb Da-Di-Werk (rund 44 Mio. €), Verlustausgleiche an den Eigenbetrieb Kreiskliniken (rund 5,3 Mio. €) und die HEAG mobilo GmbH (rund 4,28 Mio. €), die Zweckverbandsumlage der DADINA (rund 4,15 Mio. €) sowie Zuschüsse an das Gesundheitsamt (rund 2,34 Mio. €) ausgewiesen.

7.2.1.13 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich beim Landkreis Darmstadt-Dieburg im Jahr 2017 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Krankenhausumlage	4.430.231,00 €	4.380.964,00 €	4.380.198,00 €	766,00 €
LWV-Umlage	47.756.173,00 €	51.589.310,00 €	50.962.451,00 €	626.859,00 €
Umlagen an Zweckverbände	19.521,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	52.205.925,00 €	55.970.274,00 €	55.342.649,00 €	627.625,00 €

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 627.625,00 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größte Position stellt dabei LWV-Umlage in Höhe von 50.962.451,00 € dar, zweiter großer Kostenblock ist die Schulumlage mit 4.380.198,00 €.

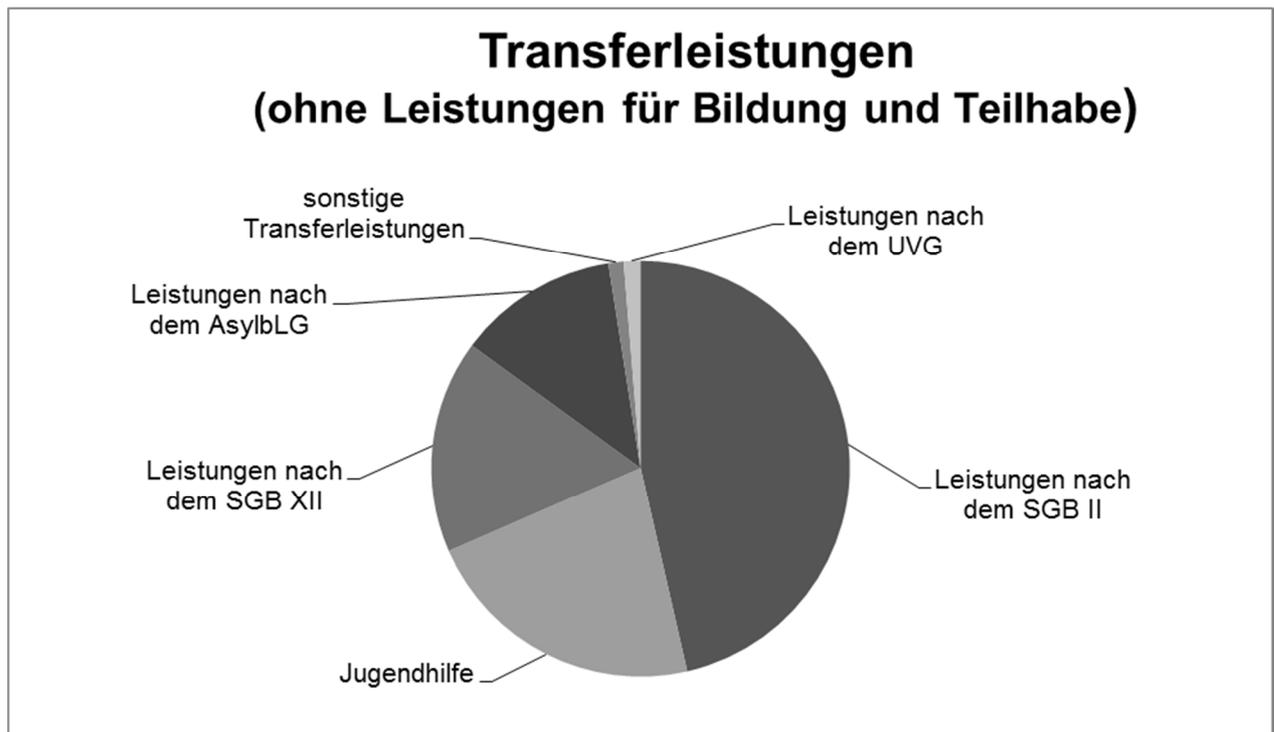
Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 11,41 % (Vorjahr: 11,45 %).

7.2.1.14 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen setzten sich beim Landkreis Darmstadt-Dieburg im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Leistungen für Bildung und Teilhabe, SGB XII	10.232,49 €	11.000,00 €	11.666,65 €	-666,65 €
Leistungen für Bildung und Teilhabe, SGB II	879.830,04 €	982.500,00 €	915.485,71 €	67.014,29 €
Leistungen für Bildung und Teilhabe, AsylbLG	100.135,49 €	46.200,00 €	130.580,32 €	-84.380,32 €
Leistungen für Bildung und Teilhabe, BKKG und WoGG	144.703,52 €	147.500,00 €	161.647,80 €	-14.147,80 €
Transferleistungen nach dem SGB XII, VII, II, AsylbLG sowie weitere Transferleistungen	215.259.472,20 €	237.606.999,00 €	232.523.070,10 €	5.083.928,90 €
Summe:	216.394.373,74 €	238.794.199,00 €	233.742.450,58 €	5.051.748,42 €

Die Transferaufwendungen sind mit Abstand die größte Aufwandsposition des Landkreises. Sie blieben mit 233.742.450,58 € um 5.051.748,42 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz und verteilen sich im Berichtsjahr wie folgt auf die unterschiedlichen Leistungsbereiche:



Der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 48,18 % (Vorjahr: 47,44 %).

7.2.1.15 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Grundsteuer	8.934,38 €	1.460,00 €	1.030,36 €	429,64 €
Kfz-Steuer	6.465,03 €	8.530,00 €	7.538,00 €	992,00 €
Kapitalertragsteuer	532.745,81 €	532.020,00 €	532.422,98 €	-402,98 €
Sonstige Steuern vom Einkommen und Erträgen	29.301,01 €	29.290,00 €	29.283,26 €	6,74 €
Summe:	577.446,23 €	571.300,00 €	570.274,60 €	1.025,40 €

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 1.030,36 € sowie die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 7.538,00 € sind gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht bei den Steueraufwendungen, sondern bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,12 % (Vorjahr: 0,13 %).

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs. 2 b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2017 des Landkreises Darmstadt-Dieburg ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Finanzerträge	4.332.853,85 €	4.320.740,00 €	4.444.240,00 €	-123.500,00 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.756.268,79 €	5.551.594,00 €	4.657.913,00 €	893.681,00 €
Finanzergebnis:	-423.414,94 €	-1.230.854,00 €	-213.673,00 €	-1.017.181,00 €

Das Finanzergebnis des Landkreises Darmstadt-Dieburg weist im Jahr 2017 Erträge in Höhe von 4.444.240,00 € aus.

Unter den Finanzaufwendungen sind neben den Zinsen für Investitionsdarlehen, Kassenkredite und die bestehenden kreditähnlichen Rechtsgeschäfte in Höhe von insgesamt 3.602.491,99 € auch die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage in Höhe von 1.020.641,00 € sowie Kredit- und Überziehungsprovisionen und sonstige Zinsen in Höhe von 34.780,11 € ausgewiesen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2017 lag um 1.017.180,70 € über dem geplanten Finanzergebnis. Zum einen konnten die Erträge um 123.499,80 € gesteigert werden, zum anderen lagen die Aufwendungen um 893.680,90 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis des Landkreises Darmstadt-Dieburg ergibt sich für das Jahr 2017 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Außerordentliche Erträge	139.230,12 €	4.500,00 €	234.853,00 €	-230.353,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	156.370,42 €	0,00 €	354.719,00 €	-354.719,00 €
Außerordentliches Ergebnis:	-17.140,30 €	4.500,00 €	-119.866,00 €	124.366,00 €

Das außerordentliche Ergebnis des Landkreises Darmstadt-Dieburg weist zum Bilanzstichtag einen Fehlbetrag in Höhe von 119.866,00 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 234.853,00 € und Aufwendungen in Höhe von 354.719,00 €. Planansätze bestanden für das Berichtsjahr für außerordentliche Erträge in Höhe von 4.500 €.

Die außerordentlichen Erträge resultieren hauptsächlich aus sonstigen außerordentlichen Erträgen in Höhe von 138.825,81 € (hiervon Schenkungsrückforderungen in Höhe von rd. 106.000 €) sowie aus der Auflösung der Rückstellung für unterlassene Instandhaltung (79.818,26 €). Weiterhin sind darin enthalten Spenden in Höhe von 10.667,67 €, Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen sowie periodenfremde Erträge.

Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres setzen sich hauptsächlich zusammen aus den Verlusten aus dem Abgang von Anlagevermögen und Aufwendungen für unzureichende Rückstellungen (insgesamt 333.683,00 €). Darüber hinaus sind hier Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen (20.526,01 €) und sonstige außerordentliche Aufwendungen ausgewiesen.

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2017

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung. Die Finanzrechnung kann zum einen nach der direkten Methode gemäß § 47 Abs. 2 GemHVO erstellt werden. Dabei wird der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus nach Arten gegliederten Ein- und Auszahlungen ermittelt.

Bei der Finanzrechnung nach der indirekten Methode gemäß § 47 Abs. 3 GemHVO wird hingegen die Ermittlung des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt, indem das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung u. a. um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge korrigiert wird. Wird die Finanzrechnung nach der indirekten Methode geführt, sind die Ein- und Auszahlungen zusätzlich nach Gliederung der direkten Finanzrechnung anzugeben.

Grundsätzlich ist die Finanzrechnung anhand derselben Methode (direkt oder indirekt) zu ermitteln, mit der auch der Finanzhaushalt erstellt wurde, da nur so ein Vergleich zwischen Planansätzen und Ist-Werten möglich ist. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat den Finanzhaushalt für das Berichtsjahr nach der direkten Methode erstellt. Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 lag eine direkte Finanzrechnung vor.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2017 aus der vorgelegten direkten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.535.732,00 €	9.966.336,00 €	36.355.807,00 €	-26.389.471,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-9.646.699,00 €	-20.436.943,00 €	-6.840.447,00 €	-13.596.496,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-8.255.992,00 €	-17.021,00 €	-9.158.956,00 €	9.141.935,00 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	273.482.047,00 €	1.487.493,00 €	79.615.647,00 €	-78.128.154,00 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	258.989.121,00 €	0,00 €	95.406.907,00 €	-95.406.907,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	14.492.926,00 €	1.487.493,00 €	-15.791.260,00 €	17.278.753,00 €
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	2.151.758,00 €	5.245.137,00 €	5.245.137,00 €	0,00 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	3.125.968,00 €	-9.000.135,00 €	4.565.145,00 €	-13.565.280,00 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-32.589,00 €	0,00 €	18.473,00 €	-18.473,00 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	5.245.136,00 €	-3.754.998,00 €	9.828.754,00 €	-13.583.752,00 €

Das Ergebnis des Jahres 2017 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Gegenüber dem geplanten Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 9.000.135,00 € wird für das Jahr 2017 ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 4.565.145,00 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Steigerung um 13.565.280,00 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestands in Höhe von 9.828.754,00 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2017 bis auf geringe Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen überein.

Teilfinanzrechnungen gemäß § 48 GemHVO wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2017 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

7.3.1.1 Direkte Methode

Nach § 47 Abs. 2 GemHVO ergibt sich nach der direkten Methode der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit des Landkreises Darmstadt-Dieburg für das Jahr 2017 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	399.703,00 €	494.900,00 €	469.646,00 €	25.254,00 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.220.397,00 €	13.113.519,00 €	14.016.818,00 €	-903.299,00 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	20.986.405,00 €	20.877.044,00 €	22.969.448,00 €	-2.092.404,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	194.870.385,00 €	209.610.408,00 €	209.831.067,00 €	-220.659,00 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	84.314.646,00 €	110.406.924,00 €	112.331.062,00 €	-1.924.138,00 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	126.731.206,00 €	124.681.921,00 €	118.179.806,00 €	6.502.115,00 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.387.627,00 €	4.320.740,00 €	4.437.045,00 €	-116.305,00 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	821.280,00 €	610.688,00 €	850.887,00 €	-240.199,00 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	444.731.649,00 €	484.116.144,00 €	483.085.779,00 €	1.030.365,00 €
Personalauszahlungen	58.501.263,00 €	62.467.251,00 €	61.737.086,00 €	730.165,00 €
Versorgungsauszahlungen	4.238.527,00 €	4.460.000,00 €	4.296.932,00 €	163.068,00 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	25.264.777,00 €	27.297.008,00 €	25.679.311,00 €	1.617.697,00 €
Auszahlungen für Transferleistungen	214.908.251,00 €	238.794.199,00 €	224.103.629,00 €	14.690.570,00 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	77.551.742,00 €	79.038.182,00 €	70.256.031,00 €	8.782.151,00 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	52.205.925,00 €	55.970.274,00 €	55.342.649,00 €	627.625,00 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	4.824.924,00 €	5.551.594,00 €	4.622.027,00 €	929.567,00 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	700.507,00 €	571.300,00 €	692.306,00 €	-121.006,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	438.195.916,00 €	474.149.808,00 €	446.729.971,00 €	27.419.837,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.535.733,00 €	9.966.336,00 €	36.355.808,00 €	-26.389.472,00 €

Für das Jahr 2017 ergibt sich für den Landkreis Darmstadt-Dieburg aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 36.355.808,00 €. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz von 9.966.336,00 € bedeutet dies eine Verbesserung um 26,4 Mio. €.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.806.291,00 €	1.200.647,00 €	1.837.141,00 €	-636.494,00 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	8.030,00 €	0,00 €	154.630,00 €	-154.630,00 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	6.008,00 €	3.680,00 €	5.390,00 €	-1.710,00 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.820.329,00 €	1.204.327,00 €	1.997.161,00 €	-792.834,00 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	789.687,00 €	1.624.921,00 €	1.557.893,00 €	67.028,00 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.917.475,00 €	9.441.752,00 €	2.420.307,00 €	7.021.445,00 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	8.754.816,00 €	10.566.947,00 €	4.856.858,00 €	5.710.089,00 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	5.050,00 €	7.650,00 €	2.550,00 €	5.100,00 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.467.028,00 €	21.641.270,00 €	8.837.608,00 €	12.803.662,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-9.646.699,00 €	-20.436.943,00 €	-6.840.447,00 €	-13.596.496,00 €

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 6.840.447,00 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort- geschriebener Planansatz	Abweichung
01 Innere Verwaltung	167.558,00 €	2.221.992,00 €	-2.054.434,00 €	-8.078.043,00 €	-6.023.609,00 €
02 Sicherheit und Ordnung	10.000,00 €	221.814,00 €	-211.814,00 €	-468.959,00 €	-257.145,00 €
03 Schulträgeraufgaben	109.871,00 €	2.797.042,00 €	-2.687.171,00 €	-6.017.321,00 €	-3.330.150,00 €
04 Kultur und Wissenschaft	0,00 €	16.800,00 €	-16.800,00 €	-22.439,00 €	-5.639,00 €
05 Soziale Leistungen	180,00 €	1.743.201,00 €	-1.743.021,00 €	-2.231.745,00 €	-488.724,00 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	5.722,00 €	24.145,00 €	-18.423,00 €	-141.067,00 €	-122.644,00 €
07 Gesundheitsdienste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
08 Sportförderung	0,00 €	101.667,00 €	-101.667,00 €	-316.770,00 €	-215.103,00 €
09 Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformation	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10 Bauen und Wohnen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-349.290,00 €	-349.290,00 €
11 Ver- und Entsorgung	0,00 €	55.950,00 €	-55.950,00 €	-63.450,00 €	-7.500,00 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	764.040,00 €	1.649.047,00 €	-885.007,00 €	-2.913.353,00 €	-2.028.346,00 €
13 Natur- und Landschaftspflege	0,00 €	5.950,00 €	-5.950,00 €	-85.631,00 €	-79.681,00 €
14 Umweltschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15 Wirtschaft und Tourismus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	939.790,00 €	0,00 €	939.790,00 €	881.125,00 €	-58.665,00 €
Summe:	1.997.161,00 €	8.837.608,00 €	-6.840.447,00 €	-19.806.943,00 €	-12.966.496,00 €

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 12.966.496,00 €, die sich über die meisten Budgets erstrecken.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	11.813.918,00 €	12.529.154,00 €	7.795.133,00 €	4.734.021,00 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	20.069.910,00 €	12.546.175,00 €	16.954.089,00 €	-4.407.914,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-8.255.992,00 €	-17.021,00 €	-9.158.956,00 €	9.141.935,00 €

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2017 setzt sich aus Einzahlungen aus Investitionsdarlehen in Höhe von 7.795.133,00 € sowie aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 16.954.089,00 € zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelabfluss in Höhe von 9.141.935,00 €.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	273.482.047,00 €	79.615.647,00 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	258.989.121,00 €	95.406.907,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	14.492.926,00 €	-15.791.260,00 €

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt sowie die mit der Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten verbundenen Zahlungsvorgänge. Die Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten sind keine Erträge oder Aufwendungen des Ergebnishaushaltes oder Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes, da sie lediglich den Bestand der flüssigen Mittel (Kassenbestand) verändern (vgl. Hinweis Nr. 4 zu § 15 GemHVO).

In diesem Bereich weist das Jahr 2017 insgesamt einen Mittelabfluss in Höhe von 15.791.260,00 € aus. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Tilgung der Kassenkredite von 155,1 Mio. € zum 31.12.2016 auf rund 139,9 Mio. € zum 31.12.2017.

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ – im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen – keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

Die Richtigkeit bzw. Plausibilität der zugrunde gelegten Kosten war nicht Bestandteil der Prüfung.

Insgesamt sind im Jahr 2017 Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 25.915.293,00 € in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Auf die einzelnen Produktbereiche verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Budget	Erlöse aus ILV	Kosten aus ILV	Ergebnis aus ILV
01 Innere Verwaltung	23.496.157,00 €	0,00 €	23.496.157,00 €
02 Sicherheit und Ordnung	0,00 €	4.090.729,00 €	-4.090.729,00 €
03 Schulträgeraufgaben	0,00 €	6.426.980,00 €	-6.426.980,00 €
04 Kultur und Wissenschaft	0,00 €	1.126.510,00 €	-1.126.510,00 €
05 Soziale Leistungen	0,00 €	7.925.305,00 €	-7.925.305,00 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0,00 €	3.887.480,00 €	-3.887.480,00 €
07 Gesundheitsdienste	0,00 €	3.710,00 €	-3.710,00 €
08 Sportförderung	0,00 €	18.048,00 €	-18.048,00 €
09 Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformation	0,00 €	380.850,00 €	-380.850,00 €
10 Bauen und Wohnen	0,00 €	1.157.287,00 €	-1.157.287,00 €
11 Ver- und Entsorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00 €	71.952,00 €	-71.952,00 €
13 Natur- und Landschaftspflege	0,00 €	594.383,00 €	-594.383,00 €
14 Umweltschutz	0,00 €	68.488,00 €	-68.488,00 €
15 Wirtschaft und Tourismus	0,00 €	163.571,00 €	-163.571,00 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	2.419.136,00 €	0,00 €	2.419.136,00 €
Summe:	25.915.293,00 €	25.915.293,00 €	0,00 €

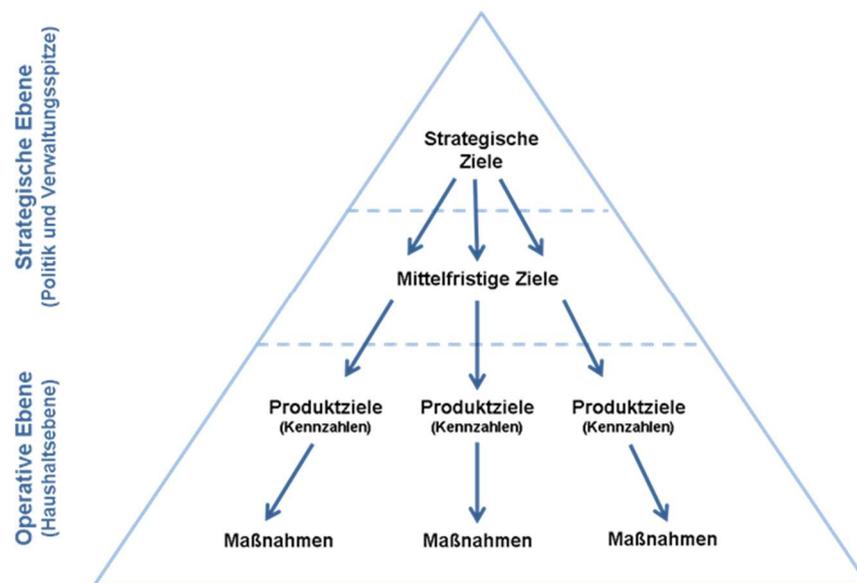
Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erlöse und Kosten aus interner Leistungsverrechnung stimmen mit der in der Finanzbuchhaltungssoftware gebuchten Summe überein.

7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i. V. m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr. 2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Im Haushaltsplan sind nur wenige Ziele und keine Kennzahlen beschrieben. Die beschriebenen Ziele sind nicht SMART formuliert (spezifisch, messbar, angemessen, realisierbar und terminiert) und haben daher kaum Aussagekraft. Gem. § 4 Abs. 2 GemHVO müssen Ziele und Kennzahlen im Haushalt festgelegt werden. Eine Prüfung der Beurteilung der Zielerreichung konnte nicht erfolgen. Wir bitten, die Vorgaben der o. g. Vorschriften künftig umzusetzen.

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs. 2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt. Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO – insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – sind zutreffend dargestellt und ausreichend erläutert. Auch die Übersichten gem. § 52 GemHVO wurden erstellt und zur Prüfung vorgelegt.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der Rechenschaftsbericht des Landkreises Darmstadt-Dieburg besteht aus einer Darstellung der Entwicklung der Ergebnisrechnung sowie wesentlicher Erträge und Aufwendungen. Weiterhin sind die wesentlichen Investitionen und diverse Bilanzkennzahlen genannt.

Erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden bereits im Anhang genannt und erläutert.

Der Rechenschaftsbericht des Landkreises Darmstadt-Dieburg enthält nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen zur künftigen Entwicklung sowie den Chancen und Risiken der Kommune:

- Der Jahresüberschuss lag mit 13,7 Mio. € um 8,912 Mio. € über dem fortgeschriebenen Ansatz 2017 von 4,887 Mio. €. Im Drei-Jahresvergleich entwickelte sich das Jahresergebnis von -0,66 Mio. € in 2015, zu 17,9 Mio. € in 2016 auf 13,7 Mio. € in 2017.
- Die Eigenkapitalquote hat sich gegenüber dem Vorjahr (11,7 %) auf 13,5 % verbessert.
- Auszahlungen für Investitionen wurden in Höhe von 8,8 Mio. € getätigt.

10 Sachprüfungen

10.1 Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Vorbemerkungen

Der Regelungsbereich des Vergaberechts betrifft das öffentliche Auftragswesen. Es umfasst traditionell den Bereich, in dem die öffentliche Hand als Nachfrager, d. h. als Auftraggeber für Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen auftritt.

Geprägt ist das deutsche Vergaberecht durch eine Zweiteilung: Zum einen die für nationale Vergaben geltenden Bestimmungen, zum anderen die für europaweite Vergaben geltenden Bestimmungen, wenn der geschätzte Gesamtauftragswert den jeweils relevanten EU-Schwellenwert erreicht oder übersteigt. Ab Erreichen dieser EU-Schwellenwerte sind in Deutschland vergaberechtlich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), der jeweilige Abschnitt 2 von VOL und VOB sowie die VOF und die Sektorenverordnung (SektVO) maßgeblich.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gibt § 29 Abs. 1 GemHVO vor, dass der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen muss, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Abs. 2 verweist auf die besonderen Vergaberichtlinien. Durch diesen Verweis ist auch der gemeinsame Runderlass „Öffentliches Auftragswesen“ anzuwenden. Dieser verpflichtet bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Anwendung der VOL/A.

Durch die Vergabe- und Vertragsordnung von Leistungen (VOL) wird die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) geregelt. Für die nationale Vergabe von Aufträgen nach § 3 VOL/A existieren drei unterschiedliche Vergabearten:

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe

Grundsätzlich sollen nach § 2 VOL/A Aufträge in der Regel im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben werden. Dabei darf kein Unternehmen diskriminiert werden.

Gemäß § 20 VOL/A gilt für alle Vergabefahren, dass sie von Anbeginn fortlaufend so zu dokumentieren sind, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Zusätzlich zu den genannten Regelungen gilt in Hessen das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

Durchführung der Prüfung

Bei den einzelnen Vergaben wurden insbesondere folgende Punkte geprüft:

- Vergabeart
- Wertung der Angebote
- Auftragsvergabe
- Dokumentation
- Prüfung der Abrechnung

Geprüfte Verträge

Für die Prüfung im Jahr 2017 wurden nachfolgende Freihändige Vergaben geprüft.

Ausgewählt wurden die geprüften Verträge zum einen anhand der von der Zentralen Auftragsvergabeestelle zur Verfügung gestellten Statistik der durchgeführten freihändigen Verfahren.

Zum anderen wurden Rechnungen aus dem Fachinfosystem über Lieferungen und Leistungen im Wert von 10.000 € bis 100.000 € ausgewählt.

Fachbereich	Lieferung oder Dienstleistung	Beauftragte Summe (brutto)
210 – Konzernsteuerung	Vision i.C.	46.410,00 €
221 – Allgemeine Verwaltung, Organisation	Medientechnik Kreistagssitzungssaal	54.249,87 €
222 – IT	G-Data Antivirus	32.458,92 €
610 – Schulservice	Betrieb und Erweiterung Stundenplansoftware UNTIS	156.175,12 €
710 – Brand- und Katastrophenschutz	Beschaffung Einsatzmittel THVU	13.639,90 €

FB 210 - Konzernsteuerung – Vision i.C

Für die Prüfung wurde die Beschaffung von der Software Vision i.C ausgewählt.

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte eine Freihändige Vergabe. Die Beschaffung wurde in zwei Teile gesplittet. Zum einen in den Kauf der Software (Lieferleistung) und zum anderen in die Implementierung der Kundendaten in die Software (Erbringung einer Dienstleistung). In der Angebotsauswertung wurde dokumentiert, dass eine Kostenberechnung bzw. ausführliche Ermittlung der Schätzkosten durchgeführt wurde. Laut Angebots- und Auftragssumme wurde das korrekte Vergabeverfahren bei der Erbringung der Dienstleistung gewählt. Bei dem Erwerb der Software ging man vorerst von einer geringen Anzahl von Lizenzen aus. Damit wäre eine Freihändige Vergabe bei dem Kauf der Software das korrekte Vergabeverfahren. **Jedoch wurde bei dem Erwerb der Software die Freigrenze von max. 100.000,00 € erheblich überschritten. Es liegen Rechnungen in Höhe von 302.855,00 € vor. Unseres Erachtens war abzusehen, dass diese Lizenzen nicht ausreichen und entsprechend erweitert werden mussten.**

Wird die Vergabe als Freihändige Vergabe durchgeführt, sind gemäß § 11 Abs. 3 HVTG mindestens fünf Angebote im Zuge der Beschaffung einzuholen. Laut Vergabeunterlagen kam bei dieser Beschaffung nur ein Anbieter in Frage. Somit bezog man sich auf § 3 (5) lit. I VOL/A. Dieser sagt aus, dass der Ausnahmetatbestand die Fälle umfasst, bei denen faktisch und rechtlich nur ein Unternehmen für die zu erbringende Leistung in Betracht kommen kann, so dass der Versuch einen Wettbewerb zu veranstalten, zu nicht mehr als einem Angebot führen würde. Auf ein Interessenbekundungsverfahren wurde aus dem gleichen Grund verzichtet. Eine ausführliche Begründung liegt den Vergabeunterlagen bei.

Die Öffnung der Angebote wird von zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Bieter sind bei der Eröffnung der Angebote nicht zugelassen. Weiterhin sind die Angebote zu kennzeichnen. Es liegt nur ein Angebot in Briefform vor. Dieses Angebot beinhaltet sowohl die Dienstleistung als auch die Lieferleistung.

Bei der Prüfung der Wertung der Angebote liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung der Unterlagen des später bezuschlagten Angebotes. Vom Bieter müssen alle geforderten Angaben gemacht worden sein bzw. wenn zulässig, sind fehlende Angaben nachzufordern. Auch ist eine Aufklärung notwendig, wenn der Preis im Verhältnis zur Leistung als zu niedrig beurteilt wird. Weiterhin ist festzustellen, ob Bieter ausgeschlossen wurden und ob dieser Ausschluss gerechtfertigt war. Das Angebot wurde von einem Bieter in schriftlicher Form eingereicht. Auffällig war, dass der Bieter das Schreiben auf 2015 datiert hatte. Inhaltlich kann man aber davon ausgehen, dass es sich hierbei um einen Schreibfehler handelte. Das Angebot beinhaltet sowohl die Lieferleistung als auch die Dienstleistung.

Das bezuschlagte Angebot für die Dienstleistung belief sich auf 46.000,00 € brutto abzüglich einem Nachlass von 2,5 % (1.150,00 €) und liegt somit im Rahmen der Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe. Die Software ist gestaffelt nach Höhe der gekauften Lizenzen. Bei 100 gekauften Lizenzen liegt der Angebotspreis bei 40.000,00 € netto. 2017 wurden bereits 300 Lizenzen erworben, 2018 nochmal 550 Lizenzen und 2019 300 Lizenzen. **Hier liegt eine Auftragssumme von 302.855,00 € vor und damit deutlich über dem Schwellenwert der Freihändigen Vergabe.**

Aufträge sind nach § 2 Abs. 1 HVTG nur an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu vergeben. **In der Angebotsauswertung gibt es keine Dokumentation darüber, dass eine Eignungsprüfung nach VOL/A 2009 §16 (5) durchgeführt wurde.**

Wird eine Freihändige Vergabe gemäß den Bestimmungen des Hessischen Vergabe- und Tarifgesetzes durchgeführt, sind wenigstens die in § 15 Abs. 2 genannten Kriterien (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk) zu dokumentieren. Das Vergabeverfahren wurde nach den Kriterien des Hessischen Vergabegesetzes ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert.

Bei der Prüfung der Schlussrechnung ist insbesondere darauf zu achten, dass die angebotenen Preise mit den abgerechneten Preisen übereinstimmen. Bei Nachträgen ist festzustellen, ob diese zulässig waren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Nachträgen entsprechende Angebote vorlagen und die Beauftragung entsprechend der hausinternen Vorgaben erfolgt ist. Es liegen Rechnung für den Kauf von 1150 Lizenzen in Höhe von 302.855,00 € vor. Diese Summe entspricht dem Angebotspreis. Weiterhin liegen Rechnungen für geleistete Dienstleistungen in Höhe von 27.370,00 € vor. Es wurden nur in Anspruch genommene Dienstleistungen berechnet. Somit liegt der Preis deutlich unter dem Angebot von 46.000,00 €.

Abschließend möchten wir zu dieser Vergabe folgendes bemerken:

Eine Freihändige Vergabe von Lieferleistungen mit diesem Volumen entspricht nicht dem geltenden Vergaberecht. Die Leistung muss mit allen kostenrelevanten Faktoren geschätzt werden. Zukünftig ist darauf besonders zu achten.

FB 221- Allgemeine Verwaltung, Organisation – Erneuerung Medientechnik Kreistagssitzungssaal

Für die Prüfung wurde die Beschaffung von Medientechnik für den Kreistagssitzungssaal ausgewählt.

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren. Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte eine Freihändige Vergabe. In der Angebotsauswertung wurde dokumentiert, dass eine Kostenberechnung durchgeführt wurde. Laut Angebots- und Auftragssumme wurde das korrekte Vergabeverfahren gewählt.

Wird die Vergabe als Freihändige Vergabe durchgeführt, sind gemäß § 11 Abs. 3 HVTG mindestens fünf Angebote im Zuge der Beschaffung einzuholen. Laut Vergabeunterlagen wurden vier Firmen zum Angebote aufgefordert. Davon haben vier Firmen ein Angebot abgegeben. **In den Vergabeunterlagen ist nicht ersichtlich, warum nur vier Angebote eingeholt wurden.**

Die Öffnung der Angebote wird von zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Bieter sind bei der Eröffnung der Angebote nicht zugelassen. Weiterhin sind die Angebote zu kennzeichnen. Eine Dokumentation über die Öffnung der Angebote liegt vor. **Die Öffnung erfolgte laut Dokumentation nur durch eine Person. Das Vier-Augen-Prinzip wurde somit nicht gewahrt.**

Bei der Prüfung der Wertung der Angebote liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung der Unterlagen des später bezuschlagten Angebotes. Vom Bieter müssen alle geforderten Angaben gemacht worden sein bzw. wenn zulässig, sind fehlende Angaben nachzufordern. Auch ist eine Aufklärung notwendig, wenn der Preis im Verhältnis zur Leistung als zu niedrig beurteilt wird. Weiterhin ist festzustellen, ob Bieter ausgeschlossen wurden und ob dieser Ausschluss gerechtfertigt war. Zwei Bieter wurden ausgeschlossen, da zum einen die Angebote per Mail ein gingen ohne Signatur und bei diesen beiden Bietern gab es Formfehler beim Honorarsatz. Der Ausschluss wurde schlüssig begründet. Somit wurden die beiden noch verbleibend Bieter vertiefend geprüft. Der günstigste Bieter erhielt den Zuschlag.

Das bezuschlagte Angebot belief sich auf 54.249,87 € brutto und liegt somit im Rahmen der Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe. Aufträge sind nach § 2 Abs. 1 HVTG nur an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu vergeben. In der Angebotsauswertung wurde dokumentiert, dass eine Eignungsprüfung nach VOL/A 2009 §16 (5) durchgeführt wurde.

Wird eine Freihändige Vergabe gemäß den Bestimmungen des Hessischen Vergabe- und Tarifgesetzes durchgeführt, sind wenigstens die in § 15 Abs. 2 genannten Kriterien (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk) zu dokumentieren. Das Vergabeverfahren wurde nach den Kriterien des Hessischen Vergabegesetzes ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert.

Bei der Prüfung der Schlussrechnung ist insbesondere darauf zu achten, dass die angebotenen Preise mit den abgerechneten Preisen übereinstimmen. Bei Nachträgen ist festzustellen, ob diese zulässig waren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Nachträgen entsprechende Angebote vorlagen und die Beauftragung entsprechend der hausinternen Vorgaben erfolgt ist. Bis heute liegen Rechnungen im Wert von insgesamt 51.840,29 € brutto vor. Laut Fachabteilung ist das Projekt noch nicht beendet und somit kann über die Endsumme keine Prüfung durchgeführt werden.

Abschließend ist zu erwähnen, dass die Veröffentlichung in der HAD zum 15.09.2017 seitens der ZAVS durchgeführt wurde. Dazu, warum es zu dieser späten Veröffentlichung (fünf Monate später) kam, kann keine Aussage getroffen werden. Wir möchten weiterhin auf geltendes Vergaberecht aufmerksam machen. Dieses ist in allen Punkten dringend einzuhalten, gerade in Bezug auf die Anforderung von Angeboten und die Öffnung der Angebote. Die Dokumentation der Vergabe ist nicht zu bemängeln

FB 222 - IT- Beschaffung von Software

Für die Prüfung wurde die Beschaffung von Software, Vergabenummer 023-7515, ausgewählt.

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte eine Freihändige Vergabe. In der Angebotsauswertung wurde dokumentiert, dass eine Kostenberechnung durchgeführt wurde. **Eine ausführliche Ermittlung der Schätzkosten ist in der Aktenlage nicht ersichtlich.** In der Zukunft sollten Schätzkosten- die unter anderem ausschlaggebend für die Wahl des Vergabeverfahrens sind- zu Beginn des Verfahrens nachvollziehbar dokumentiert werden. Laut Angebots- und Auftragssumme wurde jedoch das korrekte Vergabeverfahren gewählt.

Wird die Vergabe als Freihändige Vergabe durchgeführt, sind gemäß § 11 Abs. 3 HVTG mindestens fünf Angebote im Zuge der Beschaffung einzuholen. Laut Vergabeunterlagen wurden von fünf Firmen Angebote angefordert. Davon haben zwei Firmen ein Angebot abgegeben.

Die Öffnung der Angebote wird von zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Bieter sind bei der Eröffnung der Angebote nicht zugelassen. Weiterhin sind die Angebote zu kennzeichnen. Es liegt eine Dokumentation über die Öffnung der Angebote vor.

Bei der Prüfung der Wertung der Angebote liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung der Unterlagen des später bezuschlagten Angebotes. Vom Bieter müssen alle geforderten Angaben gemacht worden sein bzw. wenn zulässig, sind fehlende Angaben nachzufordern. Auch ist eine Aufklärung notwendig, wenn der Preis im Verhältnis zur Leistung als zu niedrig beurteilt wird. Weiterhin ist festzustellen, ob Bieter ausgeschlossen wurden und ob dieser Ausschluss gerechtfertigt war. Die bezuschlagte Firma war im Vergleich die preisgünstigste.

Das bezuschlagte Angebot belief sich auf 32.458,92 € brutto und liegt somit im Rahmen der Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe.

Aufträge sind nach § 2 Abs. 1 HVTG nur an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu vergeben. In der Angebotsauswertung wurde dokumentiert, dass eine Eignungsprüfung nach VOL/A 2009 §16 (5) durchgeführt wurde.

Wird eine Freihändige Vergabe gemäß den Bestimmungen des Hessischen Vergabe- und Tarifgesetzes durchgeführt, sind wenigstens die in § 15 Abs. 2 genannten Kriterien (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk) zu dokumentieren. Das Vergabeverfahren wurde nach den Kriterien des Hessischen Vergabegesetzes ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert.

Bei der Prüfung der Schlussrechnung ist insbesondere darauf zu achten, dass die angebotenen Preise mit den abgerechneten Preisen übereinstimmen. Bei Nachträgen ist festzustellen, ob diese zulässig waren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Nachträgen entsprechende Angebote vorlagen und die Beauftragung entsprechend der hausinternen Vorgaben erfolgt ist. Es liegen zu o.g. Vergabe zwei Rechnungen vor. 30.316,92 € brutto für die Software und 1.071,00 € für die Installation und Konfiguration. Gesamt ergibt sich eine Summe von 31.387,92 € und liegt unter dem angebotenen Preis. Ursache dafür ist, dass für die Installation und Konfiguration nur eine Einheit in Anspruch genommen wurde. Angefragt waren zwei Einheiten zu je 900,00 € netto.

Diese Freihändige Vergabe verfügte über eine ordnungsgemäße Dokumentation und entspricht in allen Punkten (außer den erforderlichen Schätzkosten) dem geltenden Vergaberecht.

FB 610 - Schulservice – Betrieb und Erweiterung Stundenplansoftware UNTIS

Für die Prüfung wurde die Beschaffung Betrieb und Erweiterung Stundenplansoftware UNTIS, Vergabenummer 08-2017 610.1 sh, ausgewählt.

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren. Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte eine Freihändige Vergabe. In der Angebotsauswertung wurde dokumentiert, dass eine qualifizierte Kostenberechnung nicht möglich war.

Wird die Vergabe als Freihändige Vergabe durchgeführt, sind gemäß § 11 Abs. 3 HVTG mindestens fünf Angebote im Zuge der Beschaffung einzuholen. Laut Vergabeunterlagen wurde nur von einer Firma ein Angebot angefordert. Der Fachbereich beruft sich hierbei auf den § 3 Abs. 5, dass für Leistungen aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt. **Jedoch gilt diese Ausnahme nur bis zu einem Auftragswert von 50.000,00 € (hessischer Vergabeerlass, Pkt. 1.3). Dieser Wert wurde bei dieser Vergabe erheblich überschritten. Der Auftragswert belief sich auf 156.175,12 €.**

Die Öffnung der Angebote wird von zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Bieter sind bei der Eröffnung der Angebote nicht zugelassen. Weiterhin sind die Angebote zu kennzeichnen. Es liegt ein Angebot vor. Somit entfällt dieser Punkt.

Bei der Prüfung der Wertung der Angebote liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung der Unterlagen des später bezuschlagten Angebotes. Vom Bieter müssen alle geforderten Angaben gemacht worden sein bzw. wenn zulässig, sind fehlende Angaben nachzufordern. Auch ist eine Aufklärung notwendig, wenn der Preis im Verhältnis zur Leistung als zu niedrig beurteilt wird. Weiterhin ist festzustellen, ob Bieter ausgeschlossen wurden und ob dieser Ausschluss gerechtfertigt war. Es gab nur einen Bieter. Dieser erhielt den Zuschlag.

Das bezuschlagte Angebot belief sich auf 156.175,12 € brutto und liegt somit nicht im Rahmen der Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe (§ 15 Abs. 2 HVTG) Eine Freihändige Vergabe ist bis zu einer Summe von 100.000,00 € zulässig, wobei ab 50.000,- € vorher ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden muss (§10 Abs. 5 HVTG)

Aufträge sind nach § 2 Abs. 1 HVTG nur an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu vergeben. In der Angebotsauswertung wurde dokumentiert, dass eine Eignungsprüfung nach VOL/A 2009 §16 (5) durchgeführt wurde.

Wird eine Freihändige Vergabe gemäß den Bestimmungen des Hessischen Vergabe- und Tarifgesetzes durchgeführt, sind wenigstens die in § 15 Abs. 2 genannten Kriterien (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk) zu dokumentieren. Das Vergabeverfahren wurde nach den Kriterien des Hessischen Vergabegesetzes ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert.

Bei der Prüfung der Schlussrechnung ist insbesondere darauf zu achten, dass die angebotenen Preise mit den abgerechneten Preisen übereinstimmen. Bei Nachträgen ist festzustellen, ob diese zulässig waren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Nachträgen entsprechende Angebote vorlagen und die Beauftragung entsprechend der hausinternen Vorgaben erfolgt ist. Laut SAP liegen momentan Rechnungen der bezuschlagten Firma im Wert von 83.774,76 € vor. Der Vertrag läuft bis 2021, so dass noch keine Prüfung der Abrechnung erfolgen kann.

Abschließend möchten wir zu dieser Vergabe folgendes bemerken:

Eine Freihändige Vergabe von Lieferleistungen mit diesem Volumen entspricht nicht dem geltenden Vergaberecht. Zukünftig ist darauf besonders zu achten. Die Dokumentation ist nicht zu bemängeln.

FB 710- Brand-und Katastrophenschutz, Rettungsdienst – Beschaffung Einsatzmittel THVU

Für die Prüfung wurde die Vergabe Beschaffung Einsatzmittel, Vergabenummer 710/THVU-01/2017, ausgewählt.

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte eine Freihändige Vergabe. Es wurde in 3 Losen ausgeschrieben. Laut Angebotsauswertung wurde ein Preisspiegel beigefügt. Dieser lag in Form von Kostenvoranschlägen von zwei Firmen vor. Laut Angebots- und Auftragssumme wurde das korrekte Vergabeverfahren gewählt.

Wird die Vergabe als Freihändige Vergabe durchgeführt, sind gemäß § 11 Abs. 3 HVTG mindestens fünf Angebote im Zuge der Beschaffung einzuholen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt. Es wurden fünf Firmen zum Angebot aufgefordert. Davon haben drei Firmen ein Angebot abgegeben. Die Öffnung der Angebote wird von zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Bieter sind bei der Eröffnung der Angebote nicht zugelassen. Weiterhin sind die Angebote zu kennzeichnen. Es liegt eine ordnungsgemäße Dokumentation über die Öffnung der Angebote vor.

Bei der Prüfung der Wertung der Angebote liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung der Unterlagen des später bezuschlagten Angebotes. Vom Bieter müssen alle geforderten Angaben gemacht worden sein bzw. wenn zulässig, sind fehlende Angaben nachzufordern. Auch ist eine Aufklärung notwendig, wenn der Preis im Verhältnis zur Leistung als zu niedrig beurteilt wird. Weiterhin ist festzustellen, ob Bieter ausgeschlossen wurden und ob dieser Ausschluss gerechtfertigt war. Es wurde in 3 Losen ausgeschrieben. Bei Los 1 musste ein Bieter durch Änderung der Vergabeunterlagen ausgeschlossen werden. Bei Los 1 bis 3 erhielt jeweils der günstigste Bieter den Zuschlag.

Bei Los 1 belief sich das bezuschlagte Angebot auf 12.698,01 € brutto, bei Los 2 auf 323,68 € brutto und bei Los 3 auf 618,21 € brutto und liegt somit im Rahmen der Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe. Aufträge sind nach § 2 Abs. 1 HVTG nur an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu vergeben. In der Angebotsauswertung wurde dokumentiert, dass eine Eignungsprüfung nach VOL/A 2009 §16 (5) durchgeführt wurde.

Wird eine Freihändige Vergabe gemäß den Bestimmungen des Hessischen Vergabe- und Tarifgesetzes durchgeführt, sind wenigstens die in § 15 Abs. 2 genannten Kriterien (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk) zu dokumentieren. Das Vergabeverfahren wurde nach den Kriterien des Hessischen Vergabegesetzes ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert.

Bei der Prüfung der Schlussrechnung ist insbesondere darauf zu achten, dass die angebotenen Preise mit den abgerechneten Preisen übereinstimmen. Bei Nachträgen ist festzustellen, ob diese zulässig waren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Nachträgen entsprechende Angebote vorlagen und die Beauftragung entsprechend der hausinternen Vorgaben erfolgt ist. Es liegt für Los 1 eine Rechnung in Höhe von 12.698,01 € brutto vor, für Los 2 in Höhe von 323,68 € brutto und für Los 3 in Höhe von 629,51 € brutto. Bei Los 3 ist die Abweichung zum Angebot durch die Berechnung von Versandkosten zu erklären. Nach Abzug von 2% Skonto ergibt sich eine Zahlung von 616,92 € brutto.

Abschließend ist zu bemerken, dass bei Los 1 herstellereinspezifisch ausgeschrieben wurde. Dies stellt auch im Bereich der VOL einen Vergabeverstoß dar. In den Unterlagen liegt ein Vergabevermerk vor mit Datum 22.08.2017, der begründet warum herstellereinspezifisch ausgeschrieben wurde. Diese Begründung ist für uns ausreichend. Jedoch sollte künftig darauf geachtet werden produktneutral auszuschreiben um einen fairen, offenen Wettbewerb zu gewährleisten.

10.2 Innenrevision Fachgebiet 541.3

Rechtsgrundlagen der Innenrevision

Grundsätzlich bedarf die Innenrevision keiner eigenständigen gesetzlichen Ermächtigung. Innenrevision ist vielmehr ein wesentlicher Bestandteil des Steuerungs- und Kontrollsystems der Kreisverwaltung oder einzelner organisatorischer Einheiten, wie Fachbereiche oder Fachgebiete.

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 2 HKO gehört es zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, die Jahresrechnung mit allen Unterlagen nach § 128 HGO auf ihre Gesetzmäßigkeit (Ordnungsmäßigkeit) zu prüfen. Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 5 HGO ist im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben auch festzustellen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

Auf Veranlassung der Behördenleitung werden ab dem Jahr 2017 in den Bereich „Zuwanderung und Flüchtlinge“ permanente Innenrevisionen eingerichtet, wie dies in der Kreisagentur für Beschäftigung bereits der Fall ist. Permanente Innenrevision bedeutet, dass die Prüfenden ausschließlich in der Organisationseinheit eingesetzt sind, welche geprüft wird und dort auch ihren Arbeitsplatz haben. Somit ist zum einen die Kontinuität der Prüfung gewährleistet und zum anderen sind die Prüfenden eng an die täglichen Arbeitsabläufe angebunden.

Aus der Prüfung der Innenrevision können auch Beratungen der Fachbereichsleitung resultieren. Die Tätigkeit der Innenrevision erfolgt unabhängig vom Verwaltungsbetrieb und in strikter Abgrenzung zu Controlling-Aufgaben. Grundsätzliche Zielstellung ist die Prüfung, ob die Leistungen nach den jeweils entscheidenden Grundlagen rechtmäßig erbracht wurden oder ob die Mittel zweckmäßiger bzw. wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Der Innenrevision obliegt somit als Bestandteil des Verwaltungskontrollsystems die Überprüfung von Kernprozessen einschließlich der Reduzierung von Risiken doloser Handlungen.

Umfang, Inhalt und Art der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die im Fachgebiet 541.3 – Wirtschaftliche Hilfe: AsylbLG-Leistungen und BuT – gewährten Leistungen nach den §§ 2 ff. AsylbLG. Dies sind Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Die Prüfung der laufenden Sachbearbeitung erfolgte anhand von 71 Stichproben, welche zufällig aus der Grundgesamtheit von 220 Neufällen des Haushaltsjahres 2017 ausgewählt wurden.

Inhalte der Prüfung waren die Anwendung des materiellen Rechts und des vorgegebenen Bearbeitungsverfahrens, wobei bei den Prüfungsergebnissen zwischen materiell-rechtlichen Beanstandungen und formellen Feststellungen unterschieden wird. In die Prüfung der Fallakten wurde grundsätzlich auch der elektronische Datenbestand in dem von der Sachbearbeitung eingesetzten Fachverfahren OPEN/PROSOZ einbezogen.

Die Rückmeldung über die geprüften Stichproben erfolgt an die zuständige Sachbearbeitung im Sinne einer unterstützenden Prüfung mit dem Ziel der Fehlerminimierung. Die Prüfung fand vom 04.04.2018 bis 19.10.2018 für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2017 statt. Die Prüfungsergebnisse wurden am 29.11.2018 mit der zuständigen Fachgebiets- und Fachbereichsleitung besprochen und empfohlen, die zuständige Dezernatsleitung zu informieren.

Verwendete Vordrucke und Vorlagen

Im ersten Schritt der Prüfung des Fachgebietes 541.3 – Wirtschaftliche Hilfe: AsylbLG-Leistungen und BuT – wurden die zur Verfügung stehenden Vorlagen und Vordrucke inhaltlich überprüft.

Die Vorlagen sowie die Antragsvordrucke entsprechen den geltenden Normen. Lediglich der Antragsvordruck für Leistungen nach dem AsylbLG verweist noch auf das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Die im Antragsvordruck genannten Regelungen hinsichtlich der Paragraphen und des Inhalts ist zu überprüfen und anzupassen. Das AsylVfG wurde mit Art.1 Nr. 1 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz in Asylgesetz (AsylG) umbenannt.

Antragserfordernisse

Ein formeller Antrag wird mit oder von den Leistungsberechtigten nicht ausgefüllt. Es wird ein Hauptantrag aus OPEN/PROSOZ ausgedruckt und der leistungsberechtigten Person zur Unterschrift vorgelegt. Die in diesem Antrag erforderlichen Daten werden, durch den Sachbearbeiter aus ihm vorliegenden Unterlagen erfasst und in das Programm übernommen. An dieser Stelle wird empfohlen, den Antragsteller auf die voreingestellten Daten hinzuweisen.

Bei den Antragserfordernissen wird eine Meldebescheinigung gefordert. Wir würden hier außerdem die Dokumentation über Kenntnisse von bestehenden Familienverbänden in den Gemeinschaftsunterkünften empfehlen.

Aktuell werden Fotoausdrucke als Unterlagennachweis (bspw. erste Seite eines BAMF-Bescheides) gewertet. Nach Möglichkeit sollte hier eine vollständige Kopie oder eine Abschrift nachgefordert werden, um die Vollständigkeit und die Lesbarkeit der Unterlagen zu gewährleisten.

Die Eröffnung eines Bankkontos, wird nur mit der ersten Seite des Antrages zur Kontoeröffnung nachgewiesen. Dieser Nachweis sollte mit allen vorhandenen Seiten inklusive der Unterschrift des Antragstellers und Datum der Unterzeichnung der leistungsberechtigten Person vorgelegt werden. Somit wird ebenfalls der Zeitpunkt der Eröffnung eines Kontos nachgewiesen.

Dokumentation

Eingehende Schriftstücke werden nicht mit Eingangs- oder Arbeitsvermerken versehen. Gemäß 6.2.1 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung und im Sinne des 6.2.4 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung sind Eingangs- und Arbeitsvermerke von der verfassenden Person mit dem Tagesdatum zu unterzeichnen. Gleiches gilt für den Soziale Dienst, bei dem gehäuft Unterlagen abgegeben werden.

Eine ausreichende Dokumentation über vorhandenes Bargeld oder Vermögen der leistungsberechtigten Personen erfolgt bei der Antragsstellung nicht. Die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen prüft dies vor der Zuweisung ab, da das Aufbrauchen von Einkommen und Vermögen vorgeschrieben ist. Da die Sozialarbeiter des Landkreises am Tag der Zuweisung diese Frage nochmals stellen, sollte hier die Dokumentation im Antrag optimiert werden.

Bei der Antragsstellung auf Leistungen nach dem AsylbLG bekommen leistungsberechtigte Personen eine Barauszahlung, sofern noch kein Konto eröffnet wurde. Dies ergibt sich aus der Verpflichtung, nach dem Landesaufnahmegesetz, den Lebensunterhalt umgehend sicherzustellen. Diese Barauszahlung erfolgt gegenüber der leistungsberechtigten Person ohne dokumentierte Berechnungsgrundlage bzw. ohne Bescheid. Auch wird diese Barauszahlung in dem anschließend folgenden Erstbescheid nicht explizit als bereits erfolgte Barauszahlung ausgewiesen. Dies ist im Hinblick auf den monatlichen Gesamtanspruch des Leistungsberechtigten transparent zu machen und nachzuweisen.

Informationen, welche durch den Sachbearbeiter zur Erfassung eines Falles aus dem Anwendungsprogramm LaDiVa entnommen und in OPEN/PROSOZ übertragen werden, um beispielsweise ein Klagedatum oder AZR-Nr. zu ermitteln, werden nicht als Ausdruck mit in die Akte aufgenommen. Dies wird unsererseits empfohlen um die Fallbearbeitung für Dritte (Vorgesetzte, Vertreter, Revision) nachvollziehbar zu machen.

Bei Buchungsprotokollen, in der Akte als auch in OPEN/PROSOZ ist der, die Zahlungen betreffende, Auszahlungsmonat nicht erkennbar. Zur besseren Übersicht, bspw. zur Erstellung von Rückforderungen sollte immer der betreffende Auszahlungsmonat ersichtlich sein.

Dokumentationen oder Arbeitsvermerke sollten nicht auf Haftnotizen oder in Aktendeckeln erfolgen sondern in der Akte und/oder in OPEN/PROSOZ vorgenommen werden, damit sie dauerhaft nachvollziehbar sind.

Für bereits anerkannte Asylberechtigte besteht eine direkte Zuständigkeit bei der Kreisagentur für Beschäftigung. Durch eine hausinterne Regelung zwischen der KfB und der Wirtschaftlichen Hilfe tritt der Fachbereich Zuwanderung und Flüchtlinge in Vorleistung. Hier wird durch das Fehlen eines Bankkontos der Vorgang nicht von der KfB bearbeitet sondern durch die Wirtschaftlichen Hilfe. Diese Problematik ergibt sich wiederum durch die Verpflichtung, nach dem Landesaufnahmegesetz, den Lebensunterhalt umgehend sicherzustellen. Die KfB kann, aus technischen Gründen, keine Barzahlung tätigen. Mit der Vorlage der Bankverbindung gehen diese Fälle vollumfänglich in die Bearbeitung der KfB zurück. Aufgrund der eigentlichen Zuständigkeit durch die KfB befindet sich in der „vorübergehenden“ Akte bei der wirtschaftlichen Hilfe u.a. kein Antrag. Generell sollten bei jeglichen Zahlungen vollumfängliche Akten angelegt werden.

Das Aufbewahren der Bankkarten als Kopie in der Akte ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig. Die Richtigkeit der Übertragung der Kontonummer in den Antrag kann auch mittels der Kontoauszüge bzw. einer Bankbestätigung nachgewiesen werden. Gleiches gilt für den Mutterpass, hier ist zu beachten, dass alle persönlichen und medizinischen Angaben welche für die Berechnung von Leistung irrelevant sind, nicht zu sehen sind. Zu speichern ist aber beispielsweise der festgestellte Entbindungstermin.

Auf den Transfer- und Zuweisungstabellen der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung Gießen werden die Daten von mehreren zugewiesenen Antragsstellern aufgelistet. Diese Listen werden dann mit allen aufgeführten Personen in die jeweiligen Akten geheftet ohne fallfremde Namen zu schwärzen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollte die Schwärzung umgehend vorgenommen werden. Es sollte überlegt werden, ob Vordrucke zu einer Standardisierung und Arbeitserleichterung führen.

Erfassen von Daten in OPEN/PROSOZ

Aktuell ist aufgefallen, dass nicht alle für den jeweiligen Fall relevante Daten in der Software OPEN/PROSOZ erfasst wurden. Beispielhaft genannt sei hier die Erfassung des Bundesaktenzeichens und der AZR-Nummer. Hier empfiehlt es sich, alle bekannten Daten bspw. im Bereich der „Asyl erweiterte Daten“ in OPEN/PROSOZ zu erfassen. Dies verbessert die Datenqualität und die Vollständigkeit der Einzelfälle.

Bescheide

Erstbescheide werden lediglich nur einmal zu Fallbeginn versendet. Hier wird oftmals der Zeitraum der gültigen Papiere des Leistungsempfängers angegeben, obwohl in OPEN/PROSOZ ein Gewährungszeitraum von sechs Monate erfasst ist. Das heißt, ist bspw. der Aufenthaltstitel bis zum 31.08.2017 gültig, wird auch der Leistungsbescheid nur bis zum 31.08.17 ausgestellt. In OPEN PROSOZ ist jedoch der Gewährungszeitraum von sechs Monaten erfasst, bspw. bis zum 31.10.2017. Wenn dann der neue Aufenthaltstitel vorliegt, werden die Zahlungen weitergewährt. Es wird jedoch kein erneuter Erstbescheid für den „neu“ beginnenden Zeitraum erstellt und verschickt. In den meisten Fällen liegt dann nur ein Änderungsbescheid vor. Ein Erstbescheid sollte mit dem Gewährungszeitraum in OPEN/PROSOZ übereinstimmen, dies bedeutet man erfasst den Gewährungszeitraum mit dem Ablauf des Aufenthaltstitels. Nach Vorlage der neuen Papiere wird dann weiterbewilligt und man versendet einen neuen Bescheid.

Aufgrund einer Weiterbewilligung der Leistungen versendet die Wirtschaftliche Hilfe Änderungsbescheide anstatt eines Bescheides auf Weiterbewilligung. Ein solcher Bescheid ist in der Dokumentenverwaltung noch nicht vorgesehen. Es wird umgehend empfohlen einen Weiterbewilligungsbescheid zu erstellen oder bei der Weitergewährung zumindest einen Erstbescheid zu verwenden.

Bei dem Wegfall des Leistungsanspruches bspw. durch erzielttes Einkommen werden vermehrt Änderungsbescheide mit einem Leistungsanspruch von „0“ Euro ohne Berechnungsanlage versendet. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist ein Einstellungsbescheid mit der entsprechenden Berechnungsanlage zu fertigen und zu versenden, auch wenn dies nur für einen Monat gelten sollte.

Bei Änderungsbescheiden wird selten eine Begründung, weshalb sich der Anspruch ändert, angegeben. Die Standard-Textbausteine reichen für eine umfassende Begründung nicht aus. Die Bescheide sollten individuell ausgearbeitet sein. Die Notwendigkeit der Begründung eines Verwaltungsaktes ergibt sich aus § 39 HVwVfG. Dort heißt es in Absatz 1, Satz 2: „In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.“ Dies lässt auf die Individualität eines Bescheides schließen.

Ferner werden bei den Änderungs- bzw. Rückforderungsbescheide die vorhergehenden Bescheide nicht für den betreffenden Zeitraum aufgehoben. Hier ist ein Textbaustein für die Aufhebung von vorherigen Bescheiden sinnvoll. Dem Leistungsbezieher wird somit genau mitgeteilt, wann sich der Leistungsanspruch ändert und welcher Bescheid aktuell gültig ist.

Oftmals wurden unterschiedliche Bescheide mit gleichem Datum ausgestellt. Dies ist aufgrund von Widersprüchen unbedingt zu vermeiden. Die Aussage „Widerspruch gegen den Bescheid vom „...“ hat bei gleichem Bescheiddatum zur Folge, dass der Widerspruch gegen beide Bescheide zu werten ist.

Nach einem ausgestellten Rückforderungsbescheid wird öfters ein Änderungsbescheid erstellt, in dem die Rückzahlung bspw. einer Überzahlung geregelt ist. Es wird jedoch angeregt grundsätzlich ein Aufrechnungsbescheid zu erstellen. Dieser Bescheid sollte nicht zeitgleich mit dem Rückforderungsbescheid ausgestellt sein sondern ggf. einen Tag später. Ein Änderungsbescheid ist auch nicht notwendig, da sich an der Höhe des Gesamtleistungsanspruches nichts ändert. Mit dem Aufrechnungsbescheid wird dem Leistungsempfänger bekanntgegeben wann und in welcher Höhe die Rückzahlung erfolgt.

Nach Rücksprache mit der Fachgebietsleitung konnte erfahren werden, dass Überzahlungen bis zu einer Höhe von 200,00 EUR mit den laufenden Leistungen verrechnet werden, ohne Rückforderungen, Aufrechnungen und Annahmeanordnungen zu erstellen. Diese Prozedere ist aus unserer Sicht zu überdenken. Dem Finanz- und Rechnungswesen des Landkreises sind bei einer solchen Handhabung diese Beträge nicht sichtbar. Das Erstellen eines Bescheides mit Annahmeanordnungen wird als sinnvoll erachtet, um eingehende Zahlungen zu überwachen und als Einnahme zu verbuchen bzw. ausstehende Forderungen sichtbar zu machen.

Internes Verwaltungskontrollsystem

Das interne Kontrollsystem ist im Fachgebiet der Wirtschaftlichen Hilfe sehr gut umgesetzt.

Die durch die Sachbearbeitung bearbeiteten Anträge der Leistungsberechtigten werden der Fachgebietsleitung zur Überprüfung vorgelegt. Ebenso verhält es sich mit Rückforderungen und allen belastenden Bescheiden. Abgeschlossene Akten werden im Rahmen einer Schlussverfügung ebenfalls der Fachgebietsleitung vorgelegt.

Jede über OPEN/PROSOZ getätigte Auszahlung wird, nach Prüfung durch den Sachbearbeiter, entweder durch die Fachgebietsleitung oder die Fachverfahrensverantwortlichen freigegeben.

Widerspruchsbescheide werden durch das Regierungspräsidium erstellt und somit einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Ergebnis der Stichprobenprüfung

Die meisten Beanstandungen wurden in dem Bereich „Bewilligung“ festgestellt. Hierbei wurde insbesondere Folgendes festgestellt:

- Die Bewilligung oder Auszahlung erfolgte ohne Bescheid
- Mehrbedarf oder Beihilfe wurde nicht korrekt bewilligt

Der Bereich „Zahlungsempfänger“ stellt den zweitgrößten Beanstandungsbereich dar. Es wurden insgesamt insbesondere folgende Beanstandungen getroffen:

- Nachweise der Kontoinhaber fehlen
- Bankkonto des Leistungsberechtigten wurde falsch erfasst

In den Bereichen „Vorrangige Leistung/Abgeltung“, „Einkommen“ und „Vermögen“ liegen vereinzelte Beanstandungen in folgenden Punkten vor (die eingeklammerte Zahl entspricht der Anzahl der Beanstandungen):

- Wohngeldanspruch wurde nicht geprüft (4)
- Rentenansprüche (auch ausländische) wurde nicht geprüft (2)
- BAB und BaföG wurde nicht geprüft (2)
- Kindergeldanspruch wurde nicht geprüft (1)
- Sonstige Ansprüche wurde nicht überprüft bzw. dokumentiert (1)
- Sonstiges Einkommen nicht korrekt berücksichtigt (4)
- Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit nicht korrekt angerechnet (3)
- Der Zuflussmonat wurde nicht richtig bestimmt (2)
- Eine Vermögensprüfung ist nicht korrekt erfolgt bzw. dokumentiert (4)
- Immobilien und Grundbesitze wurde nicht überprüft bzw. dokumentiert (1)
- Bauspar- und Sparverträge wurde nicht überprüft bzw. dokumentiert (1)
- Bar- und Sparvermögen wurde nicht überprüft bzw. dokumentiert (1)
- Kraftfahrzeuge wurde nicht überprüft bzw. dokumentiert (1)
- Die interne Unterschriftsbefugnis wurde nicht eingehalten (6)

Fazit Innenrevision Fachgebiet 541.3

Die sämtliche Akten wurden umgehend und vollständig vorgelegt. Es gab Mängel in einzelnen Fällen hinsichtlich der Anwendung des materiellen Rechts sowie Mängel im Bereich der Dokumentation. Anzeichen für dolose Handlungen bei den geprüften Akten gab es keine.

10.3 Innenrevision für die Fachgebiete 533.4 - 533.6

Rechtsgrundlagen der Innenrevision

Grundsätzlich bedarf die Innenrevision keiner eigenständigen gesetzlichen Ermächtigung. Innenrevision ist vielmehr ein wesentlicher Bestandteil des Steuerungs- und Kontrollsystems der Kreisverwaltung oder einzelner organisatorischer Einheiten, wie Fachbereiche oder Fachgebiete.

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 2 HKO gehört es zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, die Jahresrechnung mit allen Unterlagen nach § 128 HGO auf ihre Gesetzmäßigkeit (Ordnungsmäßigkeit) zu prüfen.

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 5 HGO ist im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben auch festzustellen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

Auf Veranlassung der Behördenleitung werden ab dem Jahr 2017 in den Bereichen des Jugendamtes permanente Innenrevisionen eingerichtet, wie dies in der „Kreisagentur für Beschäftigung“ bereits der Fall ist. Permanente Innenrevision bedeutet, dass die Prüfer ausschließlich in der zu prüfenden Organisationseinheit eingesetzt sind und auch dort ihren Arbeitsplatz haben. Somit ist zum einen die Kontinuität der Prüfung gewährleistet und zum anderen sind die Prüfer eng an die täglichen Arbeitsabläufe angebunden.

Aus der Prüfung der Innenrevision können auch Beratungen der Fachbereichsleitung resultieren. Die Tätigkeit der Innenrevision erfolgt unabhängig vom Verwaltungsbetrieb und in strikter Abgrenzung zu Controlling-Aufgaben.

Grundsätzliche Zielstellung ist die Prüfung, ob die drei Erziehungsberatungsstellen des Landkreises Darmstadt-Dieburg, namentlich Pfungstadt, Ober-Ramstadt und Groß-Umstadt, ordnungsgemäß (d. h. transparent und nachvollziehbar dokumentiert) arbeiten und ob es Unterschiede zwischen den drei Standorten gibt. Der Innenrevision obliegt somit als Bestandteil des Verwaltungskontrollsystems die Überprüfung von Kernprozessen einschließlich der Reduzierung von Risiken doloser Handlungen.

Umfang, Inhalt und Art der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die Arbeitsweise der drei Erziehungsberatungsstellen. Zudem wurden diese Arbeitsabläufe hinsichtlich einer transparenten und nachvollziehbaren Dokumentation, betrachtet. Die Prüfung erfolgte zum einen anhand eines erstellten Interviewleitfadens, welcher spezifische Fragen zur Arbeitsweise und Methodik beinhaltete und zum anderen innerhalb einer kurzen Hospitation in der jeweiligen Erziehungsberatungsstelle.

Ergebnisse der Interviews

Sowohl mit der Leitung der jeweiligen Erziehungsberatungsstelle als auch mit der Teamassistenten wurden Interviews zu Arbeitsabläufen und der Geschäftsverteilung geführt. Anhand der Antworten lassen sich bestehende Unterschiede feststellen, diese werden unter Ziffer 4 näher erläutert. Die Antworten werden im Folgenden nochmals, in einer zusammengefassten Form, wiederholt:

Erziehungsberatungsstelle Pfungstadt

Die Interviews erfolgten am 27.11.2017 und 10.01.2018 in den Räumlichkeiten der Erziehungsberatungsstelle.

Die Kontaktaufnahme mit der Erziehungsberatungsstelle erfolgt über drei Wege: Entweder per Telefon, durch persönliche Vorsprache oder per E-Mail an die zentrale Mailadresse der Erziehungsberatungsstelle, wobei der Weg per Telefon die Regel darstellt. Die Teamassistentin nimmt das Gesprochene in einer kurzen Gesprächsnotiz auf und entscheidet eigenständig, welcher Handlungsbedarf gegeben ist. Faktoren hierzu sind bspw. die Gemütslagen der Klienten oder die allgemeine Problematik, die herangetragen wird. Bei suizidalen Gedanken erfolgt bspw. eine andere Reaktion als bei einer Trennung. Die Teamassistentin vergibt sodann eigenständig Termine, hierzu hat sie Zugriff auf den Terminkalender der Beratungskräfte. Bei schwierigen Fällen erfolgt vor der Terminvergabe die Vorstellung des Falles in der wöchentlichen Teambesprechung, erst im Anschluss erfolgt die Zuteilung an eine Beratungskraft. Bei dringlichen Fällen erfolgt eine sofortige Meldung an eine Beratungskraft.

Es werden wöchentlich in etwa 50 Beratungsgespräche geführt. Die Dauer bestimmt sich je nach Bedarf, durchschnittlich jedoch zwischen 45 und 60 Minuten. An einem Beratungsgespräch nimmt von Seiten der Beratungsstelle nur die jeweilige Beratungskraft teil, welche für den Fall zuständig ist. In der Regel sind sechs weitere Beratungsgespräche notwendig, um die gewünschte Stabilisation der Ratsuchenden zu erreichen. Die Wartezeit für Beratungsgespräche beträgt derzeit fünf Wochen. Abhängig ist dies von den Terminwünschen der Ratsuchenden sowie der personellen Besetzung der Beratungsstelle.

Aktenführung

Die Dokumentation eines Falles erfolgt hinsichtlich der fachlichen Standards der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (im Nachfolgenden bke genannt). Im Falle einer Beratung werden alle erforderlichen Daten auf einem Statistikformular des Statistischen Landesamtes Hessen erfasst. Persönliche Notizen werden nicht mit in die Akte aufgenommen. Jede Beratungskraft hat eine persönliche Handakte, in der private Notizen oder Mitschriften zu den Vorgängen abgeheftet werden, welche nicht in Akte dürfen.

Für männliche Kinder oder Jugendliche werden blaue Akten genutzt, weibliche Kinder oder Jugendliche erhalten rosa Akten. Der Vorgangsname ist grundsätzlich der Name des Kindes oder des/der Jugendlichen, weitere Informationen wie die Namen der Eltern werden, je nach Bedarf, mitaufgenommen.

Sollten Unterlagen für den Vorgang eingehen, erhalten diese einen Eingangsvermerk durch die Teamassistentin und werden nach der Bearbeitung durch die Beratungskraft mit in die Akte aufgenommen. Die Akten befinden sich in den jeweiligen Büroräumen der Beratungskräfte. Die Akten werden in abschließbaren Aktenschränken gelagert. Handzeichen bei Aktenvermerken oder Mitschriften werden laut Aussage der Teamassistentin nicht hinzugefügt, der Schreibstil lasse auf die jeweilige Beratungskraft schließen.

Teambesprechung

Bei den wöchentlich stattfindenden Teambesprechungen gibt es einen festen, aber rotierenden Vorsitz, das Protokoll wird durch die Teamassistenz geführt und verteilt. Eine Nachbesprechung der Protokolle findet nicht statt. Im Anschluss werden die Protokolle den beiden anderen Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung gestellt. Eine gemeinsame Teambesprechung aller Beratungsstellen findet alle drei Monate statt.

Grundsätzliches

Zugriff auf die zentrale Mailadresse hat nur die Teamassistenz und die Leitungskraft. Zur besseren Übersicht führt die Teamassistenz eine zentrale Liste aller Anmeldungen sowie eine Liste aller Vorgänge der Erziehungsberatungsstelle.

Die Eingangspost wird direkt durch die Teamassistenz an die jeweiligen Beratungskräfte verteilt. Eine Kenntnisnahme durch die Leitungskraft erfolgt nicht. Für den Aktenabschluss ist die jeweilige Beratungskraft, in Zusammenarbeit mit der Teamassistenz, zuständig. Eine Kenntnisnahme durch die Leitungskraft erfolgt nicht.

Erziehungsberatungsstelle Ober-Ramstadt

Die Interviews wurden am 15.12.2017 und am 26.01.2018 in den Räumlichkeiten der Erziehungsberatungsstelle geführt.

Die Kontaktaufnahme per Telefon wird vorgezogen. Die Teamassistenz übernimmt den telefonischen Erstkontakt und erfasst wie oben die notwendigen Daten der Ratsuchenden und deren Anliegen in einer Anmelde-Liste. Diese wird an die Leitungskraft zur Verteilung an die Beratungskräfte weitergeleitet. Die Beratungskräfte vereinbaren im Nachgang eigenverantwortlich Beratungstermine. Bei dringlichen Angelegenheiten versucht die Teamassistenz unmittelbaren Kontakt zu einer Beratungskraft herzustellen. Überdies wird eine „offizielle“ tägliche Telefonberatung (außer dienstags), mit einem zeitlichen Umfang von 60 Minuten durch die Beratungskräfte angeboten.

Wöchentlich werden ca. 40 Beratungsgespräche, verteilt auf alle Beratungskräfte, geführt. Die Dauer erstreckt sich über 25 – 45 Minuten bis hin zu 60 Minuten, je nach Bedarf. An einem Beratungsgespräch nimmt in der Regel nur eine Beratungskraft teil. Die Stabilisation der ratsuchenden Person erstreckt sich über durchschnittlich fünf bis neun Beratungstermine.

Die Wartezeit für Beratungsgespräche beträgt derzeit sechs bis acht Wochen. Wie weiter oben bereits genannt, ist dies auch hier abhängig von den Terminwünschen der Ratsuchenden sowie der personellen Besetzung der Beratungsstelle.

Aktenführung

Die Dokumentation eines Falles erfolgt ebenfalls hinsichtlich der fachlichen Standards der bke. Im Falle einer Beratung werden alle erforderlichen Daten auf einem Statistikformular des Statistischen Landesamtes Hessen erfasst. Persönliche Notizen werden nicht mit in die Akte aufgenommen. Jede Beratungskraft hat eine Handakte, in der private Notizen oder Mitschriften zu den Vorgängen abgeheftet werden.

Für männliche Kinder oder Jugendliche werden blaue Akten genutzt, weibliche Kinder oder Jugendliche erhalten rosa Akten. Der Vorgangsname ist grundsätzlich der Name des Kindes oder des/der Jugendlichen, weitere Informationen wie die Namen der Eltern werden, je nach Bedarf, mitaufgenommen.

Eingehende Unterlagen werden durch die Teamassistentz mit einem Eingangsvermerk versehen und nach der Bearbeitung durch die Beratungskraft mit in die Akte aufgenommen. Die Akten befinden sich in einem zentralen Büroraum der Erziehungsberatungsstelle. Die Akten sind hier nach Beratungskraft sortiert und werden in abschließbaren Aktenschränken gelagert. Handzeichen bei Aktenvermerken oder Mitschriften werden laut Teamassistentz hinzugefügt, überprüft werden konnte dies aber nicht.

Teambesprechung

Der Vorsitz der stattfindenden Teambesprechungen wechselt wöchentlich. Das Protokoll wird durch die Teamassistentz angefertigt und den Mitarbeitenden der Erziehungsberatungsstelle zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgt ein Versand an die beiden anderen Erziehungsberatungsstellen.

Grundsätzliches

Zugriff auf die zentrale Mailadresse haben alle Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstelle. Die Teamassistentz führt eine Anmelde- und eine Gesamtfallliste. Die Eingangspost wird durch die Teamassistentz mit einem Eingangsvermerk versehen und durch die Leitungskraft verteilt.

Der Abschluss von Akten erfolgt über die Beratungskraft. Die Teamassistentz übernimmt hier die Konsistenzprüfung mit dem Programm KV.Com. Hierdurch werden diese Daten für das Statistische Landesamt Hessen zur Verfügung gestellt. Die Fachgebietsleitung ist nicht involviert.

Erziehungsberatungsstelle Groß-Umstadt

Die Interviews wurden am 19.12.2017 und 11.01.2018 in den Räumlichkeiten der Erziehungsberatungsstelle geführt.

Die Kontaktaufnahme mit der Erziehungsberatungsstelle erfolgt überwiegend telefonisch oder per E-Mail an die zentrale Mailadresse der Erziehungsberatungsstelle. Eine persönliche Vorsprache durch Ratsuchende erfolgt selten. Der telefonische Erstkontakt läuft über die Teamassistenz, welche anhand des geführten Gespräches festlegt, um welche Art Gespräch es sich handelt. Über den erfolgten Erstkontakt verfasst die Teamassistenz eine Erstnotiz mit allen erforderlichen Daten und den herangetragenen Anliegen. Alle aufgenommenen Anmeldungen in der wöchentlichen Teambesprechung durch die Teamassistenz vorgestellt, im Anschluss erfolgt die Zuteilung an eine Beratungskraft. Diese ruft die ratsuchende Person in derselben Woche zurück und vereinbart einen Gesprächstermin. Im Nachgang erfolgt eine Bestätigung per E-Mail.

Bei dringlichen Angelegenheiten versucht die Teamassistenz unmittelbaren Kontakt zu einer Beratungskraft herzustellen bzw. gibt die Rückrufbitte entsprechend weiter. Bei Kindern und Jugendlichen erfolgt der Rückruf in der Regel innerhalb von 24 Stunden. Sollte unmittelbarer Handlungsbedarf bestehen, werden Sofortmaßnahmen eingeleitet. Dafür gibt es einen Notfallplan mit täglich wechselnden Notfalldiensten, übernommen durch eine Beratungskraft. Sollten darüber hinaus Maßnahmen notwendig sein, werden ggf. der Allgemeine Sozialdienst oder die Polizei hinzugezogen.

Wöchentlich finden ca. 50 Beratungsgespräche statt. Die Dauer der Gespräche erstreckt sich bis zu 60 Minuten, je nach Bedarf. An einem Beratungsgespräch nimmt nur eine Beratungskraft teil. Bei hochstrittigen Fällen (eher selten der Fall) wird eine weitere Person der Beratungsstelle hinzugezogen. Zwischen vier und sechs weitere Gespräche sind notwendig, um mit den Ratsuchenden eine Problemlösung zu erarbeiten.

Die Wartezeit für Beratungsgespräche beträgt ca. zwei bis vier Wochen, je nach Verfügbarkeit der Ratsuchenden und der Personalsituation.

Aktenführung

Die Dokumentation eines Vorganges erfolgt anhand der fachlichen Standards der bke. Im Falle einer Beratung werden alle erforderlichen Daten auf einem Statistikformular des Statistischen Landesamtes Hessen erfasst.

Es gibt für jeden Klienten eine Akte, in der alle notwendige Unterlagen und Mitschriften enthalten sind. Für männliche Kinder oder Jugendliche werden blaue Akten genutzt, weibliche Kinder oder Jugendliche erhalten rosa Akten. Auf dem Aktendeckel wird der Name des Kindes/Jugendlichen erfasst, zusätzlich noch der Familienname der Mutter/des Vaters (soweit abweichend) und der Name der jeweiligen Beratungskraft.

Die Akten befinden sich in einem zentralen Büroraum der Erziehungsberatungsstelle. Die Akten sind hier nach Beratungskraft sortiert und werden in abschließbaren Aktenschränken gelagert.

Auf externe Unterlagen wird ein Eingangsvermerk durch die Teamassistenz aufgebracht und sodann verteilt. Hand- und Aktenzeichen waren in den zwei gesichteten Akten nicht vorhanden.

Teambesprechung

Bei den wöchentlich stattfindenden Teambesprechungen gibt es einen festen Vorsitz und eine Protokollführung, dies wechselt jeden zweiten Monat. Die Teamassistentin nimmt an der gesamten Teambesprechung teil. Das Protokoll wird allen aus der Erziehungsberatungsstelle zur Verfügung gestellt. Die Protokolle werden auch hier den beiden anderen Erziehungsberatungsstellen zur Kenntnis zugesandt.

Grundsätzliches

Zugriff auf die zentrale Mailadresse haben alle aus der Erziehungsberatungsstelle. Die Teamassistentin führt eine Liste für Anmeldungen und eine gesamte Fallliste, um bei telefonischen Nachfragen der Klienten adäquat reagieren zu können. Im Vertretungsfall der Teamassistentin wird eine Liste erstellt und festgelegt, welche Person in dieser Zeit für die Bearbeitung der E-Mails und die Postverteilung zuständig ist.

Die Eingangspost wird direkt durch die Teamassistentin an die jeweiligen Beratungskräfte verteilt. Eine Kenntnisnahme durch die Leitungskraft erfolgt nicht. Für den Aktenabschluss ist die jeweilige Beratungskraft, in Zusammenarbeit mit der Teamassistentin, zuständig. Eine Kenntnisnahme durch die Leitungskraft erfolgt nicht.

Prüfungserkenntnisse

Anmeldeprozess

Hinsichtlich des Anmeldeprozesses bekommt die Teamassistentin der Erziehungsberatungsstelle Pfungstadt mehr Verantwortung übertragen. Nur bei für sie schwierigen Fällen erfolgt die Vorstellung der Fälle in der wöchentlichen Teambesprechung. Im Übrigen vergibt sie die Beratungstermine der Beratungskräfte eigenständig.

Sollten Ratsuchende eine telefonische Beratung erwünschen, so bietet die Erziehungsberatungsstelle Ober-Ramstadt viermal die Woche eine Beratungsstunde an, jeweils von 11 bis 12 Uhr. Übernommen wird diese durch eine Beratungskraft. Der telefonische Erstkontakt läuft auch hier über die Teamassistentin.

Die Anmeldeformulare unterscheiden sich hinsichtlich Aufmachung und den regionalen Bedürfnissen. Hier wird empfohlen, ein gemeinsames Anmeldeformular für alle drei Erziehungsberatungsstellen zu entwickeln. Auch die Verwendung einer einheitlichen Kopfzeile und weiterer Grunddaten (Angabe Standort, Feld für Handzeichen, Legende für Abkürzungen) wird empfohlen.

Aktenführung

Die Einsichtnahme in die Vorgangsakten war nur in der Erziehungsberatungsstelle Groß-Umstadt möglich, da die vorgelegten Vorgänge durch Schwärzung anonymisiert wurden. In der Erziehungsberatungsstelle Pfungstadt konnten die Vorgänge nur aus der Ferne überflogen werden.

Festgestellt werden konnte aber, dass Vermerke und Notizen ohne Handzeichen der Beratungskraft und Datum aufgenommen werden. So ist im Zweifel nicht nachvollziehbar, welche Beratungskraft den Vermerk angefertigt bzw. die Beratung geführt hat. Als Beispiel folgender Satz:

„Ich melde mich in vier Wochen nochmals telefonisch.“

Es wird empfohlen, Vermerke und Notizen zukünftig mit Handzeichen und Datumsangabe zu versehen.

Weiterhin wurde festgestellt, dass keine Aktenzeichen genutzt werden. Über KV.Com erfolgt zwar die Zuordnung eines Aktenzeichens zu einem Vorgang, auf den einzelnen Unterlagen ist dieses jedoch nicht vermerkt. Eine Zuordnung ist so nicht ohne weiteres möglich, sollte sich das Blatt lose auf dem Schreibtisch befinden.

Hier wird empfohlen, für Aktenvermerke, Notizen oder andere Vorlagen ein einheitliches Layout zu entwerfen. Grunddaten wie Aktenzeichen, Familienname des Klienten, Datum, verfassende Person etc. können in der Kopf- oder Fußzeile festgehalten werden.

Abschließend wird jedoch festgehalten, dass eine fundierte Bewertung zur Qualität der Aktenführung im Hinblick auf eine ausreichende Dokumentation, der korrekten Bescheiderstellung und ordnungsgemäßen Datenerhebung nach § 62 SGB VIII sowie Einhaltung interner Unterschriftsbefugnisse aufgrund der fehlenden Einsichtnahme nicht möglich ist.

Einbindung der Leitungskraft

Die eingehende Post wird in den Erziehungsberatungsstellen Pfungstadt und Groß-Umstadt durch die Teamassistenz an die Beratungskräfte verteilt. Die Leitungskraft ist in diesen Prozess nicht involviert. Nur in Ober-Ramstadt erhält die Leitungskraft die eingehende Post, mit Ausnahme von persönlichen Schreiben, zur Kenntnisnahme und weiteren Verteilung.

Der Abschluss von Vorgängen erfolgt in allen drei Beratungsstellen ohne die Mitwirkung der Leitungskraft. Hier empfiehlt es sich, im Rahmen eines funktionierenden, internen Kontrollsystems, die Leitungskraft zu beteiligen bzw. den Abschluss abzeichnen zu lassen. Hierzu besteht die Möglichkeit, das bereits vorhandene Statistikblatt um eine entsprechende Spalte zu erweitern, in welcher die durchzuführenden Maßnahmen per Handzeichen bestätigt werden können.

Es fehlen Kontrollmechanismen wie beispielsweise das Vier-Augen-Prinzip. Auch wenn die eigenverantwortliche Sachbearbeitung zu begrüßen ist, sollten geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung einer einheitlichen und rechtmäßigen Sachbearbeitung implementiert werden.

Verteilung der Fälle

Die Verteilung der Anmeldungen erfolgt in den Erziehungsberatungsstellen Pfungstadt (nur bei schwierigen Fällen) und Groß-Umstadt im Rahmen der wöchentlichen Teambesprechung. In Ober-Ramstadt verteilt die Leitungskraft die Anmeldungen nach vorheriger Sichtung und Berücksichtigung der fachlichen Ausbildung sowie Zusatzqualifikation.

Lagerung der Fallakten

In der Erziehungsberatungsstelle Groß-Umstadt gibt es einen separaten Raum, in welchem der Farbkopierer und die Aktenschränke stehen sowie Materialien aufbewahrt werden. Die Aktenschränke sind verschließbar, der Raum war bei beiden Besuchen jedoch offen zugänglich. Ebenso verhält es sich in der Erziehungsberatungsstelle Ober-Ramstadt: Auch hier wird der Aktenraum noch zusätzlich für die Lagerung von Materialien und als Standort des Farbkopierers genutzt.

In Pfungstadt werden die Vorgänge in den Räumlichkeiten der jeweiligen Beratungskraft, dort in Aktenschränken, aufbewahrt.

Fazit

Die Arbeitsweise der drei Erziehungsberatungsstellen folgt grundsätzlich einer gleichen Systematik. Es bestehen zwar unterschiedliche Vorgehensweisen in der Annahme und Verteilung von Neufällen, im weiteren Verlauf finden sich jedoch wieder übereinstimmende Prozesse.

10.4 Innenrevision für die Fachgebiete 533.2 – 533.3

Umfang, Inhalt und Art der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die in den Fachgebieten 533.2 – Jugendsozialarbeit an Schule I – und 533.3 – Jugendsozialarbeit an Schule II – für das Jahr 2017 eingesetzten Honorarkräfte und deren Honorarabrechnungen. In einem vorherigen Schritt wurden die von der Sachbearbeitung verwendeten Vordrucke und Formulare inhaltlich überprüft.

Inhalte der Prüfung waren die Anwendung des materiellen Rechts und des vorgegebenen Bearbeitungsverfahrens, wobei bei den Prüfungsergebnissen zwischen materiell-rechtlichen Beanstandungen und formellen Feststellungen unterschieden wird.

Die Rückmeldung über die geprüften Stichproben erfolgt an die zuständige Sachbearbeitung im Sinne einer unterstützenden Prüfung mit dem Ziel der Fehlerminimierung.

Prüfungserkenntnisse

Verwendete Vordrucke und Formulare

Grundlage einer Honorarvereinbarung zwischen einer nebenamtlichen Fachkraft und dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist die *Honorarordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Familienförderung Darmstadt-Dieburg*. Die Ermächtigung zur Verpflichtung nebenamtlicher Fachkräfte wird dort in § 2 erteilt.

Zu den angesprochenen Honorarvereinbarungen sind in den Ordnerstrukturen auf den Laufwerken der Fachgebiete 533.2 und 533.3 insgesamt sechs Vorlagen hinterlegt:

- A HonorarvereinbFrauenJusas
- A HonorarvereinbMännerJusas
- B HonorarvereinbFrauenJusas
- B HonorarvereinbMännerJusas
- C HonorarvereinbFrauenJusas
- C HonorarvereinbMännerJusas

Die Unterscheidung in die Buchstaben A bis C richtet sich nach den jeweiligen Stundensätzen der nebenamtlichen Fachkräfte und deren Qualifikation. Die folgenden Hinweise beziehen sich auf die Vorlage *A HonorarvereinbMännerJusas*. Es wird davon ausgegangen, dass diese größtenteils auch auf die anderen Vorlagen zutreffen.

Nicht zeitgemäß ist die Teilung in eine männliche und weibliche Vorlage, zumal im weiteren Inhalt der Vorlagen jeweils beide Geschlechter genannt sind, beispielsweise unter § 8.

Bei der Nutzung beider Geschlechter in der Formulierung ist auf eine einheitliche Schreibweise zu achten. Im angesprochenen § 8 heißt es „Mitarbeiter/-innen“, in § 9 jedoch „Mitarbeiterin und Mitarbeiter“.

Im Weiteren nennen die §§ 7, 11 nur die „Mitarbeiterin“ trotz der männlichen Vorlage der Honorarvereinbarung. In § 7 ist darüber hinaus der letzte Satz zu korrigieren, da dieser einen grammatikalischen Fehler aufweist.

In § 5 wird auf § 6.1 des Hessischen Reisekostengesetzes verwiesen. Richtigerweise müsste ein Verweis auf § 6 erfolgen, da § 6.1 nicht existiert.

Es wird empfohlen, die Vorlagen und deren Inhalt hinsichtlich einer sprachlichen Gleichstellung und aktuellem Recht anzupassen. Auch das Konvertieren des Dateiformates in das zeitgemäße „docx“-Format empfiehlt sich. Nicht eindeutig ist, ob die in den Vorlagen genannten Rechte und Pflichten so noch zu vereinbaren sind bzw. vereinbart werden dürfen. Hier empfiehlt es sich, das Fachgebiet Recht mit einer Überprüfung der Vorlagen zu beauftragen. Dies wurde auch dem Fachgebiet 533.1 – Kinder- und Jugendförderung – empfohlen, sodass hier bei Bedarf Rücksprache gehalten werden kann.

Für die Berechnung der Honorarhöhe sind in den genannten Ordnerstrukturen insgesamt drei Excel-Vorlagen hinterlegt.

- Kopie von A_HonorarKalk.NEU
- Kopie von B_HonorarKalk.NEU
- Kopie von C_HonorarKalk.NEU

Auch hier wird anhand der Stundensätze unterschieden. Im Folgenden wird sich auf die Vorlage *Kopie von A_HonorarKalk.NEU* bezogen:

In dem Tabellenblatt Kalkulation ist die Eingabe der geleisteten Stunden in Spalte F nicht auf den Maximalwert begrenzt. Hierdurch kann es vorkommen, dass mehr Stunden eingetragen werden als maximale Zeitstunden vorgesehen sind bzw. abgerechnet werden können. In der Praxis wurden zudem mehrere Veranstaltungen in eine Abrechnungszeile erfasst und die geleisteten Stunden summiert. Dies war durch die nicht vorhandene Eingabebegrenzung möglich. Hier sollte darauf geachtet werden, dass pro Veranstaltung eine Abrechnungszeile genutzt wird, um die Einzelstunden darstellen zu können.

In dem Tabellenblatt Fahrtkosten wurden keine Formeln zur automatischen Berechnung der Gesamtsumme hinterlegt. Hierdurch ist eine manuelle Nachberechnung bzw. Plausibilitätsprüfung zwingend notwendig.

Hinsichtlich des Dateiformates der Excel-Vorlagen wird die Konvertierung in ein zeitgemäßes Format, hier „xlsx“, empfohlen.

Sachbearbeitung

Nachweise über die fachliche Qualifikation von Fachkräften

Nach § 72 Abs. 1 SGB VIII dürfen als nebenamtliche Mitarbeitende ausschließlich Fachkräfte eingesetzt werden. Deren persönliche Eignung ist gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII durch die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG nachzuweisen. Deren fachliche Eignung ist entweder durch eine entsprechende Ausbildung oder aber auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit zu beurteilen.

In den geprüften Fällen waren jedoch keine Nachweise über die fachliche Qualifikation oder gemachte Erfahrungen vorhanden. Die durch die Honorarkraft gemachten Angaben im Personalbogen zu ihrem fachlichen Hintergrund oder den gesammelten Erfahrungen werden, bezogen auf die Nachweiskraft, als nicht ausreichend erachtet. Hier empfiehlt es sich, entsprechende Qualifikationsnachweise zur fachlichen Eignung oder den gesammelten Erfahrungen anzufordern und in die Akte mit aufzunehmen.

Die Verpflichtung von Fachkräften

Gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Verpflichtungsgesetzes soll auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist.

Eine Verpflichtung im Sinne von oben genannter Vorschrift ist jedoch nicht erfolgt. Um den Anforderungen gerecht zu werden, wird empfohlen, einen entsprechenden Textabschnitt im Rahmen eines zusätzlichen Paragraphen mit in die Honorarvereinbarung aufzunehmen.

Nachweis über kontoinhabende Person

Die Bank- und Kontoverbindung, auf welche das Honorar der jeweiligen Honorarkraft gezahlt werden soll, wird durch die Angaben im Personalbogen sowie der abgeschlossenen Honorarvereinbarung kenntlich. Da die jeweilige Honorarkraft die richtigen Angaben durch die zu leistende Unterschrift bestätigt, ist dies grundsätzlich als Nachweis über die kontoinhabende Person ausreichend. Es empfiehlt sich dennoch, diese Angaben durch die Vorlage einer Bankbestätigung nachweisen zu lassen, da der Empfänger des Honorars eine natürliche Person sein muss.

Honorarvereinbarungen

Es ist nicht nachvollziehbar, ob für die jeweilige Honorarkraft die richtige Vorlage der Honorarvereinbarung (A, B oder C) ausgewählt wurde. Diese unterscheiden sich, wie weiter oben bereits genannt, in den Stundensätzen, je nachdem, welche Fachkenntnisse und welchen Ausbildungsstand die Person vorweisen kann. Hier empfiehlt es sich, dem Vorgang bzw. der Honorarvereinbarung, einen entsprechenden Nachweis beizulegen, der auf die jeweilige Fachkenntnis und somit die richtige Vorlage schließen lässt.

Auszahlung von Honoraren

Die Auszahlung von Honoraren ist an die Vorlage von Unterlagen geknüpft, bspw. eine Teilnehmerliste und eines Berichts über die Veranstaltung (vgl. § 2 Ziffer 13 der *Honorarordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Familienförderung Darmstadt-Dieburg*). In der Praxis wird dies jedoch nicht angefordert bzw. das Honorar ohne die Vorlage der geforderten Unterlagen ausgezahlt. Hier wird empfohlen, die Vorgabe der Honorarordnung einzuhalten oder diese entsprechend anzupassen.

Weiterhin liegen keine Nachweise über die tatsächlich geleisteten Stunden vor, welche durch die Honorarkräfte abgerechnet werden. Auch hier empfiehlt es sich, eine Art Stundennachweis einzuführen, auf deren Grundlage die Honorarabrechnung erfolgt.

Bei der Zahlung des Honorars ergeht an die jeweilige Honorarkraft kein entsprechendes Schreiben. Im Hinblick auf die Transparenz des Verwaltungshandelns und als Abrechnungsnachweis für die Honorarkraft wird dies jedoch dringend empfohlen.

Hinsichtlich von Steuermeldungen wird empfohlen, eine regelmäßige Aufstellung des gezahlten Honorars sowie der Honorarkräfte an den Fachbereich Personal zu übersenden.

Abrechnung von Kilometern

Bestellte Honorarkräfte erhalten, wenn sie zu den jeweiligen Veranstaltungen fahren, pro gefahrenem Kilometer 0,21 € Wegstreckenentschädigung (Privatfahrzeug). Die abgeschlossenen Honorarvereinbarungen verweisen hier auf § 6 HRKG. Dieser besagt:

(1) Beim Vorliegen triftiger Gründe kann die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs genehmigt werden. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,35 € je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 0,18 € je Kilometer gewährt.

(2) Liegen keine triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs vor, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,21 € je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 0,15 € je Kilometer gewährt.

Nach Ansicht der Revision sind Honorarkräfte nach Absatz 1 zu beurteilen, da diese zur Ausübung ihrer Tätigkeit bspw. nicht auf Dienstwagen zurückgreifen können, sondern in der Regel privat anreisen. Der Rückgriff auf öffentliche Verkehrsmittel ist im Einzelfall abzuwägen, die Kosten sind nicht unmittelbar günstiger. Es wird daher empfohlen, eine Wegstreckenentschädigung i. H. v. 0,35 € (Privatfahrzeug) pro gefahrenem Kilometer zu gewähren.

Aktualität von Unterlagen

Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass von einigen Honorarkräften veraltete Personalbögen oder Führungszeugnisse vorliegen. Da es sich bei den Personalbögen um keine offiziellen Dokumente handelt, werden hierzu keine gesetzlichen Regelungen über deren Gültigkeit getroffen. Auch für die erweiterten Führungszeugnisse wurde keine Regelung über deren Gültigkeit getroffen, es wird aber von einer allgemeinen Gültigkeit von bis zu fünf Jahren ausgegangen, sodass hier alle fünf Jahre ein neues erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden sollte. Hinsichtlich des Personalbogens empfiehlt sich eine Aktualisierung alle zwei bis drei Jahre, da sich viele Honorarkräfte im Studium oder in der Ausbildung befinden und deshalb Änderungen in den persönlichen Verhältnissen absehbar sind.

Ergebnisse der Einzelfallprüfungen

Beanstandungen

Die meisten Beanstandungen wurden bei folgenden Tatbeständen festgestellt (in Klammern befindet sich die Anzahl der Beanstandungen):

- Kein Nachweis darüber vorhanden, ob ausschließlich Fachkräfte i. S. d. § 72 SGB VIII verpflichtet wurden (70)
- Eine Verpflichtung der Honorarkraft nach § 1 VerpflG ist nicht erfolgt (70)
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht nachgewiesen (22)
- Honorarvereinbarung zur abgerechneten Veranstaltung nicht vorhanden (5)
- Zahlung des Honorars ohne die Vorlage notwendiger Unterlagen erfolgt (70)

Fazit Innenrevision Jugendsozialarbeit an Schule

In der Zeit vom 1.2.2018 bis 16.3.2018 wurden 71 Einzelfallprüfungen durchgeführt. Die Akten wurden umgehend und vollständig vorgelegt. Es gab Mängel in einzelnen Fällen hinsichtlich der Anwendung des materiellen Rechts sowie Mängel im Bereich der Dokumentation.

Anzeichen für dolose Handlungen gab es keine.

Zusätzlich zu den Einzelfallprüfungen wurde das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) betrachtet. Hier wird eng mit dem Deutschen Kinderschutzbund sowie den jeweiligen Schulen zusammengearbeitet. Beanstandungen konnten nicht festgestellt werden.

10.5 Innenrevision für das Fachgebiet 533.1

Umfang, Inhalt und Art der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die im Fachgebiet 533.1 – Kinder- und Jugendförderung – gewährten Zuschüsse für Veranstaltungen, Freizeiten und Materialausgaben sowie der Einsatz von Honorarkräften und deren Honorarabrechnungen. Die Prüfung der laufenden Sachbearbeitung erfolgte anhand von Stichproben, welche zufällig aus der Grundgesamtheit der bearbeiteten Fälle ausgewählt wurden. In einem vorherigen Schritt wurden die von der Sachbearbeitung verwendeten Vordrucke und Formulare inhaltlich überprüft.

Inhalte der Prüfung waren die Anwendung des materiellen Rechts und des vorgegebenen Bearbeitungsverfahrens, wobei bei den Prüfungsergebnissen zwischen materiell-rechtlichen Beanstandungen und formellen Feststellungen unterschieden wird.

Die Rückmeldung über die geprüften Stichproben erfolgt an die zuständige Sachbearbeitung im Sinne einer unterstützenden Prüfung mit dem Ziel der Fehlerminimierung. Zur besseren Darstellung wurden einzelne Prüfungsbereiche zusammengefasst. Es entstanden die drei Kernbereiche „Allgemeine Zuschüsse“, „Zuschüsse für Freizeiten“ und „Honorarkräfte“.

Allgemeine Zuschüsse

Die meisten Beanstandungen wurden in dem Bereich „Auszahlung von Zuschüssen“ festgestellt. Hierbei wurden insbesondere festgestellt (in Klammern befindet sich die Anzahl der Beanstandungen):

- Auszahlung nur auf Jugendkonten wurde nicht geprüft (21)
- Nachweis über Kontoinhaber nicht vorhanden (21)
- Antrag nicht durch den Vorstand gestellt (4)
- Betreuerschlüssel max. 1:5 nicht eingehalten (3)
- Zuschuss nicht korrekt berechnet (2)

Zuschüsse für Freizeiten

Die meisten Beanstandungen wurden im Bereich „Auszahlung von Zuschüssen“ getroffen:

- Auszahlung nur auf Jugendkonten wurde nicht geprüft (9)
- Nachweis über Kontoinhaber nicht vorhanden (9)
- Prüfung der finanziellen Zumutbarkeit nach § 90 SGB VIII nicht ausreichend dokumentiert (11)
- Förderfähigkeit nicht ausreichend nachgewiesen (7)

Honorarkräfte

Die meisten Beanstandungen wurden in dem Bereich „Grundsätzliches“ getroffen:

- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht nachgewiesen (24)
- Fahrtkosten nicht korrekt ausgezahlt (14)

Prüfungserkenntnisse

Verwendete Vordrucke und Formulare

Die Prüfung der Vordrucke und Formulare lieferte folgendes Ergebnis:

- Darin genannte oder angehängte Rechtsgrundlagen waren nicht auf dem aktuellen Stand
- Veraltete Bezeichnungen der geltenden Organisationsstruktur sowie keine genderneutrale Formulierungen (bspw. verschiedene Vorlagen von Honorarvereinbarungen für Männer und Frauen)
- Individuelle Werte waren nicht auf dem aktuellen Stand
- Rechtsbehelfe waren nicht auf dem aktuellen Stand bzw. fehlten
- Fehlerhafte Formelbezüge und nicht gesperrte Zellen in vereinzelt Excel-Listen. Genannt sei hier beispielsweise die Datei „A_HonorarKalk.NEU“:
 - o Die Eingabe der Stunden ist nicht durch eine Dateneingabe begrenzt. In diesen Feldern können mehr Stunden eingetragen werden, als maximale Zeitstunden vorgesehen sind bzw. abgerechnet werden können.
 - o Bei dem Tabellenblatt Fahrtkosten wurden keine Formeln zur automatischen Berechnung der Gesamtsumme hinterlegt. Hierdurch ist eine manuelle Nachberechnung bzw. Plausibilitätsprüfung zwingend notwendig.

Sachbearbeitung

Kontoangaben im Antrag/Nachweis über Kontoinhaber

Im Antragsvorgang wird nicht überprüft, ob es sich bei den angegebenen Bankkonten der einzelnen Veranstalter bzw. Träger um Privatkonten handelt. Laut den Richtlinien über Leistungen, Zuschüsse und Gebühren in Rahmen der Kinder- und Jugendförderung sollen Überweisungen nur auf Jugendkonten der Vereine erfolgen, nicht an Einzelpersonen.

Weiterhin fehlen Nachweise über die tatsächlichen Kontoinhaber. Es empfiehlt sich, eine schriftliche Bestätigung der Vereine anzufordern, in welcher dieser die Richtigkeit der Angaben auf dem Antrag bestätigt. In diesem Vereinsschreiben befindet sich in der Regel die Auflistung der Bankkonten in der Fußzeile, was ebenfalls als Kontonachweis ausreichen würde. Die Überprüfung der oben genannten Punkte durch den Fachbereich Finanzen wird nicht als ausreichend erachtet, da die Verantwortung hierfür bei der jeweiligen Sachbearbeitung des Fachgebiets 533.1 liegt.

Programmabläufe/Veranstaltungsunterlagen

Die Vorlage von Programmabläufen und Unterlagen zur geplanten Veranstaltung dient als Nachweis über deren pädagogischen Wert und der grundsätzlichen Zuschussfähigkeit. Laut der Fachbereichsleitung werden die entsprechenden Unterlagen zum Vorgang geheftet. Bei sich wiederholenden Veranstaltungen, welche der Sachbearbeitung bereits bekannt sind, erfolgt dies aber nicht. Hier empfiehlt es sich, eine Kopie der bereits vorhandenen Unterlagen anzufertigen und dem Vorgang zuzuordnen oder das Vorhandensein der Unterlagen zu dokumentieren und auf den entsprechenden Vorgang zu verweisen. Dies dient der besseren Nachvollziehbarkeit, bspw. im Vertretungsfall.

Belegkopien

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass dem Antrag in vereinzelt Vorgängen keine Originalbelege für Ausgaben, sondern Kopien davon beigefügt wurden. Da bei der Vorlage von Kopien die Gefahr besteht, dass Belege doppelt eingereicht werden, wird empfohlen, auf die Vorlage von Originalbelegen zu bestehen.

Berechnung des Zuschusses

Sofern eingereichte Kostenpositionen nicht in die Berechnung des Zuschusses mit eingebracht werden, fehlt hierzu die entsprechende Dokumentation, weshalb eine Streichung stattfindet. Hier empfiehlt es sich, einen kurzen Aktenvermerk zu erstellen und diesen mit Handzeichen und Datum zu versehen.

Prüfung der finanziellen Zumutbarkeit nach § 90 SGB VIII

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendhilfe können Erziehungsberechtigte zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden, es sei denn, die finanzielle Belastung hierdurch wäre unzumutbar. Bei der Bemessung der finanziellen Zumutbarkeit sind die §§ 82 ff. SGB XII maßgeblich. Ein Mindestbeitrag i. H. v. 26,00 € ist in jedem Fall durch die Erziehungsberechtigten zu leisten, geregelt ist dies in den Richtlinien für die Förderung von Ferienfreizeiten im Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Die finanzielle Zumutbarkeit wird im Einzelfall durch die Sachbearbeitung anhand einer Berechnungstabelle überprüft. Die Angaben zu den Einkommensverhältnissen auf dem Antragsformular werden jedoch nicht weiter hinterfragt bzw. Nachweise hierzu fehlen. In der Regel werden 75 % vom Teilnahmebetrag bezuschusst, bei den geprüften Vorgängen war die Differenz zu den vollen 100 % jeweils mehr als 26,00 €, sodass der von den Erziehungsberechtigten zu tragende Mindestbeitrag eingehalten wurde.

Fraglich ist es, inwieweit die Berechnungstabelle aktualisiert wird und ob deren letztendliche Aussagekraft den Ansprüchen der §§ 82 ff. SGB XII genügt.

Stattdfinden von Veranstaltungen

Für die Bezuschussung einer Veranstaltung ist deren Stattfinden logische Voraussetzung. Bei den geprüften Vorgängen war in einigen Fällen die Teilnehmerliste nicht durch die Teilnehmenden abgezeichnet, auch weitere, dem Antrag beigefügte Unterlagen konnten das Stattfinden nicht bestätigen. Bei Fällen mit unklarer Sachlage empfiehlt es sich, nachträglich weitere Informationen einzuholen und sich das Stattfinden ggf. bestätigen zu lassen. Zudem ist künftig darauf zu achten, dass die Teilnehmerlisten von den Teilnehmenden abgezeichnet werden.

Abrechnung von Honorarkräften

Bei der Überprüfung von Honorarabrechnungen wurde festgestellt, dass die Vorlage des Führungszeugnisses nicht dokumentiert ist. Nach Rücksprache mit dem Fachgebiet wurde mitgeteilt, dass die Ablage von Führungszeugnissen zentral erfolgt. Hier wird empfohlen, auf der jeweiligen Honorarabrechnung per Vermerk zu bestätigen, dass die Vorlage erfolgt ist. Alternativ könnte die Berechnungsvorlage um diesen Punkt erweitert werden.

Grundsätzliches

Abschluss von Honorarvereinbarungen

Die Grundlage, mit Honorarkräften eigene Honorarvereinbarungen abzuschließen, ist laut Aussage des Fachgebietes durch den Fachbereich Personal zwar zugelassen, mit diesem aber nicht schriftlich vereinbart. Hier empfiehlt es sich, im Eigeninteresse Entsprechendes nachzuholen.

Honorarvereinbarungen

Die Vorlage der jeweiligen Honorarvereinbarungen ist nicht auf dem aktuellen Stand. Ebenfalls ist nicht eindeutig, ob die dort genannten Rechte und Pflichten so noch zu vereinbaren sind bzw. vereinbart werden dürfen. Es empfiehlt sich, das Fachgebiet Recht mit einer Überprüfung der Vorlagen zu beauftragen.

Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, ob für die jeweilige Honorarkraft die richtige Vorlage der Honorarvereinbarung (A, B oder C) ausgewählt wurde. Diese unterscheiden sich hinsichtlich der Stundensätze, je nachdem, welche Fachkenntnisse und welchen Ausbildungsstand die Person vorweisen kann. Hier empfiehlt es sich, dem Vorgang bzw. der Honorarvereinbarung einen entsprechenden Nachweis hinzuzufügen.

Zuletzt ist nicht nachvollziehbar, weshalb zwischen „männlichen“ und „weiblichen“ Honorarvereinbarungen unterschieden wird. Hier empfiehlt es sich, eine genderneutrale Vorlage zu erstellen.

Auszahlung von Honoraren

Bei der Auszahlung von Honoraren ergeht an die jeweilige Honorarkraft kein entsprechendes Schreiben bzw. kein Bescheid. Im Hinblick auf die Transparenz des Verwaltungshandelns und als Abrechnungsnachweis für die Honorarkraft wird dies jedoch dringend empfohlen.

Anforderungen an die Antragsberechtigung

Im Bereich der Förderung von Ferienfreizeiten sind die Erziehungsberechtigten von Kindern/Jugendlichen bzw. junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres mit Wohnsitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg antragsberechtigt. Im Rahmen der Prüfung von Vorgängen dieser Art wurde festgestellt, dass die Unterschrift der antragstellenden Person oftmals nicht lesbar ist, sodass ein Vergleich mit den Angaben zur antragstellenden Person nicht möglich ist. Hier empfiehlt es sich, eine weitere Zeile unterhalb der Unterschriftenzeile einzufügen, in welchem der Name nochmals in Druckbuchstaben hingeschrieben und so zumindest zugeordnet werden kann.

Die Kontrolle der Antragsberechtigung wird nur anhand der Angaben im Antrag vollzogen. Im Hinblick auf zumindest zwei Anforderungen (1. erziehungsberechtigt und 2. mit Wohnsitz im Landkreis) wäre zumindest der Abgleich mit weiteren Unterlagen ratsam. So könnte auch einem möglichen alleinigen Sorgerecht Rechnung getragen werden.

Abrechnung Kilometer

Bestellte Honorarkräfte erhalten, wenn sie zu den jeweiligen Veranstaltungen fahren, pro gefahrenem Kilometer 0,21 € Wegstreckenentschädigung (Privatfahrzeug, ohne Materialtransport). Die abgeschlossenen Honorarvereinbarungen verweisen hier auf § 6 HRKG. Dies besagt:

(1) Beim Vorliegen triftiger Gründe kann die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs genehmigt werden. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,35 € je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 0,18 € je Kilometer gewährt.

(2) Liegen keine triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs vor, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,21 € je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 0,15 € je Kilometer gewährt.

Nach Ansicht der Revision sind Honorarkräfte nach Absatz 1 zu beurteilen, da diese zur Ausübung ihrer Tätigkeit bspw. nicht auf Dienstwagen zurückgreifen können, sondern in der Regel privat anreisen. Der Rückgriff auf öffentliche Verkehrsmittel ist im Einzelfall abzuwägen, die Kosten sind nicht unmittelbar günstiger.

Es wird daher empfohlen, eine Wegstreckenentschädigung i. H. v. 0,35 € (Privatfahrzeug, ohne Materialtransport) pro gefahrenem Kilometer zu gewähren. Ob grundsätzlich zwischen Fahrten mit und ohne Material unterschieden wird, wäre nochmals zu überdenken.

Ermessen bei der Festsetzung von Teilnahmegebühren (JBW)

Für die Kooperationsveranstaltung „Medien-Marathon“ wurde in einer schriftlichen Nebenabsprache die Teilnahmegebühr auf 2,00 € festgelegt. Bezüglich der Höhe der Teilnahmegebühr verweist die Satzung für das Jugendbildungswerk des Landkreises Darmstadt-Dieburg auf die Gebührenordnung der Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Dort ist unter § 2 festgehalten, dass „für Maßnahmen, die sich mindestens über einen ganzen Tag erstrecken und in denen eine Verpflegung erfolgt“, eine Gebühr von 10,00 € pro Tag erhoben wird. Weiter steht dort geschrieben, dass bei „Veranstaltungen, die mit erhöhten Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten verbunden sind“, die Gebühren der Höhe nach höchstens bis zur Kostendeckung festgelegt werden.

§ 3 hingegen besagt, dass Abendveranstaltungen bzw. Tagesveranstaltungen ohne Verpflegungskosten kostenfrei sind.

Für o. g. Veranstaltung hätte es demnach drei Szenarien gegeben:

1. Teilnahmegebühr i. H. v. 10,00 €
2. Teilnahmegebühr in Höhe bis zur Kostendeckung, Dokumentation hierzu zwingend erforderlich
3. Keine Teilnahmegebühr/kostenfreie Teilnahme

Für die Festlegung der Teilnahmegebühr auf 2,00 € besteht aus Sicht des Revisionsamtes keine Grundlage. Sollte dies der kostendeckende Betrag sein, so fehlt die entsprechende Dokumentation.

Nachweis der Eignung anhand der Vorlage von notwendigen Unterlagen

Laut Fachgebiet 533.1 werden alle nebenberuflichen Mitarbeitenden bei der Aufnahme in den „Teamerpool“ aufgefordert, ein Führungszeugnis sowie einen Erste-Hilfe-Kurs nachzuweisen. Nach einer Vier-Wochen-Frist werden diese, sollten die entsprechenden Nachweise nicht vorliegen, nochmals an die Vorlage erinnert.

Nach Ansicht des Revisionsamtes reicht eine Erinnerung nicht aus, vielmehr ist die erfolgte Vorlage an den Abschluss einer Honorarvereinbarung zu knüpfen. Hier besteht seitens des Gesetzgebers kein Ermessen (§ 72a SGB VIII ist eine Soll-Vorschrift).

Förderfähigkeit von Freizeiten

Nach Aussage der Fachgebietsleitung sind alle Freizeiten „förderungswürdig, wenn die dafür nötigen Voraussetzungen, wie Mindestanzahl der Tage, Teilnehmer-Zahl, gemeinsame Übernachtung usw., erfüllt sind [...]“. Sollte die Förderfähigkeit bejaht werden, empfiehlt es sich, dies per Vermerk auf dem Vorgang festzuhalten und mit Handzeichen zu versehen. So ist erkennbar, dass eine Überprüfung stattgefunden hat.

Fazit Kinder- und Jugendförderung

In der Zeit vom 13.11.2017 bis 11.12.2017 wurden insgesamt 63 Vorgangsprüfungen durchgeführt. Die Teilnahmegebühren des Bildungsurlaubes Florenz wurden eine Belegprüfung unterzogen. Hier gab es keine Feststellungen.

Die Akten wurden umgehend und vollständig vorgelegt.

Es gab Mängel in einzelnen Fällen hinsichtlich der Anwendung des materiellen Rechts sowie Mängel im Bereich der Dokumentation. Anzeichen für dolose Handlungen gab es keine.

10.6 Innenrevision für die Wirtschaftliche Jugendhilfe

Umfang und Inhalt der Einzelfallprüfungen

Gegenstand der Prüfung war die im Fachgebiet 530.3 – Wirtschaftliche Jugendhilfe – gewährte Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Der Bereich der Tagespflege nach den §§ 23, 24 SGB VIII war nicht Inhalt dieser Prüfung. Die Prüfung der laufenden Sachbearbeitung erfolgte anhand von Stichproben, welche zufällig aus der Grundgesamtheit der bearbeiteten Fälle ausgewählt wurden.

Der geprüfte Zeitraum erstreckte sich ab Hilfebeginn bis hin zum aktuellen Bearbeitungsstand. Inhalte der Prüfung waren die Anwendung des materiellen Rechts und des vorgegebenen Bearbeitungsverfahrens, wobei bei den Prüfungsergebnissen zwischen materiell-rechtlichen Beanstandungen und formellen Feststellungen unterschieden wird.

In die Prüfung der Fallakten wurde grundsätzlich auch der elektronische Datenbestand in dem von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eingesetzten Fachverfahren „PROSOZ 14plus“ einbezogen.

Die Rückmeldung über die geprüften Stichproben erfolgt an den jeweils zuständigen Sachbearbeiter im Sinne einer unterstützenden Prüfung mit dem Ziel der Fehlerminimierung.

Beanstandungen

Die meisten Beanstandungen wurden im Bereich „Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen“ festgestellt. „Nullberechnungen“ bzw. die fehlende Möglichkeit der Kostenbeitragserhebung war in 14 Fällen nicht dokumentiert. In fünf Fällen fehlten Einkommensnachweise. In vier Fällen wurde falsches Einkommen zugrunde gelegt. In drei Fällen fehlte der ausgefüllte und unterschriebene Erklärungsbogen in der Akte. In zwei Fällen wurde der Kostenbeitrag nicht korrekt ermittelt und in jeweils einem Fall wurden entweder nicht alle notwendigen Personen zu den Kosten herangezogen, der Heranziehungszeitpunkt war falsch gewählt oder das Einkommen wurde nach einem Jahreswechsel nicht erneut überprüft.

Der Bereich „Abrechnung von Leistungen“ stellte den zweitgrößten Beanstandungsbereich dar. Hier wurden in insgesamt sieben Vorgängen die Trägerabrechnungen falsch abgerechnet oder Nebenleistungen nicht korrekt gewährt. In einem Fall fehlten entsprechende Kaufbelege für Nebenleistungen.

Im Bereich „Unterlagen“ fehlten die Unterschrift und eine leserliche Mitteilung des ASD zur geplanten Hilfe. In jeweils einem weiteren Fall fehlte der Genehmigungsvermerk einer Leitungskraft des ASD, ein Nachweis über die Bankverbindung der Pflegeeltern oder aber die Angabe zu weiteren Kindern im Haushalt der Pflegeeltern.

Bereich „Prüfung vorrangiger Ansprüche und weitere Prozesse“ wurden in einigen Fällen eine Rechtswahrungsanzeige bzw. eine Mitteilung über eine Kostenbeitragspflicht nicht an eine kostenbeitragspflichtige Person verschickt und interne Unterschriftsbefugnisse nicht eingehalten.

Prüfungserkenntnisse

Dokumentation

Im Laufe der Prüfung wurde festgestellt, dass grundsätzlich zu wenig Aktenvermerke erstellt bzw. getroffene Entscheidungen nicht ausreichend dokumentiert werden. Die Dokumentation dient nicht nur der Transparenz des Verwaltungshandelns, sondern ist auch für die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen für Dritte (Vorgesetzte, Vertreter, Revision,...) unabdingbar. Darüber hinaus ist eine ordnungsgemäße Dokumentation eine wesentliche Maßnahme zur Korruptionsprävention.

Beispielhaft seien folgende Sachverhalte genannt, in denen eine ausreichende Dokumentation zwingend erforderlich ist:

- analoge Anwendung anderer Rechtsvorschriften (AsylbLG, SGB XII) auf Grundlage des SGB VIII
- beim Abweichen von gesetzlichen Bestimmungen
- bei Kostenberechnungen (Benennung von Beträgen und deren Zusammensetzung)
- bei neuen Sachverhaltserkenntnissen
- bei der Gewährung von Leistungen ohne erkennbare Rechtsgrundlage
- erfasste Daten, die sich nicht der Akte entnehmen lassen.

Nachweise über Einkommen und Vermögen (Entgeltabrechnungen, Einkommenssteuerrückerstattungen etc.) werden teilweise nicht von der ggf. kostenbeitragspflichtigen Person angefordert, dies sollte aber aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz erfolgen. Befinden sich diese Nachweise in einem anderen Fall (bei mehreren Familienkindern mit Jugendhilfen), so kann dies per Kopie erledigt werden.

Berechnungsbögen über eine „Nullrechnung“ bzw. Vermerke über eine „Nichtheranziehung“ werden nicht erstellt. Sollte sich aus den Berechnungen kein Kostenbeitrag für Eltern/Elternteile oder den jungen Volljährigen ergeben, so wird dies nur per Bescheid festgehalten. Eine „Nullrechnung“ oder ein entsprechender Aktenvermerk dient auch hier der Nachvollziehbarkeit für Außenstehende.

Entgeltvereinbarungen, die Grundlage für die Rechnungen der Träger sind, befinden sich nicht in den Akten, sondern werden zentral abgehängt. Es wird empfohlen, eine Kopie in den jeweiligen Vorgang zu heften.

Sollte eine Fallübernahme eines anderen Jugendamtes stattfinden und festgelegte Hilfen beibehalten werden, so empfiehlt sich die Anfertigung eines Vermerkes, dass Vordrucke des ASD, wie bspw. das Maßnahmeblatt oder aber Befugnisse wie die Genehmigung einer Leitungskraft des ASD in diesen Fällen nicht notwendig sind.

Gewährung von Nebenleistungen

Bei der Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen (sogenannte Nebenleistungen) nach § 39 Abs. 3 SGB VIII empfiehlt es sich, diese mit Bezug auf die Hessische Nebenleistungsempfehlung i. V. m. der Hessischen Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78 a ff. SGB VIII und unter Angabe der „Buchstabenart“ zu gewähren. Zudem sollte die Gewährung per Bescheid (da begünstigender Verwaltungsakt) erfolgen.

Bei Familienheimfahrten wird empfohlen, diese in der Akte zu zählen. Maximal zwölf Familienheimfahrten im Jahr sind ohne Antrag möglich, danach nur noch per Antrag und im Ausnahmefall.

Zustellung

Erstbewilligungen oder Bescheide bzw. Schreiben, welche finanzielle Auswirkungen beinhalten, werden grundsätzlich per Zustellungsurkunde an den Adressaten verschickt. Grundsätzlich liegt es in der Entscheidung der Behörde, in welcher Form sie ihre Schreiben an den Adressaten bringt (§ 1 Abs. 1 HessVwZG i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 1 VwZG). Im Verwaltungsrecht gibt es sogenannte zustellungspflichtige Verwaltungsakte wie beispielsweise Widerspruchsbescheide (gem. § 73 Abs. 3 S. 2 VwGO). **Im SGB VIII existiert diese Zustellungspflicht nur für vollstreckbare Urkunden, im SGB X ist keine Zustellungspflicht geregelt. Demnach wäre die Praxis der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, Erstbewilligungen oder Bescheide bzw. Schreiben mit finanziellen Auswirkungen per Zustellungsurkunde zu verschicken, nicht notwendig. Im Ergebnis könnten hier Kosten eingespart werden.** Problematisch ist die Tatsache, dass in den Erstbewilligungsbescheiden zumeist eine rechtswahrende Anzeige bzw. eine Mitteilung über eine mögliche Kostenbeitragspflicht hinterlegt ist. Die Kostenbeitragspflicht der maßgeblichen Personen beginnt erst ab Zustellung, die Beweispflicht liegt im Zweifel bei der Behörde. Auch die „Hessischen Empfehlungen zur Heranziehung“ des Arbeitskreises Wirtschaftliche Jugendhilfe und Kostenerstattung empfiehlt die Mitteilung über Kostenbeitragspflicht per Zustellungsurkunde.

Möglich wäre nur Bescheide mit der rechtswahrenden Anzeige bzw. der Mitteilung über eine mögliche Kostenbeitragspflicht sowie Bescheide mit gesetzlich vorgeschriebener Zustellungspflicht auch per Zustellungsurkunde zu verschicken.

Rückzahlung und Erstattung von Leistungen

Rückzahlungen oder Erstattungen (bspw. Kindergeld) werden in den Bewilligungsbescheid mitaufgenommen. Bei einem möglichen Widerspruch hat dies zur Folge, dass auch die Rückzahlung gestoppt werden müsste (i. d. R. wegen aufschiebender Wirkung des Widerspruchs). Hier wird empfohlen, Rückforderungen etc. separat einen Tag später zu versenden, damit das Erstelldatum ein anderes ist (Bewilligungsbescheid bspw. am 22.06.2016, Rückforderungsbescheid am 23.06.2016). Die Aussage „Widerspruch gegen den Bescheid vom 23.06.2016“ hätte bei gleichem Bescheiddatum zur Folge, dass der Widerspruch gegen beide Bescheide zu werten wäre.

Leistungen nach § 39 SGB VIII

Die Gewährung und Rückforderung von Leistungen nach § 39 SGB VIII werden nicht per Bescheid (mit Rechtsbehelf etc.), sondern per Schreiben getätigt. Leistungen dieser Art sind bspw. laufende Leistungen zur Deckung des regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs eines jungen Menschen oder aber einmalige Beihilfen und Zuschüsse, wie zum Beispiel Leistungen zur Erstausrüstung von Pflegestellen. Die grundsätzliche Leistungsgewährung erfolgt auf Basis des SGB VIII. Demnach kann sowohl die Gewährung als auch die Rückforderung nur über einen rechtsmittelfähigen Bescheid erfolgen. Der Unterhalt des § 39 SGB VIII ist kein Unterhalt im privatrechtlichen Sinne, sondern versteht sich eher als bedarfsdeckende Hilfe. **Es wird empfohlen, diese Leistungen zukünftig nur per Bescheid zu gewähren (mit Rechtsbehelf) und auch bei eventuellen Rückforderungen entsprechend zu verfahren.**

Kostenbeitragsrechnungen

Hier wurde festgestellt, dass unterschiedlich verfahren wird. **Es empfiehlt sich, bei der Kostenbeitragsberechnung eine einheitliche Verfahrensweise hinsichtlich der Einkommensberechnung einzuführen: entweder anhand des Gesamt-Jahresbruttos oder der monatlichen Einkommensabrechnungen.**
Fazit Innenrevision für die Wirtschaftliche Jugendhilfe

In der Zeit vom 31.05.2017 bis 04.08.2017 wurden insgesamt 31 Vorgangsprüfungen durchgeführt. Die Akten wurden umgehend und vollständig vorgelegt. Es gab Mängel in einzelnen Fällen hinsichtlich der Anwendung des materiellen Rechts sowie Mängel im Bereich der Dokumentation.

Anzeichen für dolose Handlungen gab es keine.

10.7 Innenrevision Fachgebiet 540.4 Eingliederungshilfe

Rechtsgrundlagen der Innenrevision

Grundsätzlich bedarf die Innenrevision keiner eigenständigen gesetzlichen Ermächtigung. Innenrevision ist vielmehr ein wesentlicher Bestandteil des Steuerungs- und Kontrollsystems der Kreisverwaltung oder einzelner organisatorischer Einheiten, wie Fachbereiche oder Fachgebiete.

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 2 HKO gehört es zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, die Jahresrechnung mit allen Unterlagen nach § 128 HGO auf ihre Gesetzmäßigkeit (Ordnungsmäßigkeit) zu prüfen. Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 5 HGO ist im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben auch festzustellen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

Auf Veranlassung der Behördenleitung werden ab dem Jahr 2017 in den Bereich „Soziales, Pflege und Senioren“ permanente Innenrevisionen eingerichtet, wie dies in der Kreisagentur für Beschäftigung bereits der Fall ist. Permanente Innenrevision bedeutet, dass die Prüfenden ausschließlich in der Organisationseinheit eingesetzt sind, welche geprüft wird und dort auch ihren Arbeitsplatz haben. Somit ist zum einen die Kontinuität der Prüfung gewährleistet und zum anderen sind die Prüfenden eng an die täglichen Arbeitsabläufe angebunden.

Aus der Prüfung der Innenrevision können auch Beratungen der Fachbereichsleitung resultieren. Die Tätigkeit der Innenrevision erfolgt unabhängig vom Verwaltungsbetrieb und in strikter Abgrenzung zu Controlling-Aufgaben.

Grundsätzliche Zielstellung ist die Prüfung, ob die Leistungen nach den jeweils entscheidenden Grundlagen rechtmäßig erbracht wurden oder ob die Mittel zweckmäßiger bzw. wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Der Innenrevision obliegt somit als Bestandteil des Verwaltungskontrollsystems die Überprüfung von Kernprozessen einschließlich der Reduzierung von Risiken doloser Handlungen.

Umfang, Inhalt und Art der Prüfung

Gegenstand der Schwerpunktprüfung waren die im Fachgebiet 540.4 – Eingliederungshilfe –, gewährten Leistungen nach dem SGB IX und SGB XII. Die Prüfung der laufenden Sachbearbeitung erfolgte anhand von 39 Stichproben, welche zufällig aus den, durch den EDV-Verantwortlichen zur Verfügung gestellten 187 Neufällen für das Haushaltsjahr 2017, ausgewählt wurden. Inhalte der Prüfung waren die Anwendung des materiellen Rechts und des vorgegebenen Bearbeitungsverfahrens, wobei bei den Prüfungsergebnissen zwischen materiell-rechtlichen Beanstandungen und formellen Feststellungen unterschieden wird. In die Prüfung der Fallakten wurde grundsätzlich auch der elektronische Datenbestand in dem von der Sachbearbeitung eingesetzten Fachverfahren OPEN/PROSOZ einbezogen.

Die Rückmeldung über die geprüften Stichproben erfolgt an die zuständige Sachbearbeitung im Sinne einer unterstützenden Prüfung mit dem Ziel der Fehlerminimierung. Die Prüfung fand vom 19.07.2018 bis 06.09.2018 (mit Unterbrechungen) für den Zeitraum 01.01.-31.12.2017 statt. Dieser Prüfbericht wurde am 29.01.2019 mit der zuständigen Fachgebiets- und Fachbereichsleitung besprochen und empfohlen, die zuständige Dezernatsleitung zu informieren.

Prüfungserkenntnisse

Verwendete Vordrucke und Vorlagen

Im ersten Schritt der Prüfung des Fachgebietes 540.4 Soziales, Pflege und Senioren – Eingliederungshilfe – wurden die zur Verfügung stehenden Vorlagen und Vordrucke inhaltlich überprüft:

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Bescheidvorlagen sowie Antragsvordrucke den geltenden Normen entsprechen und regelmäßig angepasst werden.

Anforderung von Unterlagen

Sorgerechtsnachweise werden zu den Fallbearbeitungen nicht angefordert. Dieser Nachweis erfolgt durch einen Sorgerechtsbeschluss, die Sorgerechtsklärung, das Scheidungsurteil oder eine Negativbescheinigung nach § 58 a SGB VIII. Die gesetzliche Vertretung eines Kindes ist weiterhin in § 1629 BGB geregelt und ist zu belegen.

Bei der Fallbearbeitung wird zur Überprüfung des gewöhnlichen Aufenthaltes im Landkreis Darmstadt-Dieburg regelmäßig keine Haushalts-/Meldebescheinigung von der leistungsberechtigten Person angefordert. Um die örtliche Zuständigkeit nach § 98 Abs. 1 SGB XII zu bestätigen, wird dies für den Bereich der Erwachsenenhilfe empfohlen. Im Kinderbereich ist dies entbehrlich, da hier Institutionen vorgeschaltet sind, die einen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis begründen.

Soweit ein Leistungsberechtigter über einen längeren Zeitraum (bspw. drei Monate) keine Leistungen bezogen hat ist darauf zu achten, dass bei einer erneuten Gewährung vorher eine Aktualisierung der Daten erfolgt und dokumentiert ist.

Dokumentation

Eingehende Schriftstücke werden aktuell nicht immer mit Eingangs- oder Arbeitsvermerken versehen. Gemäß 6.2.1 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung und im Sinne des 6.2.4 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung sind Eingangs- und Arbeitsvermerke von der verfassenden Person mit dem Tagesdatum zu unterzeichnen. Gleiches gilt für den Soziale Dienst, bei dem gehäuft Unterlagen abgegeben werden.

In den überprüften Akten sind derzeit noch keine Gesamtpläne erstellt worden. Durch den § 58 SGB XII wurde bis zum 31.12.2017 der Gesamtplan geregelt. Hiernach ist der Sozialhilfeträger gehalten, so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen zu erstellen. Es besteht eine Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Aufstellung eines Gesamtplanes.

Bei Buchungsprotokollen/Anlage zu Einzelanordnungen oder Auszahlungsanordnungen ist der betreffende Auszahlungsmonat nicht angegeben. Zur besseren Übersicht sollte insbesondere bei Nachzahlungen der betroffene Auszahlungsmonat angegeben werden.

Dokumentationen oder Arbeitsvermerke sollten nicht auf Haftnotizen oder in Aktendeckeln erfolgen sondern in der Akte oder in OPEN/PROSOZ vorgenommen werden, damit sie dauerhaft nachvollziehbar sind.

Bei bereits langjährig bekannten Fällen empfiehlt es sich im aktuellen Band eine zusammenfassende Dokumentation voranzustellen. Eine ordnungsgemäße Dokumentation dient nicht nur der Transparenz des Verwaltungshandelns, sondern ist auch für die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen für Dritte (Vorgesetzte, Vertretung, Revision, Sozialgericht etc.) unabdingbar. Es ergeht die Empfehlung eine Art

„Vorblatt“, „Checkliste“ oder „Bearbeitungsverfügung“ zu entwickeln, in welcher die Dokumentationen in Kürze abzuhandeln sind. Dies ist als Vorblatt in jeder Akte zu verwenden und kann zu einer Standardisierung und Arbeitserleichterung führen.

Es befinden sich oftmals nicht fallrelevante Unterlagen in der aktuell zu bearbeitenden Akten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollten diese Unterlagen aus der Akte genommen oder geschwärzt werden. Im Gegenzug sollten Unterlagen, die sich aus anderen Akten ergeben wie bspw. aus der HLU-Akte, als Ausdruck oder Aktenvermerk in die relevanten Akten aufgenommen werden. Dies dient der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen gegenüber Dritten. Fraglich bleibt jedoch ob Angaben zu weiteren Integrationskindern in einer Kindertagesstätte, bspw. beim Antrag zur Bewilligung einer Maßnahmenpauschale eines Trägers, datenschutzrechtlich zu akzeptieren sind. Hier sind auf jeden Fall die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten.

Nachweis über Zahlungsempfängerdaten

Nachweise zu Zahlungsempfängern sind, aufgrund der zentralen Pflege der Bankverbindungen der Träger, beispielsweise im Kita-, Frühförderungs- und Schulbereich und Pflegeeinrichtungen durch den Fachverfahrensverantwortlichen, nicht in den Akten. Eine Rücksprache mit dem Fachverantwortlichen hat ergeben, dass er, die durch die Sachbearbeitung überlassenen Unterlagen zur Anlage einer Bankverbindung nach seiner Bearbeitung wieder an die Sachbearbeitung zurückgibt und nicht zentral aufbewahrt. Auch besteht in dem Verfahrensprogramm OPEN/PROSOZ in den sogenannten „Monatsmasken“ die Möglichkeit, dass der Sachbearbeiter selbst eine Bankverbindung erfasst. Es wird empfohlen, generell Nachweise über die in OPEN/PROSOZ hinterlegten Zahlungsempfängerdaten mit in die Akte zu nehmen. Hier wird auf die Korruptionsprävention bzw. die erforderliche Transparenz des Verwaltungshandelns verwiesen.

Internes Verwaltungskontrollsystem

Die Sachbearbeitung entscheidet eigenverantwortlich und ganzheitlich über die Neuanträge. Bei diesem Entscheidungsprozess besteht eine große Verantwortung. Es wird in schwierigen Fällen der Kontakt durch die Sachbearbeitung mit der übergeordneten Ebene gesucht, dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Die Negativbescheide werden ebenfalls eigenverantwortlich, oftmals in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt, bearbeitet und unterschrieben. **Auch, um dolosen Handlungen vorzubeugen, empfiehlt es sich, hier ein Internes Kontrollsystem durch bspw. die Fachteamleitung zu implementieren. Dies wird durch die Tatsache verstärkt, dass Auszahlungen über OPEN/PROSOZ ebenfalls nicht durch die Fachteam- oder Fachgebietsleitung kontrolliert werden.** Die Widerspruchsbescheide werden in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt von der Sachbearbeitung gefertigt und durch die Fachteamleitung oder die Fachgebietsleitung abgezeichnet.

Erfassen von Daten in OPEN/PROSOZ

Die Software OPEN/PROSOZ wird für die Auszahlungs- und Statistikfunktion verwendet. Viele weitere Bearbeitungsfunktionen werden außer Acht gelassen. Es werden nur die allernotwendigsten Daten, zur Erfüllung dieser Funktionen, erfasst. Beispielhaft hierfür sei das Fehlen der Eintragung zum Grad der Behinderung oder die Erfassung der Sorgeberechtigten in den „Grunddaten 2“ genannt. Hierzu ist es notwendig alle in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen und somit einen Fall vollständig zu erfassen. Derzeit werden nur die Daten der Leistungsberechtigten erfasst. Alle anderen für den Fall „relevanten“ Personen werden als Bevollmächtigte hinterlegt. Bei einer vorliegenden Behinderung wird nur auf die Behinderungsart hingewiesen, jedoch wird die Schwerbehinderung nicht, wie in OPEN/PPROSOZ vorgesehen, erfasst. Zur vollständigen Nachvollziehbarkeit eines Falles und für die Datenqualität wäre eine vollständige Nutzung von OPEN/PROSOZ wünschenswert.

Fazit Innenrevision Fachgebiet 540.4 Eingliederungshilfe

Die Akten wurden umgehend und vollständig vorgelegt. Es gab Mängel in einzelnen Fällen hinsichtlich der Anwendung des materiellen Rechts sowie Mängel im Bereich der Dokumentation. Anzeichen für dolose Handlungen bei den geprüften Akten gab es keine.

10.8 Innenrevision Fachgebiet 540.3

Umfang, Inhalt und Art der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die im Fachgebiet 540.3 – Hilfen außerhalb von Einrichtungen, Controlling, Finanzen, EDV – gewährte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII. Die Prüfung der laufenden Sachbearbeitung erfolgte anhand von Stichproben, welche zufällig aus der Grundgesamtheit der bearbeiteten Fälle ausgewählt wurden.

Inhalte der Prüfung waren die Anwendung des materiellen Rechts und des vorgegebenen Bearbeitungsverfahrens, wobei bei den Prüfungsergebnissen zwischen materiell-rechtlichen Beanstandungen und formellen Feststellungen unterschieden wird.

In die Prüfung der Fallakten wurde grundsätzlich auch der elektronische Datenbestand in den von der Sachbearbeitung eingesetzten Fachverfahren „PROSOZ/S“ und „OPEN/PROSOZ“ einbezogen.

Die Rückmeldung über die geprüften Stichproben erfolgt an die zuständige Fachgebietsleitung im Sinne einer unterstützenden Prüfung mit dem Ziel der Fehlerminimierung.

Prüfungserkenntnisse

Dokumentation

Im Laufe der Prüfung wurde festgestellt, dass grundsätzlich zu wenig Aktenvermerke erstellt bzw. getroffene Entscheidungen nicht ausreichend dokumentiert werden. Die Dokumentation dient nicht nur der Transparenz des Verwaltungshandelns, sondern ist auch für die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen für Dritte (Vorgesetzte, Vertretung, Revision, Sozialgericht etc.) unabdingbar. Darüber hinaus ist eine ordnungsgemäße Dokumentation eine wesentliche Maßnahme zur Korruptionsprävention.

Beispielhaft seien folgende Sachverhalte genannt, in denen eine ausreichende Dokumentation zwingend erforderlich ist:

- beim Abweichen von gesetzlichen Bestimmungen
- bei Kostenberechnungen (Benennung von Beträgen und deren Zusammensetzung)
- bei neuen Sachverhaltserkenntnissen
- bei der Gewährung von Leistungen ohne erkennbare Rechtsgrundlage
- erfasste Daten, die sich nicht der Akte entnehmen lassen

Die Höhe des monatlichen Bedarfs für Hauslasten wurde teilweise ohne ausreichende Dokumentation festgelegt. Dies ist aber aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz unerlässlich. Zukünftig erfolgt die Erfassung von Hauslasten in OPEN/PROSOZ über das Feld „Rentabilitätsberechnung“, da in diesem die einzelnen Positionen ausgewählt werden können.

Gleiches gilt für die Aufteilung von pauschalen Betriebskosten in anteilige Neben- und Heizkosten, welche durch die Sachbearbeitung zu erfolgen hat. Dies ist in den meisten Fällen ohne Vermerk erfolgt, sodass die festgelegten Beträge nicht nachvollziehbar sind. Auch wenn die Vermögensprüfung zu dem Ergebnis führt, dass kein Vermögen vorhanden ist, ist dies ebenfalls entsprechend zu dokumentieren.

Bescheide

Bei Änderungsbescheiden von Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fehlte ein Textbaustein für die Aufhebung von vorherigen Bescheiden. Dieser wurde zwischenzeitlich eingefügt.

Die Rückforderungsbescheide enthalten auch die Regelungen über die jeweilige Aufrechnung. Bei einem möglichen Widerspruch hat dies zur Folge, dass auch die Rückzahlung gestoppt werden muss (wegen aufschiebender Wirkung des Widerspruchs). Hier wird empfohlen, Aufrechnungen separat einen Tag später zu versenden, damit das Erstelldatum ein anderes ist (Rückforderungsbescheid bspw. am 23.06.2017, Aufrechnungsbescheid am 24.06.2017). Die Aussage „Widerspruch gegen den Bescheid vom 23.06.2017“ hat bei gleichem Bescheiddatum zur Folge, dass der Widerspruch gegen beide Bescheide zu werten ist.

Bei Rentenanpassungen (in der Regel für Juli eines Jahres) und Regelsatzerhöhungen (in der Regel zum Jahresanfang) ergeht kein Änderungsbescheid, so dass die aktuelle Leistungshöhe von den Hilfeempfängern nicht nachvollzogen werden kann.

Berechnung der Leistungshöhe

Überzahlungen wurden in einigen Fällen mit den laufenden Leistungen verrechnet, auf eine separate Rückforderung und Aufrechnung wurde verzichtet. Nach Rücksprache mit der Fachgebietsleitung ist so jedoch nur bei Rückforderungsbeträgen unter 10,- EUR zu verfahren.

Sollte das Sachgebiet Unterhalt für eine leistungsberechtigte Person Unterhaltsansprüche geltend machen, so wird dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen separat über die Rechnungsstelle des Fachbereichs Soziales, Pflege und Senioren gefordert. Es erfolgt keine Anrechnung als Einkommen bei der leistungsberechtigten Person. Problematisch sind hier vom Einkommen absetzbare Beträge (bspw. Pflichtversicherungen), welche so nicht berücksichtigt werden können, da im Vorgang kein Einkommen vorhanden ist.

Bearbeitung von Nebenkostenabrechnungen

Hier wurde festgestellt, dass unterschiedlich verfahren wird. Es empfiehlt sich, bei der Bearbeitung von Nebenkostenabrechnungen eine einheitliche Verfahrensweise einzuführen, beispielsweise anhand einer Prozessbeschreibung.

Internes Verwaltungskontrollsystem

Das Ändern der Bankverbindung (Zahlinformationen) einer leistungsberechtigten Person im Fachverfahren OPEN/PROSOZ ist durch die Sachbearbeitung ohne entsprechende Freigabe der Änderung durch den Fachverfahrensverantwortlichen bzw. die Fachteamleitungen/Fachgebietsleitung möglich. Hier wird empfohlen, eine entsprechende Freigaberegulung zu installieren. Die Änderung von Zahlungsinformationen globaler Zahlungsempfänger (bspw. Krankenkassen) kann nur durch den Fachverfahrensverantwortlichen erfolgen.

Ergebnis der Stichprobenprüfung

In der Zeit vom 30.08.2017 bis 26.10.2017 wurden insgesamt 32 Vorgangsprüfungen durchgeführt. Die meisten Beanstandungen wurden in dem Bereich „Vermögen“ festgestellt:

- Vermögensprüfung nicht durchgeführt oder dokumentiert (13)
- Kraftfahrzeug nicht bewertet (3)
- Immobilien- und Grundbesitz nicht berücksichtigt (1)

Der Bereich „Einkommen“ stellt den zweitgrößten Beanstandungsbereich dar, hier wurde u.a festgestellt: Es wurden insgesamt zwölf Beanstandungen getroffen:

- Vom Einkommen absetzbare Beträge nicht berücksichtigt (3) oder geprüft (2)
- Sonstiges Einkommen nicht berücksichtigt (2) oder geprüft (1)
- Einkommenszufluss nicht korrekt erfasst (1)

Fazit Innenrevision Fachgebiet 540.3

Die Akten wurden umgehend und vollständig vorgelegt. Es gab Mängel in einzelnen Fällen hinsichtlich der Anwendung des materiellen Rechts sowie Mängel im Bereich der Dokumentation. Anzeichen für dolose Handlungen gab es keine.

Ein finanzieller Schaden für den Landkreis Darmstadt-Dieburg über der beschlossenen Bagatellgrenze zur Meldung an die Eigenschadenversicherung kann für die geprüften Vorgänge ausgeschlossen werden.

Bei der Rückgabe der Rücklaufbogen wurde von Seiten des Fachgebietes 540.3 vermehrt notiert, dass Versäumnisse oder Fehler aufgrund hoher Arbeitsbelastung bzw. der hohen Fallzahl entstanden sind. Hier sollte entsprechend reagiert werden.

10.9 Innenrevision Fachgebiet 540.6

Umfang, Inhalt und Art der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die im Fachgebiet 540.6 – Stationäre Pflege, Ambulante Pflege, Betreuungsbehörde, Büro für Behindertenangelegenheiten – gewährte Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach den §§ 61 ff. SGB XII. Die Prüfung der laufenden Sachbearbeitung erfolgte anhand von Stichproben, welche zufällig aus der Grundgesamtheit der bearbeiteten Fälle ausgewählt wurden.

Inhalte der Prüfung waren die Anwendung des materiellen Rechts und des vorgegebenen Bearbeitungsverfahrens, wobei bei den Prüfungsergebnissen zwischen materiell-rechtlichen Beanstandungen und formellen Feststellungen unterschieden wird.

In die Prüfung der Fallakten wurde grundsätzlich auch der elektronische Datenbestand in den von der Sachbearbeitung eingesetzten Fachverfahren „PROSOZ/S“ und „OPEN/PROSOZ“ einbezogen.

Die Rückmeldung über die geprüften Stichproben erfolgt an die zuständige Sachbearbeitung im Sinne einer unterstützenden Prüfung mit dem Ziel der Fehlerminimierung.

Prüfungserkenntnisse

Verwendete Vordrucke und Formulare

Im ersten Schritt der Prüfung des Fachgebietes 540.6 – Stationäre Pflege, Ambulante Pflege, Betreuungsbehörde, Büro für Behindertenangelegenheiten – wurden die zur Verfügung stehenden Bescheidvorlagen, Antragsvordrucke etc. inhaltlich überprüft:

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Bescheidvorlagen sowie Antragsvordrucke den geltenden Normen entsprechen. Das „Merkblatt zu den Mitwirkungspflichten von Sozialleistungsberechtigten“ befindet sich hinsichtlich der Paragraphen und deren Benennung nicht auf dem aktuellen Stand.

Anforderung von Unterlagen

Bei der Fallbearbeitung wird zur Überprüfung des gewöhnlichen Aufenthaltes im Landkreis Darmstadt-Dieburg regelmäßig keine Haushalts-/Meldebescheinigung von der leistungsberechtigten Person angefordert. Dies wird jedoch empfohlen, um die örtliche Zuständigkeit anhand eines Nachweises zu bestätigen und den beiden Alternativen des § 98 Abs. 2 S. 1 SGB XII Rechnung zu tragen.

Weiterhin fehlte es in den Fallakten an Kopien der abgeschlossenen Wohn-/Betreuungsverträge („Heimverträge“). Diese stellen die schuldrechtliche Vertragsgrundlage zur Leistung von Heimentgelten dar und sollten daher zwingend Bestandteil der Fallakte werden. Hierzu wurden Gespräche mit der Fachgebietsleitung geführt. Es wurde sich darauf verständigt, den ersten Vertrag zur Heimaufnahme als zahlungsbegründenden Nachweis anzufordern. Auf Folge- bzw. Änderungsverträge kann verzichtet werden. Eine entsprechende Stellungnahme der Fachgebietsleitung zu dieser Thematik liegt der Revision vor. Nachweise über Rentenansprüche bzw. laufende Rentenzahlungen werden regelhaft nur durch Kontoauszüge belegt. Hier empfiehlt es sich, die entsprechenden Rentenbescheide anzufordern, da Kontoauszüge keine Einkommensnachweise darstellen (und zudem die Aufsplittung der Rente in brutto/netto sowie mögliche Nachzahlungen nicht ersichtlich werden).

Auszahlung und Rückforderung von Leistungen

Im Rahmen von Gesprächen mit der Fachgebietsleitung wurde bekannt, dass der errechnete Leistungsanspruch der Hilfe zur Pflege direkt an die jeweilige Pflegeeinrichtung der leistungsberechtigten Person gezahlt wird. Dies widerspricht jedoch § 47 Abs. 1 SGB I, welcher besagt, dass „Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfängers“ überwiesen werden sollen. Die vorliegende Rechtsvorschrift ist jedoch eine Soll-Vorschrift, in atypischen Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Nach Ansicht des Revisionsamtes ist eine Abweichung bei Leistungen der Hilfe zur Pflege möglich, da der Leistungsanspruch grundlegende Rechengrößen wie beispielsweise das Tagesentgelt für Pflegekosten beinhaltet und demnach von der abgeschlossenen Pflegesatzvereinbarung mit der jeweiligen Pflegeeinrichtung abhängig ist. § 82 Abs. 1 S. 2 SGB XI ermöglicht überdies eine Zahlung der Kostenträger an die jeweiligen Pflegeeinrichtungen und geht den allgemeinen Vorschriften des SGB I vor.

Fraglich ist diese Verfahrensweise bei Rückforderungen, da eine solche grundsätzlich mit Rückforderungs- und Aufrechnungsbescheid an die leistungsberechtigte Person oder deren bevollmächtigte Person zu richten ist. In der Praxis werden Zahlungsdifferenzen der leistungsberechtigten Person als Einkommen angerechnet und wirken sich leistungsmindernd aus. Im „Leitfaden zur Berücksichtigung von überzahlten ambulanten Pflegeleistungen und Grundsicherungsleistungen a. v. E. bei der Gewährung von Leistungen der stationären Pflege“ wird dieses Verfahren unter anderem damit begründet, dass unnötiger Schriftverkehr vermieden und Überzahlungsbeträge zeitnah zurückgeführt werden.

Es wird dennoch empfohlen, Rückforderungen per Bescheid an leistungsberechtigte Personen oder deren Bevollmächtigte zu richten (vgl. auch § 37 SGB X – Bekanntgabe des Verwaltungsaktes). Hierdurch erhält die leistungsberechtigte Person eine Rechtsbehelfsbelehrung und die Widerspruchsfrist verlängert sich nicht auf ein Jahr ab Bekanntgabe (vgl. § 58 VwGO). Hinsichtlich der Höhe von Rückforderungen wird auf die Verfahrensweise im Fachgebiet 540.3 verwiesen. Dort werden Überzahlungen bis 10,- EUR mit den Leistungen der kommenden Monate verrechnet. Eine einheitliche Verfahrensweise wäre erstrebenswert.

Dokumentation

Vermehrt wurde festgestellt, dass eigens erstellte Schriftstücke, bspw. Berechnungen zur Leistungshöhe nicht mit Handzeichen abgezeichnet werden. Diese Art der Dokumentation ist als Aktenvermerk zu werten und muss gemäß 6.2.4 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Bediensteten im Konzern der öffentlichen Hand Landkreis Darmstadt-Dieburg von der verfassenden Person unterzeichnet sein.

Positiv hervorzuheben sind die durch die Sachbearbeitung erstellten übrigen Aktenvermerke. Eine ordnungsgemäße Dokumentation dient nicht nur der Transparenz des Verwaltungshandelns, sondern ist auch für die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen für Dritte (Vorgesetzte, Vertretung, Revision, Sozialgericht etc.) unabdingbar. Darüber hinaus ist sie als wesentliche Maßnahme zur Korruptionsprävention zu verstehen.

Um über einen grundsätzlichen Leistungsanspruch entscheiden zu können, ist eine Prüfung des einzusetzenden Vermögens notwendig. In der Regel wird dies per separatem Berechnungsblatt durchgeführt und dokumentiert, in einigen Fällen wurde das im Bewilligungsbescheid aufgeführte Vermögen als ausreichende Dokumentation erachtet. Es wird empfohlen, auch im Hinblick auf einheitliche Verfahrensweisen, die Vermögensprüfung separat durchzuführen und festzuhalten.

Nachweis über Zahlungsempfängerdaten

Aufgrund der zentralen Pflege von Bankverbindungen der Träger und Pflegeeinrichtungen durch den Fachverfahrensverantwortlichen befinden sich oftmals keine Nachweise über Zahlungsempfängerdaten in den Akten. Vereinzelt kam es vor, dass zwar Nachweise vorhanden waren, diese sich aber von den in OPEN/PROSOZ hinterlegten Kontoverbindungen unterscheiden haben, bspw. wenn mehrere Bankkonten bestehen. **Hier wird empfohlen, einen Nachweis über die in OPEN/PROSOZ hinterlegten Zahlungsempfängerdaten mit in die Akte zu nehmen bzw. sich die Richtigkeit bestätigen zu lassen. Auch hier wird auf Korruptionsprävention bzw. die erforderliche Transparenz des Verwaltungshandelns verwiesen.**

Internes Verwaltungskontrollsystem

Widerspruchsbescheide werden von der jeweiligen Sachbearbeitung erstellt und von der Fachgebietsleitung unterschrieben. **Tritt die Fachgebietsleitung jedoch als Sachbearbeitung auf, erfolgt die Unterschrift auch von dieser. Dies hat zur Folge, dass die angefochtene Entscheidung von der Stelle, welche die Ursprungsentscheidung herbeigeführt hat, erneut beschieden wird. Hier empfiehlt es sich, die Fachbereichsleitung als vorgesetzte Person miteinzubinden.**

Im Rahmen der Neuantragsbearbeitung werden die abgeschlossenen Fälle nicht durch die Fachteamleitung oder Fachgebietsleitung überprüft. **Die Sachbearbeitung entscheidet eigenverantwortlich und ganzheitlich über die Neuanträge. Laut Aussage der Fachgebietsleitung wird zwar häufig der Kontakt durch die Sachbearbeitung mit der übergeordneten Ebene gesucht, dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Auch, um dolosen Handlungen vorzubeugen, empfiehlt es sich, abschließend bearbeitete Neuanträge durch die Fachteam- oder Fachgebietsleitung überprüfen zu lassen.** Dies wird durch die Tatsache verstärkt, dass Auszahlungen über OPEN/PROSOZ ebenfalls nicht durch die Fachteam- oder Fachgebietsleitung kontrolliert werden.

Verfahren bei Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung

Sollte der Leistungsanspruch der Hilfe zur Pflege aus Bestandteilen von Leistungen nach den Kapiteln Drei (Hilfe zum Lebensunterhalt) und Kapitel Vier (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) bestehen, so ist zumindest für die Leistungen nach Kapitel Vier ein Antrag notwendig (bzgl. Antragserfordernis siehe § 44 SGB XII). In der Praxis wird jedoch kein entsprechender Antrag von Seiten der leistungsberechtigten Person gestellt bzw. von der Sachbearbeitung eingefordert.

Erfassen von Daten in OPEN/PROSOZ

Vermerkt ist aufgefallen, dass nur die für den jeweiligen Fall relevanten Daten in der Software OPEN/PROSOZ erfasst wurden, andere Daten aber außer Acht blieben. Beispielhaft genannt sei hier nur die Erfassung des Merkzeichens „G“ wegen eines Mehrbedarfes nach § 30 SGB XII. Weitere Merkzeichen wurden entsprechend nicht erfasst bzw. angehakt. Hier empfiehlt es sich, alle bekannten Daten, welche erfasst werden dürfen, auch in OPEN/PROSOZ zu erfassen. Dies verbessert die Datenqualität und die Vollständigkeit der Einzelfälle.

Ergebnis der Stichprobenprüfung

Die meisten Beanstandungen wurden in dem Bereich „Vermögen“ festgestellt. Es wurden insgesamt 17 Beanstandungen getroffen:

- Vermögensprüfung nicht ausreichend dokumentiert, bspw. fehlt das Handzeichen (14)
- Kraftfahrzeug bei der Vermögensprüfung nicht berücksichtigt (1)
- Immobilien- und Grundbesitz bei der Vermögensprüfung nicht berücksichtigt (1)
- Ablösung einer Lebensversicherung nicht ausreichend dokumentiert (1)

Fazit Innenrevision Fachgebiet 540.6

Die Akten wurden umgehend und vollständig vorgelegt. Es gab Mängel in einzelnen Fällen hinsichtlich der Anwendung des materiellen Rechts sowie Mängel im Bereich der Dokumentation. Anzeichen für dolose Handlungen gab es keine.

Ein finanzieller Schaden für den Landkreis Darmstadt-Dieburg über der beschlossenen Bagatellgrenze zur Meldung an die Eigenschadenversicherung kann für die geprüften Vorgänge ausgeschlossen werden.

10.10 Innenrevision Fachgebiet 540.4

Umfang, Inhalt und Art der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die im Fachgebiet 540.4 – Eingliederungshilfe, Sozialarbeit, Unterhalt – durchgeführte Prüfung des Übergangs von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nach § 94 SGB XII. Die Prüfung der laufenden Sachbearbeitung erfolgte anhand von Stichproben, welche zufällig aus der Grundgesamtheit der bearbeiteten Fälle ausgewählt wurden. In einem vorherigen Schritt wurden die von der Sachbearbeitung verwendeten Vordrucke und Formulare inhaltlich überprüft.

Inhalte der Prüfung waren die Anwendung des materiellen Rechts und des vorgegebenen Bearbeitungsverfahrens, wobei bei den Prüfungsergebnissen zwischen materiell-rechtlichen Beanstandungen und formellen Feststellungen unterschieden wird.

Die Rückmeldung über die geprüften Stichproben erfolgt an die zuständige Sachbearbeitung im Sinne einer unterstützenden Prüfung mit dem Ziel der Fehlerminimierung.

Prüfungserkenntnisse

Verwendete Vordrucke und Formulare

Die Prüfung der Vordrucke und Formulare lieferte folgendes Ergebnis:

- Darin genannte oder angehängte Rechtsgrundlagen waren nicht auf dem aktuellen Stand
- Individuelle Werte und Bezeichnungen waren nicht auf dem aktuellen Stand
- Viele von OPEN/PROSOZ gezogene Parameter müssen händisch nach Bedarf abgeändert werden, was vergessen werden kann (bei der Einzelfallprüfung wurden hier allerdings keine Versäumnisse festgestellt)

Die Ergebnisse wurden der Sachbearbeitung vorab mitgeteilt, entsprechende Anpassungen sind bereits erfolgt.

Geltendmachung von Ansprüchen

Unterhalts-Prüfaufträge werden aufgrund hoher Arbeitsbelastung im Hinblick auf Erfolgsaussichten in Prioritäten eingestuft und bearbeitet. Eine Rechtswahrungsanzeige wird demnach nicht in allen Fällen versendet, sondern nur in diesen, in denen gute Erfolgsaussichten bestehen. Zur wirksameren Geltendmachung von Anspruchsübergängen ist es jedoch empfehlenswert, in allen Unterhaltsvorgängen eine Rechtswahrungsanzeige zu versenden, damit spätere Ansprüche nicht verloren gehen.

Die Einstufung in Prioritäten wurde von der Sachbearbeitung zudem unterschiedlich gehandhabt. Hier wird empfohlen, dies im Sinne einer einheitlichen Verfahrensweise entsprechend gleich zu handhaben.

Aus Sicht des Fachbereichs 540 sei das Versenden von Rechtswahrungsanzeigen nicht in allen Fällen zielführend, da diese, bedingt durch die personelle Besetzung, nicht zeitnah bearbeitet werden könnten. Eine personelle Verstärkung des Bereiches werde angestrebt.

Aktenführung

Von der Sachbearbeitung werden verschiedene Vordrucke für die gleiche Tätigkeit genutzt (bspw. bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit einer unterhaltspflichtigen Person). Hier ist eine einheitliche Verfahrensweise im Sinne der Vergleichbarkeit durch Nutzung eines gemeinsamen Vordrucks

empfehlenswert. (Inzwischen sind nahezu alle eingesetzten Vordrucke vereinheitlicht und in PROSOZ hinterlegt)

Die Einstufung in Prioritäten wurde teilweise ohne entsprechende Begründung vorgenommen bzw. nicht ausreichend dokumentiert. Bei Fällen mit geringen Erfolgsaussichten fehlte ebenfalls die entsprechende Dokumentation, dass hier keine Bearbeitung erfolgt ist. Hier gelte nach Auskunft des Fachbereiches das Gleiche wie beim Versenden der Rechtswahrungsanzeigen: die Priorisierung erfolge aufgrund der Erfahrungswerte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Anregung der Revision werde aber gerne aufgegriffen und eine Verschriftlichung der Prioritäten vorgenommen.

Im Laufe der Prüfung wurde festgestellt, dass bei Aktenvermerken oder durchgeführten Berechnungen des Öfteren keine Handzeichen sowie das entsprechende Datum hinzugefügt wurden. Bei der Sachbearbeitung werden Taschenrechnerbelege mit ausgeführten Berechnungen in die Akte mitaufgenommen. Diese sind aufgrund ihrer Natur mittlerweile sehr schlecht lesbar. Hier empfiehlt es sich, eine andere Form der Dokumentation zu nutzen (bspw. per handschriftlicher Berechnung). In einigen Fällen waren diese Belege zudem ohne Erklärung der Berechnung bzw. der berechneten Positionen. (Durch den Fachbereich 540 wird erklärt, dass die Berechnung künftig in Excel vorgenommen und der Ausdruck zu den Akten genommen werde, so dass die Lesbarkeit gewährleistet sei).

Interne Kontrollmechanismen

Der Sachbearbeitung kommt im Entscheidungsprozess eine große Verantwortung zu. Sofern von der Sachbearbeitung selbst keine Fragen an die Vorgesetzten gerichtet werden, erhalten weder Fachteamleitung noch Fachgebietsleitung Kenntnis von Entscheidungen. Stellvertretend sei hier die Entscheidung über die Zustimmung zu einem Vergleich im Zusammenhang mit der Veränderung von Forderungen sowie Nebenforderungen und Mahngebühren bis 10.000,- EUR genannt. Von Seiten des Fachbereiches 540 ist hier zu ergänzen, dass bei gerichtlichen Vergleichen ohnehin das Rechtsamt involviert sei. Bei außergerichtlichen Vergleichen erfolge immer die Beteiligung der Fachgebietsleitung. **Es fehlen Kontrollmechanismen wie beispielsweise das Vier-Augen-Prinzip. Auch wenn die eigenverantwortliche Sachbearbeitung zu begrüßen ist, sollten geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung einer einheitlichen und rechtmäßigen Sachbearbeitung implementiert werden.**

Ergebnisse der Einzelfallprüfungen

Die meisten Beanstandungen wurden in den Bereichen „Vorbetrachtung“ und „Vorgang“ festgestellt. Es wurden insgesamt je elf Beanstandungen getroffen:

- Unterhalts-Auftrag wurde nicht geprüft (11)
- Rechtswahrungsanzeige nicht innerhalb von zwei bis drei Tagen versendet (11)

Fazit Innenrevision Fachgebiet 540.4

Die Akten wurden umgehend und vollständig vorgelegt. Es gab Mängel in einzelnen Fällen hinsichtlich der Anwendung des materiellen Rechts sowie Mängel im Bereich der Dokumentation. Ein finanzieller Schaden für den Landkreis Darmstadt-Dieburg kann für die geprüften Fälle ausgeschlossen werden. Anzeichen für dolose Handlungen gab es keine.

10.11 Innenrevision Kreisagentur für Beschäftigung

Rechtsgrundlagen der Innenrevision

Grundsätzlich bedarf die Innenrevision keiner eigenständigen gesetzlichen Ermächtigung. Innenrevision ist vielmehr ein wesentlicher Bestandteil des Steuerungs- und Überwachungssystems der Kreisverwaltung oder einzelner organisatorischer Einheiten, wie Fachbereiche oder Fachgebiete.

Gemäß § 49 SGB II stellt die Bundesagentur durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen und gemeinsamen Einrichtungen durch eigenes, nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob von ihr Leistungen nach diesem Buch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Die zugelassenen kommunalen Träger haben gemäß § 6 b Abs. 1 SGB II die gleichen Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit abgesehen von den dort genannten Ausnahmen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg als zugelassener kommunaler Träger gemäß § 6 a Abs. 2 Satz 1 SGB II ist daher gesetzlich verpflichtet eine Innenrevision für die Kreisagentur für Beschäftigung zu gewährleisten.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe standen, wie in den Jahren zuvor, zwei Planstellen zur Verfügung, die in 2017 mit 1,7 Vollzeitäquivalenten besetzt waren. Organisatorisch ist die Innenrevision dem Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg zugeordnet, berichtet jedoch fachlich unmittelbar der Leitung der „Kreisagentur für Beschäftigung“ (KfB).

Der Innenrevision obliegt als Bestandteil des Verwaltungskontrollsystems die Überprüfung von Kernprozessen einschließlich der Reduzierung von Risiken doloser Handlungen.

Aus der Prüfung der Innenrevision können auch Beratungen der Fachbereichsleitung resultieren. Die Tätigkeit der Innenrevision erfolgt unabhängig vom Verwaltungsbetrieb der „Kreisagentur für Beschäftigung“ und in strikter Abgrenzung zu Controlling-Aufgaben.

Durchführung der Prüfung

Prüfungsarten

Als Arten der Prüfung kamen sowohl Prozessprüfungen als auch Einzelfallprüfungen zur Anwendung.

Die Prozessprüfungen erstreckten sich im Wesentlichen auf die Schwerpunktthemen „Einkommensermittlung Selbständiger“, „Förderung beruflicher Weiterbildung“ und „Eingliederungszuschüsse“. Bei der prozessorientierten Prüfung sind die zu prüfenden Informationen als Ausfluss eines Geschäftsprozesses zu verstehen. Je besser der Geschäftsprozess ist, vor allem in Hinblick auf interne Kontrollmaßnahmen bzw. das Funktionieren dieser Maßnahmen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Fehlern aus dem Prozess heraus. Bei der prozessorientierten Prüfung werden demnach im Sinne einer Systemprüfung Fehlerrisiken aus dem Prozess heraus beurteilt. Für die Schwerpunktprüfungen wurden die geprüften Prozesse visualisiert und anhand der Prozessdarstellung Risikofaktoren definiert. In diesem Rahmen wurden auch die Arbeitsabläufe in den Fachgebieten Interne Dienstleistung, Eingliederungsmaßnahmeplanung und Statistik betrachtet.

Für die Stichprobenprüfungen dient der Datenbestand der vom Fachbereich eingesetzten Software „OPEN/Prosoz“ als Grundlage für die Fallauswahl. Die Auswahl der Fälle erfolgt mit Hilfe des Datenverarbeitungsprogramms „OPEN/Controlling“. Hierdurch ist es möglich, den OPEN-Fallbestand umfangreich und flexibel auszuwerten und zu analysieren. Alle Auswertungen können bezüglich Zeitraumangaben, Antragsarten, Sachbearbeiter, Altersstrukturen, Personenkreis usw. eingegrenzt werden. Sowohl an die Sachbearbeiter der materiellen Hilfe (mH) als auch der aktivierenden Hilfe (aH) werden auf dem Dienstweg über die jeweiligen Fachgebietsleiter regelmäßig Aktenanforderungen übermittelt.

In die Prüfung der Betreuungsakten wird der elektronische Datenbestand von OPEN/Prosoz grundsätzlich miteinbezogen, da die Innenrevision ein Leserecht für die Fachsoftware besitzt. Neben den Grunddaten, Bedarfs- und Einkommensmasken werden von der Innenrevision im Bereich „Zahlbarmachung“ in jedem Einzelfall die positiven und negativen Buchungen sowie die tatsächlich angesteuerten Konten auch für zurückliegende Zeiträume überprüft.

Weitere Leserechte bestehen für die Abteilungsserver der Kreisagentur für Beschäftigung, auf denen Informationen wie Interne Anweisungen, Protokolle, Arbeitshilfen, etc. hinterlegt sind. Die zeitnahe Prüfung der Neuanträge kann in der Regel nur die Entscheidungen der materiellen Hilfe umfassen, da die aktivierende Hilfe erst nach erfolgter Erstbewilligung der materiellen Hilfe tätig wird. Bei den Vollprüfungen aus dem laufenden Bestand werden hingegen auch die Vorgehensweise sowie die Entscheidungen der aktivierenden Hilfe überprüft. Inhalte der Prüfung sind die Anwendung des materiellen Rechts und des vorgegebenen Bearbeitungsverfahrens.

Die Stichprobenauswahl erfolgte zufällig aus der Grundgesamtheit. Allerdings wurden auf Basis von bereits gewonnenen Prüfungserkenntnissen der Innenrevision die Grundgesamtheit für die Stichprobenauswahl eingegrenzt und risikoorientierte Prüfansätze berücksichtigt. Bei Schwerpunktprüfungen wurden aus den jeweiligen Fachbereichen Fälle mit den entsprechenden Leistungsmerkmalen ausgewählt.

Umfang und Inhalt der Prüfung

Im Jahr 2017 erhielten durchschnittlich 7.742 Bedarfsgemeinschaften Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften stark gestiegen (+ 444). Im Kontext einer längeren zeitlichen Entwicklung kann festgestellt werden, dass die aktuellen BG-Zahlen den höchsten Wert in der Zeitreihe seit 2010 bis heute darstellen. Im Durchschnitt erhielten in den letzten acht Jahren 7.448 Bedarfsgemeinschaften Grundsicherungsleistungen.

Neuantragsprüfungen

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 92 Neuantragsprüfungen durchgeführt. Hieraus ergaben Die meisten Beanstandungen im Bereich „Kosten der Unterkunft“. Die wesentlichen Fehlerquellen waren:

- Die Grundmiete wurde nicht korrekt erfasst
- Entscheidung über die Gewährung eines Mehrbedarfes bei dezentraler Wasserversorgung entsprachen nicht den gesetzlichen Anforderungen
- Neben- oder Heizkosten wurden nicht korrekt erfasst
- Die geltende Höchstmiete wurde nicht angedroht bzw. nicht aktualisiert

Vollprüfungen

Insgesamt wurden 229 Vollprüfungen im Jahr 2017 durchgeführt. Auch bei den Vollprüfungen wurde zwischen materiell-rechtlichen Beanstandungen und formellen Feststellungen unterschieden, um eine bessere Gewichtung der Ergebnisse zu erhalten.

Im Rahmen der Vollprüfungen werden seit 01.01.2017 die Fachgebiete „Bildung und Teilhabe“ und „Unterhalt“ in die Vollprüfungen miteinbezogen. Auf Grund der Spezialisierung erfolgt die Auswertung der beiden Fachgebiete separat.

Fachbereich 521 (mH)

Den größten Beanstandungsbereich stellen die „Kosten der Unterkunft“ dar, was vor allem auf folgende Teilbereiche zurückzuführen ist:

- Die für den Wohnbereich geltende Höchstmiete wurden nicht angedroht oder aktualisiert
- Heiz- oder Nebenkosten bzw. die Grundmiete nicht korrekt erfasst
- Die Gewährung des Mehrbedarfes wegen Warmwasser erfolgte nicht bzw. nicht korrekt
- Nebenkostenabrechnungen wurden nicht geprüft oder nicht in korrekter Höhe gezahlt

Fachbereich 522 (aH)

Die meisten Beanstandungen wurden im Bereich „aH-Erstkontakt“ getroffen. Die wesentlichen Fehlerquellen waren:

- die Phasen der Arbeitslosigkeit wurden nicht korrekt erfasst
- das Erstgespräch wurde nach mehr als fünf Wochen geführt
- ein Profiling wurde nicht durchgeführt bzw. nicht dokumentiert

Die zweitgrößte Beanstandungsquote kommt aus dem Bereich „Eingliederungsvereinbarung“. Die vor allem die nachfolgend aufgeführten Teilbereiche betrafen:

- In 33 Fällen wurde keine EGV abgeschlossen bzw. wurde nicht dokumentiert, warum auf den Abschluss einer EGV verzichtet wurde
- Die zeitlichen Lücken zwischen den EGVs betragen in 27 Vorgängen länger als zwei Wochen
- Folge-EGVs fehlten in 18 Fällen bzw. wurde auch hier nicht dokumentiert, warum auf deren Abschluss verzichtet wurde
- Eine Kontrolle der EGV war in 15 Fällen nicht erkennbar
- In insgesamt 13 Vorgängen war die EGV inhaltlich oder die Dauer betreffend nicht hinreichend bestimmt bzw. wurde durch entsprechenden Aktenvermerk nicht erläutert, warum die EGV nicht hinreichend bestimmt werden konnte

Im Prüfungsbereich „Eingliederungsleistungen“ wurden 22 Beanstandungen festgestellt, was 3,7 % aller Beanstandungen aus dem mH- und aH-Bereich ausmacht. Diese teilen sich wie folgt auf:

- Eingliederungsleistungen wurden ohne EGV oder Verwaltungsakt bewilligt
- Fehlende Folgekontakte nach Beendigung einer Maßnahme zur Festlegung der weiteren Integrationsstrategie

Bildung und Teilhabe (FG 521.9)

Im Rahmen der Vollprüfungen wurden Vorgänge aus dem Bereich Bildung und Teilhabe herangezogen.

In den geprüften Fällen ergaben sich insgesamt vier Beanstandungen, von denen drei auf den Bereich „Schulausflüge“ entfielen. In zwei Vorgängen fehlte der Elternbrief, obwohl dieser für die Entscheidung über die Höhe der Beihilfe erforderlich gewesen wäre. In einem weiteren Fall wurde ein eventueller vorrangiger Zuschuss nicht geprüft. Hinzu kommt ein Vorgang, in dem ein Schulbedarf nicht ausgezahlt wurde, obwohl dieser bewilligt war und der Kunde zu dem Zeitpunkt noch zum Rechtskreis des Wohngeldbezuges gehörte.

Feststellungen mussten insgesamt elf getroffen werden. Hiervon liegen acht Feststellungen im Bereich Aktenführung. Entweder wurden nicht ausreichend Aktenvermerke zur Nachvollziehbarkeit erstellt oder nicht alle notwendigen Bescheide gefertigt. Zwei Feststellungen ergaben sich im Bereich des Globalantrages. Hier fehlte die erforderliche Bewilligung von Leistungen dem Grunde nach für die Zeit ab Antragstellung bis zum Ende des Gewährungszeitraums.

Unterhalt (FG 521.10)

Zu Beginn des Jahres 2017 fiel bei der Unterhaltsprüfung auf, dass die Rechtswahrungsanzeige noch nicht aktualisiert wurde, obwohl bereits bei der Schwerpunktprüfung im Jahr 2015 festgestellt wurde, dass eine Anpassung erforderlich ist. Das Ehegesetz wurde weiterhin erwähnt, obwohl es bereits zum 01.07.1998 aufgehoben wurde. Nach Rückmeldung an das Unterhaltssachgebiet wurde dies umgehend geändert und die Rechtswahrungsanzeige entsprechend angepasst.

In den geprüften Fällen ergaben sich sechs Beanstandungen

Hauptbeanstandungsbereich stellte die Versendung der Rechtswahrungsanzeige dar. Diese sollte innerhalb von zwei bis drei Tagen, nach Eingang der Meldung des möglichen Unterhaltvorganges an den Unterhaltspflichtigen versandt werden, da hieran Fristen gebunden sind. **In den beanstandeten Fällen erfolgte die Versendung später. In jeweils einem Vorgang ist keine Unterhaltsfestsetzung erfolgt, obwohl alle berechnungsrelevanten Unterlagen vorhanden waren bzw. wurde ein Forderungsschreiben nicht erstellt, obwohl dies geboten war.** In einem weiteren Fall ist das Unterhaltssachgebiet trotz vorliegender Unterhaltsverpflichtung nicht tätig geworden.

Die meisten Feststellungen wurden bei der terminlichen Überwachung/Wiedervorlage getroffen. **Die Verzögerungen sind darauf zurückzuführen, dass das Unterhaltssachgebiet im Jahr 2016 personell permanent unterbesetzt war. Weitere Beanstandungen und Feststellungen waren auf Grund der zeitweise unbesetzten Sachgebiete kaum möglich.** Seit Beginn des Jahres 2017 wurden alle Stellen wiederbesetzt, so dass die Rückstände im Laufe des Jahres minimiert werden konnten.

Im Bereich der Aktenführung wurden ebenfalls sieben Feststellungen getroffen. Hier wurden entweder nicht ausreichend Aktenvermerke zur Dokumentation erstellt, nicht alle notwendigen Bescheide/Schreiben erstellt oder die Akte war nicht chronologisch sortiert.

Weiterhin wird empfohlen, auch bei Nichtheranziehung von Unterhaltspflichtigen, eine Durchschrift des Schreibens an die Leistungssachbearbeiter weiterzuleiten oder eine entsprechende Gesprächsdokumentation in Open/Prosoz zu hinterlegen.

Schwerpunktprüfungen

Im Bereich der „materiellen Hilfe“ wurden vier Schwerpunktprüfungen durchgeführt. Diese waren im Einzelnen „Überzahlungen/Unterzahlungen“, „Bildung und Teilhabe“, „Einkommensermittlung Selbständige“ und „Follow-Up-Prüfung darlehensweise Hilfestellung nach § 24 Abs. 1 und § 22 Abs. 8 SGB II“. Bei der „aktivierenden Hilfe“ wurden zwei Schwerpunktprüfungen, nämlich „Förderung beruflicher Weiterbildung“ und „Eingliederungszuschuss“ durchgeführt. Die Prüfungen werden nachfolgend im Einzelnen näher beschrieben.

Überzahlungen/Unterzahlungen (FB 521)

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 357 Fälle im Bereich der materiellen Hilfe geprüft.

Die Überzahlungen belaufen sich auf eine (vorläufige) Gesamtsumme in Höhe von 38.042,40 €. In einem Fall konnte die genaue Höhe der Überzahlung aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht abschließend festgesetzt werden. Gründe für die Überzahlungen sind zum größten Teil fehlerhafte Sachbearbeitung.

Über die Hälfte der festgestellten Überzahlungen – dies entspricht einer Summe von 19.528,29 € – konnten im Anschluss an die Prüfung noch zurückgefordert werden. Eine Gesamtsumme von 17.384,02€ waren beispielsweise aufgrund von Vertrauensschutz oder Verfristung nicht mehr zurückforderbar.

Die Überzahlungen resultieren aus der fehlerhaften Anrechnung von Einkommen (Erwerbseinkünfte, Versicherungspauschale, Unterhaltszahlungen etc.) des Weiteren entstanden die Überzahlungen im Bereich „vorrangige Leistungen“, auf Grund nicht bzw. nicht korrekt berücksichtigter Ansprüche des eLb (UVG, Kindergeld, Elterngeld).

Bildung und Teilhabe (FG 521.9)

In der Zeit von Herbst 2016 bis Frühjahr 2017 wurde im Fachgebiet „Bildung und Teilhabe“ eine Schwerpunktprüfung durchgeführt.

Die Prüfung des Fachgebietes erfolgte einerseits durch Überprüfung der der Sachbearbeitung zugrunde liegenden Vordrucke, Informationen und EDV-Hilfsmittel, im zweiten Schritt durch Einzelfallprüfungen.

Aus dem Rechtskreis der SGB II-Leistungsbezieher wurden 45 Fälle geprüft. Die Prüfung erfolgte im Rahmen von Vollprüfungen. Aus dem Rechtskreis der Wohngeld- und /oder Kinderzuschlagsbezieher wurden 47 Fälle geprüft.

Die im Fachgebiet BuT eingesetzten Vordrucke entsprechen alle den gesetzlichen Vorgaben. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist darauf zu achten, dass sowohl alle Bewilligungs- als auch die Ablehnungsbescheide mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden. Dies wurde bereits im Laufe der Prüfung zurückgemeldet und angepasst. Bei den im Fachgebiet hinterlegten rechtlichen Informationen handelt es sich jeweils um die aktuellste Version.

In den 92 geprüften Einzelfällen ergaben sich 14 Beanstandungen, von denen zehn auf den Bereich „Schulausflüge“ entfielen. Hier erwiesen sich der fehlende Elternbrief (7) und die nicht geprüften vorrangigen Zuschüsse (3) als problematisch. In einem Fall wurden die Leistungen vor Antragstellung bewilligt, in drei Fällen ergaben sich Differenzen bei den Berechnungsergebnissen.

Bei der Prüfung der Akten aus dem Rechtskreis Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsempfänger fiel auf, dass hier zur Antragstellung lediglich der ausgefüllte Antrag sowie Nachweise über den Kindergeld- bzw. Wohngeldbezug angefordert werden. Nachweise über die Identität der Antragsteller sowie Nachweise über die Kontoinhaber liegen regelmäßig nicht vor. Hier kann die Vorlage fingierter Anträge nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde empfohlen, von den Antragstellern aus dem Rechtskreis Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher mit den Antragsunterlagen Identitätsnachweise und Nachweise über die Bankverbindung und den Kontoinhaber anzufordern. Im Rahmen des Abschlussgespräches einigte man sich auf die Vorlage eines Identitätsnachweises des Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsbeziehers.

Da eine Einbehaltung reiner BuT-Leistungen nicht möglich ist (§ 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II), werden durch das Fachgebiet keine Rückforderungen durchgeführt. Diese Leistungen sind im Falle einer gleichzeitigen Rückforderung von SGB II-Leistungen durch die Sachbearbeitung der materiellen Hilfe zurückzufordern. Hier wurde eine Klarstellung mit dem Sachgebiet der materiellen Hilfe empfohlen.

Die Prüfung ergab keine Mängel in der Anwendung des materiellen Rechts. Es ergaben sich einzelne Mängel hinsichtlich der formellen Sachbearbeitung.

Einkommensermittlung Selbständige (FG 520.5)

Im Rahmen der Schwerpunktprüfung Einkommensermittlung Selbständiger (EKS) wurden zunächst die von der Fachstelle (FS) EKS und der materiellen Hilfe (mH) verwendeten Vordrucke und Schreiben auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft. Dies waren im Einzelnen:

- a. Anlage EKS
- b. Hinweise für Selbständige (Anlage HS)
- c. Abschließende EKS
- d. Merkblatt Einkommensermittlung bei Selbständigkeit nach dem SGB II
- e. Anforderung abschließende Angaben
- f. Ankündigung Rückforderung
- g. Anlage zum Bewilligungsbescheid
- h. Anlage zum Bewilligungsbescheid geringfügiges Einkommen
- i. Beurteilung Selbständigkeit durch FM
- j. Einladungsschreiben
- k. Falldatenblatt FS
- l. Unterlagen Selbständige

Die Vordrucke a und b sowie e bis l entsprechen den aktuell geltenden rechtlichen Vorgaben und bewegen sich im rechtlich vorgegebenen Rahmen. Vordruck c wurde am 07.04.2010 erstellt und wurde seit diesem Zeitpunkt nicht mehr auf die rechtlichen Vorgaben hin aktualisiert. So wird z. B. bei Punkt C 7 auf die BA-Hinweise zu § 11 SGB II Nr. 2.4 hingewiesen, dies ist mittlerweile Nr. 6.4 zu § 11 BA-Hinweis. Punkt C 9 ist inzwischen gänzlich entfallen. Der Vordruck bezieht sich auf den Themenabschnitt C der Anlage EKS. Dieser behandelt die Absetzungen, die die selbstständigen Kund/-innen geltend machen können. Es sind Angaben zu den Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben sind und zu den Absetzungsmöglichkeiten gehören. Diese Absetzungen erfolgen im Rahmen der Einkommenserfassung durch die mH und werden nicht durch die FS durchgeführt.

Zu dem Vordruck c bleibt weiterhin festzuhalten, dass er auf keinem, der den Sachbearbeiter/-innen zur Verfügung stehenden Laufwerken hinterlegt ist. Sollten Absetzungsmöglichkeiten durch die FS festgestellt worden sein, wird der Vordruck an die zuständige Sachbearbeitung ausgehändigt, mit der Bitte, die entsprechenden Absetzungen vorzunehmen. Bei der Sachprüfung fiel auf, dass die Absetzungen, trotz Hinweis der FS EKS, nicht oder nur in seltenen Fällen geprüft wurden.

Diese „Abschließenden Angaben EKS“ (Vordruck c) sind wie Vordruck b (Anlage HS, die von der BA herausgegeben wird) auch als Ausfüllhilfe für die Anlage EKS zu werten. Es stellt sich die Frage, ob dieser Vordruck nicht ebenfalls an die Kund/-innen ausgehändigt werden sollte. Weiterhin stellt sich ebenfalls die Frage, ob der Vordruck nicht auf einem, der mH zugänglichen Laufwerk hinterlegt werden sollte (nach dem er überarbeitet wurde, da er rechtlich nicht aktuell ist). Die momentane Vorgehensweise birgt etliche Reibungsverluste.

Bei dem „Merkblatt Einkommensermittlung bei Selbstständigkeit nach dem SGB II“ (Vordruck d) ist es bei der Sachprüfung zu Missverständnissen gekommen. In dem Merkblatt wird darauf hingewiesen, dass bei „Einkommen unter 400.- €/monatlich, keine Betriebsausgaben erfolgen können“. Dennoch wurde zum Teil durch die FS EKS bei Einkommen unter 400.- €/monatlich darauf aufmerksam gemacht, dass Absetzungen zu prüfen sind. Einkommen ist im Sinne des SGB II ein feststehender Begriff, hier geht es aber nicht um Einkommen im Sinne des SGB II, sondern um „Betriebseinnahmen/Umsätze“. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird geraten, dies im Vordruck d entsprechend zu ändern.

Bei der Prüfung der Schreiben ist aufgefallen, dass die Vordrucke e und f ausschließlich von der mH zu nutzen sind, aber in OPEN/Prosoz bei den Schreiben der FS hinterlegt sind (Stand Juni 2017), so dass die Sachbearbeitung, die für diese Anforderungen zuständig ist, diese Schreiben nicht ohne Weiteres finden. Hier wäre es sinnvoll, wenn Schreiben e und f in OPEN/Prosoz bei den Schreiben der mH hinterlegt werden.

Es wurden noch weitere Schreiben der FS für Einkommensermittlung bzgl. ihrer Rechtmäßigkeit geprüft. Sie entsprechen den aktuellen rechtlichen Vorgaben.

Verfahrensablauf

Es gibt einen durch die FS EKS klar vorgeschriebenen Verfahrensablauf, wie mit Fällen, in denen Einkommen aus selbstständiger Arbeit erzielt wird, zu verfahren ist. Dieser wird im „Leitfaden zu den Arbeitsabläufen im Zusammenhang mit der Behandlung Selbstständiger im SGB II“ beschrieben. Wenn bei Antragstellung oder im laufenden Bewilligungszeitraum (BWZ) ersichtlich ist, dass Einkommen aus selbstständiger Arbeit erzielt wird, hat die mH alle erforderlichen Unterlagen, die im Leitfaden aufgeführt sind, anzufordern.

Nach Eingang der Unterlagen werden diese von der Sachbearbeitung mH an die FS weitergeleitet. Bei einem Neuantrag erfolgt die Übergabe persönlich. Es erfolgt eine erste Prüfung der Unterlagen bei der Fachstelle und diese fordert gegebenenfalls noch fehlende Unterlagen nach. Die Einladung der Kund/-innen zu einem Gespräch erfolgt in einem zeitlichen Rahmen von vier bis sechs Wochen.

Danach erfolgt die Erstellung der Anlage zum Bescheid durch das FG 520.5 und der Vorgang wird an die mH zurückgegeben, so dass nun der entsprechende (vorläufige) Leistungsbescheid erstellt werden kann. Nach Ablauf des BWZ sind von der mH unter Verwendung der Vorlage „EKS- Anforderung abschließende Angaben“ alle abschließenden Unterlagen unter einer acht Wochen-Frist anzufordern.

Nach Eingang der Unterlagen wird der entsprechende Vorgang der FS zugesteuert. Bei der Sachprüfung fiel auf, dass nicht eindeutig ersichtlich ist, wann die Abgabe erfolgte. In der Fachstelle wird vermerkt, wann der Vorgang dort einging. Hier wäre es von Vorteil, wenn die mH einen Abgabevermerk in der OPEN Gesprächsdokumentation erstellen würde. Die FS EKS prüft die eingereichten Unterlagen und fordert gegebenenfalls fehlende nach. Nach Berechnung des tatsächlich anzurechnenden Einkommens durch das FG 520.5 und Rückgabe der Akte an die Sachbearbeitung der materiellen Hilfe kann der Leistungsbescheid mit der endgültigen Festsetzung erstellt werden. Das Prozedere bei einem Weiterbewilligungsantrag verhält sich analog dem vorweg geschilderten Verfahrensablauf.

Es wird mit jedem/jeder Kunde/-in, der /die der „FS für Einkommensermittlung Selbstständiger“ zugesteuert wird, ein Gespräch geführt. Bleiben die Kunden/-innen im Bezug, so findet theoretisch alle sechs Monate ein Kontakt statt. In der Praxis kommt es durchaus zu zeitlichen Verzögerungen, da beispielhaft, die Unterlagen nicht zeitnah eingereicht werden.

Sachprüfung

Im Rahmen der Schwerpunktprüfung „Einkommensermittlung Selbstständiger“ wurden mit der Statistiksoftware „OPEN/Controlling“ 34 Fälle zufällig ausgewählt, in denen Einkommen aus selbstständiger Arbeit erzielt wird/wurde.

Auffällig ist, dass der vorgenannte Verfahrensablauf nicht eingehalten wurde. Ursächlich hierfür waren u.a., dass Unterlagen verspätet eingereicht wurden und/oder eine verzögerte Sachbearbeitung seitens der FS EKS bzw. mH vorlag. Auch wurde oft „auf Zuruf“ nach Rücksprache mit der FS EKS ein vorläufiges Einkommen festgesetzt. Dies hat zwar den Vorteil, dass eine schnelle vorläufige Entscheidung erfolgt, die nach Besprechung der FS EKS mit den Kunde/-innen korrigiert werden kann, aber es entspricht nicht den hausinternen Vorgaben und ist auch in der Regel nicht dokumentiert. Es ist manchmal nicht eindeutig erkennbar, ob mit oder ohne Rücksprache mit der FS seitens der mH entschieden wurde.

Bei der Sachprüfung fiel auf, dass der Erstkontakt seitens der mH mit Selbstständigkeit dem vorgeschriebenen Verfahrensablauf entsprach, es aber nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (BWZ) zu Abweichungen kam. Nach Ablauf des BWZ beginnen zumeist zwei Prozessabläufe. Zum einen, unabhängig davon, ob ein Weiterbewilligungsantrag (WBA) gestellt wurde oder nicht, sind die abschließenden Angaben unter einer acht Wochen-Frist gemäß dem o.g. Schreiben anzufordern. Sollten sie nicht in der genannten Frist vorgelegt werden, ist unter einer drei Wochen-Frist nochmals eine Anforderung mit der Androhung einer Rückforderung für den abgelaufenen BWZ zu erstellen (auch hierfür gibt es einen Vordruck). Dies ist gesetzlich zwingend so vorgeschrieben. Nach möglichem Eingang der Unterlagen, sind diese an die FS EKS weiterzuleiten und von dieser wird das tatsächliche Einkommen berechnet, so dass der endgültige Bescheid von der mH erstellt werden kann.

Zum anderen, wenn ein WBA gestellt werden sollte, sind analog dem Verfahren Neuantrag, die erforderlichen Unterlagen bzgl. des prognostizierten Einkommens anzufordern. Für die Vorlage der Unterlagen wird eine zwei Wochen-Frist eingeräumt. In der Praxis findet hier eine Vermischung statt. Es werden, wenn überhaupt, alle Unterlagen in einem Schreiben unter einer zwei Wochen-Frist angefordert.

Es sollte noch einmal ganz deutlich in die mH kommuniziert werden, dass es sich um zwei, voneinander unabhängige, Verfahrensabläufe handelt. Somit können möglicherweise auch zeitliche Verzögerungen, was die Weiterbewilligung angeht, vermieden werden. Denn diese Unterlagen liegen in der Regel früher vor und es kann eine Bearbeitung seitens der FS EKS erfolgen und somit eine vorläufige Entscheidung. Weiterhin sollte nochmals ganz konkret darauf hingewiesen werden, dass die Wiedervorlage der mH obliegt.

Im Bereich der aktivierenden Hilfe (aH) war auffällig, dass bei der Erfassung der Phasen der Arbeitslosigkeit einige Unklarheit herrscht. Laut den hausinternen Vorgaben (Arbeitshilfe „Persönlicher Werdegang, inklusive Phasen der Alo“) sind Selbstständige mit einer Arbeitszeit von mehr als 15 Wochenstunden als arbeitssuchend zu führen. In der Praxis haben einige selbstständig erwerbstätige Personen ein monatliches Einkommen, das unter 450,00 € liegt. Diese werden dann oft als arbeitslos geführt, obwohl sie mehr als 15 Wochenstunden arbeiten. Dies müsste nochmals in die aH kommuniziert werden.

Aktenführung

Im Vergleich zu anderen Fachgebieten werden bei der FS EKS keine „klassischen“ Akten geführt. Die Aktenführung teilt sich auf eine Controlling-Liste, eine digitale Fallakte und eine in einer Banderole geführte Unterlagensammlung auf, die nach Prüfung durch die FS wiederum auch Bestandteil der mH-Akte wird.

In der Banderole werden u.a. sowohl die Prognose für den vorläufigen Bewilligungszeitraum, als auch die abschließende Berechnung des abgelaufenen BWZ geführt. Die Fachstelle kennzeichnet die einzelnen Abschnitte durch „post its“ und teilt der mH per Mail mit, dass die vorläufige und/oder die abschließende Berechnung abgeschlossen sind. Dennoch herrscht eine gewisse Unübersichtlichkeit.

So wurde in einem Fall für einen Zeitraum, vermutlich ohne Rücksprache mit der Fachstelle, mit dem Einkommen aus dem davorliegenden BWZ entschieden, da es in diesem Fall eilte und durch die FS zu einer verzögerten Sachbearbeitung gekommen war. Dann erfolgte durch die FS EKS sowohl die vorläufige Entscheidung, als auch zwei abschließende Berechnungen des tatsächlichen Einkommens. Alle drei Vorgänge befanden sich in der Unterlagensammlung, berücksichtigt wurden aber letztendlich nur die vorläufige und eine abschließende Entscheidung. Durch das Nichtfestsetzen des zweiten Zeitraumes kam es unglücklicherweise zu einem Ablauf der Jahresfrist für die endgültige Festsetzung, so dass die Überzahlung (hier: 220,00 €) nicht mehr zurückgefordert werden konnte.

In einem anderen Fall stand die Prognose für den BWZ von Januar bis Juli 2017 fest und es wurde vorläufig bewilligt. Der davorliegende BWZ Juli bis Dezember 2016 musste noch abschließend berechnet werden, was durch die FS kurz vor Ende des aktuellen Zeitraumes erfolgte. Es wurde der Sachbearbeitung mitgeteilt, dass es sich um den Zeitraum Juli bis Dezember 2016 handelt. Festgesetzt wurde aber nun der BWZ Januar bis Juli 2017. Der zuvor abgelaufene wurde immer noch nicht endgültig beschieden und ebenfalls wurden noch keine, für den inzwischen abgelaufenen Zeitraum Januar bis Juli 2017, abschließenden Angaben angefordert. Zu einem Fristablauf kam es in diesem Fall nicht.

In Hinblick auf die E-Akte wäre es eine Möglichkeit, die berechnungsrelevanten Unterlagen bei der Fachstelle zu belassen und nur sowohl die Anlage zur vorläufigen Berechnung des Einkommens als auch die Berechnung des tatsächlich anzurechnenden Einkommens in den OPEN Gesprächsdokus unter Angabe des betreffenden Zeitraumes und der Art der Berechnung (vorläufig/abschließend) zu speichern. Zurzeit werden nur die Prognosen in den OPEN Gesprächsdokumentationen gespeichert.

Fazit

Die FS EKS ist ein Fachgebiet, das im Arbeitsablauf der KfB sehr eng mit den anderen Fachgebieten, wie mH und aH verknüpft ist. In der Regel funktionieren die hausinternen Abläufe gut, jedoch könnten gewisse Arbeitsabläufe und Schnittstellenproblematiken optimiert werden.

Follow-Up-Prüfung darlehensweise Hilfestellung nach § 24 (1) und § 22 (8) SGB II (FB 521)

Aufgrund der Prüfergebnisse der vorangegangenen Prüfung im Jahr 2016 wurde im September 2017 eine Folgeprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung aus 2016 wurden zwischenzeitlich im Fachbereich „materielle Hilfe“ in Form einer Checkliste umgesetzt. Diese soll von der Sachbearbeitung bei Darlehensgewährung entsprechend genutzt werden. Die aktuelle Prüfung sollte zum einen die tatsächliche Nutzung der Checkliste überprüfen und zum anderen, ob inzwischen konsequent Vermögensprüfungen vor der Darlehensvergabe durchgeführt werden.

Zur Durchführung der Prüfung wurden beim Fachgebiet „Controlling“ (520.2) alle Fälle mit gewährten Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II und § 22 Abs. 8 SGB II seit 01.02.2017 angefordert. In diesem Zeitraum wurden nach § 24 Abs. 1 SGB II insgesamt 43 Darlehen gewährt und nach § 22 Abs. 8 SGB II 82 Darlehen. Hiervon wurden insgesamt 36 Fälle (30 %) zur Prüfung angefordert. In manchen Fällen wurden nach beiden Rechtsvorschriften Darlehen gewährt, sodass die Anzahl der gewährten Darlehen nicht der Anzahl der angeforderten Akten entspricht. In den Akten wurden lediglich die Darlehensgewährungen geprüft.

§ 24 Abs. 1 SGB II regelt die Darlehensgewährung in Fällen, in denen ein unabweisbarer Bedarf besteht. Dies umfasst auch die Gewährung von Darlehen für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen und anderer Notlagen. Anhand der gelieferten Daten durch das Fachgebiet „Controlling“ war zunächst nicht erkennbar, ob es sich um ein Stromdarlehen oder ein anderes Darlehen aufgrund eines bestehenden unabweisbaren Bedarfs handelt. Aus diesem Grund wurden im Rahmen der Aktenanforderung auch Fälle ausgewählt, in denen keine Stromdarlehen sondern Darlehen aufgrund eines anderen unabweisbaren Bedarfs gewährt wurden. Die Zahl der tatsächlich gewährten und geprüften Stromdarlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II beläuft sich daher auf neun Fälle.

Ergebnis

Im Bereich des Darlehensantrages ist festzustellen, dass in acht Fällen die formalen Voraussetzungen an einen Darlehensantrag (schriftlicher, unterschriebener Antrag) nicht erfüllt waren.

Von den 15 Beanstandungen entfielen acht auf fehlende aktuelle Kontoauszüge und sechs auf die Anwendung der falschen Rechtsgrundlage. In einem Fall wurde der Einbehaltungszeitraum fehlerhaft eingegeben. Darüber hinaus wurde in einem Fall deutlich, dass zwar eine Vermögensprüfung stattfand, der notwendige Einsatz des bestehenden Vermögens zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs allerdings nicht gefordert wurde.

Fazit

Aufgrund der Beanstandungen und Feststellungen ist festzuhalten, dass es im Bereich der Vermögensprüfung noch deutlichen Verbesserungsbedarf gibt.

Bei der Anwendung der falschen Rechtsgrundlage in sechs Fällen ist es durchweg so, dass es sich rein rechtlich um Stromdarlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II handelte, die aber tatsächlich nach § 24 Abs. 1 SGB II gewährt wurden. Damit handelte es sich lediglich in drei der geprüften neun Fälle mit Stromdarlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II auch tatsächlich um die korrekte Rechtsgrundlage. In den Fällen, die nach der falschen Rechtsgrundlage gewährt wurden, wurde um eine Umbuchung auf die richtige Haushaltsstelle gebeten, um eine Verschiebung der Mittel zu vermeiden. Bei der Beurteilung des Ergebnisses hinsichtlich der Nutzung der Checkliste ist zu beachten, dass diese lediglich Darlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II und Stromdarlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II wegen eines unabweisbaren Bedarfs abdeckt. Andere Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II werden hiervon nicht erfasst. Aus diesem Grund kann sich die festgestellte fehlende Nutzung auch nur auf solche Darlehen beziehen, sodass in fünf von 23 betroffenen Fällen der Bearbeitungsbogen nicht genutzt wurde (21 %).

Förderung beruflicher Weiterbildung (FB 522)

Ausgangssituation und Umfang der Prüfung

Rechtsgrundlage für die Förderung beruflicher Weiterbildung sind § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 ff SGB III und § 131a SGB III. Durch geeignete Bildungsmaßnahmen sollen geringqualifizierte Arbeitskräfte berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, ggf. einen beruflichen Abschluss oder Hauptschulabschluss erlangen, um so nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert werden zu können.

Die Prüfung umfasste insgesamt 30 Fälle, in denen erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) mit einer beruflichen Weiterbildung gefördert wurden. Die Einzelfälle wurden aus der Erfassungsliste FbW auf der „Blauen Seite“ der aktivierenden Hilfe zufällig ausgewählt. Die Maßnahmen fanden in der Zeit ab 28.06.2016 statt, sind größtenteils bereits beendet und kosteten zwischen 220,- € und 14.124,50 €.

Zudem wurde der Prozess von der Beratung des eLb bezüglich der Notwendigkeit und Durchführung einer FbW bis zum Folgekontakt nach Maßnahmeende betrachtet.

Arbeitshilfe

Eine Arbeitshilfe für die Durchführung einer FbW ist auf der „Blauen Seite“ der aktivierenden Hilfe hinterlegt. Diese ist gut geeignet, um eine entsprechende Bildungsmaßnahme nach den gesetzlichen und hausinternen Vorgaben durchzuführen. Allerdings ist sie noch an die aktuellen gesetzlichen Regelungen anzupassen- Beispielsweise wird in der Prozessbeschreibung noch auf die Prüfung einer Rückforderung nach § 15 Abs. 3 SGB II bei selbstverschuldetem Abbruch der Maßnahme hingewiesen, obwohl die Regelung bezüglich der Schadensersatzpflicht inzwischen entfallen ist. Vielmehr sollte hier auf die Prüfung einer Sanktion wegen Verletzung der Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II verwiesen werden. Ob eine Pflichtverletzung als sozialwidriges Verhalten im Sinne des § 34 SGB II zu einer Ersatzpflicht führt, wäre nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Zudem ist die Arbeitshilfe bei den Grundlagen im Hinblick auf den § 81 SGB III um den Absatz 3a sowie auf § 82 SGB III um Satz 2 zu ergänzen.

Profiling, Beratung und Dokumentation

Grundlage für die Entscheidung darüber, ob und in welcher Form eine FbW für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist, ist das Profiling des eLb. In allen geprüften Fällen war das im Eingliederungsprozess erforderliche Profiling ersichtlich und entsprechend in Open/Prosoz erfasst.

Eine Beratung des eLb bezüglich der Notwendigkeit und des Verfahrens einer FbW war ebenfalls in allen Vorgängen ersichtlich. Gesprächsdokumentationen bezüglich der Gründe für die Notwendigkeit der geplanten FbW befanden sich in allen geprüften Akten, jedoch gab es Unterschiede in der Ausführlichkeit der Vermerke. In insgesamt vier Fällen fehlten wesentliche Ausführungen beispielsweise zu Qualifizierungsdefiziten oder Absprachen zu Inhalten, Kosten und Dauer der FbW.

Eine Begründung, warum auf eine berufliche bzw. gesundheitliche Eignungsfeststellung verzichtet wurde, fehlte in einem Teil der Fälle.

Prüfschema und Bildungsgutschein

Positiv hervorzuheben ist, dass das nach hausinternen Vorgaben zu verwendende Prüfschema in allen geprüften Fällen vorhanden und korrekt ausgefüllt war. Die erforderlichen Unterschriften der Fachgebietsleiter bei Maßnahmekosten in Höhe von über 1.000,- € bzw. des Fachbereichsleiters bei Kosten von mehr als 10.000,- € wurden eingeholt.

Die Bewilligung der FbW bzw. Ausstellung des Bildungsgutscheins war in einem Teil der Fälle nicht Bestandteil der Akte. Bei Aktenrückgabe wurde diesbezüglich festgestellt, dass die Bewilligung lediglich einmal ausgedruckt und an den Kunden übergeben bzw. versandt, jedoch keine Durchschrift für die Akte gefertigt wurde.

Leistungsbegründendes Ereignis ist der erste Teilnahmetag an der Bildungsmaßnahme. Dieser muss innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Bildungsgutscheins liegen. Dies war in allen geprüften Vorgängen gegeben. Allerdings überschritt der Zeitraum des Bildungsgutscheins in 10 % der Fälle die empfohlene Gültigkeit von maximal drei Monaten. Die Überschreitungen lagen zwischen drei Wochen und zwei Monaten.

Eingliederungsvereinbarung (EGV)

Das Angebot für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ist Teil der Integrationsstrategie und daher jeweils in einer EGV aufzunehmen. Über die Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Vertragspflichten ist zu belehren und die Belehrung ist entsprechend zu dokumentieren.

Bezüglich der EGV's wurde festgestellt, dass diese in zwei Fällen hinsichtlich der Maßnahmeinhalte sowie der übernahmefähigen Kosten nicht hinreichend bestimmt waren. In einem Teil der Fälle erfolgte bei Abschluss der EGV keine individuelle Belehrung über die Rechtsfolgen bzw. wurde dies nicht in einer entsprechenden Gesprächsdokumentation vermerkt.

In insgesamt vier Fällen wurde die FbW bewilligt, ohne hierüber eine EGV abzuschließen. Eine Erfassung in Open/Prosoz war in diesen Vorgängen ebenfalls nicht ersichtlich, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die EGV's nicht erstellt wurden. Sofern bei Ausstellung des Bildungsgutscheins der Maßnahmeträger, -ort, -dauer und -kosten bereits feststehen, empfiehlt es sich daher, die EGV direkt mit zu erstellen.

Eingliederungskosten

Bei der Erfassung der Maßnahmekosten gab es keinerlei Beanstandungen. Die Übereinstimmung mit den im Maßnahmebogen eingetragenen Kosten war bis auf einen Fall gegeben. Hier konnte die geringfügig abweichende Rechnung allerdings der Papier-Teilakte entnommen werden.

Die Fahrtkosten wurden ebenfalls in allen Vorgängen korrekt ermittelt und stimmten mit den vom eLb eingereichten Belegen überein. Angaben auf dem Kundenfragebogen zu Wegstrecken wurden regelmäßig mit dem Routenplaner im Internet überprüft, ggf. korrigiert und die errechneten Entfernungen zu Grunde gelegt. Die Zuordnung zu den jeweiligen Teilprodukten war unproblematisch und die Sachkontenbuchungen bezüglich zu erstattender Kinderbetreuungskosten waren ebenfalls korrekt.

In zwei Fällen wurden Fahrtkosten auf Grund der Dringlichkeit vom Fallmanagement vorgeleistet und eine entsprechende Mitteilung an das Fachgebiet IDL weitergeleitet, wie auch in der Prozessbeschreibung der Arbeitshilfe beschrieben.

In zwei weiteren Vorgängen wurden Fahrtkosten vom Fallmanagement ausgezahlt, ohne Information an das Fachgebiet IDL. In einem dieser Vorgänge wurde dies von der internen Dienstleistung bemerkt, so dass die Beträge mit den Folgemonaten verrechnet werden konnten. In dem anderen Fall wurden die Fahrtkosten doppelt gewährt und eine Verrechnung war nicht mehr möglich. Das Fachgebiet IDL forderte daraufhin das Fallmanagement mehrfach auf, die zu Unrecht gewährten Fahrtkosten zurück zu fordern. Statt einer Rückforderung wurde jedoch ein Vermerk gefertigt, dass der Kunde das Geld bereits verausgabt habe und Vertrauensschutz vorliegen würde, obwohl dieser nicht gegeben war.

Unterschiedliche Handhabungen wurden festgestellt, wenn Kosten vom Fallmanagement nachgebucht wurden, die nach Abschluss der FbW eingereicht wurden oder durch Verlängerung der FbW entstanden sind. Diese wurden teilweise unter dem Teilprodukt „VB Anbahnung Arbeit“ und teilweise unter dem Teilprodukt „FbW – AN“ verbucht. Eine einheitliche Vorgehensweise bzw. Verbuchung bei den Kosten der FbW wird hier empfohlen. Eine Weiterleitung der Kosten und Mitteilung bei Verlängerung an das Fachgebiet IDL ist von Vorteil, da dort die Kostenaufstellung für das Fachgebiet Rechnungswesen entsprechend angepasst werden kann (wie auch bei Rückforderungen). Zudem ist somit eine einheitliche Verbuchung gewährleistet. Eine Verlängerung hat außerdem Auswirkungen auf die statistische Erfassung, die vom Fachgebiet IDL angepasst werden kann.

Maßnahmeabschluss und Nachhaltung

Die Zahlung der Maßnahmekosten wurde bei vorzeitig beendeten Maßnahmen jeweils korrekt vom Fachgebiet IDL eingestellt. Fahrtkosten wurden entsprechend korrigiert und nach Möglichkeit verrechnet. Zurückzufordernde Fahrtkosten werden der Höhe nach vom Fachgebiet IDL ermittelt und dem Fallmanagement mitgeteilt, damit dort der Rückforderungsbescheid erstellt werden kann. Die dazugehörige Annahmeanordnung wird wiederum vom Fachgebiet IDL erstellt. Auf Grund der Schnittstellenproblematik wurde in einem Vorgang kein Rückforderungsbetrag ermittelt, da dem Fachgebiet IDL keine Information durch das Fallmanagement über den Abbruch der FbW vorlag. Eine Rückforderung von Fahrtkosten durch das Fallmanagement erfolgte daher ebenfalls nicht. In einem weiteren Fall wurden Fahrtkosten, wie bereits bei den Eingliederungskosten beschrieben, wegen Vertrauensschutz vom Fallmanagement nicht zurück gefordert.

Die Nichteinhaltung von Vereinbarungen ohne wichtigen Grund ist sanktionsbegründend. Die Prüfung ergab hier, dass in einem Vorgang eine Anhörung bezüglich Sanktion geboten war. Allerdings wurde hier bereits versäumt, eine EGV über die Bildungsmaßnahme abzuschließen.

Grundsätzlich ist jeder Einsatz von Eingliederungsleistungen durch den Fallmanager nachzuhalten und deren Auswirkungen auf das Bewerberprofil zu überprüfen. Ein Folgekontakt mit dem eLb sollte daher unmittelbar nach Maßnahmeende erfolgen, um hinzugewonnene Kenntnisse und Fertigkeiten zu aktualisieren und die weitere Integrationsstrategie festzulegen. Die Fallprüfung ergab hier, dass in 17 % der Vorgänge kein Folgekontakt mit dem eLb stattgefunden hat. In 10 % der Fälle wurde bezüglich der weiteren Integrationsstrategie nichts veranlasst.

Die Kundenzuordnung wurde nach Abschluss der FbW in insgesamt vier Fällen nicht überprüft und neu erfasst, obwohl dies geboten war.

Fazit

Insgesamt funktioniert der hausinterne Prozess zur Förderung beruflicher Weiterbildung gut. Auf die wesentlichen Aspekte im Gesprächsvermerk bezüglich der Notwendigkeit der FbW und der Begründung, warum auf eine Eignungsfeststellung verzichtet wurde, sollte nochmals hingewiesen werden. Die Ausstellung des Bildungsgutscheins sollte in jedem Fall auch der Leistungsakte der aktivierenden Hilfe entnommen werden können. Der Abschluss der EGV nach Eingang des Bildungsgutscheins vom Maßnahmeträger birgt die Gefahr, dass diese in Vergessenheit gerät, zumal die Bildungsgutscheine sowohl beim Fachgebiet IDL als auch beim Fallmanagement eingehen können. Nach Möglichkeit wäre der Abschluss einer EGV bei Ausstellung des Bildungsgutscheins zu empfehlen, da zu diesem Zeitpunkt zumeist alle entsprechenden Informationen vorliegen.

Weiterhin wäre ein Hinweis an das Fachgebiet IDL auf die Anpassung der Phasen der Arbeitslosigkeit in Open Prosoz hilfreich. Bei Abbruch der Maßnahme sollte in jedem Fall eine entsprechende Information vom Fallmanagement an das Fachgebiet IDL zur weiteren Veranlassung bezüglich Maßnahme- und Fahrtkosten erfolgen, da es hier zu Reibungsverlusten kommen kann. Unsicherheiten bestanden weiterhin bei Verbuchung nachträglich angefallener Kosten die FbW betreffend. Eine einheitliche Regelung, wer die Kosten auf welchem Teilprodukt verbucht, wäre von Vorteil.

Das Zertifikat war nicht in allen Fällen Bestandteil der Akte, so dass nochmals kommuniziert werden sollte, wer dieses letztendlich anfordert. Abschließend empfiehlt sich ein Hinweis an das Fallmanagement darauf, dass ein Folgekontakt mit dem eLb unmittelbar nach Maßnahmeende statt zu finden hat, die Kundenzuordnung ggf. neu zu überprüfen ist und weitere Integrationsschritte eingeleitet werden sollten.

Eingliederungszuschuss (FB 522)

Ausgangssituation und Umfang der Prüfung

Rechtsgrundlage für die Gewährung eines Eingliederungszuschusses ist § 16 Abs. 1 Nr. 5 SGB II i.V.m. § 88 ff SGB III. Demnach können Arbeitgeber zur Eingliederung von Arbeitnehmer/-innen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten.

Die Prüfung umfasste insgesamt 30 Fälle, die zufällig aus der EGZ-Liste des Fachgebietes „Interne Dienstleistungen“ (IDL) ausgewählt wurden. Zudem wurde der Prozess von der Verhandlung des FM mit dem Arbeitgeber bis zur Auszahlung des Eingliederungszuschusses im Fachgebiet Eingliederungsmaßnahmeplanung (EMPL) betrachtet.

Arbeitshilfe

Eine Arbeitshilfe für die Gewährung eines EGZ - nach „neuem Verfahren“- ist auf der „Blauen Seite“ der aktivierenden Hilfe hinterlegt. Die Arbeitshilfe enthält eine Prozessdarstellung über den Ablauf von der Verhandlung des Fallmanagers mit dem Arbeitgeber bis zur Bescheiderstellung durch das Fachgebiet IDL. Zudem existieren auf dem Laufwerk der KfB zwei IDL-interne Ablaufschemata, die deren Aufgaben nach Antragsingang beschreiben. Die, ebenfalls auf der „Blauen Seite“ befindlichen beiden EGZ-Rechner, werden zur Ermittlung der Leistungshöhe des allgemeinen Eingliederungszuschusses sowie des EGZ für schwerbehinderte Menschen verwendet. Alle genannten Hilfsmittel wurden gesichtet und festgestellt, dass diese gut geeignet sind, um die Bewilligung eines EGZ nach den gesetzlichen und hausinternen Vorgaben durchzuführen.

EGZ-Antragsprotokoll und Dokumentation (FM)

Zunächst einmal konnte festgestellt werden, dass in allen Vorgängen die Antragstellung durch den Arbeitgeber vor Abschluss des Arbeitsvertrages erfolgt ist. In allen geprüften Fällen erfolgte dies vorab telefonisch oder per E-Mail beim zuständigen Fallmanager.

Für die individuelle Leistungserbringung bedarf es einer Dokumentation bezüglich der erschwerten Vermittlung des eLb sowie die Feststellung des Umfangs der Minderleistung in Bezug auf die Arbeitsstelle, um die Höhe und Dauer des EGZ zu begründen. Der EGZ ist eine Ermessensleistung, so dass die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu würdigen sind. Hier wurde festgestellt, dass in vier Fällen die Gesprächsdokumentation bezüglich vorhandener Vermittlungshemmnisse und der Notwendigkeit einer Förderung mit dem Instrument EGZ gefehlt hat.

In allen Vorgängen wurde das EGZ-Antragsprotokoll ausgefüllt und sowohl die Vermittlungshemmnisse als auch die zu erwartenden Minderleistungen in Bezug auf die angebotene Tätigkeit eingetragen. Allerdings konnte dies in vier Fällen nicht aus dem Kundenprofil nachvollzogen werden, da hier wenige bzw. keine Vermittlungshemmnisse eingetragen waren.

Die Förderhöhe und –dauer wurde in allen Fällen korrekt und nachvollziehbar ermittelt. Die Höhe des EGZ orientierte sich in allen geprüften Vorgängen an der Anzahl der Vermittlungshemmnisse. Sofern die Förderdauer länger als sechs Monate festgelegt wurde, war dies entsprechend im Antragsprotokoll begründet. Ausschlussgründe für eine Förderung konnten in allen Fällen verneint werden.

Vor Einstellung beim Arbeitgeber absolvierte Praktika sind im EGZ-Antragsprotokoll einzutragen, sofern sie auf den Förderzeitraum anzurechnen sind. Hier gab es ebenfalls keine Beanstandungen, da dies in den betreffenden Vorgängen beachtet wurde.

Eingliederungsmaßnahmeplanung (520.3)

Zunächst wurde festgestellt, dass alle bewilligten Eingliederungszuschüsse als Maßnahme bei der Vermittlung in Open/Prosoz verbucht wurden. Allerdings fehlte in allen Fällen das Maßnahmeergebnis, es sei denn, dem Arbeitnehmer wurde gekündigt. Maßnahmeabbrüche wurden entsprechend in Open/Prosoz vermerkt.

Bezüglich der Verbuchung der Maßnahmekosten in Open/Prosoz wurde in zwei Vorgängen festgestellt, dass die Beträge zwar korrekt angewiesen wurden, jedoch Differenzen bei den Berechnungsergebnissen vorhanden waren. Um entsprechende Korrektur wurde gebeten. In einem Fall bestand Unklarheit bezüglich der Bankverbindung des Arbeitgebers. Diesbezüglich wurde um Nachreichung eines Nachweises über die Kontoverbindung gebeten.

Eventuelle Änderungen betreffend der Höhe des EGZ wurden jeweils berücksichtigt, allerdings ohne Bescheiderteilung, da, wie unter dem Punkt „Interne Dienstleistung“ bereits erwähnt, die Mitteilungen direkt aus dem Fallmanagement kamen und nicht über das Fachgebiet IDL liefen.

Die Bewilligung des Eingliederungszuschusses wird -außer bei schwerbehinderten Menschen- mit der Auflage verbunden, dass der Arbeitgeber den geförderten Arbeitnehmer im Anschluss an den Förderzeitraum noch für einen bestimmten Zeitraum ohne Förderung weiterbeschäftigt. Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer und ist auf längstens zwölf Monate beschränkt.

Die erforderliche Beschäftigungserklärung des Arbeitgebers nach Ablauf des Förderzeitraums wurde lediglich in einem Vorgang noch nicht angefordert, obwohl der EGZ bereits im Juni 2017 endete. Rückzahlungsansprüche bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses wurden geprüft und mit Rückforderungsbescheid beim Arbeitgeber angefordert. Lediglich in einem Vorgang -jedoch noch aktuell- steht die Rückforderung noch aus.

Die Ermittlung der Höhe des Eingliederungszuschusses führte zu vier Beanstandungen. Hierunter fällt ein beschriebener Vorgang auf, bei dem ein Maßnahmeblatt über 30 Monate angelegt wurde, obwohl der EGZ lediglich für 21 Monate bewilligt wurde. Dies war aus dem Bewilligungsbescheid erkennbar, obgleich er einen Tippfehler im Zeitraum enthielt. Die hieraus resultierende Überzahlung in Höhe von 14.175,- € kann nun noch vermieden werden, da sich die Auszahlung des EGZ noch über das gesamte Jahr 2018 erstreckt.

Aufgrund der Tatsache, dass hier höhere Beträge über mehrere Monate zur Auszahlung kommen, wird eine zusätzliche Kontrolle des Kostenblattes innerhalb des Fachgebietes Eingliederungsmaßnahmeplanung unter Hinzuziehung des Bewilligungsbescheides empfohlen. Hier ist das Vier-Augen-Prinzip nicht gewährleistet.

Über- und Unterzahlungen

Bei den 24 bewilligten Eingliederungszuschüssen wurden in zehn Fällen Über- bzw. Unterzahlungen festgestellt. Die Überzahlungen belaufen sich auf insgesamt 15.545,38 €. Hierin enthalten ist der zuvor erwähnte größere Posten aus einem Vorgang in Höhe von 14.175,- €.

Gründe für die Überzahlungen waren sowohl Zahlendreher beim Zeitraum und Lohn im Bewilligungsbescheid sowie nicht berücksichtigte Praktika. Von dem Gesamtbetrag können im Anschluss an die Prüfung insgesamt 15.205,80 € noch korrigiert werden. Bei dem Restbetrag in Höhe von 339,58 € ist keine Korrektur mehr möglich

Die Unterzahlungen betragen insgesamt 664,84 €. Gründe hierfür waren ein nicht korrekt berücksichtigtes Praktikum, ein vom Stundenlohn ausgehender zu gering berechneter EGZ, gar keine Entscheidung über einen EGZ, obwohl dieser zumindest für einen Monat hätte gewährt werden müssen sowie ein zu niedrig berechneter EGZ im anteiligen ersten Leistungsmonat. Von dem genannten Betrag konnten im Anschluss an die Prüfung noch 6,60 € berücksichtigt werden, da es sich um einen noch laufenden Fall handelte. Die restlichen 658,24 € werden nicht mehr zur Auszahlung gebracht.

Fazit

Die Prüfungsergebnisse haben gezeigt, dass es an den Schnittstellen der beteiligten Fachgebiete zu Reibungsverlusten kommen kann. Es wird empfohlen, das Fallmanagement nochmals auf den erforderlichen Aktenvermerk bezüglich vorhandener Vermittlungshemmnisse und die daraus resultierende Notwendigkeit eines EGZ, auf die entsprechende Erfassung im Kundenprofil sowie die Ausstellung des Vermittlungsbogens hinzuweisen. Nach Erhalt der Teilakte empfiehlt sich zudem ein Blick auf die im Bewilligungsbescheid eingetragenen Daten.

Die meisten Beanstandungen wurden im Fachgebiet Interne Dienstleistungen festgestellt. Zur Nachvollziehbarkeit der Förderhöhe sollte der Teilakte in allen Fällen ein Ausdruck des EGZ-Rechners beigefügt werden. Auf Daten (Förderzeitraum, Lohn) ist dringendst zu achten, um Folgeschäden zu vermeiden. Im EGZ-Antragsprotokoll eingetragene Praktika sind auf den Förderzeitraum anzurechnen und Bewilligungsbescheide sollten mit entsprechender Rechtsgrundlage versehen werden. Eine nachvollziehbare Kontrolle der Bescheide unter Sichtung des EGZ-Antragsprotokolls wird dringend empfohlen.

Ein nicht unerhebliches Fehlerrisiko kommt dem Bereich Eingliederungsmaßnahmeplanung zu, da hier die Eingliederungskosten zur Auszahlung gebracht werden. Es wird daher eine zusätzliche Kontrolle des Maßnahmeblattes empfohlen, welches die monatlichen Eingliederungszuschüsse über den gesamten Förderzeitraum enthält. Die Angaben im Bewilligungsbescheid sind hierbei zu berücksichtigen, um eventuelle Über- oder Unterzahlungen zu vermeiden. Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass Klarheit bezüglich der Bankverbindung des Arbeitgebers besteht und keine Differenzen bei den Berechnungsergebnissen in Open/Prosoz erzeugt werden.

Zu überlegen wäre außerdem die Möglichkeit, nicht nur Rückforderungs-, sondern auch Änderungsbescheide vom Fachgebiet EMPL erledigen zu lassen, um den Prozess abzukürzen und das Risiko von Änderungen ohne Bescheid zu minimieren. Die Weiterleitung einer Kopie des EGZ-Antragsprotokolls, welches Angaben enthalten könnte, die nicht aus dem Arbeitsvertrag hervorgehen, könnte zudem zur Fehlerminimierung beitragen. Künftig wird seitens der Innenrevision bei der Prüfung von Fällen, in denen ein EGZ gewährt wurde, auch die Teilakte des Fachgebietes Eingliederungsmaßnahmeplanung hinzugezogen. Entsprechende Rückmeldung wird analog der Fachgebiete „materielle und aktivierende Hilfe“ in Form eines Rücklaufbogens mit Beanstandungen und Feststellungen erfolgen.

Verwendungsnachweis-Prüfungen

Folgende Verwendungsnachweise (VN) wurden der Innenrevision in der Zeit von Januar bis Februar 2017 vom Fachgebiet Eingliederungsmaßnahmeplanung (520.3) zur Prüfung vorgelegt:

- Zwischen-VN Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 2014 für das Haushaltsjahr 2016
- Gesamt-VN Ausbildungsbudget 2013 für die Haushaltsjahre 2013-2016
- Zwischen-VN Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 2015 für das Haushaltsjahr 2016
- Zwischen-VN Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 2016 für das Haushaltsjahr 2016

Die Prüfungen führten zu keinen Beanstandungen, so dass jeweils die Übereinstimmung mit den Büchern bescheinigt werden konnte.

Im April 2017 wurde der Innenrevision zudem der Zwischen-VN „Kompetenzen entwickeln – Perspektiven eröffnen“ für das Haushaltsjahr 2016 vom Fachgebiet Arbeitgeberservice (520.4) zur Prüfung eingereicht. Auch hier führte die Prüfung zu keinen Beanstandungen und die Übereinstimmung mit den Büchern wurde bestätigt.

Prüfung der Jahresrechnung 2016

Die Prüfung der Jahresrechnung 2016 wurde fristgerecht durchgeführt. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die dem Bund, vertreten durch das BMAS, für das Jahr 2016 übermittelte Schlussrechnung und die durch die Anweisungen des Landkreises veranlasste Kostentragung des Bundes gemäß § 6b Abs. 2 Satz 1 SGB II für die im Jahr 2016 angefallenen Aufwendungen des Landkreises sind ordnungsgemäß erfolgt.

Kontenabgleich

Auch im Jahr 2017 wurde ein Kontenabgleich der Gehaltskonten des Landkreises Darmstadt-Dieburg mit den Zahlungsempfängern der Kreisagentur für Beschäftigung für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.07.2017 durchgeführt. Hierzu wurden die Bankverbindungen der Gehaltskonten ohne Angabe der Kontoinhaber mit allen im Datenverarbeitungsprogramm „Open/Prosoz“ für diesen Zeitraum befindlichen Zahlungsempfängern verglichen.

Dieser Vergleich ergab zunächst 47 Übereinstimmungen. Die meisten Übereinstimmungen resultierten daraus, dass es sich bei den Leistungsempfängern gleichzeitig auch um Mitarbeiter der Kreisverwaltung handelt, die ergänzende Leistungen beziehen bzw. im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.07.2017 bezogen haben (Azur, Auszubildende, Küchenhilfe, Reinigungskräfte, Da-Di-Werk, Betreuungskräfte in Schulen oder Schulsekretärinnen) bzw. um Leistungsempfänger, die innerhalb dieses Zeitraums kurzfristig als Mitarbeiter beschäftigt waren. In einigen Fällen handelt es sich bei den Vermietern um Mitarbeiter des Landkreises Darmstadt-Dieburg. In allen Fällen konnten die Sachverhalte durch den Vergleich mit dem Datensatz in Open/Prosoz bzw. durch den Vergleich mit den Prüfergebnissen des Vorjahres plausibilisiert werden. Somit ergaben sich im Laufe der Prüfung keine Hinweise auf dolose Handlungen.

Fazit Innenrevision Kreisagentur für Beschäftigung

In der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wurden insgesamt 92 Neuantragsprüfungen, 229 Vollprüfungen sowie sechs Schwerpunktprüfungen durchgeführt.

Weder in den Fachbereichen „materielle und aktivierende Hilfe“ (521 + 522) noch im Fachbereich „Planung, Zentrale Angelegenheiten“ (520) gab es Anzeichen für dolose Handlungen.

Es gab Mängel in einzelnen Fällen hinsichtlich der Anwendung des materiellen Rechts und zum Teil Schnittstellenprobleme im Übergang zu anderen Verantwortungsbereichen.

Die Akten wurden in der Regel umgehend und vollständig vorgelegt. Allerdings konnten drei Aktenvorbände nicht eingereicht werden, da diese im Archiv nicht auffindbar waren. Eine Prüfung konnte daher nicht für den kompletten Prüfungszeitraum erfolgen.

Insgesamt zehn bewilligte Neufälle wurden seitens der materiellen Hilfe nicht an die aktivierende Hilfe übermittelt. Hierbei handelte es sich zumeist um Bedarfsgemeinschaften in denen entweder Partner hinzugezogen sind oder Kinder das 15. Lebensjahr erreicht haben. Hinzu kommen zwei Vorgänge, in denen eine vermeintlich erfolgte Meldung nicht bei der aH angekommen ist. Weiterhin gab es drei erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die seitens der aktivierenden Hilfe nicht aktiviert wurden.

Es lässt sich feststellen, dass die Gesamtfehlerquote bei den Neuantragsprüfungen im Vergleich zum Vorjahr gesunken ist. Im Bereich der Vollprüfungen ist im Vergleich zum letzten Prüfungsjahr ebenfalls ein positiver Trend zu verzeichnen, da die Gesamtfehlerquote auch gesunken ist. Eine geringere Anzahl von Beanstandungen und Feststellungen wurde sowohl im Bereich der materiellen Hilfe, als auch der aktivierenden Hilfe festgestellt.

Im Fachbereich mH blieben sowohl bei den Neuantrags- als auch bei den Vollprüfungen die Bereiche „Kosten der Unterkunft“ und „Einkommen“ die Hauptbeanstandungsbereiche.

Im Fachbereich „aktivierende Hilfe lag der Schwerpunkt der Beanstandungen nach wie vor in den Bereichen „aH-Erstkontakt“ und „Eingliederungsvereinbarung“.

Durch die prozessorientierten Schwerpunktprüfungen konnten Risikostellen in den Arbeitsabläufen aufgezeigt werden, insbesondere dann, wenn verschiedene Fachbereiche beteiligt waren.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit der Innenrevision mit den einzelnen Fachbereichen der KfB konnten viele gewonnene Prüfungserkenntnisse bereits vor Erstellung des Jahresberichtes kommuniziert werden. Der enge Kontakt und die Besprechung von Schwerpunktprüfungen direkt nach deren Abschluss wirken sich wiederum positiv auf die Arbeitsabläufe aus.

10.12 Prüfung Fachbereich Haustechnik Eigenbetrieb DaDi-Werk

Aufgrund eines im Eigenbetrieb DA-Di-Werk Gebäudemanagement im Februar 2017 festgestellten Vergaberechtsverstößes, der einen konkreten Anfangsverdacht für einen Korruptionstatbestand begründete, wurde das Revisionsamt in 2017 mit einer Sonderprüfung beauftragt. Ziel der Prüfung war die Klärung, ob es sich um einen Einzelfall handelte oder ob es Anhaltspunkte für weitere schwere Vergaberechtsverstöße im Eigenbetrieb gibt.

Da der Korruptionsverdachtsfall bei der Vergabe von Kurzaufträgen im Fachbereich Haustechnik entstanden ist, bildet der Schwerpunkt der Prüfung die Betrachtung des Prozessablaufes in diesem Bereich. Die Ergebnisse aus der prozessorientierten Prüfung wurden ergänzt durch Stichprobenprüfungen aufgrund gewonnener Erkenntnisse von Datenanalysen aus der beim Eigenbetrieb eingesetzten Software Speedikon.

Prozessprüfung

Vorgehen

Bei der prozessorientierten Prüfung sind die zu prüfenden Informationen als Ausfluss eines Geschäftsprozesses zu verstehen. Je besser der Geschäftsprozess ist, vor allem in Hinblick auf interne Kontrollmaßnahmen bzw. das Funktionieren dieser Maßnahmen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Fehlern aus dem Prozess heraus. Bei der prozessorientierten Prüfung werden demnach im Sinne einer Systemprüfung Fehlerrisiken aus dem Prozess heraus beurteilt.

Die prozessorientierte Prüfung bezieht sich auf die Prozesse der Vergabe von Kurzaufträgen im Fachbereich Haustechnik, die Vergabe von Wartungsaufträgen und die Vergabe von Kurzaufträgen über das Hausmeisterportal.

Die Aufnahme der Prozesse erfolgte unter Federführung des Fachbereiches 221 unter Beteiligung

- der kommissarischen Fachbereichsleitung Haustechnik,
- eines Sachbearbeiters des Fachbereichs Haustechnik
- der Sachbearbeiterin für Wartungsverträge,
- des Controllings,
- der Buchhaltung sowie
- des Rechnungswesens

Weiterhin wurden

- der für die Hausmeister zuständige Sachbearbeiter Gebäudebewirtschaftung sowie
- ein Stützpunkthausmeister

beteiligt.

Der gesamte Prozess wurde von den Organisatoren der Kreisverwaltung aus dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Organisation aufgenommen, abschließend den Betriebsleitungen vorgestellt und nach Einpflegen kleinerer Änderungen von diesen freigegeben. Der von den Betriebsleitungen freigegebene Prozess ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Organisation Da-Di-Werk Gebäudemanagement

Für die Prüfung wurden uns die Geschäftsverteilungspläne von 2013 und 2014, die Geschäftsordnung der Betriebsleitung vom 17.12.2013 sowie das aktuelle Organigramm zur Verfügung gestellt.

Mit Organisationsverfügung vom 26.03.2014 wurden die Personalverantwortlichen dazu aufgefordert, die von ihnen gewählte interne Organisation an die Vorgaben der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Bediensteten im Konzern Landkreis Darmstadt-Dieburg anzupassen. Die allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung des Landkreises sieht vor, dass einer Führungskraft maximal 15 Personen unmittelbar nachgeordnet werden sollen. Zudem sieht sie eine Organisationsstruktur mit Fachbereichsleitung, Fachgebietsleitung und ggf. Fachteamleitung vor.

Die Geschäftsordnung des Eigenbetriebes regelt die Zuständigkeitsbereiche des kaufmännischen sowie des technischen Betriebsleiters. Hierbei wird beiden in ihrem jeweiligen Bereich die kaufmännische bzw. technische Leitung und Führung des Eigenbetriebes übertragen. **Abweichend hiervon nennt der Geschäftsverteilungsplan den kaufm. Betriebsleiter als Dienstvorgesetzten der Bediensteten des Da-Di-Werks. Weiterhin sind im Fachbereich des Finanz- und Rechnungswesen, Energiemanagement sowohl Zuständigkeitsbereiche des kaufmännischen Betriebsleiters (Finanz- und Rechnungswesen) sowieso des technischen Betriebsleiters (EDV) zusammengefasst. Aus dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan ist nicht klar erkennbar, wie die Fach- und Dienstaufsicht für diesen Bereich geregelt ist.**

Das aktuelle Organigramm entspricht nicht in allen Bereichen den Vorgaben der allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung.

Auffällig am Organigramm ist die unterschiedliche Aufteilung der zugeordneten Anzahl an nachgeordneten Personen. Im Fachbereich „Finanzen- und Rechnungswesen, Energiemanagement“ wird die vorgegebene Führungsspanne von maximal 15 Personen nicht eingehalten. Hier sind 18 Personen zugeordnet, wovon eine Stelle aktuell vakant ist. Die anderen Fachbereiche entsprechen den Vorgaben, hier reicht die Führungsspanne von sechs bis 13 Personen.

Die Fachbereiche Hochbau, Haustechnik, Gebäudewirtschaft sowie Finanz- und Rechnungswesen, Energiemanagement sind jeweils in verschiedene Sachgebiete unterteilt. Im Bereich der Gebäudewirtschaft gibt es zusätzlich zu den Sachgebieten zwei Fachgebiete mit Fachgebietsleitungen. **Die Aufteilung in Sachgebiete ist gemäß der allgemeinen Dienst- und Geschäftsordnung des Landkreises nicht vorgesehen.**

Die Fachgebietsleitungen nehmen laut dem Geschäftsverteilungsplan jeweils die Dienst- und Fachaufsicht für ihren Fachbereich wahr.

Auffällig bzw. nicht schlüssig ist der Geschäftsverteilungsplan an folgenden Stellen:

- a) Die Aufgaben der Betriebsleitung (S. 3), sowie das dem Geschäftsverteilungsplan zugehörige Organigramm haben einen Stand von 02/2014, die anderen Seiten entsprechen einem Stand von 01/2013. Das Organigramm weist zwei verschiedene Stände auf (02/2014 sowie 04/2014). Problematisch ist, dass der Geschäftsverteilungsplan Bezug auf zugehörige Organigramme nimmt, die nicht dem aktuell gültigen Organigramm entsprechen.
- b) Stellenweise sind als Vertreter der Fachbereichsleitung zwei Personen benannt.
- c) Die Projektleitungen im Fachbereich Hochbau haben laut Geschäftsverteilungsplan „eine Dienst- und Fachaufsicht mit Weisungsbefugnis gem. Organigramm“. Jedoch sind diesen im Organigramm keine weiteren Personen zugeordnet.
- d) Die Leitung des Fachbereichs Haustechnik ist sowohl auf Seite 11 als auch auf Seite 12 definiert. Es unterscheiden sich vereinzelt Aufgaben, sowie die Vertretung. So ist die Position „Hausmeisterdienstleitungen, Maler- und Gärtnerkolonne, Gebäudereinigung“ dem Fachbereichsleiter Haustechnik sowie dem Fachbereichsleiter Bauunterhaltung zugeordnet.
- e) Das Sachgebiet Energiemanagement ist sowohl auf Seite 28 als auch auf Seite 30 aufgeführt. Auch hier sind unterschiedliche Aufgaben erfasst, sowie unterschiedliche Mitarbeiter und Vertretungen genannt.

Interne Vorgaben für die Vergabe von Kurzaufträgen

Im Bereich des Da-Di-Werks besteht für den Prüfungszeitraum 2012 bis 2016 eine Arbeitsanweisung mit Regelungen für die Auftragsvergabe, die im Laufe des genannten Zeitraums mehrfach aktualisiert wurde.

Im Bereich der Kurzaufträge wurden folgende Regelungen vorgegeben:

Jahr	Wert (netto)	Vergabeart	Entscheidung über Auftrag	Nachtrag
05/2009 bis 07/2013	bis 7.500,0 €	Freihändige Vergabe	Sachbearbeiter	Sachbearbeiter
07/2013 bis 7/2014	bis 7.500,00 €	Freihändige Vergabe	Sachbearbeiter	Sachbearbeiter
07/2014 bis 09/2015	bis 7.500,00 €	Direktkauf	Sachbearbeiter	Fachbereichsleitung (ab 25.000,00 € Betriebsleitung)
09/2015	bis 7.500,00 €	Direktkauf	Sachbearbeiter	Fachbereichsleitung (ab 25.000,00 € Betriebsleitung)

Dieser Verlauf zeigt, dass aktuell zumindest bei der Vergabe von Nachträgen das 4-Augen-Prinzip gewahrt ist. Bisher konnten die Sachbearbeiter jedoch selbständig über Aufträge bis 7.500,00 € entscheiden.

Aufgrund des Korruptionsverdachtsfalles wurde im Verlauf der Prüfung dieses Vorgehen durch Anweisung der Betriebsleitung vom 13.03.2017 bereits dahingehend geändert, dass der Fachbereichsleiter jeden Auftrag mit abzeichnen muss. Dieser neue Ablauf soll nun in der Praxis getestet werden.

Vergabe von Kurzaufträgen

Bei der Darstellung des Prozesses wurde deutlich, dass es bei einer Vergabe bis 7.500,00 € netto Auftragswert keine interne Kontrolle gibt. Der Sachbearbeiter vergibt den Auftrag selbständig und ist für die gesamte Abwicklung alleine zuständig. **Eine regelmäßige stichprobenartige fachtechnische Kontrolle der vergebenen Kurz-Aufträge erfolgte bisher nicht.** Wie bereits unter Punkt 2.3 dargestellt, wurde dieses Vorgehen im Verlauf der Prüfung geändert.

Im Rahmen des Controllings wird eine Plausibilitätsprüfung (Kreditor, Schule, Gebäude, Betrag, Aufwand/ Investition), allerdings keine inhaltliche Prüfung durchgeführt. Im Gespräch zur Aufnahme des Prozesses wurde erklärt, dass im Falle von Kurzaufträgen auch Beträge bis ca. 8.000,00 € durch das Controlling freigegeben werden. Somit ist davon auszugehen, dass in der Praxis die Höchstgrenzen aus der Arbeitsanweisung nicht konsequent eingehalten werden. **Unabhängig von dieser systemischen Erteilung ist der Auftrag zu dem Zeitpunkt der Plausibilitätsprüfung durch das Controlling in Papierform bereits an den Auftragnehmer verschickt worden.**

Bei der Erfassung der Daten in Speedikon wurden uns für die Vergabe von Kurzaufträgen zwei Möglichkeiten erläutert. Einige Sachbearbeiter der Haustechnik erfassen die Aufträge selbst in Speedikon, andere füllen ein Formular zur Auftragserteilung aus und lassen den Auftrag durch die Assistenz des Fachbereichs in Speedikon erfassen. Auf dem Formular müssen von den Sachbearbeitern alle Angaben gemacht werden, die in Speedikon zu erfassen sind. Auch der zuständige Sachbearbeiter ist auf dem Formular anzugeben. Die Abzeichnung durch ein Handzeichen ist auf dem Formular nur dann vorgesehen, wenn es sich um eine Freigabe bei Hochbau-Projekten handelt. **Wir empfehlen das Formular dahingehend abzuändern, dass der zuständige Sachbearbeiter die Richtigkeit der Angaben unterschreibt.**

In den Fällen, in denen die Assistenz den Auftrag erfasst, ist es ihre Aufgabe darauf zu achten, dass bei Ausnahmen von der Dienstanweisung eine Begründung auf dem Auftragsformular erfasst ist., Ist dies nicht der Fall, muss sie mit dem entsprechenden Sachbearbeiter Rücksprache halten. In beiden Fällen, also bei Eingabe durch den Sachbearbeiter sowie Eingabe durch die Assistenz erfolgt die Abzeichnung der Begründung (interne Bezeichnung: blauer Zettel) durch die Fachbereichsleitung. Somit ist bei Abweichungen von der Dienstanweisung das 4-Augen-Prinzip gewahrt.

Vergabe von Kurzaufträgen über Hausmeisterportal

Bei der Vergabe von Aufträgen über das Hausmeisterportal wird der Bedarf von den Hausmeistern vor Ort festgestellt. Diese entscheiden mit dem Stützpunkthausmeister, ob der der Bedarf in Eigenleistung erbracht werden kann, oder ein Unternehmen beauftragt werden muss, den Auftrag durchzuführen. Muss der Auftrag durch einen Dritten durchgeführt werden, stehen dem Stützpunkthausmeister verschiedene Auftragnehmer aus einer Positiv-Liste zur Verfügung. Liegt eine Dringlichkeit bei Gefahr in Verzug vor, wird der Auftrag vorab mündlich an den Auftragnehmer erteilt. Ansonsten wird der Auftrag bis zu einem Auftragswert von 1.500,00 € über das Hausmeisterportal direkt durch den Stützpunkthausmeister angelegt. Liegt der geschätzte Auftragswert über 1.500,00 € wird der Vorgang an die Sachbearbeiter der Haustechnik abgegeben.

Das Hausmeisterportal stellt ein geeignetes Verfahren dar, um die Fülle an Kurzaufträgen an den Schulen zeitnah und rechtskonform abzuwickeln,

Vergabe von Wartungsaufträgen

Im Bereich der Vergabe von Wartungsverträgen wurde der Prozess so dargestellt, dass eine enge Absprache zwischen den Sachbearbeitern, die für die Wartungsverträge verantwortlich sind und den technisch zuständigen Sachbearbeitern stattfindet. Der Wartungsvertrag selbst wird von der Fachbereichsleitung Haustechnik unterzeichnet. Somit ist bei diesem Vorgang das 4-Augen-Prinzip gewahrt.

Nachdem der Vertrag abgeschlossen wurde, wird er auch in Speedikon erfasst. Hierbei werden jedoch einzelne Aufträge nach Objekten angelegt. Gibt es also einen Wartungsvertrag für mehrere Objekte, wird in Speedikon je Objekt ein Auftrag angelegt. **Bei der Anlage der Einzelaufträge in Speedikon gibt es kein Pflichtfeld, in dem der zugehörige Wartungsvertrag hinterlegt werden muss. Hierdurch ist es durch eine Auswertung der Daten in Speedikon nicht möglich, eine Zugehörigkeit zu einem Wartungsvertrag zuzuordnen. Wir empfehlen, diese Informationen zukünftig auch in Speedikon zu hinterlegen, um so eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten.**

Eine Schwachstelle im Bereich der Wartungsverträge entsteht dann, wenn vor Erfassung der Aufträge in Speedikon kein Vertrag abgeschlossen wurde, aber die Aufträge als Wartungsaufträge eingegeben werden. Im Bereich dieses Prozessteils erfolgt keine Prüfung durch die Fachbereichsleitung mehr, sodass es möglich ist, Aufträge als Wartungsaufträge anzulegen, obwohl kein Wartungsvertrag vorab abgeschlossen wurde. Diese Schwachstelle im Bereich der Wartungsverträge hat mit dazu geführt, dass es zu dem groben Vergaberechtsverstoß im Fachbereich Haustechnik kommen konnte. Im Bereich des Controllings geschieht zwar nochmal eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich buchhalterischer Kriterien, hierbei wird jedoch nicht geprüft, ob den eingegebenen Aufträgen auch ein Vertrag zugrunde liegt.

Auswertungen Speedikon

Die zuständige Prüferin wurde vom Fachbereichsleiter Finanzen in das vom Da-Di-Werk zur Auftragsverwaltung genutzte Programm Speedikon eingewiesen und das Vorgehen bei der Anlage von Aufträgen wurde erläutert. Dies ermöglicht es der Revision selbständige Auswertungen aus Speedikon als Prüfungsgrundlage heranzuziehen.

Bereits im Verlauf der Einweisung in das Programm wurden Auswertungen definiert und gespeichert, diese wurden als Grundlage für die Prüfung genutzt.

Der Ablauf im System bei Wartungsaufträgen unterscheidet sich von anderen Aufträgen. Beim erstmaligen Anlegen von Wartungsaufträgen ist der Vorgang identisch mit dem der übrigen Aufträge. Der zuständige Fachbereich erfasst den Auftrag bzw. ggf. Einzelaufträge pro Schule und im Controlling werden diese Aufträge freigegeben. Diese Vorgänge werden im Programm Speedikon abgebildet. Läuft ein Wartungsvertrag jedoch mehr als ein Jahr wird dieser ins Folgejahr kopiert und dort automatisch freigegeben. Da dieser Punkt während der Prüfung als Schwachstelle im System erkannt wurde, hat das Da-Di-Werk dieses Vorgehen bereits geändert.

Es wurden zunächst alle Aufträge im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2016 erteilten Aufträge bis 7.500,00 € Auftragskosten ausgewertet. Diese Auswertung beinhaltet alle erteilten Aufträge inkl. der Wartungsverträge, ausgeschlossen wurden Aufträge für Einnahmen, die auch in Speedikon erfasst werden.

Die Auswertung ergab im genannten Zeitraum 37.975 erteilte Aufträge.

Um eine Stichprobenauswahl für die Fallprüfung zu treffen, wurde die Gesamtzahl der im Prüfungszeitraum erteilten Aufträge nach folgenden Kriterien gefiltert:

- Sachbearbeitern (es wurden von allen im Fachbereich Haustechnik tätigen Sachbearbeitern Stichproben gezogen)
- Auffällig hohe Abweichungen zwischen Soll-Kosten und Ist-Kosten
- Aufträge mit einem Auftragswert zwischen 7.500,- EUR und 100.000,- EUR, d.h. der Wertgrenze für freihändige Vergaben sowie
- Kurzaufträge mit identischen Bezeichnungen

Ergebnis der Einzelfallprüfung

Allgemeine Feststellung

Bei dem überwiegenden Teil der Einzelfallprüfungen wurde festgestellt, dass sie unzureichend dokumentiert sind. Oftmals wurde nicht dokumentiert, warum keine Vergleichsangebote eingeholt wurden, im Nachgang konnte jedoch dargelegt werden, dass beispielsweise eine Dringlichkeit bestand oder nur ein Unternehmen geeignet war, die Tätigkeit durchzuführen.

Teilweise war nicht klar, dass aufgrund eines ähnlichen Sachverhaltes Vergaberecht möglicherweise zu beachten gewesen wäre, dies aber nicht angewandt wurde.

Wir empfehlen zukünftig die Verfahren so zu dokumentieren, sodass diese auch transparent und nachvollziehbar sind.

Auswertung 1

Im Rahmen dieser Auswertung wurden alle Aufträge bis 7.500,00 € im o.g. Zeitraum ausgewertet. Zusätzlich wurde als Sachbearbeiter Hr. Buhmann festgelegt. Hierbei wurden 341 Aufträge mit einem Gesamtvolumen von 751.611,71 € Auftragskosten ausgewertet.

Die weitere Prüfung ergab, dass an zwei Firmen auffällig viele Aufträge vergeben wurden. Firma 1 bekam insgesamt 48 Aufträge mit einem Volumen von 123.415,93 €, hiervon wurden jedoch nur 93.956,76 € abgerechnet und die zugehörigen Aufträge abgeschlossen, ein Auftrag aus 2013 wurde bisher nicht abgeschlossen. An Firma 2 wurden insgesamt 44 Aufträge mit einem Gesamtwert von 70.215,14 € Auftragskosten vergeben. Abgerechnet wurden 72.495,30 €. Auch hier ist lediglich ein Auftrag bisher nicht abgeschlossen. Bei der Betrachtung der Aufträge, die an diese Auftragnehmer vergeben wurden, ergeben sich anhand der in Speedikon hinterlegten Daten zu folgenden Auffälligkeiten:

Am 08.08.2013 wurden acht Aufträge im Gesamtwert von 10.250,00 € an ein Unternehmen vergeben. In allen Fällen handelt es sich hierbei um „Überprüfung von BS-Türen mit und ohne FSA; Überprüfung von kraftbetätigten BS-Türen und Tore; Dokumentation und eindeutige Zuweisung der Brandschutztüren“. Abgerechnet wurden jedoch nur rund 5.200,00 €. Weiterhin wurden am 14.11.2013 sieben Aufträge an das gleiche Unternehmen vergeben. Auch hierbei ist auffällig, dass es sich bei allen Fällen um „Überprüfen der Brandschutztüren, Beseitigung der Mängel, Dokumentation und eindeutige Zuordnung der Brandschutztüren“ handelt. Abgerechnet wurden jedoch nur rund 5.600,00 €. Insgesamt wurden also Aufträge in Höhe von insgesamt 27.750,00 € in einem kurzen Zeitraum vergeben. Hier hätten Vergleichsangebote von mindestens drei Unternehmen angefordert werden müssen, um der Dienstanweisung zu entsprechen. Da der Sachbearbeiter nicht mehr im Hause ist, kann nicht nachvollzogen werden, ob die Angebote eingeholt wurden. Nach Auskunft des Da-Di-Werkes ist eine Ausschreibung für diese Leistung in absehbarer Zeit vorgesehen.

Auswertung 2

Weiterhin wurden Aufträge ausgewertet, deren Ist-Kosten mehr als doppelt so hoch wie die vorgesehenen Auftragskosten waren. Bei sieben der geprüften Einzelvorgänge war die Dokumentation des Vergabevorganges ausreichend und nachvollziehbar. Auch die unter Punkt 2 genannte Arbeitsanweisung wurde in den vorgelegten Fällen eingehalten und bei Nachträgen der Fachbereichsleiter entsprechend beteiligt. Bei einem weiteren Auftrag handelt es sich um einen Arbeitnehmerüberlassungsauftrag. Die höheren Kosten wurden nachträglich mit einem Vermerk dokumentiert. Die Regelungen der unter Punkt 2 genannten Arbeitsanweisung treffen auf diesen Auftrag nicht zu, da es sich hierbei um Personalüberlassung handelt.

Ein Auftrag wurde nicht weiter geprüft, da die Akten hausintern an einen anderen Fachbereich abgegeben wurden und somit dem Da-Di-Werk nicht mehr im Original vorliegen.

Bei zwei Aufträgen ist die Dokumentation überwiegend nachvollziehbar. Es fehlt jedoch eine Kopie des Auftragschreibens in der Akte, auf dem ersichtlich ist, wer den Auftrag vergeben hat.

Bei den verbliebenen 14 Aufträgen ist der Vergabevorgang nicht ausreichend dokumentiert. In den meisten Fällen wurden Kopien der Auftrags- und Nachtragsschreiben nicht mit der entsprechenden Unterschrift dokumentiert bzw. erst nachträglich ausgedruckt und ohne Unterschrift vorgelegt. Hierdurch ist nicht nachvollziehbar, ob die Befugnisse laut der Arbeitsanweisung eingehalten wurden. Zu einem Vorgang wurden nur die Rechnungen vorgelegt. Hierzu wurde uns die Auskunft gegeben, dass eine Akte zwar vorhanden jedoch nicht auffindbar sei. In einer weiteren Akte war zwar die Kopie des Auftragschreibens vorhanden, der Nachtrag wurde jedoch nicht dokumentiert. Auch aus dem beiliegenden Vermerk ist nicht ersichtlich, wer diesen wann verfasst hat. Bei acht der genannten Fälle wurde nachträglich ein Vermerk erstellt. Hierdurch ist zwar der Vorgang nachvollziehbar, jedoch sollte die Dokumentation im laufenden Verfahren erfolgen und nicht nachträglich.

Insgesamt kann hier festgestellt werden, dass die überwiegende Anzahl der geprüften Aufträge nicht ausreichend dokumentiert wurde. Hier empfehlen wir dringend eine einheitliche Dokumentation einzuführen, sodass künftig alle Verfahren nachvollziehbar dokumentiert sind und im Einklang mit der aktuellen Arbeitsanweisung stehen.

Auswertung 4

Bei dieser Auswertung wurden Auftragskosten zwischen 7.500,01 bis 100.000,00 € ausgewertet. Diese Auswertung ergab 53 Aufträge. Eine weitere Betrachtung der Daten zum einen nach Auftragsdatum, zum anderen nach Leistungsbeschreibung sowie Auftragsbezeichnung ergab keine Auffälligkeiten. Aus diesem Grund erfolgte hier keine Prüfung von Einzelaufträgen.

Auswertung 5

Bei dieser Auswertung wurden die Aufträge nach gleicher bzw. ähnlicher Auftragsbezeichnung (z.B. Elektroinstallation interaktive Tafeln; Wasserautomaten aufstellen; Lieferung und Installation von Enthärtungsanlagen) gefiltert.

Die Stellungnahmen des Da-Di-Werks ergaben, dass die hohe Anzahl an Aufträgen dadurch zustande kommt, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Budget erfolgt. Hierdurch entsteht der Eindruck, dass es sich möglicherweise nicht um einen aususchreibenden Auftrag handelt, sondern um viele Kurzaufträge. Wir weisen darauf hin, dass durch die Einhaltung der Budgetierung Vergaberecht trotzdem zu beachten und darauf zu achten ist, ob bei solchen Beauftragungen nicht ein Gesamtauftrag vergeben werden sollte.

Stichprobenartige Prüfung der Wartungsverträge

Die Prüfung der Einzelfälle führte zu folgendem Ergebnis:

Vom Da-Di-Werk wurde uns eine Liste vorgelegt, aus der hervorgeht, wann mit welcher der genannten, stichprobenartig ausgewählten Firmen ein Wartungsvertrag besteht und welche Verträge über Ausschreibungen zustande kamen.

Da es sich um rund 280 Wartungsverträge handelt, wurden diese zunächst nicht einzeln angefordert, sondern das Vorgehen beim Anlegen bzw. Beauftragen von Wartungen anhand folgender Fragen hinterfragt:

1. Gibt es Vorgaben, wann Wartungsverträge zusammengefasst werden und wann diese einzeln vergeben werden?
2. Gibt es eine Übersicht über alle im Da-Di-Werk bestehenden Wartungsverträge?
3. Wird auch bei „kleinen“ Wartungsverträgen ein Preisvergleich durchgeführt?
4. Gibt es grundsätzlich Vorgaben (Dienstanweisung o.ä.) zum Abschluss von Wartungsverträgen?

Die Fragen wurden vom Da-Di-Werk wie folgt beantwortet:

1. In den meisten Fällen werden Wartungsverträge in den entsprechenden Leistungsverzeichnissen ausgeschrieben. Ansonsten wird nach Vorlage eines wirtschaftlichen Angebotes der ausführenden Firma deren Beauftragung bevorzugt, um die volle Gewährleistungszeit auszuschöpfen. Eine Zusammenfassung von Wartungen kommt dann zustande, wenn gleichartige oder gleichwertige wartungsrelevante Geräte ausgeschrieben werden (z. B. Wasserspender). Zukünftig sind Rahmenverträge, die zurzeit ausgearbeitet werden, angestrebt.
2. Eine Übersicht der Wartungen kann mit dem EDV-System „Speedikon“ erstellt werden. In Papierform liegt eine Zusammenstellung vom Juli 2016 vor.
3. Ein Preisvergleich findet in der Gegenüberstellung von gleichwertigen Anlagen, die auch an anderen Schulen betrieben werden, statt. Des Weiteren fließen in die Beurteilung des Wartungspreises die Erfahrungswerte.
4. Eine Dienstanweisung existiert nicht.

Für den Prozess zur Vergabe von Wartungsverträgen gibt es keine schriftliche Anweisung. Hierdurch wird versäumt Vorgänge zu dokumentieren, da sie auf mündlichen Absprachen beruhen.

Es wurde zusätzlich eine Stichprobe von vier Wartungsverträgen gezogen. Ein Wartungsvertrag wurde aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung im Jahr 2007 abgeschlossen und läuft bis heute. Der Vorgang wurde entsprechend dokumentiert. In Speedikon wurde die Wartung in Aufträgen je Objekt jedoch als „freihändige Vergabe“ eingepflegt. Hier empfehlen wir künftig auch die entsprechende Bezeichnung auszuwählen.

Für die anderen drei Wartungsverträge lag jeweils ein Angebot vor, aufgrund dessen die Verträge abgeschlossen wurden. Zwei der Wartungsverträge wurde für ein Jahr abgeschlossen und verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einem der beiden Vertragspartner gekündigt werden. Der andere Vertrag wurde für zwei Jahre abgeschlossen und verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern er nicht gekündigt wird. Es wurde jedoch lediglich bei einem Angebot vermerkt, dass mit dem zuständigen technischen Sachbearbeiter Rücksprache gehalten wurde. Auf den anderen Angeboten fehlt diese Dokumentation. Wir empfehlen hier, zu dokumentieren, mit welchem der technischen Sachbearbeiter Rücksprache bezüglich des Angebotes gehalten wurde. Bisher wurden die Wartungsverträge meist mit den Herstellern der Anlagen bzw. mit den Firmen abgeschlossen, die die Anlagen eingebaut haben. Dies ist auf die Gewährleistungszeit zurückzuführen. **Wir empfehlen regelmäßig zu überprüfen, ob nicht die einzelnen Wartungsverträge zusammengefasst werden können.**

Prüfungsergebnis

Im Rahmen der Prüfung gab es keine Anhaltspunkte für weitere grobe Vergaberechtsverstöße und keinerlei Hinweise für das Vorliegen doloser Handlungen.

Feststellen lässt sich, dass organisatorische Grundlagen wie Organigramm, Geschäftsverteilung oder auch Arbeitsanweisungen im Bereich des Da-Di-Werkes Gebäudemanagement aufgrund der ständigen Aufgabenerweiterung nicht immer zeitnah an die Veränderungen angepasst werden und es hierdurch zu Unklarheiten kommt. Gerade bei Veränderungen ist es für die Bediensteten von großer Bedeutung, dass es klare Arbeitsanweisungen und Zuständigkeitsregelungen gibt. Zur Fehlervermeidung sollte auf die zeitnahe Anpassung der organisatorischen Grundlagen geachtet werden.

Darüber hinaus konnten erhebliche Mängel im Bereich der Dokumentation festgestellt werden. Da bei der Vergabe öffentlicher Aufträge das Transparenzgebot eine tragende Säule darstellt, sollte zu dessen Gewährleistung dringend auch bei der Vergabe von Kurzaufträgen und Wartungsaufträgen auf eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation geachtet werden.

10.13 Technische Prüfung Eigenbetrieb DA-DI-Kreiskliniken

Prüfungsauftrag und Zielsetzung der technischen Prüfung

Seit 01.01.2008 wird die Prüfung der Beschaffungsvorgänge der Eigenbetriebe durch die jeweils gültige Dienstanweisung zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg dem Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg übertragen. Dies erfolgt auf Grundlage von § 131 (2) Nr. 5 HGO.

Gemäß § 4 (1) EigBGes hat die Betriebsleitung den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

Gemäß der seit 01.01.2008 jeweils gültigen Dienstanweisung zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg haben die Eigenbetriebe bei der Vergabe von Leistungen insbesondere die gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen, die gültige Erlasslage, je nach Art der Leistung die jeweils zutreffende Vergabe- und Vertragsordnung (VOL, VOB) und, soweit zutreffend, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) oder vergleichbare Honorar- und Gebührenordnungen anzuwenden.

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind

- Architekten-, Ingenieur- und Firmenleistungen,
- Auftragsvergabe, Durchführung und Abrechnung gemäß den Honorarordnungen bzw. den Vergabe- und Durchführungsbestimmungen bei Hochbaumaßnahmen, Tiefbaumaßnahmen, Garten- und landschafts-gärtnerischen Maßnahmen, Technischen Anlagen und Einbauten sowie Vermessungsmaßnahmen,
- Belege die zur vorschriftsmäßigen Begründung und zum Nachweis der einzelnen Beträge der jeweiligen Leistungen erforderlich sind,
- Sachakten und sonstigen Unterlagen der auftraggebenden Verwaltung sowie der beauftragten Architekten und Ingenieure.

Durchführung der Prüfung

In die fachspezifische Prüfung konnten nicht alle Unterlagen bzw. sämtliche Maßnahmen einbezogen werden. Die Prüfung beschränkte sich daher auf Stichproben aus den in den Haushaltsjahren 2013 bis 2016 schlussgerechneten bzw. teilschlussgerechnete Baumaßnahmen.

Geprüfte Maßnahmen

In die Prüfung wurden folgende Maßnahmen einbezogen:

- Freihändige Vergaben von Elektroarbeiten in den Jahren 2014 bis 2016 in den Kreiskliniken Seeheim-Jugenheim und Groß-Umstadt
- Freihändige Vergaben von Tischlerarbeiten in den Kreiskliniken Seeheim-Jugenheim und Groß-Umstadt in den Jahren 2014 bis 2016
- Öffentliche Ausschreibung Elektrotechnik, Umbau 2. OG Privatstation, Kreisklinik Seeheim-Jugenheim

Allgemeine Prüffeststellungen zu allen von uns geprüften Baumaßnahmen

Dokumentation der Vergabeverfahren

Vergabevermerk

Zu keiner der von uns geprüften Vergaben gab es einen Vergabevermerk in den zur Prüfung überlassenen Unterlagen und Dateien. Stattdessen enthielten diese lediglich Einzelunterlagen zur Dokumentation.

Seit dem 02.05.2012 ist nach der jeweils gültigen Fassung der Dienstanweisung zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Dienstanweisung [...] Vergabe [...]) spätestens mit der Entscheidung über das Vergabeverfahren von der ausschreibenden Organisationseinheit mit der Erstellung eines Vergabevermerks zu beginnen, der bis zur Zuschlagserteilung fortzuführen ist. Diese Dokumentation muss Erläuterungen zu den in jeder Stufe des Vergabeverfahrens getroffenen Entscheidungen enthalten. Die Verpflichtung zur fortlaufenden und vollständigen Dokumentation der Vergabeverfahren und der getroffenen Entscheidungen ist in Hessen weiterhin in § 2 Abs. 6 HVTG verankert, darüber hinaus in § 20 VOB/A. Im Hinblick auf mögliche kommende, europaweite Vergaben beim Neubau des Bettenhauses machen wir auf § 8 VgV aufmerksam, nach dem sich die Verpflichtung zur Dokumentation der Vergabeverfahren und Erstellung von Vergabevermerken bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ergibt.

Der ausgefüllte Vordruck „Angebotsauswertung und Vergabeempfehlung“ der zentralen Auftragsvergabestelle (ZAVS) ist hierfür nicht ausreichend, da er nicht alle einzelnen Stufen des Verfahrens und Begründungen der einzelnen Entscheidungen enthält.

Nach gängiger Kommentierung zur VOB soll die Dokumentation des Vergabeverfahrens mindestens die folgenden Punkte umfassen: Name und Anschrift des Auftraggebers; Art und Umfang der vom Vertrag erfassten Leistung; Wert des Auftrags; Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Auswahl; ggf. Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für die Ablehnung; ggf. Gründe für die Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote; Name des Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags auf sein Angebot; ggf. Anteil der beabsichtigten Weitergabe an Nachunternehmer, soweit bekannt; bei Beschränkter Ausschreibung / Nichtoffenem Verfahren bzw. Freihändiger Vergabe / Verhandlungsverfahren und wettbewerblichem Dialog die Gründe für die Wahl

des jeweiligen Verfahrens; ggf. Bewerberauswahl im Rahmen eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs; Zulassung/Nichtzulassung von Nebenangeboten; ggf. Gegenstand und Wert einer Rahmenvereinbarung; ggf. Begründung für ein Abweichen von der Losvergabe zu Gunsten einer Generalunternehmervergabe/Generalübernehmervergabe und Dokumentation der Bemessung der Teil- und Fachlose; ggf. Begründung für eine ausnahmsweise Aufnahme von Bedarfspositionen (Eventualpositionen) in die Leistungsbeschreibung; ggf. Begründung für die Vorgabe einer bestimmten Produktion, Herkunft, eines besonderen Verfahrens oder Ursprungs sowie Vorgabe von Leit-Fabrikaten; ggf. Begründung für eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm – funktionale Leistungsbeschreibung; Angabe der Gewichtung der Zuschlagskriterien; Zahl der abgegebenen Nebenangebote; Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angebote mit Begründung (insbes. Bieterreignung); ggf. Dokumentation von Aufklärungsgesprächen über den Angebotsinhalt und deren Ergebnis; ggf. Dokumentation der Gleichwertigkeit/Mindestanforderungen bei Nebenangeboten; ggf. Gründe für die Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist; ggf. Dokumentation des Verhandlungsverfahrens und des Wettbewerblichen Dialogs und die Gründe für die getroffenen Entscheidungen; Vergabevorschlag – Entscheidung über den Zuschlag; ggf. Gründe für eine Aufhebung der Ausschreibung; ggf. Gründe für den Verzicht auf die Vergabe eines Auftrags; ggf. sonstige Vorkommnisse, wie z. B. Einschaltung des RPA/Kartellamtes, der Staatsanwaltschaft o. Ä. (vergl. Ingenstau/Korbion/Kratzenberg/Leupertz - VOB Teile A und B - Kommentar 18. Auflage 2013 § 20 VOB/A Rdn. 12; Ingenstau/Korbion VOB – Teile A und B – Kommentar 20. Auflage 2017 § 20 VOB/A Rdn. 12).

Bei der Erstellung des Vergabevermerks können z.B. die Vordrucke des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) verwendet werden. Deren Verwendung wird den öffentlichen Auftraggebern im Gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) empfohlen.

Leistungsbeschreibung

Fabrikat-Vorgaben

Bei allen von uns geprüften Vergaben enthielten die Vergabeunterlagen Fabrikat-Vorgaben mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, meist mit der Abfrage nach dem angebotenen Fabrikat.

Die Nennung von Leitfabrikaten in den Vergabeunterlagen ist nur dann zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemeinverständlich beschrieben werden kann, oder wenn es ausnahmsweise durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist. Letzteres kann der Fall sein, wenn z.B. aus patentrechtlichen Gründen oder wegen erforderlicher Kompatibilität mit dem Bestand nur ein bestimmter Hersteller / ein bestimmtes Produkt in Frage kommt.

Eine entsprechende Begründung für die Fabrikat-Vorgaben als Teil eines Vergabevermerks gab es zu keiner der Vergaben. Lediglich in den Vergabeunterlagen / Leistungsverzeichnis war bei einem Vorgang der freihändigen Vergaben Elektro als Begründung für die Nennung der Leitfabrikate die Einheitlichkeit innerhalb des Krankenhauses angegeben. Bei den restlichen Vergaben wurde, auch lediglich in den Vergabeunterlagen, angegeben, die Angaben von Fabrikaten dienen ausschließlich zur zusätzlichen Erläuterung von Qualitätsmerkmalen. Diese Begründung ist jedoch nicht von den vergaberechtlich zulässigen Gründen gedeckt.

Nicht zuletzt auch, weil Produktverweise in der Leistungsbeschreibung Preisabsprachen der Bieter untereinander begünstigen können, ist zu empfehlen, Ausschreibungen produktneutral zu gestalten, solange keine der vorgenannten Ausnahmetatbestände vorliegen.

Nach überwiegender Rechtsprechung muss in den Vergabeunterlagen angegeben werden, in welcher Hinsicht Gleichwertigkeit gefordert wird, bzw. von welchen Leistungsmerkmalen und Anforderungen Abweichungen zulässig sind, wenn Leitfabrikate mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ vorgegeben werden.

Bei der freihändigen Vergabe Elektro war nur bei einer Vergabe und dort nur bei einigen der Positionen mit Leitfabrikat-Vorgabe in den Vergabeunterlagen angegeben, in welcher Hinsicht Gleichwertigkeit gefordert wird, bzw. von welchen Leistungsmerkmalen der Leitfabrikate Abweichungen zulässig sind. Bei vier weiteren freihändigen Vergaben Elektro wurde in den Leistungsbeschreibungen lediglich allgemein angegeben, der Auftragnehmer könne Alternativfabrikate anbieten, die jedoch identische Qualitätsmerkmale aufweisen müssen.

Bei einigen Positionstexten zu Positionen mit Fabrikat-Vorgaben, dem Zusatz „oder gleichwertig“ und der Abfrage nach dem angebotenen Fabrikat lag der Schluss nah, dass es sich um Produktbeschreibungen aus dem Katalog eines Herstellers handelte. Dies birgt die Gefahr, dass nur ein Produkt die Vorgaben des Positionstextes erfüllen kann.

Insbesondere im Hinblick auf die kommenden europaweiten Vergaben beim Neubau des Bettenhauses ist hierzu zu beachten, dass solche Leistungsbeschreibungen in der Rechtsprechung meist als unzulässige, verdeckte Fabrikat-Vorgabe beurteilt werden.

Bei vier der freihändigen Vergaben Elektro enthielten die Vergabeunterlagen als „allgemeinen Technischen Hinweis“ die Festsetzung, dass das vorgegebene Produkt als angeboten gilt, falls der Bieter bei Fabrikat-Vorgaben in die vorgesehenen Zeilen gar keine oder keine als gleichwertig anzusehende Fabrikate einträgt.

Vergaberechtlich ist es als Änderung der Vergabeunterlagen anzusehen, wenn der Bieter ausdrücklich ein Produkt anbietet, dass die in der Ausschreibung verlangte Qualität nicht erreicht. Bei förmlichen Verfahren hat dies den zwingenden Ausschluss des Angebots zur Folge.

Weiterhin ist, u.E., die Durchsetzbarkeit der o.a. Klausel im Streitfall in Frage zu stellen. Nach § 305c BGB „Überraschende und mehrdeutige Klauseln“ werden Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil, wenn nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, diese Klauseln so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht. Da hier bei den freihändigen Vergaben Elektro die angebotenen Fabrikate ausdrücklich abgefragt wurden, und die o.a. Klausel bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge unüblich ist, dürfte § 305c BGB hier Anwendung finden.

Beauftragung

Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro muss der öffentliche Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anfordern (vergl. § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz – MiLoG; bis 16.08.2014: § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)).

Bei keiner der von uns geprüften Vergaben war ein entsprechendes Vorgehen ab dem o.a. Auftragswert dokumentiert.

Prüfungsfeststellungen zu den freihändigen Vergaben Elektroarbeiten (Stichprobengröße: 5 Vergabevorgänge) und Tischlerarbeiten (Stichprobengröße: 9 Vergabevorgänge) aus der Prüfung auf Einhaltung der wesentlichen Vorschriften

Dokumentation der Gründe für die Wahl des Vergabeverfahrens

Begründung der Zulässigkeit

Bei allen von uns geprüften freihändigen Vergaben fehlte die Dokumentation der Begründung für die Wahl des Vergabeverfahrens „freihändige Vergabe“.

Wenn eine freihändige Vergabe durchgeführt wird, weil die voraussichtliche Auftragssumme bis 100.000,- € netto beträgt, setzt dies voraus, dass zuvor eine entsprechende Kostenschätzung durchgeführt wurde. Bei einer der von uns geprüften Vergaben Elektro lag eine solche Kostenschätzung den Akten jedoch nicht bei.

Leistungsbeschreibung

Bedarfspositionen

Bei allen von uns geprüften freihändigen Vergaben Elektro sowie bei einer der freihändigen Vergaben der Tischlerarbeiten enthielten die Leistungsbeschreibungen Bedarfspositionen. Begründungen hierfür lagen den zur Prüfung überlassenen Unterlagen und Dateien nicht bei.

Es ist verständlich, dass bei Baumaßnahmen im Bestand eine größere Unsicherheit hinsichtlich der Notwendigkeit von einigen Leistungspositionen besteht. Dennoch gilt auch hier der Grundsatz, dass Bedarfspositionen nur in begründeten Ausnahmefällen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden dürfen. (vergl. Nr. 6.2 der Dienstanweisung [...] Vergabe [...]; § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A). Die Gründe sind im Vergabevermerk zu dokumentieren (vergl. Nr. 5.6 der Dienstanweisung [...] Vergabe [...]; Ingenstau/Korbion/Kratzenberg/Leupertz - VOB Teile A und B - Kommentar 18. Auflage 2013 § 20 VOB/A Rdn. 12; Ingenstau/Korbion VOB – Teile A und B – Kommentar 20. Auflage 2017 § 20 VOB/A Rdn. 12). Die Kriterien für die Inanspruchnahme von Bedarfspositionen müssen für die Bieter klar erkennbar sein. Hier wurden den Bietern in den Vergabeunterlagen diese Kriterien nicht ausdrücklich mitgeteilt.

Bedarfspositionen haben für den Bieter immer Planungsunsicherheiten zur Folge, insbesondere bei der Planung des Einsatzes seiner Mitarbeiter, da er bei Angebotsabgabe nicht weiß, welchen Umfang die Arbeiten haben werden. Darüber hinaus können sie preiswettbewerbsrelevant sein. So kann es zu einer Verschiebung der Bieterreihenfolge kommen, wenn Bedarfspositionen, die mit Sperrung der Gesamtpreis-Spalte ausgeschrieben worden sind und somit nicht mit in die Angebots-Endsumme einfließen, in großer Anzahl zur Ausführung kommen. Gehen die Preise von Bedarfspositionen mit in die Angebots-Endsumme ein kann es zu einer Verschiebung der Bieterreihenfolge kommen, wenn Bedarfspositionen in großer Anzahl entfallen.

Fristen im Vergabeverfahren

Zuschlagsfrist

Bei zwei der von uns geprüften freihändigen Vergaben Elektro erfolgte die Beauftragung erst nach Ablauf der Zuschlagsfrist, ohne dass diese verlängert worden war.

Der Zuschlag ist grundsätzlich so rechtzeitig zu erteilen, dass dem Bieter die Erklärung noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist zugeht (vergl. Nr. 13.1 der Dienstanweisung [...] Vergabe [...]; § 18 Abs. 1 VOB/A). Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, ist bei den Bietern, die in die engere Wahl gekommen sind, die Zustimmung für eine Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist vor deren ursprünglichem Ablauf schriftlich einzuholen (vergl. Nr. 13.1 der Dienstanweisung [...] Vergabe [...]). Da die Bieter nach Ablauf der Zuschlagsfrist nicht mehr an ihr Angebot gebunden sind, besteht für den Auftraggeber bei einer Beauftragung nach Ablauf der Zuschlagsfrist das Risiko, dass der Bieter den Auftrag nicht mehr annimmt.

Bei zwei weiteren freihändigen Vergaben Elektro wurde die Zuschlagsfrist mehrfach verlängert. Eine Begründung, warum dies erforderlich war, befand sich nicht in den zur Prüfung überlassenen Unterlagen und Dateien.

Soweit eine Verlängerung der Zuschlagsfrist erforderlich ist, sind die Gründe im Vergabevermerk zu dokumentieren (vergl. Nr. 5.6 der Dienstanweisung [...] Vergabe [...]; § 20 Abs. 1 VOB/A; Ingenstau/Korbion/Kratzenberg/Leupertz - VOB Teile A und B - Kommentar 18. Auflage 2013 § 20 VOB/A Rdn. 12; Ingenstau/Korbion VOB – Teile A und B – Kommentar 20. Auflage 2017 § 20 VOB/A Rdn. 12).

Bei sechs der von uns geprüften freihändigen Vergaben der Tischlerarbeiten war die Zuschlagsfrist länger als die nach VOB vorgegebene Soll-Frist von höchstens 30 Kalendertagen.

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Gründe für die Auswahl der aufgeforderten Bieter

Die Gründe für die Auswahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen sind zu dokumentieren (vergl. Nr. 7.1 der Dienstanweisung zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg; § 20 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A). Die Eignung der Bieter ist vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu prüfen (§ 10 Abs. 3 HVTG; § 6 Abs. 3 Nr. 6 VOB/A 2012; § 6b Abs. 4 VOB/A 2016).

Die zur Prüfung überlassenen Unterlagen und Dateien zu den von uns geprüften freihändigen Vergaben waren in dieser Hinsicht lückenhaft. Die einzige Dokumentation zu den Gründen für die Auswahl der Bieter und die Prüfung deren Eignung befand sich in den von der ZAVS zur Verfügung gestellten und vom externen Fachplaner ausgefüllten Vordrucken „Angebotsauswertung und Vergabeempfehlung“. Hier wurde festgehalten, die Eignung der Bieter sei vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe geprüft worden. Alle aufgeforderten Firmen hätten nach Art und Umfang bereits vergleichbare Leistungen erbracht.

Vergabefahren sind jedoch zeitnah zu dokumentieren (vergl § 20 Abs. 1 Satz 1 VOB/A). In gängiger Kommentierung zur VOB wird als Anhaltspunkt für den Begriff „zeitnah“ eine Frist von zehn Kalendertagen genannt (Schneider in Kapellmann/Messerschmidt VOB-Kommentar Teil A/B, 6. Auflage 2018, § 20 VOB/A Rn. 12). Bei den geprüften freihändigen Vergaben Elektro wurde die jeweilige „Angebotsauswertung und Vergabeempfehlung“ jedoch wesentlich später als 10 Kalendertage nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebots erstellt.

Wechsel des Bieterkreises

Bei freihändigen Vergaben ist unter den Bietern nach Möglichkeit zu wechseln (vergl. § 11 Abs. 3 HVTG; Nr. 7.1 der Dienstanweisung [...] Vergabe [...]; § 6 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A 2012; § 3b Abs. 3 VOB/A 2016).

Bei vier der fünf von uns geprüften freihändigen Vergaben Elektro wurden dennoch immer dieselben fünf Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Das erste dieser Verfahren wurde im August / September 2014 durchgeführt, ein weitere im Dezember 2014 / Januar 2015, und zwei weitere im Mai 2016. Bei allen Verfahren hatten immer nur dieselben zwei Bieter fristgerecht ein Angebot abgegeben. Auch dieses Abgabeverhalten hätte spätestens für die in 2016 durchgeführten freihändigen Vergaben, zusätzlich zu den Vorschriften in Dienstanweisung, HVTG und VOB, Anregung sein können, noch weitere geeignete Firmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.

Lediglich bei einer der geprüften freihändigen Vergaben war erkennbar, dass auch eine weitere Firma zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurde.

Sind dem Auftraggeber keine weiteren geeigneten Fachfirmen bekannt, kann auch dann, wenn ein Interessenbekundungsverfahren nicht vorgeschrieben ist (vergl. § 10 Abs. 5 HVTG) die Durchführung eines solchen Verfahrens mit der Forderung nach entsprechenden Referenzen und sonstigen Eignungsnachweisen Abhilfe schaffen.

Ähnlich verhielt es sich bei den fünf von uns geprüften freihändigen Vergaben der Tischlerarbeiten der Kreisklinik Seeheim-Jugenheim. Es wurden immer dieselben sieben Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Bei drei Verfahren wurden ein bis zwei Firmen noch zusätzlich aufgefordert. Bei den vier von uns geprüften freihändigen Vergaben der Tischlerarbeiten in der Kreisklinik Groß-Umstadt wurden zwar zusätzliche Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, es wurde jedoch immer ein Kern von vier Firmen berücksichtigt, die aus dem Kern der aufgeforderten Bieter der Tischlerarbeiten der Kreisklinik Seeheim-Jugenheim stammten.

Die insgesamt neun geprüften Vergabeverfahren der Tischlerarbeiten fanden für beide Kreiskliniken in etwa demselben Zeitraum statt (2014–2016). In drei Fällen gab ausschließlich die immer zur Angebotsabgabe aufgeforderte und dann bezuschlagte Firma ein Angebot ab und in fünf Fällen zusätzlich eine ebenfalls immer aufgeforderte immer gleiche zweite Firma, welche aufgrund des um wenige Prozente teureren Angebotspreises nie den Zuschlag bekam. In einem Fall gab noch zusätzlich eine dritte Firma ab, aber auch hier war der Angebotspreis der zweiten und dritten Firma höher, so dass demzufolge den Zuschlag wiederum die erste Firma erhielt. Es ist, wie anfänglich angeführt, bei freihändigen Vergaben nach Möglichkeit ein Bieterwechsel vorzunehmen. Da wiederholt vom Kern der aufgeforderten Firmen gar keine Angebote abgegeben wurden und somit für die Arbeiten wenig bis keine Vergleichsangebote eingingen, hätte ein Bieterwechsel möglicherweise Abhilfe schaffen können.

Nachträgliche Bekanntmachung der Auftragsvergabe bei freihändigen Vergaben

Bei freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 15.000,-- € netto muss der Auftraggeber nach Auftragsvergabe eine nachträgliche Bekanntmachung vornehmen. Nach § 20 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A muss dies für einen Zeitraum von sechs Monaten auf geeignete Weise geschehen, z.B. auf Internetportalen oder im Beschafferprofil, und Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers, gewähltes Vergabeverfahren, Auftragsgegenstand, Ort der Ausführung, Name des beauftragten Unternehmens enthalten. Nach § 15 HVTG (in Kraft seit 01.03.2015) muss die nachträgliche Bekanntmachung bei freihändigen Vergaben ohne Interessenbekundungsverfahren für 3 Monate auf der HAD geschaltet werden und Namen und Anschrift des Auftraggebers, den Namen des Auftragnehmers, den Auftragsgegenstand und bei Bauleistungen den Ort der Ausführung enthalten. Ein dem entsprechendes Vorgehen war bei den von uns geprüften freihändigen Vergaben in den überlassenen Unterlagen und Dateien nicht dokumentiert.

Nachträge und Mengenerhöhungen

Bei drei der fünf von uns geprüften freihändigen Vergaben Elektro kam es nach der Erteilung des Hauptauftrags zu Nachträgen, die zu Gesamt-Auftragssummen von jeweils über 100.000,- € netto führten, und damit zu Werten oberhalb der Zulässigkeitsgrenze für freihändige Vergaben. Bei zwei dieser drei Baumaßnahmen lagen auch die Abrechnungssummen deutlich oberhalb von 100.000,- € netto, bei der dritten dieser Baumaßnahmen um lediglich rund 350,- € netto darunter. Eine Detailprüfung der Nachträge bei den freihändigen Vergaben Elektro haben wir als Stichprobe am Vergabevorgang 99411/30 „Kreisklinik Jugenheim, Neubau 3. O.P. / Elektrische Anlage“ vorgenommen.

Dokumentation der Begründungen und Umfang

Der Wert der ursprünglich beauftragten Arbeiten betrug 97.627,31 € netto / 116.176,50 € brutto und lag damit sehr knapp unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, ab deren Erreichen eine freihändige Vergabe nicht mehr zulässig ist (über 100.000,- € netto, siehe § 15 Abs. 1 Nr. 1 HVTG). Durch Nachträge stieg der Auftragswert im Verlauf der Ausführung der Arbeiten auf eine Höhe von 187.814,87 € netto / 223.499,70 € brutto.

Es ist klar, dass beim Bauen im Bestand die tatsächlich erforderlichen Arbeiten erheblich schwieriger zu planen sind als bei Neubauten. Dennoch hätte u.E. bei einigen der hier als Nachträge beauftragten Arbeiten die Notwendigkeit für diese Arbeiten bereits bei der Planung des Hauptauftrags „Elektrische Anlage Neubau 3. O.P.“ erkannt werden können. Dies war insbesondere beim Nachtrag 01 vom 10.08.2016 / „Bedientableau zur Steuerung der Beleuchtung und Lüftung im O.P.-Saal“, Nachtrag 02 vom 05.08.2016 / „Jalousieanlage Altbau 1. O.G. O.P. 3“ und Nachtrag 09 vom 28.04.2017 / „dimmbare Beleuchtung im O.P.-Raum, die nachträglich gefordert wurde“ der Fall. Den zur Prüfung überlassenen Akten und Dateien lagen keine Begründungen bei, weshalb diese Arbeiten nicht bereits Gegenstand des Hauptauftrags waren. Auch bei weiteren Nachträgen wurde in den zur Prüfung überlassenen Akten und Dateien nicht dargelegt, warum die Notwendigkeiten für diese Arbeiten erst im Nachhinein klar wurden. Dies gilt umso mehr, da das dem Hauptauftrag zugrunde liegenden Leistungsverzeichnis (LV) diesen Nachträgen entsprechende Lose bzw. Titel enthielt, man sich bei der Planung des Hauptauftrags also über Arbeiten dieser Art Gedanken gemacht hatte (vergl. LV, Bereich 1 Los 1 Titel 5 „Installationsgeräte“, Bereich 1 Los 1 Titel 6 „Brandschutz“, Bereich 1 Los 4 „Beleuchtungsanlagen“ für die Innenbeleuchtung, Bereich 2 Los 1 Titel 1 „Verkabelung Brandmeldeanlage“). Betroffen hiervon sind Nachtrag 05a vom 14.03.2017 / „Spülluftanlagen im Treppenhaus“, Nachtrag 07 vom 14.03.2017 / „Anpassung der Allgemeinverteilung im 1. O.G. um die neue Ambulanz und die Flurbereiche“ sowie „Beleuchtung der Untersuchungsräume in der Ambulanz 1. O.G.“ und „Beleuchtung der allgemeinen Räume im 1.BA und 2. BA“, Nachtrag 03 vom 12.08.2016 / „von den Nutzern gewünschte Schwesternrufanlage“, Nachtrag 06 vom 14.03.2017 / „Anbindung der Schwesternrufanlage an die bestehende Zentrale“ und Nachtrag 08 vom 24.04.2017 / „zusätzliche Bettenhandgeräte der Schwesternrufanlage“.

In diesem Zusammenhang ist auf Nr. 6.2 der Dienstanweisung „[...] Vergabe [...]“ zu verweisen, wonach Umfang und Art der erforderlichen Leistungen in der Leistungsbeschreibung so exakt wie möglich zu erfassen sind. Dies setzt voraus, dass die ausgeschriebenen Mengen und Massen mit größter Sorgfalt und auf der Basis einer abgeschlossenen Planung ermittelt werden. Hinsichtlich der Dokumentationspflicht der Notwendigkeit von Nachträgen ist auf Nr. 14.1 Dienstanweisung „[...] Vergabe [...]“ zu verweisen, wonach die Notwendigkeit von Nachträgen zu begründen und aktenkundig zu machen ist.

Bei dem Nachtrag 04 vom 25.10.2016 / „Krankenhausschildbeleuchtung im Eingangsbereich“ war es anhand der zur Prüfung überlassenen Akten und Dateien zweifelhaft, und in den zugehörigen Schreiben des externen Fachplaners nicht dargelegt, warum dieser für die Erfüllung des bereits geschlossenen Hauptauftrags notwendig war und welcher unmittelbare Zusammenhang zwischen Hauptauftrag und Nachtrag bestand. Nach § 3 Abs. 5 Nr. 6 VOB/A 2012 bzw. § 3a Abs. 4 Nr. 6 VOB/A 2016 i.V.m.

gängiger Kommentierung (Ingenstau/Korbion/Kratzenberg/Leupertz - VOB Teile A und B - Kommentar 18. Auflage 2013 § 3 Abs. 5 Nr. 6 VOB/A Rdn. 51; Ingenstau/Korbion VOB – Teile A und B – Kommentar 20. Auflage 2017 § 3a Abs. 4 Nr. 6 VOB/A Rdn. 35) ist jedoch ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der größeren vergebenen und der kleineren, noch nicht vergebenen Leistung erforderlich. Dem entsprechend ist in Nr. 14.1 der Dienstanweisung „[...] Vergabe [...]“ festgelegt: „Sofern sich im Rahmen der Vertragserfüllung die Notwendigkeit für zusätzliche oder geänderte Leistungen ergibt, sind Nachtragsangebote einzuholen und Nachaufträge von der vergebenden Organisationseinheit schriftlich zu erteilen. [...]. Die Notwendigkeit von Nachträgen ist zu begründen“.

Nachträge sind letztendlich freihändige Vergaben ohne die Einholung von Vergleichsangeboten. Nach Kommentierung zur VOB wird man den Gesamtumfang von Nachträgen begrenzen müssen, um einen Missbrauch zu vermeiden. Die Hälfte der Kosten des Hauptauftrages kann insofern als Richtwert gelten (vergl. Ingenstau/Korbion/Kratzenberg/Leupertz - VOB Teile A und B - Kommentar 18. Auflage 2013 § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 VOB/A Rdn. 51; Ingenstau/Korbion VOB – Teile A und B – Kommentar 20. Auflage 2017 § 3a Abs. 4 S. 1 Nr. 6 VOB/A Rdn. 35). Hier betragen der Wert der Nachträge hingegen 107.323,20 € brutto und damit rund 92 % der Kosten des Hauptauftrags.

Der Umfang der Nachträge beim Vergabevorgang 99411/30 „Kreisklinik Jugenheim, Neubau 3. OP / Elektrische Anlage“ ist auch im Hinblick auf das beim Hauptauftrag durchgeführte Vergabeverfahren „freihändige Vergabe“ kritisch zu betrachten. Nach § 15 Abs. 1 HVTG ist eine freihändige Vergabe nur bis zu einem Auftragswert von 100.000,- € netto zulässig. Wäre der Umfang der tatsächlich durchgeführten Arbeiten bereits Inhalt des Hauptauftrags gewesen, hätte keine freihändige Vergabe mehr durchgeführt werden dürfen. Stattdessen wäre eine beschränkte Ausschreibung mit Interessenbekundungsverfahren erforderlich gewesen (vergl. § 10 Abs. 5 Nr. 1 HVTG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 HVTG). Bereits durch Nachtrag 01 vom 10.08.2016 / „Bedientableau zur Steuerung der Beleuchtung und Lüftung im O.P.-Saal“ war die Grenze für die Zulässigkeit einer freihändigen Vergabe überschritten.

Bei den von uns geprüften neun freihändigen Vergaben der Tischlerarbeiten in den Kreiskliniken Groß-Umstadt und Seeheim-Jugenheim verhielt es sich ähnlich. Es wurden Zusatzleistungen als Nachträge an die ausführenden Firmen vergeben, bei denen der Gesamtumfang der Anschlussaufträge bei vier Verfahren die Hälfte der Kosten des Hauptauftrages überschritt und davon auszugehen ist, dass sich diese Überschreitung bei zwei der Verfahren wohl noch vergrößern wird, da nach Aktenlage noch keine Schlussrechnungen gestellt wurden. Einige der Nachträge hätten ebenfalls schon mit dem Hauptauftrag ausgeschrieben werden können oder hätten einer Begründung bedurft, warum die zusätzliche Leistung sich nicht ohne Nachteil von der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen trennen lässt.

Abschließend ist festzustellen, dass jegliche Erteilung von Nachaufträgen der Zentralen Auftragsvergabestelle zu melden ist (vergl. Nr. 14.1 „Dienstanweisung [...] Vergabe [...]“).

Ein dem entsprechendes Vorgehen war hier in den Akten nicht dokumentiert.

Prüfungsfeststellungen zu den freihändigen Vergaben Elektroarbeiten aus der Prüfung auf Einhaltung der wesentlichen Vorschriften

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

OFD-Abfrage hinsichtlich eventuell bestehender Vergabesperren

Bei freihändigen Vergaben von Bauleistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert von über 50.000,- € netto muss seitens des Auftraggebers vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für alle vorgesehenen Firmen eine Abfrage bei der Melde- und Informationsstelle der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hinsichtlich eventuell bestehender Vergabesperren erfolgen (vergl. Dienstanweisung zur [...] Vergabe [...]); als Soll-Vorschrift: § 18 Abs. 2 HVTG).

Alle von uns geprüften freihändigen Vergaben Elektro hatten einen Auftragswert von über 50.000,- € netto. Bei einer dieser freihändigen Vergaben wurde die o.a. Anfrage jedoch erst am Tag der Öffnung der Angebote, und damit deutlich nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durchgeführt, und nur bezüglich des Bieters, der das preislich niedrigste Angebot abgegeben hatte.

Email-Anschreiben des externen Planungsbüros an die Elektrofirmen mit der Bitte um Abgabe eines Angebots

Bei vier der fünf von uns geprüften freihändigen Vergaben Elektro wurde den Bieter in den vom externen Fachplaner-Büro versendeten Emails mit der Bitte um Abgabe eines Angebots mitgeteilt, es sei nur eine geringe Anzahl an Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden. Wörtlich hieß es: „Sollten Sie an der v. g. Ausschreibung nicht teilnehmen können, bitten wir um kurzfristige Rückmeldung, da nur eine geringe Anzahl von Firmen abgefragt wurde.“

Diese Mitteilung war nicht erforderlich, im schlimmsten Falle aber schädlich. Wenn den Bieter bekannt ist, dass die Anzahl der Mitbewerber gering ist birgt dies die Gefahr, dass die Bieter ihre Angebote mit mehr Zuschlag für Wagnis und Gewinn kalkulieren, als dies der Fall wäre, wenn die Größe des Bieterkreises nicht bekannt ist.

Niederschrift

Über die Öffnung der Angebote ist eine Niederschrift zu fertigen (vergl. Nr. 10.2 der Dienstanweisung [...] Vergabe [...]). Bei einer der freihändigen Vergaben Elektro fehlte diese in den zur Prüfung überlassenen Unterlagen.

Forderung der Urkalkulation bei Beauftragung

Zwei der geprüften freihändigen Vergaben Elektro fanden im Gültigkeitszeitraum des Hessisches Vergabegesetzes (01.07.2013 bis 28.02.2015) statt. Bei diesen war der beauftragte Bieter verpflichtet, bei Auftragsvergabe die Urkalkulation des Angebotes in einem gesonderten verschlossenen Umschlag einzureichen. Dieser Umschlag konnte bei einem Nachtrag oder einer Mehrforderung zu dem geschlossenen Vertrag in Anwesenheit des Bieters oder Auftragnehmers geöffnet werden (vergl. § 10 Abs. 2 Hessisches Vergabegesetz).

Seit dem In-Kraft-Treten des HVTG am 01.03.2015 kann der Öffentliche Auftraggeber vom Bieter verlangen, die Urkalkulation in einem gesonderten verschlossenen Umschlag vor Auftragsvergabe einzureichen. Drei der geprüften freihändigen Vergaben Elektro fanden nach diesem Datum statt. Eine Einreichung der Urkalkulation bei Auftragsvergabe war bei keiner der freihändigen Vergaben Elektro anhand der Akten erkennbar.

Prüfungsfeststellungen zur Öffentlichen Ausschreibung Elektrotechnik, Umbau 2. OG Privatstation, Kreisklinik Seeheim – Jugenheim

Widerspruch von Angaben in den Ausschreibungsunterlagen und dem Auftragsschreiben

Auf dem Blatt „Angebotsauswertung und Vergabeempfehlung“ hat der Fachplaner als Baubeginn und Bauende andere Kalenderwochen (KW) eingetragen, als in den Vergabeunterlagen angegeben waren. Der nun um zwei KW nach vorne gelegte Baubeginn und die um drei KW nach hinten gelegte Fertigstellungsfrist wurde auch im Auftragsschreiben aufgeführt.

Zu beachten ist hier, dass dies einem Neuangebot von Seiten des Auftraggebers entsprach, dem der Bieter jedoch nicht zustimmen muss, es unter Umständen demnach nicht zu einem Vertragsschluss kommen könnte.

Abschlags- und Schlussrechnungen

Aus Gründen der Prüfungseffizienz wurden die Abschlags- und Schlussrechnungen lediglich hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften geprüft. Detailprüfungen der einzelnen Positionen haben wir nicht durchgeführt. Es war folgendes festzustellen:

Erhebliche Mengenänderungen - Abweichung zwischen Ausschreibung und Ausführung bzw. Abrechnung

Es kam zu Abweichungen in der Ausführung gegenüber den ursprünglich beauftragten Leistungen. So waren von den ausgeschriebenen 309 Hauptpositionen 169 komplett entfallen (55%) und es waren rund 70 ausgeführte Positionen (50%) mit Massenabweichungen von über 10% gegenüber der Ausschreibung behaftet. Einige als Nachtrag beauftragte Leistungspositionen wiesen in der Abrechnung deutlich höhere Mengen auf.

In der Schlussrechnung kam es mit 349.138,90 € brutto zu einer um 106.177,11 € brutto (ca. 44%) höheren Abrechnungssumme gegenüber der Vergabesumme. Der Anteil der Nachträge betrug daran ca. 80.000 € brutto. Die Nachträge setzten sich im Wesentlichen aus zusätzlichen Leuchten und zusätzlichem Material zusammen und Leistungen, die sich während der Bauzeit ergeben haben und nicht Bestandteil des Leistungsverzeichnisses waren.

Es ist nachvollziehbar, dass bei Sanierungs- bzw. Umbauarbeiten die erforderlichen Leistungen schwerer zu planen und auszuschreiben sind, als dies bei Neubauten der Fall ist. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass es im Sinne von VOB/A § 9 ist, die Leistung auch in Bezug auf die auszuführenden Mengen genau zu beschreiben. Das Entfallen von ausgeschriebenen und beauftragten Positionen ist mit einer Teilkündigung gleichzusetzen. Der Auftragnehmer kann bezüglich dieser Positionen im Regelfall Anspruch auf entgangenen Gewinn geltend machen. Darüber hinaus ist bei Massenänderungen gegenüber der Ausschreibung zu beachten, dass nach VOB/B § 2 Nr. 3 bei Änderungen von mehr als 10 % unter bestimmten Voraussetzungen ein neuer Preis zu vereinbaren ist. Damit hat auch der Auftraggeber bei Massenmehrungen über 10 % die Möglichkeit auf die Höhe des resultierenden Einheitspreises Einfluss zu nehmen.

Nach VOB soll erst ausgeschrieben werden, wenn alle Vergabeunterlagen fertiggestellt sind, also die benötigte Planungsreife auch vorliegt. Deutliche Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung können ein Hinweis darauf sein, dass dies bei der betroffenen Maßnahme nicht der Fall war. Für den Auftraggeber ist eine große Genauigkeit bei Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung vor allem auch im Hinblick auf die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebots von Bedeutung. Entfallen beispielsweise bei der Abrechnung niedrig bepreiste Positionen, während sich die Mengen in hoch bepreisten Positionen erhöhen, ist ein wirtschaftlicher Schaden nicht auszuschließen.

Nachtragsvereinbarung

Der Nachtrag Nr. 4 über ‚Zusätzliche Leuchten‘ wurde mit 6.927,01 € netto in Rechnung gestellt. Eine erforderliche Vereinbarung der Preise, vor Ausführung der zusätzlichen Leistungen (Nachtragsleistungen), konnte der Aktenlage nicht entnommen werden.

Nachtragsangebote sind regelmäßig gesondert zu beauftragen. Jegliche Erteilung von Nachträgen ist laut Nr. 14.1 der Dienstanweisung der Zentralen Auftragsvergabeestelle zu melden. Dies war in der Akte nicht dokumentiert.

Prüfvermerke des externen Planers

Die Prüfvermerke des Fachplaners wurden in den Rechnungen und Massenzusammenstellungen in der Farbe „Rot“ vorgenommen.

Die farbliche Unterscheidung der Sicht- und Arbeitsvermerke ist in der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Bediensteten im Konzern Landkreis Darmstadt-Dieburg verbindlich geregelt. Demnach ist die Farbe rot dem/der Ersten Kreisbeigeordneten sowie dem Fachbereich Revision für Jahresrechnungen, technische Prüfungen und Verwendungsnachweise vorbehalten. Wir bitten zukünftig, auch für den Fall der Beauftragung von externen Leistungserbringern, um Einhaltung der Vorgaben aus der Dienstordnung, um eine Unterscheidung der von unterschiedlichen Stellen vorgenommenen Sicht- und Arbeitsvermerke zu gewährleisten.

Aufmaße

Bei der geprüften Maßnahme mangelte es an den rechnungsbegründenden Unterlagen. So lagen den uns zur Verfügung gestellten Akten z.B. Aufmaßblätter der abgerechneten Kabellängen sowie Stundenlohnachweise nicht bei.

Nach VOB sind die Leistungen prüfbar abzurechnen. Die zum Nachweis der Leistungen erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Eine wie vor beschriebene Aufmaßlegung ist eine der Voraussetzungen für die Fälligkeit von Rechnungen.

Sonstiges

Verpflichtung von Planern und Ingenieuren

Bei keiner der geprüften Vergaben von Elektro-Arbeiten war die Verpflichtung der externen Fachplaner nach § 1 (1) Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag in den uns zur Prüfung überlassenen Akten und Dateien dokumentiert.

Nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes sowie nach dem Erlass „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ des Hessischen Ministeriums des Inneren, ist eine solche Verpflichtung allerdings erforderlich. Dies ist umso wichtiger, wenn wie hier bei allen freihändigen Vergaben Elektro, der externe Planer dem aufgeforderten Bieterkreis bekannt ist.

Wir bitten dies zukünftig zu beachten.

Fazit Technische Prüfung Eigenbetrieb DA-DI-Kreiskliniken

Die Dokumentation der Vergabeverfahren erfolgte durch im Laufe des Verfahrens entstandene Einzeldokumente. Fortgeschriebene Vergabevermerke gab es nicht. Bei allen von uns geprüften freihändigen Vergaben fehlte die Dokumentation der Begründung für die Wahl des Vergabeverfahrens „freihändige Vergabe“.

Bei allen von uns geprüften Vergaben enthielten die Vergabeunterlagen Fabrikat-Vorgaben mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, meist mit der Abfrage nach dem angebotenen Fabrikat, sowie Bedarfspositionen. Dies ist nur in zu begründenden Ausnahmefällen zulässig. Solche Begründungen waren den Unterlagen hier nicht zu entnehmen.

Bei zwei der von uns geprüften freihändigen Vergaben Elektro erfolgte die Beauftragung erst nach Ablauf der Zuschlagsfrist, ohne dass diese verlängert worden war. Die Dokumentation der Gründe für die Auswahl der zur Angebotsabgabe aufgeförderten Firmen war bei allen von uns geprüften freihändigen Vergaben lückenhaft.

Bei einer der von uns geprüften freihändigen Vergaben Elektro wurde die Abfrage bei der Melde- und Informationsstelle der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hinsichtlich eventuell bestehender Vergabesperrn erst am Tag der Öffnung der Angebote, und nur zu dem nach Submission beauftragten Bieter, durchgeführt.

Bei vier der fünf von uns geprüften freihändigen Vergaben Elektro wurden immer dieselben fünf Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefördert. Ähnlich verhielt es sich bei den von uns geprüften freihändigen Vergabeverfahren der Tischlerarbeiten. Bei vier der fünf von uns geprüften freihändigen Vergaben Elektro wurde den Bietern in den vom externen Fachplaner-Büro versendeten Emails mit der Bitte um Abgabe eines Angebots mitgeteilt, es sei nur eine geringe Anzahl an Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefördert worden.

Bei einer der von uns geprüften freihändigen Vergaben Elektro fehlte die Niederschrift über die Öffnung der Angebote in den zur Prüfung überlassenen Unterlagen. Bei keiner der von uns geprüften freihändigen Vergaben mit einem Auftragswert von über 30.000 € netto war die bezüglich des zuschlagsverdächtigen Bieters vor Beauftragung vorzunehmende Anforderung des Auszugs aus dem Gewerbezentralregister dokumentiert.

Eine Einreichung der Urkalkulation bei Auftragsvergabe war bei keiner der von uns geprüften freihändigen Vergaben Elektro anhand der Akten und Dateien erkennbar. Die nach Auftragsvergabe zu erfolgende Bekanntmachung über den Auftrag auf Internetportalen oder im Beschafferprofil des Auftraggebers, bzw. der Homepage der HAD war bei den von uns geprüften freihändigen Vergaben in den überlassenen Unterlagen und Dateien nicht dokumentiert.

Bei drei der fünf von uns geprüften freihändigen Vergaben Elektro kam es nach der Erteilung des Hauptauftrags zu Nachträgen, die zu Gesamt-Auftragssummen von jeweils über 100.000,- € netto führten, und damit zu Werten oberhalb der Zulässigkeitsgrenze für freihändige Vergaben. Bei zwei dieser drei Baumaßnahmen lagen auch die Abrechnungssummen deutlich oberhalb von 100.000,- € netto, bei der dritten dieser Baumaßnahmen um lediglich rund 350,- € netto darunter.

11 Schlussbetrachtung

Das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses des es Darmstadt-Dieburg zuständig. Der Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2017 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Darmstadt-Dieburg vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2017 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden des es Darmstadt-Dieburg vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung des Landkreises Darmstadt-Dieburg nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Revisionsamtes dem Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss des Kreistages über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Revisionsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde.

Darmstadt, den 28.01.2021



Nickel

Leiter des Revisionsamtes